

*Albin Eser / Ulrich Sieber / Jörg Arnold (Hrsg.)*

**Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht**

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für  
ausländisches und internationales Strafrecht

## Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe  
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“  
begründet von Albin Eser

Band S 82.9



Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht

# Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

herausgegeben von

Albin Eser • Ulrich Sieber • Jörg Arnold

Band 9

**China**

von

Thomas Richter



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-876-X>

Redaktion: Petra Lehser

Alle Rechte vorbehalten

© 2006 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Thomas Gade, © [www.medienarchiv.com](http://www.medienarchiv.com)

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 3-86113-876-X (Max-Planck-Institut)

ISBN 3-428-12129-5 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

## Vorwort der Herausgeber

Mit dem neunten Band der Reihe „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ wird zur Volksrepublik China ein weiterer Landesbericht vorgelegt. Während die bisher erschienenen Bände solche Länder in den Blick nahmen, die hinsichtlich der untersuchten Transitionen einem „klassischen“ Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie entsprachen, ist die Einordnung der Volksrepublik China schwieriger. Noch am ehesten wird man gewillt sein, das in diesem Landesbericht behandelte vergangene Geschehen der Kulturrevolution als Systemunrecht zu bezeichnen. Doch wie verhält es sich mit dem politischen Systemwechsel? Die Volksrepublik China versteht sich auch noch heute als eine kommunistische Gesellschaftsordnung. Wäre es allein deshalb richtig, sie aus der Transitionsforschung auszublenden?

Mit der Einbeziehung der Volksrepublik China in unser Projekt wurde der Weg gegangen, auch Systemwechsel zu untersuchen, die innerhalb einer bestehenden Grundordnung stattgefunden haben. Der Autor des Landesberichts für China spricht insoweit von einem politischen Richtungswechsel. In den Sozialwissenschaften wird China trotz der weiterhin uneingeschränkten Herrschaft der kommunistischen Partei explizit als postsozialistisches System diskutiert. Damit wird der Erkenntnis gefolgt, dass moderne Transitionen nicht ausschließlich mit Vorstellungen der Diktaturforschung zu erklären sind. Berücksichtigt werden muss auch die Dynamik der Veränderung politischer und ökonomischer Verhältnisse – was heißt, daß innerhalb eines bestimmten politischen Systems auch die gesellschaftlichen Wandlungs- und Umbruchsprozesse eine Rolle spielen. Für die Strafrechtswissenschaft geht es dabei um die Frage, wie diese sich wandelnden Gesellschaften auf ihr eigenes Systemunrecht reagieren.

Die Berücksichtigung Chinas bei unseren Forschungen über Systemunrecht steht im Kontext mit der Intensivierung der deutsch-chinesischen Wissenschaftskooperation, die auf deutscher Seite nicht zuletzt vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, auch in Zusammenarbeit mit anderen Max-Planck-Instituten und mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, vorangetrieben wird. Zahlreiche deutsch-chinesische Kolloquien und Forschungsprojekte, etwa zu Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur außergerichtlichen Beendigung von Strafverfahren und zur Wirtschafts- und Umweltkriminalität, belegen dies in spezifischer Weise.

Autor des Landesberichts für die Volksrepublik China ist Dr. *Thomas Richter*, der seit vielen Jahren mit großem Engagement als wissenschaftlicher Referent an

unserem Institut tätig ist. Er hat aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Referatsleiter für Ostasien einen Landesbericht vorgelegt, der hervorragende historische, politische und rechtliche Kenntnisse vereint und die strafrechtlichen Bezüge in anschaulicher Weise darstellt. Wir danken Herrn Dr. Richter dafür sehr herzlich.

Unser Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen der Veröffentlichungsabteilung des Max-Planck-Instituts, insbesondere Frau *Petra Lehser*, für ihre sorgfältige und umsichtige redaktionelle Arbeit.

Freiburg, im Januar 2005

*Albin Eser, Ulrich Sieber, Jörg Arnold*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Herausgeber</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	X
<b>Einführung in das Gesamtprojekt</b> .....	1
<b>Projektskizze</b> .....	17
<b>Vorwort des Autors</b> .....	23
<b>Strafverfolgung von Systemunrecht der Kulturrevolution</b> .....	27
<b>A. Vorverständnis</b> .....	27
A.I. Historische Entwicklung .....	27
1. Das nachkaiserliche China: Zwischen Republik, Regionalismus und Bürgerkrieg .....	27
2. Gründung und Aufbau der Volksrepublik .....	29
3. Kulturrevolution .....	35
4. Tod und Nachfolge Maos .....	43
5. Politischer Durchbruch der Deng-Fraktion .....	45
A.II. Politischer Systemwechsel .....	48
1. Kein klassischer Systemwechsel .....	48
2. Politischer Richtungswechsel .....	48
a) Mao und Mao-Zedong-Gedanken .....	49
b) Politische Ausrichtung unter Deng Xiaoping .....	51
c) Bewertung .....	55
A.III. Politischer Kriminalitätsbereich .....	56
<b>B. Rechtslage und Verfolgbarkeit</b> .....	61
B.I. Normative Strafbarkeit .....	61
1. Allgemeiner Überblick über die Rechtslage .....	61
2. Verfassungsrechtliche Entwicklung .....	61
3. Strafrechtliche Entwicklung .....	66
a) Überblick .....	66
b) Konterrevolution .....	67
c) Sub-kriminalrechtliche Sanktionen .....	69
d) Post-kulturrevolutionäre Entwicklung .....	70
B.II. Faktische strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung .....	71
1. Der „Fall der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing“ .....	74
2. Weitere Strafverfolgung .....	79

a)	Strafverfolgung vor der gerichtlichen Verhandlung des Lin-Jiang-Falls .....	80
b)	Strafverfolgung nach der gerichtlichen Verhandlung des Lin-Jiang-Falls .....	80
B.III.	Rechtliche Schranken der Strafbarkeit und Verfolgbarkeit .....	81
1.	Rechtsstaatlichkeit .....	81
2.	Rückwirkungsverbot .....	83
3.	Absehen von Strafe .....	85
4.	Verjährung .....	86
5.	Prozessuale Ausschlussgründe .....	87
a)	Tod .....	87
b)	Haftunfähigkeit .....	87
c)	Immunität .....	87
d)	Befangenheit .....	88
B.IV.	Faktische Verfolgungs- und Vollstreckungshindernisse .....	89
1.	Fallgruppen .....	90
a)	Mao Zedong und Familie .....	90
b)	Unterdrückung der Strafverfolgung .....	93
c)	Vorzeitige Haftentlassung .....	93
d)	Nichtvollstreckung des Todesurteils gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao .....	94
e)	Mitglieder der Volksbefreiungsarmee .....	95
2.	Besondere Justizbehörden .....	96
B.V.	Außerstrafrechtliche Maßnahmen .....	97
1.	Politische Auseinandersetzung .....	97
2.	Außerstrafrechtliche Sanktionen .....	98
a)	Innerparteiliche Maßregelung .....	98
b)	Berufliche Nachteile .....	98
c)	Hausarrest .....	99
d)	Besserung durch Arbeit .....	99
e)	Öffentliche Kritik .....	100
f)	Erzwungene Selbstkritik .....	101
3.	Rehabilitierungen .....	101
a)	Rehabilitierungen durch Gerichte .....	103
b)	Rehabilitierungen durch Partei- und Regierungsorgane .....	106
<b>C.</b>	<b>Supranationales Recht</b> .....	<b>111</b>
<b>D.</b>	<b>Rechtspolitische Schlussfolgerungen</b> .....	<b>112</b>
D.I.	Zusammenfassung und Bewertung der strafrechtlichen Reaktion auf die beendete Kulturrevolution .....	112
D.II.	Konsequenzen .....	121
D.III.	Zur Modelldiskussion .....	123
1.	Vorläufige Modellbildungen .....	123
2.	Kritik an den Arbeitsmodellen .....	124

3. Alternativen zum vorläufigen Modell? .....	126
4. Einordnung Chinas .....	128
<b>Glossar</b> .....	131
<b>Anhang</b> .....	153
1. Strafverfahren gegen die „konterrevolutionären Banden um Lin Biao und Jiang Qing“ .....	153
1.1. Übersicht Haupttäter .....	153
1.2. Verhalten der Angeklagten im Hauptverfahren .....	158
1.3. Übersicht über die beteiligten Richter und Staatsanwälte .....	160
1.4. Übersicht über die – in der Anklageschrift genannten – Opfer .....	165
2. Übersicht über weitere Strafverfolgung zur Kulturrevolution .....	200
3. Gesetze .....	231
3.1. Regeln zur Bestrafung der Konterrevolution vom 21. Februar 1951 .....	231
3.2. Strafgesetz der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979 (Auszug) .....	236
3.3. Strafprozessgesetz der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979 (Auszug) .....	243
3.4. Verfassung der Volksrepublik China vom 20. September 1954 (Auszug) .....	246
3.5. Verfassung der Volksrepublik China vom 5. März 1978 (Auszug) .....	248
3.6. Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember 1982 (Auszug) .....	250
<b>Summary</b> .....	252
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	257
<b>Herausgeber und Autor</b> .....	266

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
Art.	Artikel
BR	Beijing Rundschau
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CNA	China News Analysis (Hongkong)
ed./eds.	Editor/Editors
et al.	et alii
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBIS	Foreign Broadcast Information Service
ggfs.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i.Br.	im Breisgau
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

NVK	Nationaler Volkskongress
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PB	Politbüro
S.	Seite
sog.	so genannt
StPG	Strafprozessgesetz der Volksrepublik China vom 1.7.1979
StrG	Strafgesetz der Volksrepublik China vom 1.7.1979
VBA	Volksbefreiungsarmee
vgl.	vergleiche
vol.	volume
VR	Volksrepublik
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zentralkomitee



# Einführung in das Gesamtprojekt

Albin Eser • Jörg Arnold

## I. Konzeption

### 1. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, dass gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muss der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener „Vergangenheitspolitik“<sup>1</sup> bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Vergangenheitspolitik“ entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen lässt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

## 2. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transformations- bzw. Transitionsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nichtkommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs „Transition“ wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfassten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Osteuropa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nichtkommunistischer, gleichwohl nichtdemokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projekt-konzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung lässt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlussfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene

Unrecht kann von so unterschiedlicher Schwere und Qualität sein, dass das Formulieren allgemein gültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel – von der Politik dieses Systemwechsels – scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

### **3. Länderauswahl**

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im Einzelnen handelt es sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland;
- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali, Ruanda und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Allerdings wird sich unser anspruchsvolles Vorhaben, alle Landesberichte als eigenständige Publikationen zu veröffentlichen, aus verschiedenen Gründen nicht vollständig realisieren lassen. Bei einigen Ländern wie Portugal, Guatemala und Ruanda wird auch nur auf Kurzberichte zurückgegriffen werden können.

## **II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht**

### **1. Modelle des „Schlusstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“**

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen wer-

den, auf dem die Landesberichterstatter über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstattern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, dass der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich lässt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von **drei Grundmodellen** ausgegangen, und zwar von dem „Schlussstrichmodell“, dem „Strafverfolgungsmodell“ sowie dem „Aussöhnungsmodell“ (vgl. **Übersicht 1**).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlussstrichmodell* umfasste Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben („absolutes Schlussstrichmodell“), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist („relatives Schlussstrichmodell“). Dabei wurde weiter danach differenziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab Folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzlichen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so lässt sich feststellen, dass die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrussland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrecht-

liche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Russland* und *Weißrussland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, dass sich das „deutsche Modell“ im Unterschied zu den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern – jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen – durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur etwa 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen*, *Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befasst, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine

Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, dass einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, dass es gerechtfertigt erscheine, das Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel „historische Gerechtigkeit“ hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte missachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfasst. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitation und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien*

und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. **Übersicht 2**), indem insbesondere jene Modifikationen des „Schlussstrichmodells“ sowie des „Strafverfolgungsmodells“ aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

## 2. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, dass beim „Strafverfolgungsmodell“ und „Schlussstrichmodell“ der beschriebene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim „Aussöhnungsmodell“ das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Strafverzichts begriffen werden kann.<sup>2</sup> Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege „Gesetzgebung“, „Wiedergutmachung“ sowie „Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen“ von der Frage der täterbezogenen strafrechtli-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, in: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (unveröffentl. Manuskript).

chen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. **Übersicht 3**). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 zum Thema „Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven“ in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transformation bzw. Transition in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.<sup>3</sup>

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, dass die Ziele der „Versöhnung“, der „Herstellung historischer Gerechtigkeit“, der „Verhinderung zukünftigen Systemunrechts“ oder auch der „Aufklärung der Vergangenheit“ nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den eingeschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so lässt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* „Neue Strafgesetzgebung“ gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien), für Polen wie auch für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* „Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung“ trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu – freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem

---

<sup>3</sup> Dazu im Einzelnen *Jörg Arnold*, *Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions*, in: Borejsza, Jerzy W./Ziemer, Klaus (Hrsg.), *Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century*, Oxford, New York 2006, S. 399–430.

Ausmaß. Dies gilt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* „Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden“ ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der „täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion“ auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen „Strafverfolgung“ auf der einen Seite und „Strafverzicht“ auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts lässt sich weiter unterteilen in „völliger Strafverzicht“ und „bedingter Strafverzicht“. Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es lässt sich unschwer feststellen, dass Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Russland, Weißrussland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, dass sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lässt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitierung und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlussfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spekulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

### 3. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transformations- und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die **Übersicht 4**. In deren Mittelpunkt steht die „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition“, womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflussfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewusst ist die Bezeichnung „möglich“ gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politikern, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich nur gemeinsam gelöst werden kann. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflussfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass beispielsweise in Russland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflussfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

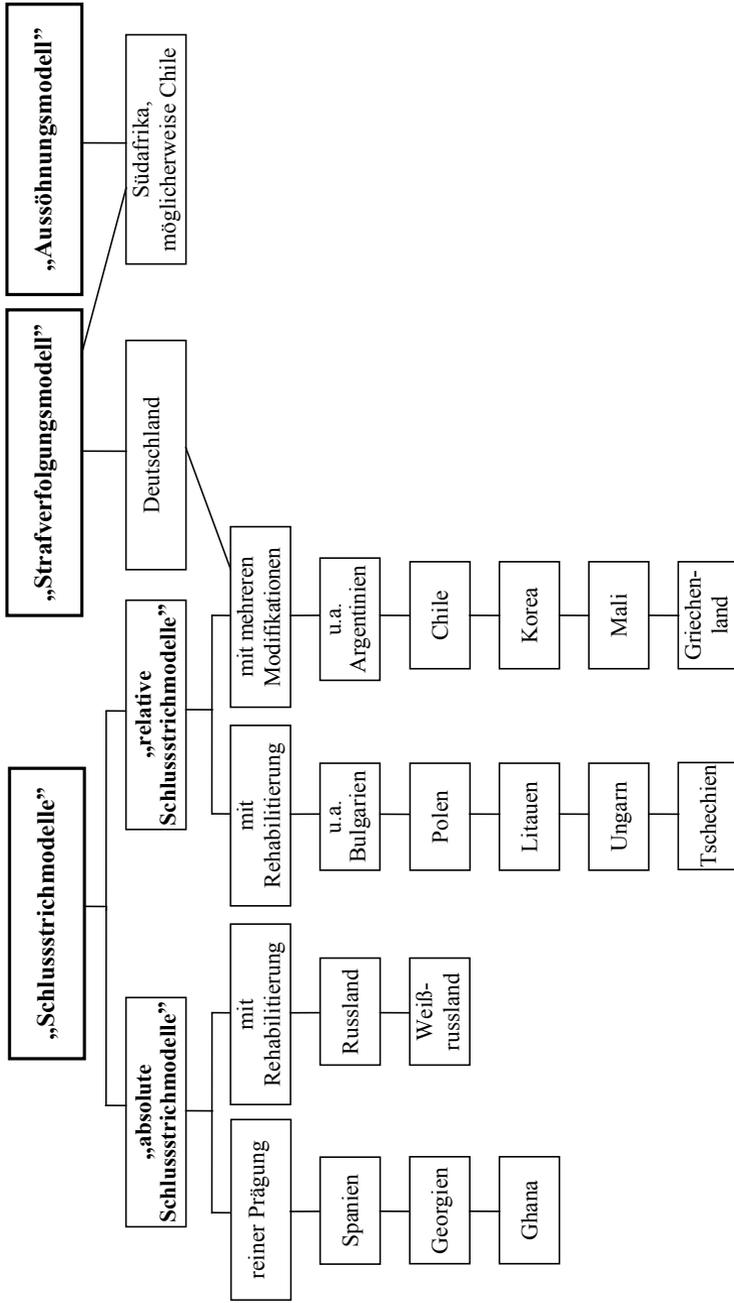
Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik lässt sich ihrerseits in die Strukturelemente „institutionsbezogene Reaktion“, „täterbezogene strafrechtliche Reaktion“, „opferbezogene Reaktion“ sowie „normbezogene Reaktion“ unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“. Weiter ausdifferenziert sind die Modelle „umfassende Strafverfolgung“, „eingeschränkte Strafverfolgung“ bzw. „eingeschränkter Strafverzicht“, „bedingter Strafverzicht“ sowie „umfassender Strafverzicht“. Der **Übersicht 5** lässt sich insoweit entnehmen, nach welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

### 4. Schlussfolgerungen

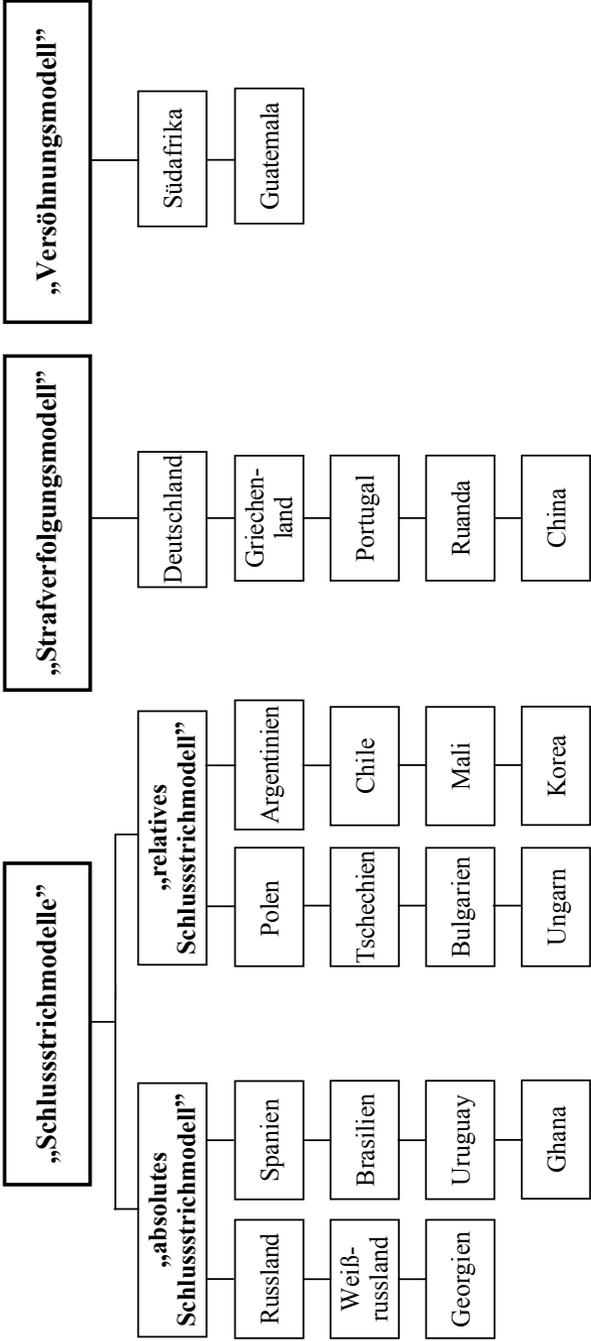
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlussfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozess ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflussfaktoren – wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art – abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muss. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

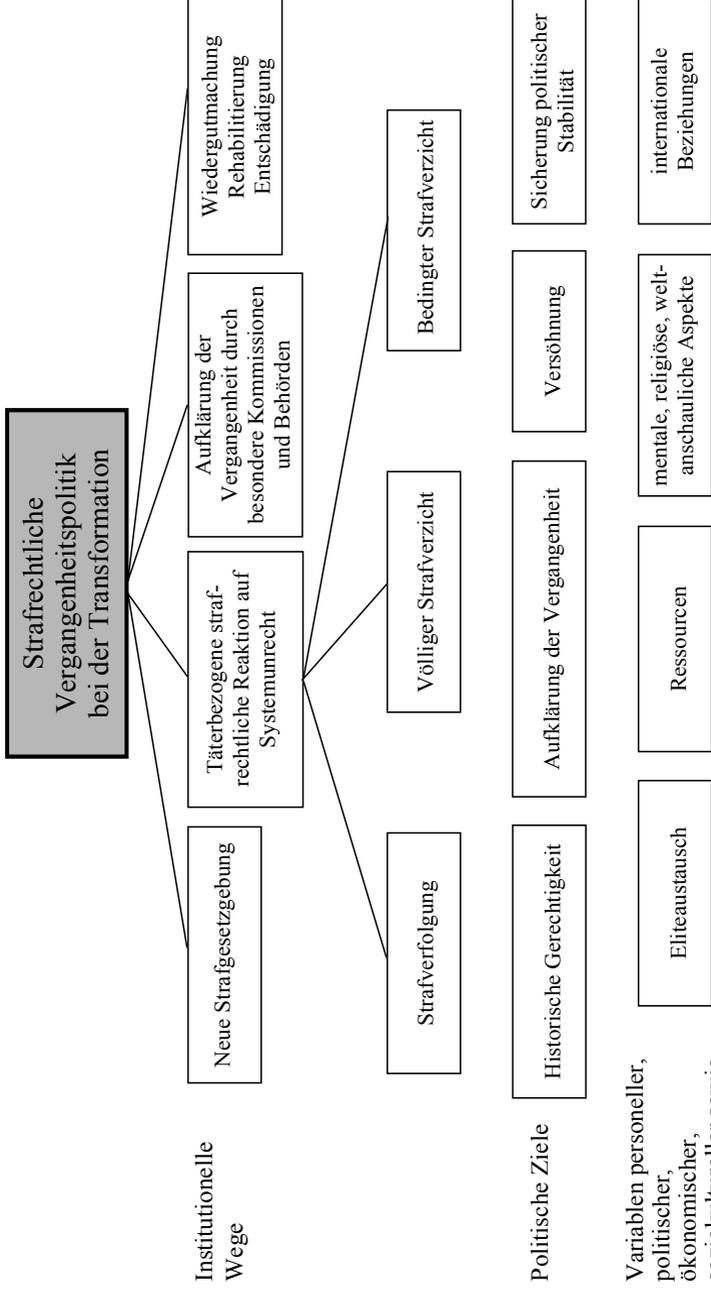
Übersicht 1: Ursprüngliche Modellbildung



Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium

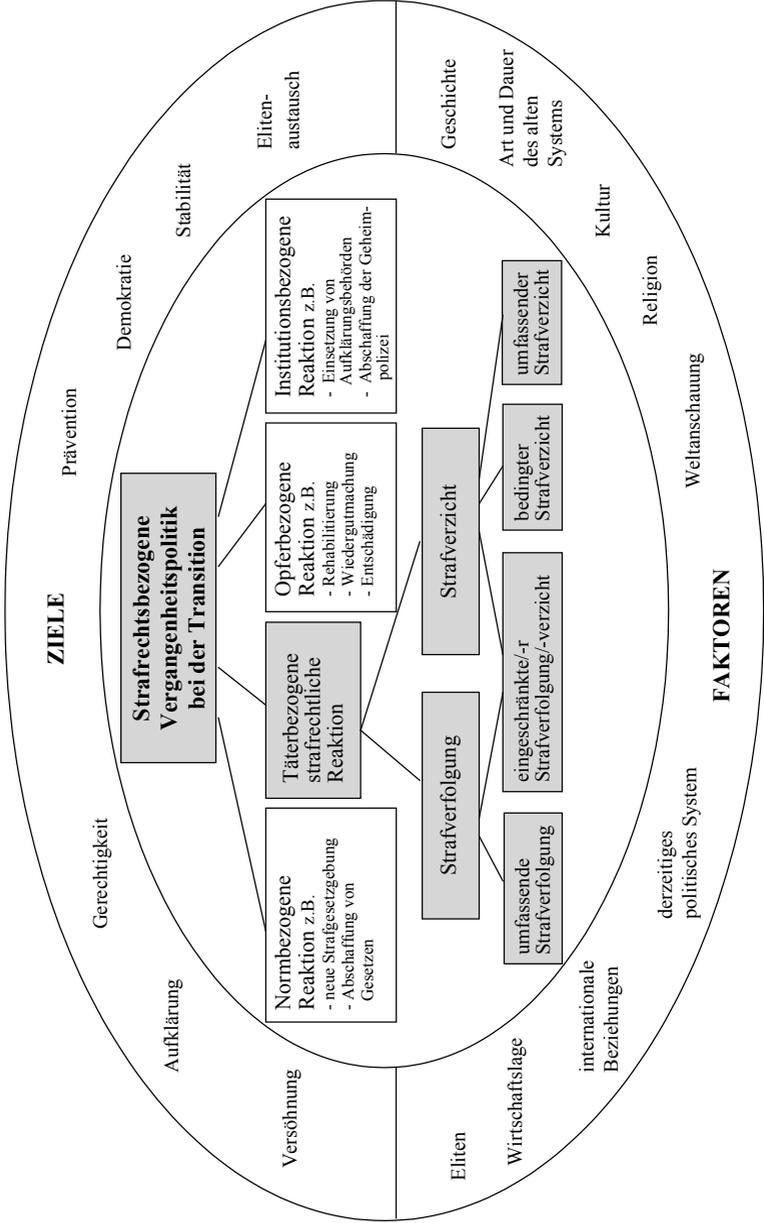


Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation

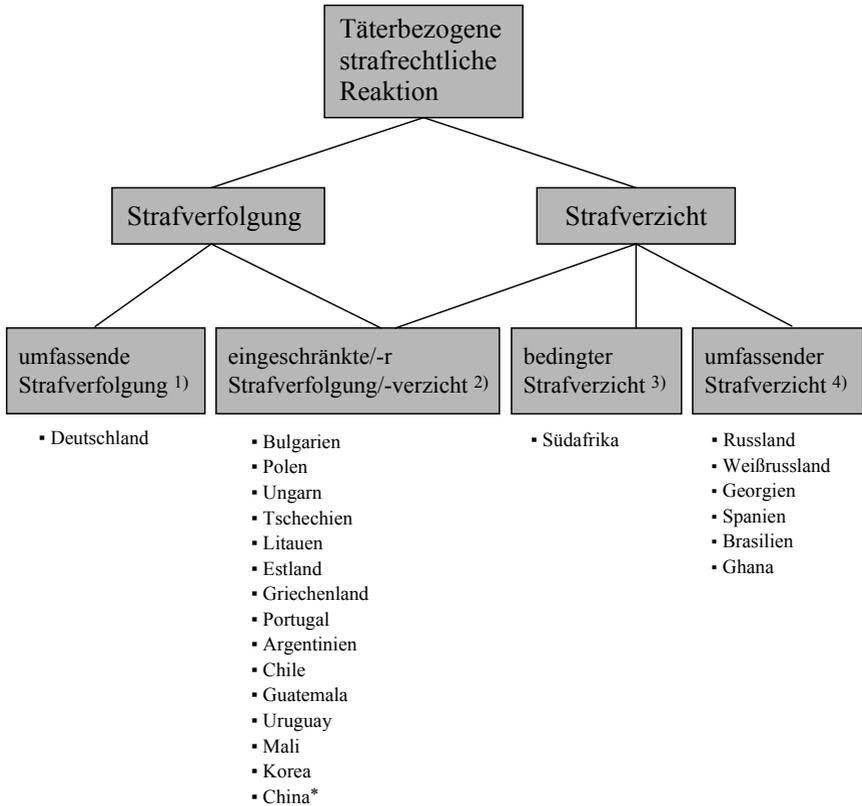


Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur

Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung



<sup>1)</sup> gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

<sup>2)</sup> Einschränkung z.B. nach  
 - Personen  
 - Tatbeständen  
 - Zeiträumen  
  
 Einschränkung z.B. durch  
 - Verjährung  
 - Amnestie  
 - Begnadigung  
 - andere Straffreistellung

<sup>3)</sup> Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

<sup>4)</sup> keine strafrechtliche Verfolgung

\* Zum Sonderfall China siehe das Vorwort der Herausgeber zum vorliegenden Band.

## Projektskizze

Die nachfolgend wiedergegebene Projektskizze, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, liegt allen im Rahmen des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ erstellten Landesberichten zugrunde. Sie soll zum einen den Landesberichterstatlern aufzeigen, welche Problemkreise von Relevanz sein können, zum anderen aber auch durch die vorgegebene Gliederung die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleisten und damit die rechtsvergleichende Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den untersuchten Ländern, die in einem eigenständigen Querschnitt erfolgen wird, ermöglichen.

Die politische Ausgangslage und die juristischen Fragestellungen sind allerdings von Land zu Land sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für das Ausmaß und die Art des Systemunrechts sowie der Reaktion auf dieses nach erfolgtem Systemwechsel. Daher sind geringfügige Abweichungen von der Projektskizze und individuelle Schwerpunktsetzungen vielfach unvermeidlich und im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung zu akzeptieren.

### A. Vorverständnis

**A.I. Historisches und politisches Vorverständnis** (Arten in Betracht kommender Systemwechsel)

Unter dieser Überschrift erfolgt die Beschreibung der historischen Entwicklung der politischen Systeme sowie deren Wandlungen und Umbrüche im jeweiligen Land jedenfalls in einem (knappen) Abriss. Dieser Abriss hat eine eher *informativische Aufgabe*, die durch folgende Darstellungen umgesetzt werden sollte:

- Periodisierung historischer Abschnitte der Entwicklung der politischen Systeme des jeweiligen Landes;
- Beschreibung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei einem nicht „klassischen“ Systemwechsel, wie beispielsweise die „Entstalinisierungen“ in den Ländern Osteuropas, sofern eine solche Aufarbeitung überhaupt stattgefunden hat;
- Kennzeichnung des „klassischen“ politischen Systemwechsels, auf den sich dann die hauptsächliche Untersuchung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung (B.) bezieht, wie beispielsweise bei den Systemwechseln des Jahres 1989 in den osteuropäischen Ländern.

**A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis** (Abgrenzung des zu erfassenden Kriminalitätsbereichs unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit der politische Systemwechsel für die weitere Verfolgbarkeit und/oder Nichtverfolgung von Relevanz ist.)

Zu beschreiben sind die Phänomene politischer Kriminalität des abgelösten Systems in dem jeweiligen Land. Dieses Kriminalitätsgeschehen ist vielfältig und unterschiedlich zugleich, wird aber auch durch bestimmte Gemeinsamkeiten geprägt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Vernichtung ganzer Volksgruppen
- Deportationen
- Massenmorde, Individualtötungen
- Apartheid/sonstige schwerwiegende politische Diskriminierung
- Verschleppung, Verschwindenlassen, Entführung, Vergewaltigung
- Todesstrafe ohne Verfahren
- Todesschüsse und weitere Gewalttaten an Staatsgrenzen
- Hochverrat
- Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Nötigung, Erpressung und Drohung, willkürliche Haft und Haftdauer
- Rechtsbeugung
- Wahlfälschung
- politische Denunziationen
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Auslandsspionage, Kriminalität der Geheimdienste im Landesinneren
- Polizeiübergriffe
- Zwangsenteignungen
- politisch motivierte Wirtschaftskriminalität, Korruption und Bestechung
- sonstiges

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie illustriert lediglich, dass die zu untersuchenden Problemfelder sich von Fällen der Alltags- und Kleinkriminalität abheben. Klarzustellen ist auch, dass nur Fälle von Kriminalität erfasst werden sollen, die im Auftrag oder mit Wissen der und unter Duldung durch die Machthaber des alten Systems begangen wurden, nicht aber solche, die sich gegen diese selbst richteten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach wesentlichen Zügen der Transformation der Rechtssysteme, insbesondere der Strafrechtssysteme. Dabei wird zu beachten sein, dass in einigen Ländern der Rechtszustand gegenüber dem alten System unverändert ist, in anderen Ländern indes mit einem neuen Recht die politische Kriminalität des untergegangenen Systems verfolgt werden soll.

## B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

**B.I. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der unter A.II. genannten Verhaltensweisen** (Dies betrifft die Frage nach relevanten Tatbeständen in den Strafrechtsordnungen des betreffenden Landes, soweit es um die Existenz bzw. das Fehlen einschlägiger Tatbestände geht.)

1. Inwieweit sind einschlägige Tatbestände vorhanden?
  - Welche relevanten Verhaltensweisen werden tatbestandlich erfasst?
2. Etwaige Besonderheiten bei
  - Handeln durch Unterlassen,
  - Täterschaft und Teilnahme („Organisationsherrschaft“),
  - Entwicklungsstadien (Vorbereitung und Versuch).
3. Wichtigste Sanktionen
  - Stellenwert innerhalb des Sanktionensystems des betreffenden Landes.
4. Inwieweit fehlt es bereits an erforderlichen Schutztatbeständen?

**B.II. Fehlende Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit** (Warum ist – trotz etwaiger einschlägiger Tatbestände – das unter B.I. aufgeführte relevante Verhalten nicht strafbar bzw. nicht verfolgbar?)

1. Materiell-rechtliche Ausschlussgründe wie z.B.
  - Tatbestandsausschluss,
  - unzureichende Erfassung von Unterlassen,
  - Rechtfertigungsgründe (unter anderem Staatsnotstand),
  - Entschuldigungsgründe (insbesondere Handeln auf Befehl, Verbotsirrtum),
  - sonstige Ausschlussgründe (unter anderem mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit).
2. Verfassungsrechtliche Implikationen
  - a) Bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Schranken in Kategorien wie
    - Rechtsstaat,
    - Gerechtigkeit,
    - Gleichheit,
    - Verhältnismäßigkeit?
  - b) Relevanz des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf
    - neue Tatbestände,
    - zur Tatzeit vorhandene, aber im Nachhinein aberkannte Rechtfertigungsgründe (wie z.B. bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze),

- veränderte Interpretationsmaßstäbe des Rechts.
- c) Prozessuale Ausschlussgründe wie z.B.
- Immunität,
  - Verjährung,
  - besondere Prozesshindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit, Haftunfähigkeit, Aussetzung und Aufhebung von Haftbefehlen, Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

**B.III. Tatsächliche Strafverfolgung – Verfolgungsrealität** (Soweit Altaten nach B.I. und B.II. an sich strafbar und verfolgbar wären, stellt sich die Frage, inwieweit sie dennoch tatsächlich nicht verfolgt werden.)

1. Fallgruppen der Nichtverfolgung trotz bestehender Strafbarkeit (denkbare Beispiele sind Straftaten der Polizei und der Geheimdienste sowie Justizunrecht)
2. Gründe für die Nichtverfolgung (denkbar sind politische Gründe, aber auch Gründe der Überlastung der Justiz)
3. Soweit es an einem einschlägigen Tatbestand fehlt bzw. – trotz eines an sich verfügbaren Tatbestands – die Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit an einem der in B.II. genannten Gründe scheitert: Inwieweit gibt es Bemühungen zur Behebung dieser Hinderungsgründe wie z.B.
  - Nichtigkeitserklärungen von justitiellen Entscheidungen des überwundenen Systems,
  - Verjährungsverlängerungen, Aufhebung des Rückwirkungsverbots zwecks Einführung rückwirkend anwendbarer Tatbestände bzw. rückwirkender Aberkennung von Rechtfertigungsgründen?
4. Werden Sondergesetze und/oder Sondergerichte geschaffen?

**B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen**

- Welche politischen Forderungen zur Aufarbeitung von Systemkriminalität werden erhoben?
- Wie wird das den Opfern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht (Rehabilitierung/Entschädigung)?
- Gibt es strafrechtliche und/oder außerstrafrechtliche Bestrebungen zur Versöhnung bzw. zum Täter-Opfer-Ausgleich (Amnestie/Tribunale/Runde Tische)?

## **C. Supranationales Recht** (insbesondere Strafbarkeit und Verfolgung sowie Verfolgungs- und Bestrafungspflicht nach Völkerrecht)

Zu unterscheiden ist im Folgenden zwischen Fragen,

- die einerseits für die Landesberichte gelten (C.I.) und
- andererseits in einem eigenständigen völkerstrafrechtlichen Teil einer selbständigen Untersuchung bedürfen (C.II.).

### **C.I. Völkerrecht und nationales Straf- und Verfassungsrecht**

1. Inwieweit darf man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen?

Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Problemstellungen aus der Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen das Völkerrecht mit umfassen.

Dabei stellen sich im Wesentlichen drei Fragen:

- Gab es bereits für das abgelöste System völkerrechtliche Verbote, die begangenen Unrecht entgegenstanden (ius cogens)? Bestand und/oder besteht für derartige Normen innerstaatliche Verbindlichkeit und ergibt sich daraus die Möglichkeit, nach politischem Systemwechsel derartige Taten unter Berufung auf Völkerrecht bzw. in unmittelbarer Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände zu bestrafen?
  - Können etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe (nationale Straffreistellungsgründe) anhand von Völkerrecht für unbeachtlich erklärt werden (wie z.B. in den Urteilen des BGH hinsichtlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze die Berufung auf Völkerrecht, womit die relevanten Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts für nichtig erklärt worden sind)?
  - Ergeben sich aus dem Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts Besonderheiten, wie etwa für die Problematik von Täterschaft und Teilnahme (Macht- und Befehlsstrukturen, Herrschende und Tatausführende) oder für die Verjährungsproblematik (Unbeachtlichkeit nationaler Verjährungsbestimmungen unter Berufung auf innerstaatlich verbindliche völkerstrafrechtliche Unverjährbarkeit)?
2. Existieren völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Bestrafung von Taten, die im abgelösten System begangen wurden, verhindern (z.B. Art. 7 EMRK)?
  3. Besteht eine nationale Verfolgungspflicht auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen wie z.B. § 220a StGB?
  4. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts national bestellt?

### **C.II. Völkerstrafrecht**

1. Inwieweit bietet das Völkerrecht eine eigenständige Strafbarkeit im Sinne eines Völkerstrafrechts? Welche materiellen Völkerstrafatbestände und welche verfahrensrechtlichen Vorschriften existieren für die Verfolgung von politischer Kriminalität?
2. Besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die politische Kriminalität, die vor einem Systemwechsel begangen wurde, völkerstrafrechtlich zu verfolgen?
3. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts international bestellt?

### **D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen**

Was ist – per nationalem und/oder internationalem Recht – zu fordern, um künftig die Verfolgbarkeit von Alttaten nach Systemwechseln sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen/Bereinigungen unmöglich zu machen? Die Schlussfolgerungen haben die Reichweite und Grenzen für die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung nach politischen Systemwechseln aufzuzeigen. Dabei ist gegebenenfalls nicht beim nationalen Strafrecht stehen zu bleiben, sondern das Völkerstrafrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen. Zudem ist möglicherweise die Frage aufzuwerfen, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Im Rahmen der Schlussfolgerungen sollte zudem der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit sich die Reaktion auf Systemunrecht in dem untersuchten Land einem der auf dem Kolloquium vorgestellten und seither weiterentwickelten Modelle (vgl. die Einführung in das Gesamtprojekt) zuordnen lässt oder aus welchen Gründen eine derartige Einordnung nicht für möglich oder sinnvoll erachtet wird.

## Vorwort des Autors

Es mag überraschend sein, in einem Forschungsprojekt zum Thema Systemwechsel einen Bericht zur Volksrepublik China vorzufinden. Die seit Ende der 1970er Jahre betriebene Öffnungspolitik hat nicht nur China selbst, sondern auch das Verhältnis zum Ausland stark verändert. Das Reich der Mitte leistete schon vor Beendigung des Kalten Krieges seinen Beitrag zu einer globaleren Welt. Artikel um Artikel zu den neuen Glitzerwelten der chinesischen Großstädte füllen Zeitschriften und Magazine, Millionen westlicher Touristen und Geschäftsleute bereisen das Land. Trotz oder gerade wegen der Vielzahl an Informationen über China verschwimmen bisweilen die Konturen des politischen Systems. Dem 1997 verstorbenen *Deng Xiaoping* wird die Hauptrolle für die Reform- und Öffnungspolitik zugeschrieben, die sich deutlich absetzt von der Kulturrevolution unter *Mao Zedong*. Auch die Idee eines „sozialistischen Rechtsstaates“ findet sich bereits bei Deng. War aber die Festsetzung der so genannten Viererbande wenige Wochen nach Maos Tod im Herbst 1976 gleichzeitig ein Systemwechsel? Welche Rolle spielte das bekannte Strafverfahren gegen die „Viererbande“ und andere „Ultralinke“ für den Umgang mit systemgestütztem Unrecht der Ära Mao? Welche anderen Maßnahmen wurden eingesetzt? Wie ist eine Strafverfolgung zu bewerten, die totalitäres Unrecht aufarbeitet, während das politische Regime dem Autoritarismus verhaftet bleibt? Welche Ziele betreibt eine solche Strafverfolgungspolitik? Der Bericht zur Volksrepublik China fällt mithin etwas aus dem Rahmen des vergleichenden Forschungsprojekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ und dient gleichzeitig der Schärfung seiner zentralen Fragestellung: Welches Instrumentarium wird im Hinblick auf vergangenes Unrecht eingesetzt und wie ist dies zu bewerten? Der Bericht versucht aufzuzeigen, welche Faktoren dabei eine Rolle spielen.

Die Untersuchung führt Quellen und Bewertungen aus China selbst mit solchen aus den USA und aus Europa zusammen, um eine komplexere und neutralere Sichtweise der chinesischen Ereignisse zu ermöglichen. Der Autor ist dabei von einer heterogenen Leserschaft ausgegangen: Einerseits den an China interessierten Lesern und andererseits den juristisch oder politologisch interessierten Lesern ohne (gefestigte) Vorkenntnisse der chinesischen Vergangenheit. Vor allem im Hinblick auf die zweite Gruppe hat der Autor versucht, verschiedene Hilfestellungen zu bieten. Diese zeigen sich zum einen in durchgängigen Fußnoten bei Personennamen. Erfahrungsgemäß ist es für den ungeübten Ausländer eine Pein, sich chinesische Personennamen einzuprägen. Mittels der Fußnoten sollen daher Querverweise zu den Anlagen hergestellt werden, wo die Namen alphabetisch geordnet sind und

sich Einzelheiten zu ihren politischen und gesellschaftlichen Funktionen und Rollen entnehmen lassen; die Inflation von Fußnoten wurde dabei in Kauf genommen. Eine zweite Hilfestellung soll das an den Text angehängte Glossar sein, das der näheren oder vertieften Erläuterung *kursiv gedruckter* Begriffe dient. Alle Begriffe des Glossars werden zudem im chinesischen Original wiedergegeben. Zum besseren Auffinden des Glossars und der Anlagen wurde dieser Band äußerlich durch ein Zwischenblatt besonders gekennzeichnet.

Die im Anhang enthaltenen Personenlisten sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen der Täter, Opfer, Staatsanwälte und Richter aufgeteilt worden und dienen in erster Linie der kompakten Information des Lesers. Ein beabsichtigter Nebenzweck dieser zum Teil sehr umfangreichen Listen ist ferner gerichtet auf die Schaffung eines personenbezogenen Nachschlageregisters wichtiger Personen Chinas zu Beginn der 1980er Jahre. Ein solches Personenregister erscheint auch für solche Personenkreise im Umfeld der Sinologie von möglichem Nutzen, die sich für nicht-juristische Bereiche der chinesischen Gesellschaft interessieren.

Wenn hier zahlreichen Kolleginnen und Kollegen zu danken ist, so deutet dies auch auf den langen Zeitraum der Projektbearbeitung hin. Mit wiederholten Unterbrechungen entstand der Bericht im Zeitraum von 1997 bis 2005. Verbunden mit dem Interesse, einen Querschnitt über das Gesamtprojekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ zu erstellen, war der Zeitpunkt gekommen, einen „Schlussstrich“ auch unter den Landesbericht zu ziehen. Weitere Publikationen, gerade auch in der Volksrepublik China, werden gesondert zu berücksichtigen sein. Zu danken sei an dieser Stelle ausdrücklich

- Rechtsanwältin *Monika Ishar* und Professor Dr. *Konrad Wegmann* für die freundliche Bereitschaft, das Bochumer Material der Studien zum chinesischen Recht der frühen 1980er Jahre zur Verfügung zu stellen und mich mit weiteren Anregungen zu unterstützen,
- Professor Dr. Dr. *Harro von Senger* von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für seine Anregungen vor allem im Hinblick auf die ideologischen Aspekte dieses Berichts, die er mir durch eine Kommentierung eines Rohentwurfs bereits im Herbst 1999 gegeben hat,
- Professor *Ma Kechang*, emeritierter Ordinarius für Strafrecht an der Universität Wuhan und zugleich Strafverteidiger des Verurteilten *Wu Faxian*. Professor Ma arbeitet selbst an einer Zusammenschau der Verteidigerperspektive im damaligen Strafverfahren und nahm an einem Workshop „Strafrechtliche Reaktion auf die Kulturrevolution in China“ am 19. Oktober 2004 in Freiburg i.Br. teil, nur zwei Tage, nachdem sein damaliger Mandant Wu Faxian 89-jährig in Jinan verstarb. An diesem Workshop wurde auch Ma Kechangs Einschätzung der politischen Situation deutlich, nach der in über 20 Jahren zwar schon etwas Gras über den Prozess gegen die „Viererbande“ und andere gewachsen sei, es aber noch nicht möglich erscheine, alle Fakten offen zu legen. Immerhin gibt es im heuti-

- gen China wieder Ansätze, diese Phase kurz nach offiziellem Abschluss der Kulturrevolution wissenschaftlich zu untersuchen,
- meinen Mitarbeitern *Zhao Yang* und *Carolin Holzapfl* für kritische Durchsichten der Manuskripte,
  - dem Projektleiter Professor Dr. *Jörg Arnold*, der durch sein eigenes großes Interesse an der chinesischen Entwicklung wichtige Impulse für den Landesbericht geliefert und diesen immer gefördert hat, sowie
  - *Petra Lehser* und *Irene Kortel* im Lektorat für die sorgfältige Redaktion und Fertigstellung des Manuskripts mit seiner Vielzahl an Anlagen, Querverweisen und China-spezifischen Besonderheiten.

Chinesische Eigennamen und Begriffe werden mittels Pinyin-Umschrift wiedergegeben, mit Ausnahme der Städtenamen Peking (Beijing) und Hong Kong (Xianggang). Früher gängige Umschriften für Eigennamen werden in Klammern eingeführt. Im Literaturverzeichnis werden abweichende Originalumschriften der Verfasser beibehalten; soweit möglich wird die Pinyin-Transkription in Klammern hinzugefügt.

Freiburg, im Dezember 2005

*Thomas Richter*



Begriffe in *Kursivdruck* werden im Glossar<sup>1</sup> als Hintergrundinformation näher erläutert.

## **Strafverfolgung von Systemunrecht der Kulturrevolution**

### **A. Vorverständnis**

#### **A.I. Historische Entwicklung<sup>2</sup>**

##### **1. Das nachkaiserliche China: Zwischen Republik, Regionalismus und Bürgerkrieg**

Mit der Ausrufung der Republik durch Sun Zhongshan (Sun Yat-Sen) im Jahr 1911 endeten mehr als zwei Jahrtausende chinesischen Kaisertums in zahlreichen Dynastien.<sup>3</sup> Die Reformansätze der Mandschu-Dynastie kamen zu spät, um den Verfall der Macht über die eigene Bevölkerung wie gegenüber den Fremdmächten aufhalten zu können. Das chinesische Reich war zu einem halbkolonialen und rückständigen Agrarland herabgesunken, in dem der Großteil der Bevölkerung ohne politische Partizipation ums bloße Überleben kämpfen musste. Sun Zhongshan entwickelte aus dieser Lage heraus die *drei Grundlehren vom Volk*, die eine nationale, eine politische und eine soziale Komponente enthielten.<sup>4</sup> Allerdings musste der aus dem Exil zurückgekehrte Sun die machtpolitischen Realitäten Chinas anerkennen, nach denen Regionalmachthaber bestimmte Gebiete militärisch kontrollierten. Sun war genötigt, sein Amt binnen Jahresfrist an den enorm ehrgeizigen Marschall und ehemaligen Berater der Kaiserin-Witwe Yuan Shikai abzugeben. Die neue Republik wurde in jahrelange Machtkämpfe verwickelt, in der die zentrifugalen Antriebskräfte des riesigen Landes wirken konnten; die Geschichtsschreibung bezeichnet diese Phase als *Warlordismus*. Sun Zhongshan versuchte, die oppositionellen Kräfte in der national-demokratischen Partei, der Guomindang

---

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 131.

<sup>2</sup> Auch wenn die historische Entwicklung Chinas hier einen breiten Raum einnimmt, so liegt es dem Autor doch fern, eine vollständige Darstellung der moderneren chinesischen Geschichte vornehmen zu wollen. Da aber gerade im Rahmen des rechtsvergleichenden Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Leser Einzelheiten der chinesischen Geschichte kennt, hat der Autor versucht, möglichst viele relevante Fakten und ihre Zusammenhänge zu sammeln, die für das Verständnis der Kulturrevolution und der darauf folgenden Periode als unverzichtbar erscheinen.

<sup>3</sup> Zur Revolution von 1911 siehe *Dingle*.

<sup>4</sup> *Weggel*, Geschichte, S. 22 f.

(Kuomintang), zu bündeln, floh selbst 1913 jedoch wieder ins Exil. Der mit diktatorischen Mitteln herrschende Yuan Shikai starb 1916. Nachdem China im August 1917 den Mittelmächten noch den Krieg erklärt hatte, führte die China benachteiligende Behandlung durch die internationale Staatengemeinschaft und den Versailler Friedensvertrag<sup>5</sup> nicht nur zum Protest der chinesischen Delegation, sondern auch zu einer allgemeinen Empörung der Bevölkerung, der *4.-Mai-Bewegung*.

Zwei Jahre danach kam es 1921 auch unter Einfluss der russischen Oktoberrevolution<sup>6</sup> in Shanghai zur Gründung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh). Die im Untergrund der Städte arbeitenden Kommunisten näherten sich bereits nach kurzer Zeit an Sun Zhongshans Guomintang an, welche ihre Basis im befreiten Territorium der Provinz Guangdong hatte und ihrerseits in Verbindung mit der Komintern stand. 1924 beschlossen Kommunisten und Guomintang ein gemeinsames politisches Manifest, nach dem eine nationale Einheitsfront gegen die regionalen Kriegsherren gebildet wurde. Mit dem Tod Sun Zhongshans im März 1925 entbrannte indessen nicht nur ein Kampf um die Nachfolge an der Parteispitze, sondern auch ein Linienkampf innerhalb der Guomintang. Jiang Jieshi (Tschiang Kaischek) ging daraus als Sieger hervor und sorgte für eine Stärkung des rechten Flügels seiner Partei und für eine Abwendung von den Kommunisten. Bereits 1926 startete er den militärischen Nordfeldzug, welcher drei Jahre andauern sollte, bis Ende 1928 die Guomintang den Großteil Chinas beherrschte. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Kommunisten nahezu keine politische Bedeutung mehr im Land.

Die Anfangseuphorie über die neue Zentralregierung unter der Guomintang verpuffte bald. Begleitet von der Weltwirtschaftskrise und mehrfachen Ernteausfällen durch Überschwemmungen zeichnete sich vor allem für die Bauern keine Verbesserung ihrer miserablen Lage ab. Die starke Vertretung der Grundbesitzer in der Guomintang verhinderte zudem jede Bodenreform. So erhielten die Kommunisten wieder wachsenden Zulauf aus der Bauernschaft, die in China etwa vier Fünftel der Bevölkerung stellte. Die KPCh gründete im besonders armen Südchina so genannte revolutionäre Stützpunktgebiete auf dem Land, wo sie 1931 eine Räterepublik ausrief. Dieser wiedererstarteten Bewegung begegnete Jiang Jieshi mit militärischen Ausrottungsfeldzügen. Nach anfänglichen Niederlagen gelang es den Guomintang-Truppen 1934, die Widerstand leistenden chinesischen Kommunisten, die so genannte Rote Armee (红军) einzukesseln. Die Rote Armee sah sich gezwungen, dem Gegner auszuweichen, womit der so genannte *Lange Marsch* begann. Gelegentliche Konfrontationen mit den militärisch überlegenen Guomintang-Truppen schwächten die Rote Armee zusätzlich. Gegen den Rat der in der Sowjetunion geschulten Militärberater setzte sich der aus Bauernverhältnissen stammende Mao Zedong auf der *Zunyi-Konferenz* mit seinen alternativen taktischen Plänen für die

---

<sup>5</sup> Näher *Kindermann*, S. 114 ff.

<sup>6</sup> So die Partieresolution der KPCh vom 27.6.1981, vgl. Beijing Rundschau 27/1981, S. 8 ff.

Fortsetzung des *Langen Marsches* durch. Dieser sollte die Rote Armee nach rund einem Jahr in den relativ sicheren Norden bringen. Dabei überlebte allerdings nur etwa ein Zehntel der ursprünglichen Anzahl von Soldaten die Strapazen im Kampf gegen Natur und Feind.<sup>7</sup> Kaum hatten die Kommunisten die Stadt Yan'an als neues Zentrum auserkoren, setzte Jiang Jieshi zum „6. Ausrottungsfeldzug“ an. Bevor es jedoch dazu kam, marschierten japanische Truppen nach Nordchina ein, was die Guomindang angesichts des bedrohlichen Aggressors zwang, ein zweites Mal eine Nationale Einheitsfront mit den Kommunisten einzugehen. Obgleich Japan innerhalb weniger Monate die Schlüsselpositionen in China militärisch eingenommen hatte, musste es aufgrund des weiteren Verlaufs des Zweiten Weltkrieges am 15. August 1945 kapitulieren und seine Stellungen in China räumen. Mit der Niederlage Japans war gleichzeitig das Einheitsbündnis wieder hinfällig geworden; sowohl Kommunisten wie Guomindang waren darauf bedacht, ihren jeweiligen Einflussbereich zu stärken und die durch den japanischen Abzug frei werdenden Gebiete zu besetzen.

Die KPCh wie die Rote Armee konnten in den Kriegsjahren enormen Zulauf verbuchen. 1942 kam es zu einer ersten Ausrichtungsbewegung, deren Ziel es war, „falsche Tendenzen“ innerhalb der Partei durch obligatorische Schulungen der Parteimitglieder zu beseitigen. Um auch über die Bauernschaft hinaus auf Zustimmung zu stoßen, schlug Mao Zedong auf dem VII. Parteitag im Frühjahr 1945 vor, ein *Vier-Klassen-Bündnis* von Bauern, Arbeitern, städtischem Kleinbürgertum und nationaler Bourgeoisie gegen die verbliebenen Feinde des Volkes zu schließen. Dieses Bündnis sollte das ideologische Erbe Sun Zhongshans in die Realität umsetzen. Der Parteikongress endete nicht nur mit Personalentscheidungen im Sinne Maos; die Parteisatzung der KPCh berief sich neben dem Marxismus-Leninismus ab jetzt auch auf die *Mao-Zedong-Gedanken* als zusätzlichem Gedankengebilde.

Ab 1946 wurde die Rivalität zwischen Kommunisten und Guomindang wieder militärisch ausgetragen, was in einem dreijährigen Bürgerkrieg endete. Die Kommunisten gingen 1949 mit ihren nun *Volksbefreiungsarmee (VBA)* genannten Truppen schließlich als Sieger dieses Bürgerkriegs hervor. Das Gros der Guomindang-Führer und viele Anhänger flüchteten bis spätestens 1950 nach Taiwan oder Hong Kong.

## 2. Gründung und Aufbau der Volksrepublik

Mit der Ausrufung der Volksrepublik China durch Mao Zedong am 1. Oktober 1949 schienen die innen- und außenpolitischen Turbulenzen der ersten Jahrhunderthälfte ihr vorläufiges Ende gefunden zu haben. Nach dem Sieg über Japan und die Guomindang konnte sich die KPCh nun darauf konzentrieren, das Land nach

---

<sup>7</sup> Weggel, Geschichte, S. 94.

ihrem Sinn um- und aufzubauen und den verbliebenen Feind im Innern zu bekämpfen. Ihre Führungselite bestand vor allem aus Teilnehmern des *Langen Marsches* mit Mao Zedong als charismatischer Persönlichkeit an der Spitze. Der Führung gelang es, mit Hilfe der *Volksbefreiungsarmee* für die Stabilisierung der Lebensverhältnisse zu sorgen, indem die Ernährungssituation verbessert, die Infrastruktur wieder aufgebaut und die hohe Inflation bekämpft wurde. Bereits 1950 wurde mit einer Bodenreform begonnen, nach der den Grundbesitzern zugunsten der landlosen Pachtbauern das Bodeneigentum weggenommen wurde; die gleichberechtigte Stellung der Frauen sollte durch ein neues Ehegesetz garantiert werden. Staatliche Organe wurden zunächst auf nationaler, sodann auf lokaler Ebene geschaffen, wobei hinsichtlich der Doppelhierarchie von KPCh und Staat der Vorrang der Partei außer Diskussion stand. Nicht zuletzt bestimmte die Partei die Personalpolitik des Staates, was sich in den folgenden Jahrzehnten durch vielfältige Personalunionen manifestieren sollte. Außenpolitisch sorgte die Teilnahme der *Volksbefreiungsarmee* am Koreakrieg dafür, dass China als politische und militärische Größe wieder wahrgenommen wurde.

Die bestehende Gesellschaft sollte sich nach dem Willen der KPCh zu einer „Neuen Gesellschaft“ (新社会) weiterentwickeln, um das *Vier-Klassen-Bündnis* abzulösen. Der neue *Hauptwiderspruch* wurde deshalb zwischen dem Proletariat und der verbliebenen Bourgeoisie gesehen.<sup>8</sup> Zur Lösung dieses Widerspruchs sollte der „Neue sozialistische Mensch“ (社会主义新人) in die neu geschaffenen Massenorganisationen, wie Gewerkschaften, Bauern- oder Schriftstellerverbände, Kommunistische Jugendliga oder Frauenbund, eingegliedert und darin erzogen werden. Wer die Unterstützung der Kommunisten verweigerte, riskierte das lebensgefährliche Etikett des Klassenfeindes oder Konterrevolutionärs. Grundbesitzer und andere Abweichler wurden in *Kampfversammlungen* verurteilt und nicht selten liquidiert. In dieser Säuberungswelle zwischen 1949 und 1953 verloren nach Schätzungen zwischen 800.000 und 2 Millionen Menschen ihr Leben.<sup>9</sup> Zahlreiche Opfer forderten auch die *Drei-Anti-Bewegung* und die *Fünf-Anti-Bewegung*, die zur Disziplinierung der Beamten und des chinesischen Bürgertums entfacht wurden.

Die Fülle der Probleme innerhalb der eigenen Grenzen war so gewaltig,<sup>10</sup> dass die angebotene Unterstützung der Sowjetunion, die schon über drei Jahrzehnte Erfahrung mit dem Kommunismus hatte sammeln können, schwerlich auszuschlagen war. So begann Anfang der 1950er Jahre eine Umgestaltung Chinas nach sowjetischem Vorbild, die insbesondere die Armee, die Industrie, die Landwirtschaft, das Erziehungswesen und das Rechtssystem betraf. Nach der Anlaufphase bis 1952 verdrängte das sowjetische Modell der Planwirtschaft mehr und mehr den freien

---

<sup>8</sup> Von Senger, Einführung S. 290.

<sup>9</sup> Domes, Ära Mao, S. 58 m.w.N.

<sup>10</sup> Zu den acht Hauptaufgaben laut Mao siehe Weggel, Geschichte, S. 143.

Markt;<sup>11</sup> Fünfjahrespläne sollten für ein kalkuliertes Planen in die Zukunft sorgen. Die Übergangsperiode bis zum Erreichen des kommunistischen Stadiums sollte drei Fünfjahrespläne umfassen, also bis 1967 andauern. In dieser Zeit flossen die öffentlichen Investitionen zum größten Teil in die verstaatlichte Schwerindustrie. Handwerk und Handel wurden sozialisiert. In der Landwirtschaft folgte der Neuverteilung des Bodens ab 1952 die schrittweise Vergenossenschaftlichung, so dass Mitte der 1950er Jahre der Boden wieder dem Privateigentum der Bauern entzogen war.

Schon bald nach Erringen der Macht im Land gab es innerhalb der KPCh Spannungen wegen der Diskussion um die *Generallinie für die Übergangsperiode*. Bald war von einem *Zwei-Linien-Kampf* die Rede. Das Lager um den wie Mao aus Hunan stammenden Liu Shaoqi,<sup>12</sup> welches strenge Parteidisziplin anmahnte und daher – etwas missverständlich – auch als „Leninisten“ bezeichnet wurde, pochte auf die Einhaltung einmal gefasster Beschlüsse und wollte Abänderungen nur durch erneuten Mehrheitsbeschluss der Partei zulassen. Dagegen zog die Fraktion um Mao Zedong wie zu revolutionären Zeiten die weniger bürokratische Masselinie vor. Die Mao-Fraktion befürchtete ein Verkrusten des gesellschaftlichen Elans durch technokratische Generallinien der Partei, durch das der Erfolg der Mühen scheinbar in weite Ferne rückte. Sie stellte sich gegen die Unterordnung unter Sachzwänge und vermisste in den technokratischen Vorhaltungen der Liu-Fraktion die Begeisterungsfähigkeit der Massen. Nach Mao war die chinesische Bevölkerung willens und in der Lage, verschiedene wirtschaftliche Entwicklungsstufen zu überspringen. Diese Sichtweise brachte Mao den Vorwurf der Abkehr vom wissenschaftlichen Kommunismus und der Hinwendung zu einem „voluntaristischen, reaktionären und kleinbürgerlich-gleichmacherischen Utopismus“ ein.<sup>13</sup> Mao dagegen warf der Liu-Fraktion Subjektivismus und Bürokratismus vor. Die folgenden Jahrzehnte sollten so zu einem Wechselspiel der rivalisierenden Fraktionen innerhalb der KPCh werden, in der einmal die Liu-, ein andermal die Mao-Fraktion die Oberhand gewinnen sollte.

Als Mitte der 1950er Jahre die wirtschaftliche Ordnung weitgehend hergestellt war und die Volkswirtschaft durchaus vorzeigbare Ergebnisse aufweisen konnte, kam es 1956 nach elfjähriger Pause zum ersten Parteitag der KPCh in Zeiten der Volksrepublik. Der von der Liu-Fraktion dominierte VIII. Parteitag sah den Klassenkampf nach den Verstaatlichungen in Industrie und Handel sowie den Kollektivierungen in der Landwirtschaft für weitgehend beendet an. Ferner räumte er ein, dass auch viele Unschuldige bei den Säuberungen der ersten Jahre der Volksrepublik ums Leben gekommen waren. Der neue *Hauptwiderspruch* wurde von der Mehrheit zwischen den gestiegenen Bedürfnissen des Volkes und dem Entwick-

---

<sup>11</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 132.

<sup>12</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>13</sup> Vgl. *Weggel*, Geschichte, S. 189.

lungsdefizit der Wirtschaft gesehen. Die Minderheit in der Parteiführung, zu der auch der Vorsitzende der KPCh Mao zählte, wollte indessen am *Hauptwiderspruch* zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie festhalten.<sup>14</sup> Während die *Generallinie zur Übergangsperiode* auch in die Parteisatzung Eingang fand, fand sich dort kein Verweis mehr auf die *Mao-Zedong-Gedanken*.<sup>15</sup> Auf Maos liberale, aber kurze *Hundert-Blumen-Bewegung* im Frühjahr 1957 folgte der repressive *Anti-Rechts-Kampf*, in dessen Verlauf Hunderttausende von Kritikern als „Rechtsabweichler“ verurteilt wurden.<sup>16</sup> Auf der 2. Tagung des VIII. Parteitags im Mai 1958 wurde der *Hauptwiderspruch* erneut zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie gesehen.<sup>17</sup> Gleichzeitig lancierte Mao den so genannten *Großen Sprung nach vorn*, welcher zum Abbau der Armut ein schnelleres Wirtschaftswachstum erzeugen sollte. Durch Mobilisierung der Massen sollte die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung des immer noch rückständigen China beschleunigt werden. Insbesondere sollte die chinesische Stahlproduktion die englische in wenigen Jahren übertreffen. Mit der *Bewegung zur Bildung von Volkskommunen* vom August desselben Jahres sollte landesweit eine allumfassende Kollektivierung des dörflichen Lebens vorgenommen werden, die sich nicht nur auf die landwirtschaftliche Produktion, sondern auch auf das Alltagsleben erstreckte.

Nachdem bereits Ende 1958 erkennbar war, dass die hoch gesteckten Ziele des *Großen Sprungs nach vorn* nicht erreicht würden,<sup>18</sup> gab Mao bekannt, dass er nicht mehr für das Amt des Staatspräsidenten kandidieren werde. Im April 1959 wurde Liu Shaoqi sodann vom II. Nationalen Volkskongress (NVK) zum Staatspräsidenten gewählt. Im September desselben Jahres wandte sich Verteidigungsminister Peng Dehuai<sup>19</sup> auf dem 8. Plenum des VIII. Zentralkomitees in Lushan gegen die Initiierung des – sämtliche wirtschaftlichen Grundregeln ignorierenden – *Großen Sprungs nach vorn* sowie gegen dessen statistische Schönrederei. Auch die Einführung der Volkskommunen kritisierte er als überstürzt. Die Politik voranzustellen sei kein Ersatz für ökonomische Prinzipien.<sup>20</sup> Trotz seiner geschwächten Stellung gelang es Mao Zedong, Peng Dehuai als Verteidigungsminister zu entlassen und durch seinen Gefolgsmann Lin Biao<sup>21</sup> zu ersetzen, der Peng soeben mit besonderer

---

<sup>14</sup> Auf der erweiterten Plenartagung des VIII. Zentralkomitees 1957 ließ Mao keinen Zweifel an der primären Aufgabe des Klassenkampfes.

<sup>15</sup> Vgl. *Mac Farquhar*, I, S. 100.

<sup>16</sup> Zu den Schätzungen hinsichtlich der Anzahl vgl. *Salisbury*, S. 137.

<sup>17</sup> Vgl. *Liu Jen-Kai*, S. 1062.

<sup>18</sup> Mit positiverer Einschätzung *Gray*, S. 475.

<sup>19</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>20</sup> Eine ausführliche Darstellung des öffentlich gewordenen Protests von Peng bietet *Salisbury*, S. 178 ff.; *Spence*, S. 144 f.

<sup>21</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

Verve abgekanzelt hatte. Jeder in der Partei wusste damit, dass Kritik an Maos Kurs ein höchst riskantes Unternehmen war.<sup>22</sup>

Auf den fehlgeschlagenen *Großen Sprung nach vorn* folgten die *drei bitteren Jahre*, in denen eine massive Hungersnot auf dem Land lastete. Mao räumte teilweise Fehler ein, gleichwohl forderte die intellektuelle Opposition mit Deng Tuo,<sup>23</sup> Wu Han<sup>24</sup> und Liao Mosha an der Spitze einen radikalen Kurswechsel in der Wirtschaftspolitik. Tatsächlich vergrößerte sich nach dem fatalen Scheitern des *Großen Sprungs nach vorn* der Einfluss der Liu-Fraktion wieder. Liu Shaoqi<sup>25</sup> und Deng Xiaoping führten zu Beginn der 1960er Jahre eine – auch *Acht-Zeichen-Kurs* genannte – Politik der Readjustierung durch, welche die Fehlplanungen des *Großen Sprungs* berichtigen und auf der vordem praktizierten Wirtschaftspolitik aufbauen sollte. Den Bauern wurden wieder Privatparzellen zugestanden und Leistungsanreize auch materieller Art gegeben. Volkswirtschaft und Gesellschaft stabilisierten sich. Gleichzeitig mehrten sich die Privilegien der Kader. Auch unter den Arbeitern bildeten sich größer werdende Einkommens- und Vermögensunterschiede heraus. An den Hochschulen entstanden neue intellektuelle Eliten.

Das Verhältnis zur Sowjetunion hatte sich nach dem Tod Stalins merklich abgekühlt und 1960 seinen vorläufigen Tiefstand erreicht. Ein Hauptgrund war die von Stalins Nachfolger Nikita Chruschtschow seit dem XX. Parteitag der KPdSU von 1956 geführte Kampagne der Entstalinisierung, welche ohne Absprache mit den verbündeten sozialistischen Staaten eingeleitet wurde. Obwohl nicht nur die Mao-Fraktion Vorbehalte gegen die Politik der Sowjetunion und Stalins hegte und die KPCh ihren Aufstieg eher trotz als dank Stalin erreichte,<sup>26</sup> traf diese Kampagne die KPCh völlig unvorbereitet und stieß auf großes Unverständnis auch außerhalb der Führungsriege. Die Kritik an Stalin ignorierte Stalins Verdienste; sie war nach Maos Einschätzung überzogen und einseitig.<sup>27</sup> Chruschtschows Verhalten wurde als *Revisionismus* eingeschätzt und als Verrat an der proletarischen Weltrevolution.<sup>28</sup> Folge des Bruchs mit der Sowjetunion war die Bestätigung der Erkenntnis, dass China aufgrund seiner vielfältigen Besonderheiten seinen eigenen, sino-kommunistischen Weg gehen müsse und die Sowjetunion nicht mehr geeignet sei, die Führungsrolle für die kommunistische Weltbewegung zu übernehmen. Chruschtschows Sturz im Oktober 1964 sollte das Selbstvertrauen der chinesischen

---

<sup>22</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 184.

<sup>23</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>24</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>25</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>26</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 13 ff., 83 ff. In atemberaubender Weise schildert *Salisbury*, S. 95 ff. etwa die mitunter groteske Züge annehmende Visite Maos in der Sowjetunion zu Ehren von Stalins 70. Geburtstag im Dezember 1949.

<sup>27</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 63; *Salisbury*, S. 136.

<sup>28</sup> Vgl. *Han Suyin*, S. 195.

Kommunisten und ihren Glauben, dass der „Ostwind über den Westwind“ siegen werde, stärken. Das Misstrauen gegenüber der Sowjetunion blieb gleichwohl.

Unterdessen verschärften sich die Rivalitäten zwischen den beiden Lagern innerhalb der KPCh immer mehr. Ein besonderer Zankapfel waren die sozialistische Erziehungsbewegung auf dem Land sowie die *Bewegung der vier Bereinigungen* innerhalb der KPCh von 1964. Mao hatte seit den Säuberungen von 1957 bei den Intellektuellen und seit den *drei bitteren Jahren* allgemein in der Bevölkerung an Rückhalt verloren.<sup>29</sup> Während die Liu-Fraktion die Erholung der wirtschaftlichen Lage anstrebte, kritisierte Mao diese „ökonomistische“ Politik und forderte die Fortsetzung des Klassenkampfes auch außerhalb der Städte. Anfang 1965 konnte sich Mao mit seinen „23 Punkten“, in denen das Festhalten am Klassenkampf auf dem Land beschlossen wurde, noch einmal im Zentralkomitee durchsetzen.<sup>30</sup> Daraufhin kam es zu ersten öffentlichen Demütigungen vor allem von Dorffunktionären, denen Korruption und „Ortskaisertum“ vorgeworfen wurde. Die ideologischen Spannungen innerhalb der KPCh sorgten für eine heftig geführte Diskussion um die Generallinie. Unterdessen wuchs die Dominanz der Liu-Fraktion im Zentralkomitee und Politbüro, so dass Mao nur noch eine wenig einflussreiche Minderheitenrolle in den Führungsgremien der KPCh innehatte.<sup>31</sup> Wie schon in früheren Jahren verließ Mao im Herbst 1965 die kalte Hauptstadt Peking in Richtung Shanghai. Dort erschien im November eine Publikation, in der der Journalist Yao Wenyuan<sup>32</sup> unter dem Deckmantel einer literarischen Besprechung des Dramas *Hai Rui wird seines Amtes enthoben* die innerparteilichen Gegner Maos angriff. Damit setzte eine breit angelegte Kritik an *Revisionisten* ein, die sich zunächst überwiegend gegen Intellektuelle in Literatur und Kunst richtete, die Liu Shaoqi<sup>33</sup> nahe standen. Bereits Ende 1965 konnte die „Linke“ Lin Biaos Widersacher innerhalb der *Volksbefreiungsarmee*, Generalstabschef Luo Ruiqing,<sup>34</sup> stürzen und verhaften.<sup>35</sup> Mao setzte eine aus fünf Personen bestehende Gruppe ein, die *revisionistische* Künstler und Schriftsteller auf seine Linie ausrichten sollte. Der Leiter dieser „Fünfer-Gruppe“ Peng Zhen<sup>36</sup> versuchte dagegen, mit seinen moderaten *Februar-Thesen* den kulturrevolutionären Elan abzubremsen. Daraufhin brachten Verteidigungsminister Lin Biao und Maos Frau Jiang Qing das Wort von einer „schwarzen Bande“ innerhalb der Partei auf. Im März 1966 übte auch Mao selbst scharfe Kritik an den *Februar-Thesen*.

---

<sup>29</sup> Vgl. Margolin, S. 564.

<sup>30</sup> Vgl. Salisbury, S. 212 f.

<sup>31</sup> Domes/Näth, S. 55.

<sup>32</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>33</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>34</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>35</sup> Domes/Näth, S. 56.

<sup>36</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

### 3. Kulturrevolution

Im Mai 1966 berief Mao eine erweiterte Tagung des Politbüros ein, in der er durch persönliche Gespräche mit nominellen Mitgliedern der Liu-Fraktion die Entmachtung etlicher Anhänger Liu Shaoqis durchsetzen konnte.<sup>37</sup> Kurz darauf erging das *Rundschreiben vom 16. Mai*,<sup>38</sup> das eine wesentlich härtere Gangart gegenüber den politischen Gegnern einschlug, welche als *kapitalistische Machthaber in der Partei* bezeichnet wurden. Das Rundschreiben des Zentralkomitees war als Aufruf zu deren Bekämpfung mit allen Mitteln zu verstehen. Die *Februar-Thesen* wurden für ungültig erklärt, was spätestens jetzt den inneren Konflikt in der Parteispitze offenbarte. Anstelle der gescheiterten „Fünfer-Gruppe“ unter Peng Zhen wurde Ende Mai eine *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* eingesetzt. Faktisch trat diese Gruppe, welcher auch Chen Boda<sup>39</sup> und Maos Frau Jiang Qing angehörten, für die nächsten Jahre an die Stelle von Zentralkomitee und Politbüro. Der Ständige Ausschuss des Politbüros setzte ferner Ende Mai 1966 eine *Zentrale Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen* ein, der nach jüngeren Forschungsergebnissen ebenfalls eine wesentliche Rolle für das Geschehen in den kommenden Jahren beigemessen wurde.<sup>40</sup> Diese Gruppe stand in der Praxis direkt unter Maos Kommando.<sup>41</sup>

Beim 11. Plenum des VIII. Zentralkomitees im August 1966 fiel schließlich „staatsstreichartig“<sup>42</sup> der offizielle Startschuss für die als solche bezeichnete *Große Proletarische Kulturrevolution*. Viele reguläre, im Lager Liu Shaoqis stehende Mitglieder des Zentralkomitees wurden physisch an der Teilnahme gehindert.<sup>43</sup> Stattdessen durften revolutionäre Dozenten und Studenten der Pekinger Hochschulen an der Tagung teilnehmen.<sup>44</sup> Das Plenum degradierte Staatspräsident Liu Shaoqi zum einfachen Politbüro-Mitglied und ordnete auch die sonstige parteiinterne Hierarchie neu.<sup>45</sup> Der Beschluss vom 8. August<sup>46</sup> enthielt 16 Punkte, in denen die Marschroute der revolutionären Bewegung umrissen wurde.<sup>47</sup> Danach wurde die Kulturrevolution als notwendiger und nicht gewaltloser Klassenkampf hin zu einer höher entwickelten Phase des Sozialismus angesehen. Der Beschluss gab drei

---

<sup>37</sup> Weggel, Geschichte, S. 250.

<sup>38</sup> Text in Union Research Institute, S. 13–19.

<sup>39</sup> Siehe unten Anhang I.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>40</sup> Schoenhals, Central Case, S. 88.

<sup>41</sup> So jedenfalls Wang Li, nach Schoenhals, Central Case, S. 90.

<sup>42</sup> Domes, Ära Mao, S. 148.

<sup>43</sup> Weggel, Geschichte, S. 252.

<sup>44</sup> Vgl. Giovanni Blume, S. 171.

<sup>45</sup> Vgl. Guillermaz, S. 477 f.

<sup>46</sup> Text in Union Research Institute, S. 33–41. Deutsche Übersetzung in Giovanni Blume, S. 174–186.

<sup>47</sup> Weggel, Geschichte, S. 252 f.

Hauptziele vor: Den Kampf (斗) gegen die *kapitalistischen Machthaber in der Partei*, die Kritik (批) an den bürgerlichen, reaktionären, akademischen Autoritäten, welche an den *Vier Relikten* festhielten, sowie die Änderung (改) des Überbaus der Gesellschaft, welchem auch das Erziehungswesen, die Literatur und die Kunst zugerechnet wurden. Arbeiter, Bauern, Soldaten und revolutionäre Jugendliche wurden als Antriebskräfte der Kulturrevolution auserkoren. Als Richtschnur für das Handeln in der Kulturrevolution sollten die *Mao-Zedong-Gedanken* dienen. Der Plenumsbeschluss selbst enthielt jedoch gleichzeitig den totalen Klassenkampf einschränkende Elemente; so sollten nur die unverbesserlichen Kader attackiert und Wissenschaftler und Techniker ganz verschont bleiben. In der *Volksbefreiungsarmee* sollte separat eine interne Kulturrevolution durchgeführt werden.

Überall im Land gruppierten sich Schüler und Studenten zur Unterstützung des Parteivorsitzenden Mao und der von ihm propagierten Kulturrevolution in den Verbänden der *Roten Garden*, um „das kleine Häuflein von Feinden, das sich in die Partei eingeschlichen hat und den kapitalistischen Weg geht“, zu zerschlagen. Lin Biao<sup>48</sup> hatte im Vorfeld das *rote Buch* der Mao-Zitate herausgegeben, das den Soldaten und *Rotgardisten* die theoretische Grundlage für ihre revolutionären Handlungen vermitteln und den *Personenkult* um Mao vorantreiben sollte. Auch die Volkspolizei unterstützte diese Jugendlichen logistisch und organisatorisch. Im Hintergrund soll Kang Sheng, Leiter der Gruppe Organisation und Propaganda beim Zentralkomitee und Berater der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution*, die Fäden für die landesweite Verbreitung der Rotgardistenbewegung gesponnen haben.<sup>49</sup> Mao Zedong galt als Oberkommandierender (统帅) der *Rotgardisten*, was aber eher symbolisch zu verstehen war. Bei acht Großkundgebungen empfing er im zweiten Halbjahr 1966 insgesamt rund zwölf Millionen *Rotgardisten* auf dem Platz des Tian'anmen.<sup>50</sup> Als Mao am 23. August 1966 die Weisung ausgab, dass niemand die *Rotgardisten* bei der Ausübung ihrer revolutionären Tätigkeit stören dürfe, war nichts und niemand mehr sicher vor den revolutionären Jugendlichen. Spätere Anweisungen der noch intakten Staats- oder Parteiorgane gelangten kaum mehr an ihre Adressaten und blieben deshalb meist unbeachtet, wie etwa das Verbot des Pekinger Parteikomitees vom 18. November 1966,<sup>51</sup> „Gerichte“ zu etablieren und Personen festzunehmen oder zu foltern.

Mittels der *Vier Großen* sollte die Kulturrevolution durchgesetzt werden. Dazu gehörte eine Lawine von politischen *Wandzeitungen*, in denen Kritik an den Autoritäten geübt wurde. Später wurden die vermeintlichen Revisionisten weiter gedemütigt, indem sie Selbstkritik auf *Wandzeitungen* üben mussten. Auch Mao Zedong schrieb während des 11. Plenums im August 1966 eigenhändig die berühmte

---

<sup>48</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>49</sup> *Salisbury*, S. 236, 247.

<sup>50</sup> *Cheng Tien-Mu*, S. 190.

<sup>51</sup> Text in Union Research Institute, S. 121.

gewordene *Wandzeitung*, in der er dazu aufrief, „das bürgerliche Hauptquartier [zu] bombardieren“.<sup>52</sup>

Besondere Zielscheibe waren die Repräsentanten der Liu-Fraktion. Feindbild Nummer 1 war Staatspräsident Liu Shaoqi, der als „größter Machthaber des kapitalistischen Wegs in der Partei“ und „chinesischer Chruschtschow“ verfeimt wurde.<sup>53</sup> Ende 1966 wurden er sowie der Generalsekretär der KPCh, Deng Xiaoping, verhaftet. Die verbliebenen Liu-Anhänger büßten mit der *Februar-Gegenströmung* ihren letzten politischen Einfluss ein. Bis Mitte 1967 sollen zwei Drittel aller Mitglieder und Kandidaten des VIII. Zentralkomitees als Konterrevolutionäre aus ihren Ämtern entlassen worden sein, manche wurden verhaftet, manche sofort oder nach längerer Inhaftierung liquidiert. Liu Shaoqi wurde im Oktober 1968 vom 12. Plenum des VIII. Zentralkomitees „für ewige Zeiten“ aus der KPCh ausgeschlossen und – entgegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung<sup>54</sup> – aller Staatsämter enthoben.<sup>55</sup> Wie erst rund ein Jahrzehnt später offiziell bekannt wurde, soll Liu 1969 in Haft umgekommen sein. Außerdem sollen drei Viertel der Parteisekretäre auf Provinzebene abgesetzt worden sein.<sup>56</sup>

Intellektuelle wurden der Bourgeoisie zugeordnet und gehörten damit per se zu den Klassenfeinden. An den Universitäten und Fachhochschulen Pekings sollen 98 % aller Professoren, 90 % der Assistenz-Professoren, 80 % der Lektoren und 60 % der Assistenten ihrer Stelle verlustig gegangen sein.<sup>57</sup> Aber Akademiker riskierten nicht nur den Verlust ihres Arbeitsplatzes, sondern bisweilen auch ihr Leben, wenn aufgebrachte *Rotgardisten* sie als *Stinkende Nummer 9* „entlarvten“. Arbeiter und Bauern überwachten nun auch wissenschaftliche, technische und kulturelle Angelegenheiten.

Ein Schwerpunkt der Kulturrevolution lag im Erziehungsbereich. In der Kritik standen zunächst die Zulassungsbestimmungen zu den Hochschulen. Anstatt eine gesellschaftliche Elite zu züchten, sollten nach Maos Vorstellung „gebildete Werktätige mit sozialistischem Bewusstsein“ herangezogen werden.<sup>58</sup> Im Juni 1966 wurden die meisten Schulen geschlossen. Die Ausbildung betonte nunmehr die manuellen Arbeiten sowie die ideologische Lektüre. Das auf theoretisches Fachwissen ausgelegte Prüfungssystem alter Prägung wurde aufgegeben. Die Schulen sollten „von unten“, nämlich durch Arbeiter, Bauern und Soldaten geleitet werden. Die Lehrer sollten praxisorientiert und proletarisch oder „barfußig“ sein, während

---

<sup>52</sup> Weggel, *Geschichte*, S. 253.

<sup>53</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 166.

<sup>54</sup> Vgl. Art. 39 i.V.m. Art. 45 Verfassung von 1954, vgl. unten Anhang 3.4.

<sup>55</sup> *Guillermaz*, S. 548.

<sup>56</sup> *Domenach*, S. 254.

<sup>57</sup> Vgl. China aktuell vom Juli 1972, S. 31.

<sup>58</sup> *Weggel*, Große Proletarische Kulturrevolution, S. 466.

Schüler und Studenten nicht aus der traditionellen Bürgerschicht, sondern Arbeiter- und Bauernfamilien entstammen sollten. Während Grundschulen ab Frühjahr bis Sommer 1967 den Betrieb wieder aufnehmen und Sekundarschulen zwischen Herbst 1967 und Frühjahr 1969 wieder Unterricht erteilen, waren die Universitäten am härtesten getroffen.<sup>59</sup> Mitte 1967 beschloss das Zentralkomitee, Schulabgängern der Jahrgänge 1966 bis 1968 keine Erlaubnis zum weiteren Studium zu erteilen.<sup>60</sup> Nach einer Weisung Maos<sup>61</sup> Ende 1968 sollten – wie schon bei den Kadern vorerexerziert – verstärkt *gebildete Jugendliche* aufs Land geschickt werden, um von den Bauern zu lernen.

Im Kreuzfeuer der Kritik standen auch die Staatsanwaltschaften als typische Vertreter eines althergebrachten Bürokratismus. Später übernahm das Militär die Kontrolle über Staatssicherheit, Staatsanwaltschaften und Volksgerichte.<sup>62</sup>

Obwohl die Liu-Fraktion bereits weitgehend entmachtet war, beschloss die *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* an Maos Geburtstag, dem 26. Dezember 1966, nun auch die Machtverhältnisse in der Industrie und Wirtschaft umzustoßen. Dazu sollten in Industrie und Bergbau die einfachen Arbeiter als *Revolutionäre Rebellen* die Macht ergreifen und damit dem Vorbild der Pariser Kommune von 1871 nacheifern. So kam es zu Beginn des Jahres 1967 zum *Januar-Sturm*, der die politischen Verhältnisse in Shanghai umstürzen sollte.

Nachdem die destruktive Kritik an den Intellektuellen und Kadern weitgehend vollendet war, wurden die unterschiedlichen Interessen zwischen *Roten Garden* und Arbeitern deutlich.<sup>63</sup> Nachdem sich die Gewalttätigkeiten häuften und die *Rotgardisten* sich auch untereinander immer mehr zerstritten und bekriegten, forderte Mao Disziplinierung ein. Die Jugendlichen wurden in die Schulen zurückgerufen, um die Revolution zu Hause weiterzuführen. Am 21. Januar 1967 gab Mao schließlich den Interventionsbefehl an die *Volksbefreiungsarmee* aus, unter der Losung *drei Unterstützungen, zwei militärische Aufgaben* zugunsten der breiten Massen der Linken einzugreifen. Die Reaktion der *Volksbefreiungsarmee* fiel durchaus nicht einheitlich aus, doch begann sie, die Kontrolle über das zivile Leben auch auf Kosten der *Rotgardisten* und ihrer Hinterleute zu übernehmen.<sup>64</sup> Damit wurde das terrorisierte Land aber noch keineswegs befriedet, vielmehr sollte es zunächst zu einer bürgerkriegsähnlichen Situation kommen. Lokale Kader organisierten so genannte *Rote Arbeiterwehren* im Kampf gegen *Rotgardisten*. Dieser Widerstand wurde auch als „weißer Terror“ bezeichnet.

---

<sup>59</sup> Domes, Ära Mao, S. 146.

<sup>60</sup> Vgl. China aktuell vom Juli 1972, S. 32.

<sup>61</sup> Renmin Ribao vom 22.12.1968, S. 1.

<sup>62</sup> Domenach, S. 244. Näher Pfennig, S. 67 f.

<sup>63</sup> Vgl. Margolin, S. 581.

<sup>64</sup> Domes, Ära Mao, S. 165.

Die Kulturrevolution griff mehr und mehr auf Landwirtschaft und Industrie über. Die Zusammenstöße von *Volksbefreiungsarmee* und *Rotgardisten* häuften sich. Das Militär ging teilweise vehement gegen die *Roten Garden* vor. Allein im April 1967 soll die *Volksbefreiungsarmee* in der Provinz Sichuan 100.000 *Rotgardisten* inhaftiert haben.<sup>65</sup> Teilweise bekämpften sich die vielen unterschiedlichen Gruppen von *Rotgardisten* aber auch gegenseitig. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände erreichten erst in der Jahresmitte 1967 ihren Höhe-, zugleich aber auch Wendepunkt. Der *Wuhan-Zwischenfall* hätte dann wegen der offenen Auflehnung eines Generals gegen die oberste Armeeführung beinahe in der Spaltung der *Volksbefreiungsarmee* geendet. Diese relativ glimpflich gelöste Episode sollte insgesamt zu einer Schwächung der Zentrale und hier insbesondere der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* führen und gleichzeitig den Einfluss der Regionalmachthaber in der *Volksbefreiungsarmee* stärken. Dadurch verlor die Kulturrevolution deutlich an Dynamik.<sup>66</sup>

Die *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* führte auf Anregung Maos ab Mitte 1967 so genannte Revolutionskomitees ein, die als neue provisorische Form der Regierung bis zur Provinzebene für die Stabilisierung der neuen Ordnung sorgen sollten. Die Revolutionskomitees waren als Ausschüsse einer Dreier-Allianz von Kadern, Vertretern von Massenorganisationen sowie Militärs konzipiert und sollten das entstandene Machtvakuum ausfüllen. Die Revolutionskomitees übernahmen auch die Leitung der ideologischen Schulungen.<sup>67</sup> Allerdings verblich die ursprüngliche Konzeption bald und die Unterschiede zwischen den Revolutionskomitees wurden immer größer. Insbesondere der Einfluss der *Volksbefreiungsarmee* nahm immer mehr zu, je später die Revolutionskomitees gegründet wurden. Im Spätsommer 1968 war der Widerstand der *Rotgardisten* und der *Revolutionären Rebellen* gebrochen.<sup>68</sup>

Als Ergebnis dieser drei Jahre andauernden „Rotgardistenphase“<sup>69</sup> war 1969 der Parteiapparat der KPCh zerstört, mit Ausnahme der Zentralorganisation in Peking. Fast die gesamte politische Klasse der Liu-Fraktion war zumindest politisch, nicht selten auch physisch ausgeschaltet. Die acht zugelassenen, nichtkommunistischen Einheitsfrontparteien gingen ebenso unter wie die meisten Massenorganisationen wie Gewerkschaften und Jugendliga. Die staatlichen Stellen waren nicht zuletzt wegen der *Kaderschulen des 7. Mai* faktisch nicht mehr existent.<sup>70</sup> Traditionelle Opern und Schauspiele wurden verdammt und durch einige wenige Musterstücke revolutionärer Bühnenkunst ersetzt. Die wirtschaftliche Situation des Landes war desolater denn je. Gegenseitiges Misstrauen selbst innerhalb der Familien führte zu

---

<sup>65</sup> *Domenach*, S. 234, 248.

<sup>66</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 172.

<sup>67</sup> *Weggel*, Große Proletarische Kulturrevolution, S. 465.

<sup>68</sup> Vgl. *Domes*, China, S. 28.

<sup>69</sup> *Weggel*, Geschichte, S. 255.

<sup>70</sup> *Weggel*, Große Proletarische Kulturrevolution, S. 464.

einer nervösen Spannung, die das gesamte Land überzog. Die Mao-Fraktion mit der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* konnte nur einen Pyrrhussieg feiern, denn der eigentliche politische Gewinner dieser revolutionären Jahre war die ausgesprochen eigenständige *Volksbefreiungsarmee* unter Lin Biao,<sup>71</sup> die sich als entscheidende Kontrollmacht im Land und „Zentrum der Revolution“<sup>72</sup> erweisen konnte.

Der seit acht Jahren überfällige IX. Parteitag der KPCh im April 1969 wurde vom Verteidigungsminister Lin Biao in Ablauf und Ergebnis maßgeblich beeinflusst. Die von Militärs dominierten Delegierten beschlossen, die zerstörte Parteiorganisation wiederaufzubauen, wobei vorübergehend die Revolutionskomitees bestehen bleiben sollten. Neben der Wiederherstellung der Parteiorganisationen wurde auch eine neue Parteisatzung beschlossen,<sup>73</sup> nach der zu den ideologischen Grundlagen neben Marxismus und Leninismus nun wieder die *Mao-Zedong-Gedanken* gehören sollten. Zudem bestimmte die Satzung, dass Lin Biao Nachfolger Mao Zedongs werden sollte. Lin Biao sprach sich dafür aus, nunmehr die Intellektuellen nicht länger auszugrenzen, sondern miteinzubeziehen. Der Parteitag sicherte die starke Vertretung der Militärs in den neu besetzten Parteigremien. Aber auch die zivile Verwaltung unterstand mehr denn je der Armee.<sup>74</sup>

Diese turbulente Phase der Kulturrevolution sollte für die nächsten rund vier Jahre allmählich durch eine Phase relativer Stabilisierung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft abgelöst werden. Lin Biao<sup>75</sup> versuchte, das mobilisatorische Entwicklungskonzept der 1950er Jahre als „neuen Sprung“ (新飞跃) wieder zu beleben und dadurch die Readjustierungspolitik der frühen 1960er Jahre definitiv ad acta zu legen.<sup>76</sup> Damit stieß er jedoch selbst bei den regionalen Militärführern auf Widerstand. Lins Einfluss nahm im Folgenden dramatisch ab. Ab Herbst 1969 bildete sich eine Anti-Lin-Koalition heraus, welche der Ministerpräsident des Staatsrates Zhou Enlai anführte.<sup>77</sup> Auch die offizielle Presse begann nun, sich über den „extremen Linkskurs“ der vergangenen Jahre zu beklagen. Als im Spätsommer 1970 Chen Boda, der Leiter der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution*, auf dem 2. Plenum des IX. Zentralkomitees, der so genannten *Lushan-Konferenz*, dafür plädierte, den vakanten Posten des Staatspräsidenten mit dem designierten Nachfolger Maos, Lin Biao, zu besetzen, wurde er in den Medien als „pseudomarxistischer, politischer Schwindler vom Schlage Liu Shaoqis“ beschimpft, seiner Ämter entho-

---

<sup>71</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>72</sup> So u.a. Volksradio Guangzhou nach *Domes*, China, S. 32.

<sup>73</sup> Zweifelhaft erscheint, ob Mao selbst die neue Parteisatzung entworfen hat; so aber *Cheng Tien-Mu*, S. 62.

<sup>74</sup> *Domes*, Ära Mao, S. 181.

<sup>75</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>76</sup> *Domes*, China, S. 82.

<sup>77</sup> *Domes/Näth*, S. 65.

ben und verhaftet.<sup>78</sup> Obwohl sich Lin Biao daraufhin von Chen Boda distanzierte, geriet auch er selbst in die Kritik und wurde einige Monate später, im April 1971, als „Ehrgeizling und linksextremistischer Abenteurer“ verdammt.<sup>79</sup> Nach offiziellen Angaben kam Lin Biao im Anschluss an einen missglückten Putschversuch im September 1971 zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn bei einem Flugzeugunfall ums Leben.<sup>80</sup>

Nachdem das Ableben des Verteidigungsministers Lin Biao zu einem deutlichen Machtverlust der *Volksbefreiungsarmee* führte, war ab Oktober 1971 offiziell vom „neuen Kurs“ unter dem langjährigen Ministerpräsidenten Zhou Enlai<sup>81</sup> die Rede. Die Landwirtschaft kehrte zum System der frühen 1960er Jahre zurück. Der private Nebenerwerb der Bauern wurde gefördert und partiell durften sich freie Märkte herausbilden. Für Arbeiter wurden wieder acht Lohnklassen eingeführt.<sup>82</sup> Im Herbst 1970 konnten endlich die ersten Hochschulen ihre Tore öffnen, wobei die Aufnahmekapazitäten noch relativ begrenzt waren. Ab Frühjahr 1970 wurden ehemalige Funktionäre wieder rehabilitiert, zunächst die rangniedereren.<sup>83</sup> Im Februar 1972 hatten bereits 95 % der Kader verschiedener Provinzen<sup>84</sup> wieder ihren früheren Posten inne. Fast alle der von ihren Ämtern suspendierten Persönlichkeiten aus Politik und Militär wurden rehabilitiert, so im Jahr 1973 schließlich auch Deng Xiaoping, Song Renqiong, Tan Zhenlin, Yu Qiuli und Chen Zaidao.<sup>85</sup> Von der Rehabilitierungswelle nicht erfasst waren vor allem Künstler und Schriftsteller. Außenpolitisch lockerte sich die Isolationsphase und China öffnete sich ein wenig, insbesondere gegenüber den USA, Japan und Europa. Der amerikanische Präsident Nixon besuchte die Volksrepublik. Auch der Einzug der Volksrepublik in die Vereinten Nationen im Oktober 1971 fällt in diese Periode, die maßgeblich von Zhou Enlai geprägt war.<sup>86</sup> Allerdings war der verfassungsgemäße Staatsapparat noch immer nicht wiederhergestellt. Nicht zuletzt der IV. Nationale Volkskongress wartete auf seine seit 1969 fällige Einberufung.

In der zweiten Jahreshälfte 1973 mehrte sich mit dem X. Parteitag der KPCh im August die Kritik an der Konsolidierungspolitik. Der Parteitag verurteilte die „konterrevolutionären Verbrechen“ der Lin-Biao-Bande, schloss deren Mitglieder von

---

<sup>78</sup> *Domes*, China, S. 114 m.w.N.

<sup>79</sup> Vgl. *Domes/Näth*, S. 66.

<sup>80</sup> Mit großen Zweifeln an dieser Version etwa *Yao Ming-le*, S. 5 ff.

<sup>81</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>82</sup> *Domes/Näth*, S. 68.

<sup>83</sup> *Domes*, China, S. 132 f.

<sup>84</sup> Es handelt sich um die Provinzen Shanxi, Liaoning, Hubei, Sichuan und Guangxi.

<sup>85</sup> Vgl. *Hoffmann*, Kampf, S. 110. Für alle Genannten siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>86</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 313.

Partei und Ämtern aus und stellte diese unter Aufsicht.<sup>87</sup> Nach drastischer Reduzierung der Machtfülle der *Volksbefreiungsarmee* konnte die „linke Fraktion“ wieder deutlich an Boden gewinnen. In den folgenden drei Jahren sollte die politische Lage wieder sehr spannungsgeladen sein; beide politischen Grundlager rivalisierten um die Macht. Der ideologische Disput wurde vor allem in den Personen Zhou Enlais<sup>88</sup> und Wang Hongwens<sup>89</sup> verkörpert, die damals beide stellvertretende Vorsitzende der kommunistischen Partei waren. Die *Bewegung zur Kritik an Lin Biao und Konfuzius* bemängelte die Restauration alter Zustände und zielte vor allem auf den Ministerpräsidenten des Staatsrates, Zhou Enlai, ab. Beobachter aus dem Ausland sahen bereits eine zweite Kulturrevolution heraufziehen.<sup>90</sup> Gerade in dieser Periode waren noch keine Anzeichen einer Aussöhnung zu erkennen; die „Ultralinken“ nahmen die Rehabilitierungen nur zähneknirschend hin, warnten in den von ihnen dominierten Massenmedien weiter drohend vor den revisionistischen Wölfen im Schafspelz<sup>91</sup> und warteten nur auf die Gelegenheit, die politischen Feinde zu Fall zu bringen. Dennoch bemühte sich Deng mit Vorsicht darum, Partei und Staat programmatisch neu auszurichten. Die von ihm mitbetreuten drei politischen Programme von 1976 wurden allerdings von der „Ultralinken“ als die „drei giftigen Unkräuter“ zerrissen.<sup>92</sup>

Die beiden starken Männer der KPCh, Mao und Zhou, sorgten aufgrund von Alter und Krankheit für ein Machtvakuum,<sup>93</sup> in das die Stellvertreter und potentiellen Nachfolger vorstießen. Anfang Januar 1975 wählte das 2. Plenum des X. Zentralkomitees Deng Xiaoping – neben Kang Sheng,<sup>94</sup> Li Desheng, Wang Hongwen,<sup>95</sup> Marschall Ye Jianying und Zhou Enlai<sup>96</sup> – zu einem Stellvertretenden Parteivorsitzenden. Wenige Tage später präsentierte Zhou dem – endlich eingesetzten – IV. NVK die Politik der *Vier Modernisierungen*. Mao, der dem Nationalen Volkskongress ferngeblieben war, setzte im Februar die Kampagne zum Studium der Theorie der Diktatur des Proletariats entgegen. Dengs andauernde Vorstöße zur Rehabilitierung weiterer Politiker und zur Konsolidierung in den Bereichen Wirtschaft, Erziehung und Kultur bekämpfte die wiedererstarkte „Linke“. Zur Jahres-

---

<sup>87</sup> *Schoenhals*, Central Case, S. 108.

<sup>88</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>89</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>90</sup> *Weggel*, Neue Kulturrevolution? S. 807 ff. Zum damaligen Zeitpunkt schien die Kulturrevolution mit dem IX. Parteitag der KPCh von 1969 zu Ende gegangen zu sein.

<sup>91</sup> Siehe etwa Yao Wenyuan in *Hongqi* 3/1975, S. 20–29.

<sup>92</sup> Ausführlich hierzu *Krott*, Programm, S. 36 ff.

<sup>93</sup> Zu den Gebrechen Maos ausführlich *Salisbury*, S. 329 ff.

<sup>94</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>95</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>96</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

wende 1975/76 startete sie die – von Mao autorisierte<sup>97</sup> – Kampagne „gegen den rechten Wind“.

Als der krebskranke Ministerpräsident Zhou Enlai nach monatelanger stationärer Behandlung schließlich am 8. Januar 1976 starb, setzte Mao überraschend den in der Kulturrevolution aufgestiegenen Hua Guofeng als Nachfolger von Zhou ein. Die Medienkampagne gegen den „rechten“ Parteiflügel ging indessen weiter. Die Shanghaier Tageszeitung Wenhui Bao attackierte am 25. März sogar namentlich den verstorbenen Zhou Enlai als Kapitalisten.<sup>98</sup> Diese Angriffe widersprachen offenbar der Stimmung in der Bevölkerung, die Zhou achteten – trotz oder wegen seiner moderaten Rolle im Hintergrund während der Kulturrevolution. Spontan bildete sich leiser Protest in verschiedenen Städten des Landes. In Peking fanden sich Hunderttausende auf dem Tian'anmen-Platz ein und legten spontan Kränze nieder, um ihrer Trauer um Zhou und ihrem Unmut über die politische Konstellation Luft zu machen;<sup>99</sup> Zhou war auch als parteiinterne Gegenkraft zu den „Ultralinken“ betrachtet worden. Die Pekinger Massenversammlung wurde am 5. April 1976 gewaltsam beendet, was als *Tian'anmen-Zwischenfall* in die Geschichte einging. Als Anstifter der – als konterrevolutionär deklarierten – Menschaufläufe wurde Deng Xiaoping ausgemacht, den das Politbüro wenige Tage später erneut sämtlicher Partei- und Staatsämter enthob; nur die Mitgliedschaft in der KPCh wurde ihm – wohl auf Maos Veranlassung hin – belassen.<sup>100</sup> Nach 1933 und 1966 sollte dies Dengs dritter politischer Sturz sein.<sup>101</sup> Im Gegenzug berief Mao Hua Guofeng zum Ersten Stellvertretenden Parteivorsitzenden und damit zu seinem designierten Nachfolger. Um seine Position zu festigen, näherte sich Hua in den Folgemonaten dem „militärisch-bürokratischen Komplex“ an.<sup>102</sup>

#### 4. Tod und Nachfolge Maos

Am 9. September 1976 starb Mao Zedong. An den gewaltigen Trauerfeierlichkeiten waren neben Hua Guofeng noch Wang Hongwen,<sup>103</sup> Ye Jianying<sup>104</sup> und der Parteisekretär von Shanghai Zhang Chunqiao<sup>105</sup> als Hauptakteure sichtbar. Auch die Witwe Maos, Jiang Qing, stand im Rampenlicht der Medien.<sup>106</sup> Als von Mao

---

<sup>97</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 344

<sup>98</sup> *Salisbury*, S. 352.

<sup>99</sup> Eingehend dazu *Krott*, Programm, S. 28 ff.

<sup>100</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 355.

<sup>101</sup> Vgl. *Liu Jen-Kai*, S. 1067.

<sup>102</sup> *Domes/Näth*, S. 72.

<sup>103</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>104</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>105</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>106</sup> Vgl. Photos in *Renmin Ribao* vom 13.9.1976, S. 1 und vom 19.9.1976, S. 3.

designierter Nachfolger wurde Hua Guofeng neuer Vorsitzender der KPCh. Am 6. Oktober ließ Hua auf Betreiben des Marschalls Ye Jianying die Witwe Maos zusammen mit Zhang Chunqiao, Yao Wenyuan, Wang Hongwen und rund 30 weiteren Personen in einem Überraschungscoup durch das Militär und deren *Einheit Nr. 8341* festnehmen.<sup>107</sup> Einen Tag später setzte das Zentralkomitee Hua Guofeng als seinen Vorsitzenden und als Vorsitzenden der Militärkommission ein. Hua Guofeng stand für die *Zwei-alle-Fraktion*, welche die *Mao-Zedong-Gedanken* als Staatsdoktrin festschreiben und strikt die Politik Maos auf der Grundlage seiner Schriften und Reden fortsetzen wollte. Am 8. Oktober beschlossen höchste Partei- und Staatsgremien gemeinsam,<sup>108</sup> im Gedenken an den „großen Führer und Lehrer, den Vorsitzenden Mao Zedong“ eine Gedenkhalle mit dem Leichnam Maos zu errichten.<sup>109</sup> Gleichzeitig wurde beschlossen, Band V der *Ausgewählten Werke Maos* baldmöglichst zu veröffentlichen. Die Herausgabe weiterer Bände sowie des Gesamtwerks Maos sollte Chefsache sein und unter direkter Aufsicht des Politbüros in die Wege geleitet werden.<sup>110</sup> Nachdem am 21. Oktober Huas Ernennung zum Parteivorsitzenden sowie die Festnahme der *Viererbande* öffentlich bekannt gegeben wurden, kam es in einigen Städten zu schweren Unruhen, die jedoch nicht lange anhalten sollten. Die Massenkundgebung des Ersten Parteisekretärs von Peking Wu De vom 24. Oktober 1976 war offenbar die letzte, auf der Deng Xiaoping öffentlich kritisiert wurde.<sup>111</sup>

Der neue Parteichef Hua Guofeng erklärte die *Massenbewegung* zur Entlarvung und Kritik der *Viererbande* zur zentralen Aufgabe für das Jahr 1977.<sup>112</sup> Das 3. Plenum des X. Zentralkomitees im Juli 1977 setzte die erneute politische Rehabilitierung Dengs durch.<sup>113</sup> Bereits einen Monat später rückte Deng auf dem XI. Parteitag der KPCh auf Rang 3 der Parteihierarchie vor. Gleichzeitig verkündete Hua Guofeng das Ende der Kulturrevolution, verurteilen wollte er diese nicht. 77 Mitglieder des Zentralkomitees, die als Anhänger der *Viererbande* galten, wurden suspen-

---

<sup>107</sup> Vgl. *Hoffmann*, Kampf, S. 128; *Salisbury*, S. 372 ff.

<sup>108</sup> An diesem Beschluss waren beteiligt: das Zentralkomitee, der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, der Staatsrat sowie der Militärausschuss des Zentralkomitees.

<sup>109</sup> Vgl. *The China Quarterly* Band 69, März 1977, S. 192.

<sup>110</sup> *Renmin Ribao* vom 10.10.1976, S. 1.

<sup>111</sup> So *Krott*, Programm, S. 34 f. Das Radio der Provinz Hunan soll am 4.1.1977 noch einmal zur Kritik an Deng Xiaoping aufgerufen haben, dann wurden die Stimmen nach Dengs Rehabilitation immer lauter, vgl. *Domes*, République, S. 95.

<sup>112</sup> Vgl. *von Schirach*, S. 92. *Charles Bettelheim* spottete gar, dass der Aufruf zum Klassenkampf durch den Aufruf zum Kampf gegen die Viererbande ersetzt wurde, *Le Monde* vom 5.7.1977, nach *China aktuell* 1977, S. 463.

<sup>113</sup> Ausführlich dazu *China aktuell* 1977, S. 467; Text des Kommuniqués in *Renmin Ribao* vom 23.7.1977, deutsche Übersetzung in *Peking Rundschau* 31/1977, S. 3–9 (= *China aktuell* 1977, S. 500 f.).

diert.<sup>114</sup> Gleichzeitig sollen ab 1978 etwa 100.000 Inhaftierte aus Gefängnissen und Arbeitslagern befreit worden sein.<sup>115</sup> Im Herbst 1978 kam es zu einer Neubewertung des *Tian'anmen-Zwischenfalls*.<sup>116</sup>

## 5. Politischer Durchbruch der Deng-Fraktion

Nach der zentralen Arbeitskonferenz des Zentralkomitees im November und Dezember 1978 fand die 3. Plenartagung des XI. Zentralkomitees der KPCh vom 18.–22. Dezember in Peking statt. Programmatisch war von epochaler Bedeutung,<sup>117</sup> dass der Klassenkampf nicht mehr als vordringlichste Aufgabe eingestuft wurde, sondern dass der Widerspruch zwischen den wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion als neuer *Hauptwiderspruch* festgelegt wurde.<sup>118</sup> Damit wurde die wirtschaftliche Modernisierung des Landes als wichtigste Aufgabe auf dem Weg zum Kommunismus begriffen. Auch personell war die Tagung ein Durchbruch der Deng-Fraktion. Die *Zwei-alle-Fraktion* wurde politisch abgedrängt. Zum einen mussten führende Mitglieder dieser Fraktion wie der ehemalige Leibwächter Maos, Wang Dongxing,<sup>119</sup> der Kommandeur in Shenyang, General Chen Xilian, und der ehemalige Bürgermeister von Peking, Wu De, Selbstkritik üben. Zum anderen betonte die Tagung die Notwendigkeit der kollektiven Führung, was einer Schwächung der Stellung des aktuellen Parteivorsitzenden Hua Guofeng gleichkam. Dagegen gelangten Deng-Vertraute auf Schlüsselpositionen. Außerdem wurde eine weitere Rehabilitierungswelle losgetreten. Im Februar 1980 schließlich erhielt auch der frühere Staatspräsident Liu Shaoqi posthum seine Rehabilitierung.

Damit endete bereits nach zwei Jahren die „Periode der großen Ordnung“,<sup>120</sup> die zwar eine Gratwanderung und einen Kompromiss zwischen den unversöhnlichen Polen in Partei und Gesellschaft versuchte, der aber kein gesellschaftlicher Aufbruch hin zu einem modernen China gelang. Rückblickend wird dieser Periode denn auch keine nennenswerte Bedeutung beigemessen, vielmehr spricht man von den „zwei Jahren des Zauderns“.<sup>121</sup>

---

<sup>114</sup> *Tien Hung-mao*, S. 8.

<sup>115</sup> *Margolin*, S. 590.

<sup>116</sup> *Renmin Ribao* vom 16.11.1978, S. 1.

<sup>117</sup> Im heutigen China wird diese Tagung ebenfalls als Wende (转折 *zhuanzhe*) bezeichnet, vgl. *Chen Zhiping*, S. 326.

<sup>118</sup> Vgl. *von Senger*, Einführung, S. 290.

<sup>119</sup> Wang soll ebenfalls der Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen angehört und deren 1. Büro geleitet haben, vgl. *Schoenhals*, *Central Case*, S. 90.

<sup>120</sup> So Hua Guofeng selbst.

<sup>121</sup> Vgl. *Chen Zhiping*, S. 320.

Als Tausende von „Revisionisten“ wieder auf ihre Posten zurückkehrten,<sup>122</sup> das Justizministerium wiedergegründet, der Gesetzgebungsapparat auf Hochtouren gebracht und die Wissenschaft mit reichlichen Zuschüssen bedacht worden war, wich die auf der Bevölkerung lastende Lähmung einer neuen Aufbruchsstimmung, dem *Pekinger Frühling*. Schriftsteller holten ihre alten Manuskripte wieder hervor, Religionsgemeinschaften feierten wieder öffentliche Gottesdienste, Bürgerrechtsgruppen bildeten sich, neue Zeitungen wurden gegründet und die eigene Meinung wurde auf *Wandzeitungen* publiziert. Die Kritik der Basis an Mao Zedong wurde immer unverblümt und traf bald auch die weiterhin autoritär regierende KPCh selbst. Als im November 1978 die negative Bewertung Mao Zedongs unüberhörbar wurde, intervenierte Deng Xiaoping, indem er am 26. November 1978 öffentlich sowohl Mao Zedong als auch Hua Guofeng von der Verantwortung für den *Tian'anmen-Zwischenfall* vom April 1976 freisprach. Diese Geste sollte wohl nicht nur der Machterhaltung der KPCh insgesamt dienen, sondern auch eine Deeskalation der aufgeheizten Atmosphäre bewirken. Dennoch distanzierte sich Deng von Mao, indem er öffentlich eingestand, auch Mao habe in seiner Politik Fehler begangen.<sup>123</sup> Am 30. März 1979 bekannte sich die KPCh ostentativ zu den *vier Grundprinzipien*, welche als Maßstab für die Zulässigkeit von Kritik anzusehen waren. Sechs der prominentesten Regimekritiker wurden verhaftet und später zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Auf der 3. Tagung des V. NVK im August 1980 gab Deng Xiaoping sein Amt als Stellvertretender Ministerpräsident ab. Das – machtpolitisch wichtigere – Amt des Stellvertretenden Parteivorsitzenden behielt er indessen. Während Deng aus Kalkül freiwillig sein Amt abgab, beschloss die Tagung die Absetzung Hua Guofengs als Ministerpräsidenten und Chen Yongguis als Stellvertretenden Ministerpräsidenten.<sup>124</sup> Nachdem Deng auf einer erweiterten Sitzung des Politbüros im August drei Leitlinien zur Stellung Maos und den *Mao-Zedong-Gedanken* verkündet hatte,<sup>125</sup> in denen sich die Kritik auf den späten Mao beschränkte, und um die Jahreswende 1980/81 der *Viererbande* sowie weiteren Personen der Prozess gemacht worden war,<sup>126</sup> verabschiedete das 6. Plenum des XI. Zentralkomitees am 27. Juni 1981 eine „Resolution über einige Fragen der Parteigeschichte seit Gründung der

---

<sup>122</sup> Im Jahr 1980 waren 25 der 29 Posten des Ersten Parteisekretärs auf Provinzebene von rehabilitierten Kadern besetzt, vgl. *Tien Hung-mao*, S. 14 f.

<sup>123</sup> Renmin Ribao vom 28.11.1978, S. 1.

<sup>124</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 1071.

<sup>125</sup> Vgl. *Domes/Näth*, S. 86. Ähnlich die Äußerungen Dengs in einem Interview mit der italienischen Journalistin Oriana Fallaci am 21. und 23.8.1980, vgl. China aktuell 1980, S. 633 f.

<sup>126</sup> Dazu ausführlich unten B.II.

VR China“.<sup>127</sup> Dabei wurde die Kulturrevolution einhellig verdammt. Mit der Kulturrevolution zusammenhängende und andere Fehler Maos wurden allerdings seinen Verdiensten untergeordnet. Nach dieser – offizielle Geschichtsschreibung gewordenen – Einschätzung beging die Partei während der Kulturrevolution ernste und schwerwiegende Fehler, welche von der *Viererbande* und Lin Biao<sup>128</sup> schamlos ausgenutzt wurden, mit entsetzlichen Folgen für die gesamte Gesellschaft.

Ab 1982 gab es eine weitere große Rehabilitierungswelle, von der allein in der Provinz Sichuan 242.000 Personen betroffen gewesen sein sollen.<sup>129</sup> Von Oktober 1983 bis 1985 wurden Kampagnen zur politischen Ausrichtung der Partei am Reformkurs nach Mao Zedong durchgeführt. Zunächst mussten dabei Parteimitglieder der Zentral- und Provinzebene verschiedene Phasen des Studiums, der Untersuchungen und der Selbstkritik durchlaufen. Ab 1984 wurde die Kampagne auch auf die Bezirks- und Kreisebenen mit ihren 14 Millionen Mitgliedern ausgedehnt. Bis Ende 1984 sollen mehr als 5.000 Kader unter Beibehaltung ihrer Bezüge entlassen worden sein, weil sie den *drei Arten von Leuten* zugerechnet wurden; diese Kategorien waren kulturrevolutionäre Gewalttäter, Emporkömmlinge aus den *Rotgardisten*-Organisationen und „ultralinke Parteispalter“. Anhänger der *Viererbande* sollten nicht mehr auf Führungspositionen gelangen dürfen.<sup>130</sup>

Konsequenterweise musste auch die Entwicklungsgeschichte Chinas neu überdacht werden: Während sich Chinas Führer 1958 bereits im Endstadium des Sozialismus wähnten, meinte der Generalsekretär des Zentralkomitees Zhao Ziyang<sup>131</sup> auf dem XIII. Parteitag 1987, dass China sich erst im Anfangsstadium des Sozialismus befände. Erst im Jahr 2049, also 100 Jahre nach Gründung der Volksrepublik, werde China gesellschaftlich und wirtschaftlich reif sein, um in das Stadium des Vollsozialismus (Kommunismus) eintreten zu können.<sup>132</sup> In der Übergangsphase befände man sich in der sozialistischen Warenwirtschaft, in der auch der Einsatz kapitalistischer Mittel zum sozioökonomischen Fortschritt legitim sei.

---

<sup>127</sup> Guanyu jian guo yilai dang de ruogan lishi wenti de jueyi. Vollständiger Text in Renmin Ribao vom 1.7.1981, S. 1–5. Deutsche Übersetzung in Beijing Rundschau 27/1981 vom 7.7.1981, S. 8–40.

<sup>128</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>129</sup> Margolin, S. 591.

<sup>130</sup> Vgl. China aktuell 1984, S. 708 f.

<sup>131</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>132</sup> Die Verfassungsänderung vom 15.3.1999 ersetzte die konkrete Zeitvorgabe durch die flexiblere Formulierung, dass sich China „lange Zeit“ im Anfangsstadium des Sozialismus befinden werde. Ob sich diese „lange Zeit“ an der Länge der chinesischen Geschichte orientiert, mag hier getrost offen gelassen werden.

## A.II. Politischer Systemwechsel

### 1. Kein klassischer Systemwechsel

Versteht man unter einem klassischen politischen Systemwechsel den Übergang von einer Diktatur zu einer demokratischen Herrschaftsform,<sup>133</sup> so kann eine solche Entwicklung in der Volksrepublik China nach der Kulturrevolution nicht festgestellt werden. Wie vor der Kulturrevolution, so beherrschte die KPCh auch nach der Kulturrevolution monokratisch und autoritär die politische Landschaft. Von einer breiten politischen Partizipation der Bevölkerung konnte auch nach Maos Tod und dem neuen Kurs der Deng-Fraktion nicht die Rede sein. Wahlen gab es – wenn überhaupt – nur innerhalb der Partei bzw. den zugelassenen Blockparteien. Wie insbesondere der *Pekinger Frühling* zeigte, waren Meinungsvielfalt und politische Diskussion nur insoweit möglich, als die hervorgehobene Stellung der KPCh unangetastet blieb. Das Verschwinden der *Vier Großen* mit der Verfassungsänderung von 1982 kann als Indiz für eine generell nicht gewünschte politische Partizipation der Bevölkerung im Sinne der Massenlinie aufgefasst werden; schon die *Vier Großen* waren weniger als Individualrechte denn als Machtinstrument einer politischen Klasse zu verstehen gewesen.

### 2. Politischer Richtungswechsel

Wenn auch von einem politischen Systemwechsel im oben genannten Sinne nicht gesprochen werden kann, so hat sich die Volksrepublik nach der Kulturrevolution doch gewandelt. Auch in China selbst wird von einer „neuen Epoche“ (新时期) gesprochen.<sup>134</sup> Setzt man – wie die heute überwiegende Lesart – das Ende der Kulturrevolution auf den Herbst 1976 fest, so fallen zwei Ereignisse dieser Zeit ins Auge: Der Tod Mao Zedongs am 9. September 1976 und die erneute politische Rehabilitierung von Deng Xiaoping im Juli 1977. Beide Persönlichkeiten haben eine fundamentale Rolle in der Entwicklung der KPCh und der Volksrepublik China gespielt. Das physische Ausscheiden des einen bzw. das politische Wiedereintreten des anderen waren geeignet, in der stark persönlichkeitsdominierten Geschichte Chinas die politische Landschaft zu verändern. Mao und Deng waren sowohl Teil als auch Ausdruck eines sich anbahnenden Richtungswechsels in der chinesischen Politik. Auch wenn die politisch-theoretische Situation der Volksrepublik nicht im Vordergrund der hier angestellten Untersuchungen stehen, soll doch in knapper Form auf die entscheidenden ideologischen Ansätze beider Hauptakteure eingegangen werden.

---

<sup>133</sup> Vgl. *Merkel*, S. 13 f.; vgl. auch *Arnold*, S. 246.

<sup>134</sup> *Chen Zhiping*, S. 320.

a) *Mao und Mao-Zedong-Gedanken*

Den im Westen durchaus gebräuchlichen Terminus des „Maoismus“, unter dem ein unbefangener Leser die von Mao Zedong begründete Ideologie verstehen dürfte, lehnte Mao ab. Mao lernte früh die Werke von Marx, Engels und Lenin kennen, deren theoretische Grundlagen er anerkannte. Als Gegner des Dogmatismus wollte er mit seinen zahlreichen Einzelschriften keine weitere Ideologie begründen. Gleichzeitig lehnte er eine starre Übernahme des Marxismus-Leninismus für China trotz seiner generellen Wertschätzung ab.<sup>135</sup> Für Mao galt, bei der Implementierung des Marxismus-Leninismus auch die konkreten Umstände in China, nicht zuletzt die Existenz einer riesigen, im Elend lebenden Bauernschaft zu berücksichtigen. Auch auf Erfahrungen aus dem historischen China sollte zurückgegriffen werden können.<sup>136</sup> China solle mit Rücksicht auf seine Geschichte und Kultur seinen eigenen sozialistischen Weg finden und beschreiten. Umgekehrt müsse der chinesische Pfad des Sozialismus nicht unbedingt für andere oder gar sämtliche Länder Erfolg versprechend sein.<sup>137</sup> Seine eigenen Schriften wertete Mao als Anwendung und Konkretisierung des Marxismus-Leninismus auf die chinesische Revolution.<sup>138</sup> Die in Yan'an verfassten Aufsätze des charismatischen Führers der KPCh hatten gleichwohl als *Mao-Zedong-Gedanken* eine fundamentale Bedeutung für die ideologische Ausrichtung der kommunistischen Bewegung in China. Sie konnten als Basis für einen eigenständigen, nicht von Moskau diktierten Weg angesehen werden.<sup>139</sup>

Wichtiges Element der Gedankenwelt Maos war der dialektische Materialismus.<sup>140</sup> Dieser bildete für ihn das Grundgesetz der Natur, der Gesellschaft und des Denkens überhaupt. Seines Erachtens bedingte das Axiom der inhärenten Widersprüche einen Kampf der Gegensätze, der für einen fortlaufenden Entwicklungsprozess im Sinne Hegels sorgte. Dieser Entwicklungsprozess bringe als Ergebnis des Kampfes der Gegensätze jeweils etwas radikal Neues hervor, das als Negation des vorausgegangenen Alten zu verstehen sei.<sup>141</sup> Doch auch das radikal Neue beinhaltet seinerseits innere Widersprüche, die den Entwicklungsprozess in Gang hielten. Für Mao war dieser Entwicklungsprozess unendlich in dem Sinne, dass einerseits kein klar bestimmtes Ziel existierte, andererseits der Entwicklungsprozess keine kreisförmige Bewegung durchlief, sich die Geschichte also nie wiederhole. Damit kann Maos Entwicklungstheorie mit einer Spirale verglichen werden, die

---

<sup>135</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 60.

<sup>136</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 80.

<sup>137</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 62.

<sup>138</sup> Vgl. *Weber-Schäfer*, S. 27.

<sup>139</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 85 ff.; *Chan*, S. 108 ff.

<sup>140</sup> *Weber-Schäfer*, S. 4.

<sup>141</sup> Gesetz der Negation der Negation, vgl. *Weber-Schäfer*, S. 9.

keinen Anfang, jedenfalls aber kein Ende hat. Die verschiedenen Widersprüche müssen zunächst herausgefunden und anschließend untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit bewertet werden in *Hauptwidersprüche* und Nebenwidersprüche. Für Mao stand außer Zweifel, dass es jeweils nur einen *Hauptwiderspruch* geben kann, der sich absetzt von allen anderen Widersprüchen.<sup>142</sup>

Die KPCh setzte in ihrer Geschichte je nach der politischen Situation verschiedene *Hauptwidersprüche* fest. Von 1937 bis 1945 war dies der Widerspruch zwischen der chinesischen Nation und dem aggressiven Japan, im anschließenden Bürgerkrieg der Widerspruch zwischen der Guomindang und den Kommunisten, und seit der Gründung der Volksrepublik bestand der *Hauptwiderspruch* zwischen Proletariat und Bourgeoisie.<sup>143</sup> Die These vom allmählichen Absterben des Klassenkampfes, wie sie in der Sowjetunion nach Stalin und auch in der Liu-Fraktion diskutiert wurde, war für Mao völlig inakzeptabel und eine gefährliche Häresie. Allenfalls die Form des Klassenkampfes könne geändert werden. Der endgültige Sieg des Sozialismus sei erst nach vielen Generationen zu erwarten. Um den Aufbau des Sozialismus zu garantieren, müsse deswegen die Restauration des Kapitalismus verhindert werden. Auch in der sozialistischen Gesellschaft sei die sozialistische Revolution auf politischem, wirtschaftlichem, ideologischem und kulturellem Gebiet zu Ende zu führen.<sup>144</sup> Ausrichtungskampagnen und Kulturrevolutionen seien im Kampf um eine bestimmte Ideologie und Weltanschauung notwendige Methode, um die nicht-antagonistischen, gesellschaftlichen Widersprüche aufzulösen.<sup>145</sup> Die *Große Proletarische Kulturrevolution* sollte daher nur ein Anfang sein für zyklisch wiederkehrende Kulturrevolutionen. Außenpolitisch ging Mao angesichts des Widerspruchs zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten von der Unausweichlichkeit eines weiteren Weltkrieges aus.<sup>146</sup>

Mao war auch ein Gegner des historischen Determinismus.<sup>147</sup> Mit Hilfe des dialektischen Materialismus sollte die Welt nicht nur analysiert, sondern auch verändert werden. Die Menschen seien keine Sklaven der objektiven Wirklichkeit. Mao glaubte an die Macht des Willens, wofür viele ihn als Visionär verehrten, andere ihn wiederum als Voluntaristen beschimpften.<sup>148</sup> Wenn die menschliche Erkenntnis den objektiven Entwicklungsgesetzen des Weltlaufes entspreche, könne sich die subjektive Tatkraft des Volkes im ganzen Umfang entfalten. So könnten alle objektiven Hindernisse überwunden und die Revolution weitergeführt werden. Nach

---

<sup>142</sup> *Mao*, Band I, S. 390. Vgl. von Senger, Einführung, S. 230 ff.

<sup>143</sup> Vgl. von Senger, Einführung, S. 290.

<sup>144</sup> Vgl. *Weber-Schäfer*, S. 20.

<sup>145</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 90.

<sup>146</sup> *Weber-Schäfer*, S. 21, 25.

<sup>147</sup> *Weber-Schäfer*, S. 18.

<sup>148</sup> So auch sowjetische Beobachter in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre, vgl. *Weggel*, *Geschichte*, S. 212.

Mao wechselten sich in der Geschichte die Zeiten der Stabilität mit jenen der Unruhe ab, wobei in Letzteren die Chance für Wandel bestehe. Insofern barg die Kulturrevolution die Gelegenheit für gesellschaftliche Neuordnungen.<sup>149</sup>

Ähnlich verhielt es sich offenbar mit der Wirtschaftspolitik der 1950er Jahre. Hier entstand mit dem 1. Fünfjahresplan (1953–1957) zunächst eine stark zentralistisch geprägte, eher stabile Ordnung, die auch als „stalinistisches Modell“ bezeichnet wurde.<sup>150</sup> Unruhe brachte im direkten Anschluss das gesellschaftliche Mobilisierungsmodell des *Großen Sprungs nach vorn* und der *Bewegung zur Bildung von Volkskommunen*, mit dem die Kontrolle über die Menschen deutlich verstärkt werden sollte.<sup>151</sup>

Die Volksrepublik unter der Herrschaft Mao Zedongs bedeutete eine völlige Durchdringung des gesellschaftlichen Lebens durch den Staat bzw. die KPCh selbst.<sup>152</sup>

#### b) Politische Ausrichtung unter Deng Xiaoping

Es mag durchaus Gründe geben, Deng als Pragmatiker zu beschreiben, der keine Theorie entwickelt habe.<sup>153</sup> M.E. trifft die Erklärung der Pragmatik als sachbezogener Ansatz jedoch nur einen Teil des Gedankengebildes der Person Deng Xiaopings und seines politischen Umfelds. Die *Wahrheit in den Tatsachen suchen* war das Motto Dengs in seiner dritten politischen Karriere, in der er ein Höchstmaß an politischer Macht innehatte. Doch hatte Deng dieses Motto der Pragmatik nicht erfunden, bereits vor der Kulturrevolution zählte die Redewendung zu den geflügelten Worten innerhalb der KPCh bei der Bewertung politischen Handelns. Dieser Ansatz sollte jedoch nicht dazu verleiten, Deng als unideologischen Machtpolitiker zu charakterisieren. Pragmatik und Ideologie sind durchaus symbiotisch denkbar. Bereits auf Marx aufbauende Theorien halten an einer historisch und sozial einzulösenden Wahrheit von Ideologien fest. Es besteht kein notwendiger Antagonismus von Ideologie und Wahrheit oder Pragmatik. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich Deng des pragmatischen Ansatzes bediente, um sich politisch freizumachen von althergebrachten Elementen des Marxismus-Leninismus und insbesondere einem dogmatischen Verständnis der *Mao-Zedong-Gedanken*,<sup>154</sup> wie dieses etwa auch von Hua Guofeng hochgehalten wurde. Deng hatte Prinzipien und

<sup>149</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 225.

<sup>150</sup> *Van Ness/Raichur*, S. 82 f.

<sup>151</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 92.

<sup>152</sup> Vgl. *Gu Xuewu*, Mao, S. 40 f. So schon *Jensen*, S. 165 f. für die Zeit bis Anfang der 1960er Jahre.

<sup>153</sup> *Heberer*, S. 325; *Salisbury*, S. 333, 391, 402; ähnlich *Kindermann*, S. 634.

<sup>154</sup> Vgl. die Rede Dengs auf einer Arbeitskonferenz der Volksbefreiungsarmee, Renmin Ribao vom 6.6.1978, S. 1 f.

klar definierte Zielvorgaben, die ihn nicht als unideologischen Politiker erscheinen lassen.<sup>155</sup> Er entschied sich für den Kompromiss zwischen der *Zwei-alle-Fraktion* als Fortschreibung der Politik Maos und einem vollständigen Bruch mit der bisherigen Politik, wie etwa der frühere Leiter der Propagandaabteilung der Partei, Lu Dingyi,<sup>156</sup> ihn einforderte. Deng baute auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und auch der *Mao-Zedong-Gedanken* seine eigene Leitlinie auf.

Die Ausrichtung der Volksrepublik auf das Ziel des Kommunismus marxistisch-leninistischen Musters stand innerhalb der KPCh auch nach Maos Tod nicht zur Disposition. Auch blieb der methodische Ansatz, namentlich die Berufung auf die materialistische Dialektik der Gesellschaftswidersprüche unter Deng vollkommen unangetastet. Die unter Mao verwendete Widerspruchslehre wurde ohne jede Einschränkung übernommen. Die Deng-Fraktion erkannte durch den Beschluss über die Änderung des *Hauptwiderspruchs* auf dem 3. Plenum des XI. Zentralkomitees geradezu das bisherige System der Widerspruchslehre an. Allerdings hielt die Deng-Fraktion nicht länger den Klassenkampf für die vordringlichste gesellschaftspolitische Aufgabe, sondern die wirtschaftliche Modernisierung des auch nach fast drei Jahrzehnten als Volksrepublik nach wie vor armen Landes hin zu einem modernen und starken China.<sup>157</sup> Da es nach Maos Widerspruchslehre immer nur einen *Hauptwiderspruch* gibt, hatte die Entwicklung der Produktivkräfte Vorrang gegenüber dem Klassenkampf, der – jedenfalls von Deng – als weitgehend beendet angesehen wurde. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass seither ein genereller gesellschaftlicher Friedensvertrag geschlossen worden wäre; gegen diejenigen, die sich den *Vier Grundprinzipien* widersetzen, werden auch weiterhin alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt, wie sich etwa beim *Pekinger Frühling* von 1979, beim Tian’anmen-Vorfall vom 4. Juni 1989 oder beim Versuch der Gründung einer Demokratischen Partei 1998 zeigte.

Die Implementierung der *Vier Modernisierungen* ab 1978 besaß nicht nur eine rein ökonomische, sondern eine gesamtgesellschaftspolitische Dimension, die von manchen auch als neue „strategische Linie“ bezeichnet wurde.<sup>158</sup> Diese auch als „market socialism“ beschriebene Richtung verfolgte und verfolgt einen dezentralen Ansatz, in dem Staat oder Partei nicht mehr im Zentrum jeglichen wirtschaftlichen Agierens steht. Der wirtschaftspolitische Ansatz unterscheidet sich deshalb stark von den Strategien unter Mao in den 1950er Jahren.

Bei der so genannten Reformpolitik Dengs handelte es sich also um die Schwerpunktverlagerung innerhalb des bestehenden politischen Systems und innerhalb der bestehenden Grundideologie. Der inhaltliche Hauptunterschied zu Maos Vorstel-

---

<sup>155</sup> So aber wohl Chan, S. 3, der konstatiert, dass die Führerschaft unter Deng aufhörte, in den Schriften von Marx nach Antworten zu suchen.

<sup>156</sup> Siehe unten Anhang I.4. Übersicht Opfer.

<sup>157</sup> Heberer bezeichnet dies als „Modernisierungsnationalismus“, S. 325.

<sup>158</sup> Van Ness/Raichur, S. 84 f.

lungen eines Sozialismus liegt m.E. in der Betonung des Gleichheitsprinzips. Während Mao einen extrem egalitaristischen Ansatz verfolgte und schon im Beginn sozialer Ungleichheiten die Gefahr der Restauration des Kapitalismus sah, relativierte Deng – in der Tradition Liu Shaoqis und Zhou Enlais – den Begriff von Gleichheit, ohne diesen aufgeben zu wollen. Gleiche Armut für alle stellte für ihn nicht das oberste Prinzip und keinen Selbstzweck seiner politischen Vorstellungen dar. Obwohl das Ziel der Gleichheit langfristig beibehalten werden sollte, tolerierte Deng in der so genannten Aufbauphase Unterschiede. Damit das wirtschaftliche Gesamtniveau angehoben werden kann, sollten sich Eliten herausbilden dürfen. „Einige zuerst reich werden zu lassen“, war einkalkulierte Ausnahme des Gleichheitsgrundsatzes. Die sakrosankte Stellung des Egalitätsprinzips wurde so zumindest befristet für die Aufbauphase aufgegeben bzw. aufgeweicht.

Unter diesem inhaltlichen Paradigmenwechsel wurden andere gesellschaftliche Widersprüche nun teilweise verschieden beurteilt. So löste Deng die frühere Debatte, ob die fachliche Kompetenz oder die richtige ideologische Einstellung von entscheidender Bedeutung sei, eindeutig im Sinne der Fachkompetenz auf: Eine fachlich einwandfreie Leistung sei per se auch ideologisch richtig. Für die sozialistische Modernisierung gelte das Leistungsprinzip. Auch das unter Mao dogmatisch bedingte Autarkiestreben wurde für Deng nicht maßgebend. Auslandskontakte wurden nun vielmehr als Mittel zur rascheren Modernisierung Chinas als vorteilhaft angesehen.

Die *Zwei-alle-Fraktion* setzte aus innerer Notwendigkeit noch die Verherrlichung Maos als Übermenschen fort, waren deren politische Anführer, allen voran Hua Guofeng, doch in erster Linie durch Maos Gnaden legitimiert und hatten sie doch in der Kulturrevolution ihren politischen Aufstieg geschafft. Diese Gruppe fügte dem weiterhin als notwendig erachteten Klassenkampf die schon von Zhou Enlai auf den Weg gebrachten *Vier Modernisierungen* hinzu. Einen inhaltlichen Kurswechsel erreichte sie notfalls durch das Ausgraben bislang unbekannter<sup>159</sup> oder jedenfalls längst vergessener<sup>160</sup> Zitate des „Großen Steuermanns“ Mao. Im Gegensatz dazu legte die Deng-Fraktion die Unfehlbarkeitslehre hinsichtlich Maos ab und bekannte sich zu einer moderaten, aber doch offenen Distanzierung vom verstorbenen Vorsitzenden. Dies hinderte die Deng-Fraktion freilich nicht, die Techniken des Ausgrabens von Mao-Zitaten anzuwenden und weiterzuentwickeln. So wie die *Mao-Zedong-Gedanken* 1986 in einer neuen zweibändigen Mao-Ausgabe in der Nachfolge der *Ausgewählten Werke* den Charakter änderten,<sup>161</sup>

---

<sup>159</sup> Hierzu gehört die angebliche Warnung Maos vor der *Vierbande* 1974 oder der angebliche Aufruf zur Stabilisierung der Verhältnisse im achten Jahr der Kulturrevolution.

<sup>160</sup> Dazu zählt etwa Maos Erkenntnis aus dem Jahr 1963, dass ein wirtschaftlicher und technischer Fortschritt erforderlich sei, um die außenpolitische Stabilität aufrechtzuerhalten, vgl. Regierungsbericht von Hua Guofeng vom 26.2.1978.

<sup>161</sup> *Weggel*, Geschichte, S. 347.

wurde auch der Marxismus-Leninismus selbst neu interpretiert. An die Stelle einer wörtlich-dogmatischen Auslegung trat eine flexiblere Handhabung der Texte. Dies wurde mit der Weiterentwicklung der Gesellschaft durch den technischen Fortschritt und mit den Besonderheiten Chinas begründet. Da sich die Realität ändere, müsse sich auch die Theorie den neuen Gegebenheiten anpassen. Dengs leitmotivisches Zitat von der Wahrheit, die in den Tatsachen zu suchen sei, war das Vehikel, um von einem streng dogmatischen Verständnis vom Marxismus-Leninismus und von den *Mao-Zedong-Gedanken* loszukommen. Im Grunde setzte die neue Führung aber gerade den Sonderweg des so genannten *Sozialismus chinesischer Prägung* fort, der für die Volksrepublik bisher wirtschaftlich und machtpolitisch weitgehend erfolgreich verlaufen ist.

Deng konnte sich mit seinem Ansatz durchsetzen, wohl weil ihm der Spagat zwischen einem glaubwürdigen Kurswechsel und Neubeginn nach der traumatischen Erfahrung der Kulturrevolution einerseits und einer dem Schein nach gewährten Kontinuität andererseits gelang, auch wenn kritische Stimmen von einem Abweichen vom Marxismus bei gleichzeitigem Festhalten am Machtanspruch der einzigen – kommunistischen – Part ausgehen.<sup>162</sup>

Zur Sicherung des neu eingeschlagenen politischen Weges der sozialistischen Modernisierung versuchte Deng, für die Wirtschaft günstige, namentlich stabile Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu sollten die Machtstrukturen dezentralisiert und die Personenherrschaft durch eine Gesetzherrschaft ersetzt werden. Da staatliche Gesetze bislang die Ausnahme waren, sollte ein sozialistisches Rechtssystem aufgebaut werden. Offenbar traute die neue politische Führung der von Mao präferierten flexiblen Massenlinie keine solch stabilisierende Wirkung wie dem staatlichen Recht zu.<sup>163</sup> Von staatlichen Stellen getroffene Entscheidungen sollten verbindlich sein und nicht mehr von kaum kontrollierbaren Massenkampagnen ausgehebelt werden dürfen. Nach den Erfahrungen mit dem Personenkult um Mao Zedong in der Kulturrevolution sollten Kollektivführungen an die Stelle von Ein-Personen-Machtmonopolen treten. Ferner sollten Partei- und staatliche Regierungstätigkeiten stärker voneinander getrennt werden (党政分开).<sup>164</sup> Die Partei sollte zuständig für Grundrichtung, Prinzipien und Politik sein, während der Staat sich um Verwaltung, Technologie, Wirtschaft und Management kümmern sollte.<sup>165</sup>

Nach dem Tod Dengs am 19. Februar 1997 beschloss der XV. Parteitag der KPCh im September 1997, die *Deng-Xiaoping-Theorie* neben dem Marxismus-

---

<sup>162</sup> Vgl. Chan, S. 5.

<sup>163</sup> Vgl. Leng Shaochuan, *Role of Law*, S. 2.

<sup>164</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 18.12.1980, S. 5.

<sup>165</sup> Vgl. Miller, S. 13.

Leninismus und den *Mao-Zedong-Gedanken* in der Parteisatzung zu verankern.<sup>166</sup> Der IX. NVK sorgte im März 1999 für eine entsprechende Verfassungsänderung.

### c) Bewertung

Insgesamt ist ein Wandel in der politischen Kultur der Volksrepublik von Mao zu Deng unverkennbar.<sup>167</sup> Nach Maos Tod und der politischen Interimsphase unter Hua Guofeng markierte die 3. Plenartagung des XI. Zentralkomitees der KPCh den Wendepunkt und Durchbruch in der ideologischen Ausrichtung der KPCh, ihrer institutionellen Entwicklung und ihres Führungspersonals.<sup>168</sup> Trotz verschiedentlicher Rückschläge dominierte seither die politische Linie der Deng-Fraktion. Diese vollzog unter dem Deckmantel einer „Modernisierung der Ideologie“<sup>169</sup> einen partiellen Bruch mit dem alten Regime. Eine solche Lösung kann als Kompromiss bzw. als politischer Spagat zwischen einer Neuausrichtung der Politik auf anderer Linie als Mao und der Sicherung der Macht und Sympathie bei Kadern, Parteimitgliedern und der Bevölkerung verstanden werden. Trotz der Beteuerung, an den *Mao-Zedong-Gedanken* festhalten zu wollen, kam es zu einer Neubewertung der ideologischen Grundlagen,<sup>170</sup> die in der wichtigen Änderung des *Hauptwiderspruchs* auf der 3. Plenartagung des XI. Zentralkomitees ihren parteipolitischen Niederschlag fand.

Die Volksrepublik blieb somit weiterhin ein in ihrem Überbau der Idee des Kommunismus verpflichteter Staat mit weitgehend identischem ideologischem Rahmen. Dass der Marxismus-Leninismus in der Volksrepublik nur noch verbal hochgehalten werde,<sup>171</sup> ist wohl ebenso voreilig wie die Ansicht von einer Dominanz wirtschaftlicher vor ideologischen Entscheidungen.<sup>172</sup> Trotz des raschen Wechsels der Verfassungen in den Jahren von 1975 bis 1982 halten alle drei Verfassungen kontinuierlich am Vorrang der KPCh vor dem Staat fest; dies bestätigt auch die Verfassungswirklichkeit, wenn auch nach der Kulturrevolution dem Recht an sich und auch seiner Durchsetzung eine stärkere Rolle zugesprochen wurde.

Dennoch zeigte sich die Volksrepublik unter Deng weniger totalitär als in den vorausgegangenen Dekaden. Es gibt seither tendenziell weniger Zwang, Kollektiv, Zentralismus, Kontrolle und mehr Freiräume für das Individuum. Diese Lockerungen betrafen aufgrund des neuen *Hauptwiderspruchs* vor allem die Wirtschaft, die vordem strikt staatlich und kollektiv organisiert worden war; seit Ende der 1970er

---

<sup>166</sup> Vgl. Jiang Zemins Rede auf dem XV. Parteitag 1997.

<sup>167</sup> Geradezu enthusiastisch *Py*, S. 412.

<sup>168</sup> *Tien Hung-mao*, S. 7; *Miller*, S. 14.

<sup>169</sup> *Weggel*, *Geschichte*, S. 347.

<sup>170</sup> *Martin*, S. 672.

<sup>171</sup> *Heberer*, S. 325.

<sup>172</sup> So aber *Heberer*, S. 323.

Jahre nehmen private, ausländische sowie Joint-Venture-Unternehmen eine immer wichtiger werdende Rolle in der Volkswirtschaft ein. Gesellschaftlich zeigt sich ein Wandel etwa darin, dass die so genannte *Landverschickung* nach der Kulturrevolution nicht mehr großflächig betrieben wurde; zwar existiert im heutigen China noch immer keine völlige Binnenfreizügigkeit, doch werden die Menschen nicht mehr zwangsweise in beliebige Gegenden verschickt. Darüber hinaus deuten die Heerscharen von Migranten im Land an, dass die Politik die Wanderungsströme faktisch anerkennt. Auch kulturell ist die Tendenz zur Diversifikation unverkennbar. Was die Wissenschaft betrifft, sind die in der Kulturrevolution geschlossenen Universitäten längst wieder geöffnet, und das Angebot an Studienmöglichkeiten wird täglich größer; unterschiedliche Ansichten können mehr und mehr öffentlich geäußert werden und führen zu einem Wettkampf der Argumente und Ideen. Das Monopol der revolutionären Pekingoper à la Jiang Qing ist heute einer breiten Bandbreite traditioneller und moderner Musik gewichen. Auch die Medien sind nicht mehr vollständig gleichgeschaltet.<sup>173</sup> Nur in der Politik ist bislang eine Pluralisierung vehement unterbunden worden, was schon mit der kompromisslosen Beendigung des *Pekinger Frühlings* 1979 deutlich gemacht wurde. Das Machtmonopol der KPCh blieb unangetastet. Die Partei regiert das Land mittels des Staates weiterhin hierarchisch-repressiv. Letztlich kann vom Übergang eines totalitären Staats unter Mao zu einem autoritären Staat gesprochen werden.<sup>174</sup>

### A.III. Politischer Kriminalitätsbereich

Nach der Kulturrevolution standen in der Volksrepublik zwar in erster Linie die zehn Jahre zwischen 1966 und 1976 in der allgemeinen Kritik; gerade aber die Wiedergutmachungsbemühungen konzentrierten sich nicht nur auf diese relativ fest umrissene Zeitspanne, sondern bezogen auch frühere Jahre mit ein. Insbesondere die Geschehnisse des *Anti-Rechts-Kampfes* ab 1957 wurden als Unrecht empfunden und deren Opfer sollten rehabilitiert werden.

Leitmotiv für die Kulturrevolution war ein radikaler gesellschaftlicher Egalitarismus. Von nun an entwickelte sich ein Flächenbrand in der Volksrepublik, dessen Eigendynamik kaum mehr zu bändigen war und später auch als „Massenstaatsstreich“<sup>175</sup> und „Bewegung antikulturellen Massenterrors“ bezeichnet werden sollte.<sup>176</sup> In dieser Periode herrschte eine Atmosphäre des Chaos und des Terrors vor. Gewalt war eines der kriminologischen Hauptfelder in der Kulturrevolution selbst,

---

<sup>173</sup> Vgl. Pye, S. 412.

<sup>174</sup> Mit ähnlicher Bewertung Margolin, S. 590 und 593, Gu Xuewu, Mao, S. 38; Kindermann, S. 634.

<sup>175</sup> Domenach, S. 230.

<sup>176</sup> Thielbeer, S. 3.

wobei hier der Zeitraum der Repression im Wesentlichen auf die *Rotgardisten*-Phase, also die Jahre von 1966 bis 1969 eingeschränkt werden kann. Da es sich gerade bei dieser Zeit um eine Periode allgemeiner Funktionsunfähigkeit parteilicher und staatlicher Organe handelte, gibt es auch kein zuverlässiges Datenmaterial; Zahlenangaben beruhen im Wesentlichen auf Schätzungen und Hochrechnungen.

Hauptfelder der Gewaltanwendung lagen in der Gewalt gegen Intellektuelle und politische Kader, die vor allem in den Jahren 1966 bis 1967 ihren Höhepunkt hatte, von 1967 bis 1968 die Gewalt innerhalb der *Roten Garden* sowie 1968 die Gewalt durch die *Volksbefreiungsarmee*. Die Gewalt gegen Intellektuelle und Kader wurde vor allem durch *Rotgardisten* verübt. Plünderungen, Zwangsenteignungen und Sachbeschädigungen gingen zum großen Teil auf das Konto der *Roten Garden*. Sie besetzten Ämter und Schulen, durchsuchten oder requirierten Privatwohnungen, „beschlagnahmten“ Waffen und anderes Eigentum und zerstörten Möbel, Kleider oder Bücher, welche alt waren und als bourgeoise Luxusartikel angesehen wurden. Sie tauften Straßen um, stürmten im August 1967 das chinesische Außenministerium, mehrfach auch das Ministerium für öffentliche Sicherheit und setzten gar die diplomatische Vertretung Großbritanniens in Brand.<sup>177</sup> Da traditionelle und religiöse Kultur als dekadent galt, wurden Tausende Klöster, Kirchen und Moscheen geplündert und zerstört. Unter der Bekämpfung der Religionen hatten vor allem die ethnischen Minderheiten zu leiden. So sollen 90 % der tibetischen Lamas in Arbeitslager verbracht worden sein.<sup>178</sup>

Die *Rotgardisten* nahmen Entführungen vor, etablierten ein eigenes Strafvollzugssystem und praktizierten Folter und Misshandlungen in den Gefängnissen.<sup>179</sup> „Klassenfeinde“ wurden in *Kampfversammlungen* öffentlich verhört und solange beschimpft, bedroht und gefoltert, bis sie sich schuldig bekannten. Nicht wenige dieser Geständigen unterschrieben damit ihr eigenes Todesurteil. Missliebige Personen wurden politisch denunziert,<sup>180</sup> öffentlich gedemütigt, willkürlich unter Hausarrest gestellt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt, geschlagen und – zum geringeren Teil<sup>181</sup> – auch getötet. Teilweise sollen von *Rotgardisten* auch Massaker verübt worden sein, so bereits im Sommer 1966 in der Nähe von Peking, wo mehr als 400 Grundbesitzer getötet worden sein sollen.<sup>182</sup> Wo das Leben der „Volksfeinde“ nicht mehr zählte, gab es auch sonst kein Halten mehr. So wird von

---

<sup>177</sup> *Weggel*, Große Proletarische Kulturrevolution, S. 463.

<sup>178</sup> *Domenach*, S. 250.

<sup>179</sup> Vgl. *Margolin*, S. 578.

<sup>180</sup> Beispielhaft Yang Shangkun, der spätere Präsident der Volksrepublik, der als sowjetischer Agent „enttarnt“ wurde, vgl. *Salisbury*, S. 206 f.

<sup>181</sup> Allerdings gehen die Schätzungen hierzu stark auseinander, vgl. *Salisbury*, S. 249.

<sup>182</sup> Hongkonger Zeitung Mingbao vom 11.8.1980, nach *Domenach*, S. 232.

Mord an schwachen Greisen wie an Neugeborenen berichtet.<sup>183</sup> Vom Leiter der Propagandaabteilung Lu Dingyi<sup>184</sup> etwa ist bekannt, dass eine Horde aufgebrachtener *Rotgardisten* so an Stricken um seine Handgelenke und Fußknöchel zog, dass er in die Luft geschleudert wurde, bis seine Wirbelsäule gebrochen und er beidseitig gelähmt war. Diese Handlung soll sich vor einer Masse jubelnder Zuschauer zuge tragen haben.<sup>185</sup> Obwohl die Mehrzahl der Gewaltopfer der Kulturrevolution nicht zu Tode kam, gehen Schätzungen von immer noch 400.000 bis 1 Million Todesopfer aus.<sup>186</sup> Zahllose Menschen versuchten dem Druck durch *Rotgardisten* oder anderen zu entkommen, indem sie sich selbst das Leben nahmen. Der Suizid erschien vielen als humanere Alternative zum allmählichen Sterben durch Verhör und Folter.<sup>187</sup> Mao scheint dieses Phänomen zynisch begrüßt zu haben.<sup>188</sup>

Besonderheit der Gewaltanwendung in der Kulturrevolution war, dass diese im Allgemeinen nicht zentral gesteuert wurde, sondern relativ spontan, unter lokalem Kommando und ohne detaillierten Gesamtplan ausgeübt wurde.<sup>189</sup> Das politische Zentrum war im weiteren Verlauf dieser gewalttätigen Periode oft zurückhaltend und reagierte eher, als dass es agierte. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass es die politische Führung oder jedenfalls ein Teil davon war, die diesen Flächenbrand gelegt hatte. *Rotgardisten* wurden von verschiedener Seite instrumentalisiert in der Hoffnung, anderen Personen oder Gruppen damit schaden zu können. Mao selbst hatte der Bevölkerung, insbesondere aber den einerseits fanatischen, andererseits frustrierten<sup>190</sup> Schülern und Studenten das Recht auf Revolte zugestanden,<sup>191</sup> diese gleichsam zur Ausschaltung seiner innerparteilichen Widersacher benutzt.<sup>192</sup> Lin Biaos *Volkbefreiungsarmee* hatte *Rotgardisten* ausgebildet und logistisch unterstützt; die *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* ließ kaum eine Gelegenheit aus, die Stimmung im Land anzuheizen. Jiang Qing<sup>193</sup> proklamierte etwa das Programm der totalen Zerstörung jeglicher Art von Kunst und Literatur, die nicht parteilinientreu war.<sup>194</sup> Auch die dem Minister für öffentliche Sicherheit, Xie Fuzhi,<sup>195</sup> unterstehende Polizei wurde mit Namen „gefährlicher Elemente“ gefüttert, so dass

---

<sup>183</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 248.

<sup>184</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>185</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 233.

<sup>186</sup> *Margolin*, S. 568. *Domenach* orientiert sich am oberen Ende dieser Marge, vgl. S. 248.

<sup>187</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 232.

<sup>188</sup> Zitiert von Wang Li, nach *Schoenhals*, Central Case, S. 96.

<sup>189</sup> *Margolin*, S. 562.

<sup>190</sup> Vgl. *Margolin*, S. 565 f.

<sup>191</sup> Vgl. *Margolin*, S. 570.

<sup>192</sup> Vgl. *Gu Xuewu*, List, S. 437 ff., der Maos Verhalten als strategemisch ansieht.

<sup>193</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>194</sup> Vgl. *Margolin*, S. 564 f.

<sup>195</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

die *Roten Garden* bisweilen als verlängerter Teil der Polizei und Teil der Exekutive anzusehen waren.<sup>196</sup> Die Haltung der Führung kann wohl recht klar der Äußerung Xie Fuzhis vom Ende August 1966 entnommen werden, der den Hass der *Rotgardisten* auf bestimmte Personengruppen anerkannte, selbst wenn dieser Hass mit Totschlägen endete. Die Begründung lautete, dass man die Toten nicht wieder zum Leben erwecken könne und eine Strafverfolgung der Täter nicht opportun sei. Vielmehr solle die Volkspolizei auf Seiten der *Rotgardisten* stehen und diese mit Informationen unterstützen.<sup>197</sup> Offenbar kam die Volkspolizei dieser Weisung auch nach<sup>198</sup> und arbeitete der später so genannten *Verschwörerischen Bewegung des „Zu-Brei-Schlagens der Hauptabteilung für Politik“* zu.

Während die Duldung und Förderung der Gewalt allgemeiner Natur war, kann in Einzelfällen sogar die zentrale Steuerung der Gewalt durch die verbliebene politische Führung nachgewiesen werden. So dürfte die willkürliche Inhaftierung und Tötung des Staatspräsidenten Liu Shaoqi direkt auf Mao zurückzuführen sein.<sup>199</sup> Sun Weishi, die Adoptivtochter Zhou Enlais, soll auf direkte Anordnung Jiang Qings hingerichtet worden sein.<sup>200</sup> Dasselbe Schicksal soll 1968 Wang Jipu, dem Leiter der Wachabteilung der Behörde für öffentliche Sicherheit in Shanghai widerfahren sein.<sup>201</sup> Auch die schwere Misshandlung des berühmten „Iron Man“ von Daqing, Wang Jinxi, soll – ebenso wie die Inhaftierung des Lin Biao medizinisch betreuenden Arztes Dr. Fu Lianzhang<sup>202</sup> – unmittelbar durch Jiang Qing angeordnet worden sein.<sup>203</sup> Die im ganzen Land weit verbreitete Folter war wohl gerade durch die *Zentrale Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen* in besonders perverser Weise perfektioniert worden.<sup>204</sup> Ebenso waren die rund 500 prominenten Gefangenen des Pekinger Qincheng-Gefängnisses über Jahre hinweg einer inhumanen und grausamen Behandlung ausgesetzt.<sup>205</sup> Eine besondere Form der Folter war wohl auch der Entzug von notwendiger ärztlicher Behandlung, Schlaftabletten oder anderen Medikamenten, die zu jener Zeit gerade in der politischen Führungsebene Chinas weit verbreitet schienen. Zu den prominentesten Fällen gehörten Liu Shaoqi,<sup>206</sup> He Long,<sup>207</sup> Peng Dehuai<sup>208</sup> und Deng Pufang.<sup>209</sup> Opfer politischer Denunzia-

<sup>196</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 247 f.

<sup>197</sup> Vgl. *Margolin*, S. 570.

<sup>198</sup> *Domenach*, S. 231.

<sup>199</sup> Nach *Salisbury*, S. 222 soll Chen Boda den unmittelbaren Befehl zur Liquidierung Lius gegeben haben.

<sup>200</sup> *Domenach*, S. 243. Siehe auch unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>201</sup> Guangming Ribao vom 25.12.1980, S. 3; Renmin Ribao vom 27.12.1980, S. 4; Minzhu yu Fazhi 12/1980, S. 10 f.

<sup>202</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>203</sup> *Salisbury*, S. 255, 284 ff.

<sup>204</sup> Vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 98 ff.

<sup>205</sup> *Schoenhals*, Central Case, S. 105 ff.

<sup>206</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

tion durch Jiang Qing sollen etwa auch Wang Kun, Zhou Weizhi,<sup>210</sup> Shi Chuanxiang<sup>211</sup> und Liao Moshu<sup>212</sup> gewesen sein.

Die Heterogenität innerhalb der *Roten Garden* sorgte nach der ersten destruktiven Phase für eine Verschärfung der Gewalt, da die verschiedenen Gruppen ihre jeweiligen Interessen auch gewaltsam verteidigen wollten. Erst mit dem Eingreifen der *Volksbefreiungsarmee* fiel das Machtmonopol an den Staat zurück,<sup>213</sup> wobei zu jener Zeit das Militär den überwiegenden Teil der staatlichen Ordnungsfunktion übernahm. Aber auch das Militär befriedete das Land nicht nur, sondern verübte selbst wiederum Gewalt, vor allem an den *Rotgardisten*. 1968 soll es zu teilweise barbarischen Massenerschießungen gekommen sein, die *Volksbefreiungsarmee* und Milizen durchführten.<sup>214</sup>

Die *Kaderschulen des 7. Mai* und die *Landverschickung der Gebildeten Jugendlichen* stellten Formen der Deportation dar, gegen die es kaum Möglichkeiten des Widerspruchs gab. In der Dekade der Kulturrevolution sollen rund drei Millionen Kader und zwischen 12 und 20 Millionen *Gebildete Jugendliche* deportiert worden sein.<sup>215</sup> Betroffen waren auch viele *Rotgardisten*, deren gewalttätiges Auftreten mehr und mehr Missbilligung fand. Ab 1969 wurden Studenten und andere Jugendliche mit Schulbildung, die wegen der brachliegenden Bildungslandschaft ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Bildung faktisch nicht mehr nutzen konnten,<sup>216</sup> im großen Stil in ländliche Gebiete entsandt – nicht zuletzt um „anarchistische Tendenzen“ loszuwerden.<sup>217</sup> Allein zwischen Oktober 1967 und Ende 1971 sollen 10 bis 15 Millionen Jugendliche, also rund 80 % der Schulabsolventen in die Dörfer verschickt worden sein. Da diese Art von Landverschickung breit angelegt war und letztlich über ein Jahrzehnt andauerte, wurde später von der „verlorenen Generation“ gesprochen. Diese Gruppe litt zudem auch nach Beendigung der Landverschickung und Rückkehr in die Städte an Arbeitslosigkeit.<sup>218</sup> Die Flucht zurück in die Stadt war aufwändig und barg vielfältige Gefahren; im Fall ihres Erfolgs konnten sich die Flüchtigen nur im Untergrund aufhalten, weil sie in der Stadt

---

<sup>207</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>208</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>209</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 321.

<sup>210</sup> Guangming Ribao vom 25.12.1980, S. 3.

<sup>211</sup> Guangming Ribao vom 24.12.1980, S. 3. Siehe auch unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>212</sup> Guangming Ribao vom 13.12.1980, S. 3.

<sup>213</sup> *Margolin*, S. 586.

<sup>214</sup> *Hua Linshan*, S. 337 ff., nach *Domenach*, S. 235.

<sup>215</sup> Vgl. *Margolin*, S. 584.

<sup>216</sup> Vgl. Art. 94 Verfassung von 1954, siehe unten Anhang 3.4.

<sup>217</sup> Vgl. *Domes*, China, S. 88.

<sup>218</sup> *Jiang Xun*, S. 40.

keine Existenzberechtigung mehr hatten und ihre Entdeckung im günstigsten Fall zu einer erneuten *Landverschickung* führte. Diese wurde als wichtige Maßnahme im Kampf gegen die *drei großen Unterschiede* zwischen Stadt und Land, körperlicher und geistiger Arbeit und zwischen Arbeitern und Bauern dargestellt.

Trotz der vorgenannten Aufzählungen kann das während der Kulturrevolution verübte Unrecht kriminologisch nicht umfassend, sondern nur unzureichend beschrieben werden. Die für viele traumatische Erfahrung der Kulturrevolution bedeutete „weniger Blut als Tränen, mehr Verzweiflung als Tote“.<sup>219</sup> Aufgrund des nicht erfolgten politischen Systemwechsels<sup>220</sup> wurden bestimmte Bereiche völlig ausgeklammert, in denen vor und nach der Kulturrevolution weitgehend Kontinuität herrschte, wie etwa bei dem System der Arbeitslager.

## **B. Rechtslage und Verfolgbarkeit**

### **B.I. Normative Strafbarkeit**

#### **1. Allgemeiner Überblick über die Rechtslage**

Die Kommunisten wollten nach dem Bürgerkrieg gegen die Guomindang nicht auf dem aufbauen, was die Republik China seit 1911 hervorgebracht hatte. Deswegen vollzog die ausgerufenen Volksrepublik mit der Abschaffung des Rechts der Bourgeoisie einen radikalen Bruch, der zunächst für ein rechtliches Vakuum sorgte. Zwar brachte die kommunistische Regierung Anfang der 1950er Jahre einige elementare Gesetze auf den Weg, wie das Bodengesetz und das Ehegesetz; viele andere Bereiche blieben jedoch entweder gar nicht oder nur ansatzweise gesetzlich geregelt. Von besonderem Interesse für diese Untersuchung ist allerdings zunächst die verfassungsrechtliche Entwicklung.

#### **2. Verfassungsrechtliche Entwicklung**

Seit Ausrufung der Volksrepublik China am 1. Oktober 1949 gab es allein vier Verfassungen sowie einen – nicht weiter verfolgten – Entwurf. Dabei geben die Verfassungen in besonderer Weise Aufschluss über die jeweiligen politischen Verhältnisse in China. Insbesondere die drei Verfassungen, die allein im Zeitraum von 1975 bis 1982 verabschiedet wurden, deuten auf instabile politische Verhältnisse hin. Selbst die vorerst letzte und aktuelle Verfassung vom 4. Dezember 1982 spielt für den vorliegenden Landesbericht noch eine Rolle, war die strafrechtliche Aus-

---

<sup>219</sup> *Domenach*, S. 249.

<sup>220</sup> Vgl. oben A.II.

einandersetzung mit der Kulturrevolution doch noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen dokumentiert diese Verfassung den Durchbruch für die Deng-Fraktion.

Nach der Gründung der Volksrepublik löste die Verfassung vom 20. September 1954 das „Gemeinsame Programm der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes“ vom 29. September 1949 als erste geschriebene Grundlage für die Verwaltung des Staates ab. Der bereits konstituierte Nationale Volkskongress verabschiedete die Verfassung, Mao Zedong selbst würdigte und erläuterte dieselbe.<sup>221</sup> Im Kapitel über die staatlichen Organe wird die Legislaturperiode des höchsten Gesetzgebungsorgans des Landes, des Nationalen Volkskongresses, auf vier Jahre festgelegt (Art. 24). Dessen Delegierte dürfen ohne Erlaubnis des Nationalen Volkskongresses während ihrer Amtszeit weder festgenommen noch verurteilt werden (Art. 37). Auch die Amtsperiode des Staatspräsidenten ist auf vier Jahre festgelegt (Art. 39 Abs. 2). Nach den Grundrechten ist die persönliche Freiheit unverletzlich. Ohne Genehmigung eines Richters oder Staatsanwalts darf niemand festgenommen werden (Art. 89). Ebenso ist auch die Wohnung unverletzlich und das Briefgeheimnis wird gewährleistet (Art. 90 Abs. 1). Formal wurde die Verfassung von 1954 erst durch die Verfassungsänderung von 1975 außer Kraft gesetzt, so dass sie – jedenfalls auf dem Papier – 21 Jahre lang galt. De facto war die Verfassung von 1954 jedoch spätestens seit der Kulturrevolution in wesentlichen Teilen außer Kraft gesetzt; dazu gehörten die Grundrechte, die Immunität von Abgeordneten sowie die Bestimmungen zum Nationalen Volkskongress und zum Staatspräsidenten selbst.

Der Verfassungsentwurf von 1970, der am 6. September 1970 vom Zentralkomitee gebilligt worden sein soll, hat de iure in der Volksrepublik keine Rolle gespielt. Er soll dennoch Erwähnung finden, weil sich die politischen Vorstellungen Lin Biaos<sup>222</sup> darin besonders widerspiegeln dürften. Die Betonung dieses Verfassungsentwurfs liegt nicht im organisatorischen, sondern in einem politisch-programmatischen Teil, welcher die Präambel und die programmatischen Grundsätze des 1. Kapitels umfasst. Mao wird hier verherrlicht als „großartiger Führer“ (伟大领袖). Lin Biao nimmt als „Stellvertreter und Nachfolger Maos“ ebenfalls eine herausgehobene Stellung ein. Der Entwurf ist stark durch die Kulturrevolution geprägt, der Text ist pathetisch und enthält viel kämpferisches Vokabular. So wird vom „großen Sieg in der *Großen Proletarischen Kulturrevolution*“ gesprochen. Demgegenüber wird die Volksrevolution von 1949 nicht mehr als „groß“ bezeichnet, was wohl mit der erwünschten Höherbewertung der Kulturrevolution zu tun hat.<sup>223</sup> Der *Große Sprung nach vorn* sowie die *drei bitteren Jahre* werden nicht erwähnt. Der Entwurf geht davon aus, dass ein sozialistischer Staat bzw. eine sozialistische Gesellschaft

---

<sup>221</sup> Vgl. insbesondere zur historischen Entwicklung hin zu dieser Verfassung *Jensen*, S. 3 ff.

<sup>222</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>223</sup> Vgl. *Heinzig*, S. 45.

erreicht ist. Als die fünf Säulen Chinas werden genannt: Mao Zedong, die Kommunistische Partei Chinas, der Marxismus-Leninismus, die nach den *Mao-Zedong-Gedanken* ausgerichtete Bevölkerung und die Armee. Nicht erwähnt wird bezeichnenderweise der Staat. Als außenpolitische Feindbilder erscheinen sowohl der Imperialismus, wie auch der „Sozialimperialismus“, womit die USA respektive die Sowjetunion gemeint sind. Dieser Entwurf ist mit dem politischen Abgang Lin Biaos 1971 untergegangen.

Die Verfassung vom 17. Januar 1975 enthielt mit 30 Artikeln nur noch weniger als ein Drittel des Umfangs ihrer Vorgängerin. Den Bericht über die Verfassung legte Zhang Chunqiao<sup>224</sup> vor. Zhang betonte, dass die neue Verfassung keinen Bruch, sondern einen kontinuierlichen Übergang darstellen soll. In der Präambel werden die *Mao-Zedong-Gedanken*, die Fortsetzung des Klassenkampfes (*fortgesetzte Revolution*) sowie das Eintreten für den proletarischen Internationalismus betont. Im 1. Kapitel wird China jetzt als sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats bezeichnet (Art. 1). Die Kommunistische Partei Chinas ist der Führungskern des gesamten chinesischen Volkes. Marxismus-Leninismus und die *Mao-Zedong-Gedanken* stellen die ideologische Grundlage dar (Art. 2). Die *Vier Großen* werden als neue Formen der sozialistischen Revolution anerkannt (Art. 13). Alle landesverräterischen und konterrevolutionären Handlungen werden unterdrückt (Art. 14). Das 2. Kapitel über die Staatsorgane wurde radikal von 64 auf zehn Artikel gekürzt und enthält nun auch de iure kein Amt des Staatspräsidenten mehr.<sup>225</sup> Die Ermittlung und gerichtliche Verhandlung eines Falles muss der so genannten Massenlinie folgen. Bei schwerer *Konterrevolution* müssen die Massen zur Diskussion und Verurteilung mobilisiert werden (Art. 25 Abs. 3). Die Unabhängigkeit der Gerichte wird nicht mehr erwähnt. Als grundlegende Rechte und Pflichten der Bürger wird erwartet, dass sie die Kommunistische Partei Chinas und das sozialistische System unterstützen und Verfassung und Gesetze befolgen (Art. 26 Abs. 1). Die Freiheit der Person darf nur durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften eingeschränkt werden (Art. 28 Abs. 2).

Im Gegensatz zur Verfassung von 1954, die sich an das sowjetische Vorbild anlehnte, ist die Verfassung von 1975 weniger rechtlich denn politisch ausgerichtet.<sup>226</sup> Der Klassenkampf wird stärker hervorgehoben als in der Verfassung von 1954. Der *Personenkult* um Mao Zedong steht im Gegensatz zum Entwurf von 1970 nicht mehr im Vordergrund, wohl aber tritt Mao als Autor der *Mao-Zedong-Gedanken* klar in Erscheinung. Betonung wird vor allem auch auf die Kommunistische Partei Chinas gelegt, indem diese fünffache Erwähnung im Verfassungstext

---

<sup>224</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>225</sup> Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht allgemein bekannt, dass der bisherige Staatspräsident Liu Shaoqi in Haft umgekommen war.

<sup>226</sup> *Weggel*, *Gemäßigte Führung*, S. 28.

findet. Sie beansprucht ihre Macht als – gegenüber dem Entwurf von 1970 – entpersonalisierte Kraft.

Bereits drei Jahre nach der Verfassungsänderung von 1975 wurde nach Erneuerung der Parteisatzung am 18. August 1977<sup>227</sup> die Verfassung vom 5. März 1978 verabschiedet. Ye Jianying<sup>228</sup> erläuterte die Verfassungsrevision. Die Gliederung war mit wenigen Änderungen hinsichtlich der Wortwahl identisch mit der vorherigen Verfassung. Quasi als Kompromiss zu ihren beiden Vorgängern enthielt die neue Verfassung 60 Artikel. In der Präambel nimmt die Person Mao Zedongs immer noch eine bedeutende Stellung ein. Die *Große Proletarische Kulturrevolution* wird vorsichtig in positivem Licht dargestellt. China beginne bereits, sich zu einem prosperierenden sozialistischen Staat zu entwickeln. Während einerseits noch vom Klassenkampf, der fortgesetzten Revolution sowie der Bekämpfung des *Revisio-nismus* die Rede ist, kommen auch schon die *Vier Modernisierungen*, der Kampf gegen Bürokratismus und gegen „Verlogenheit und Phrasendrescherei“<sup>229</sup> in den Verfassungstext. Der Staat unterstützt die Führungsrolle des Marxismus-Leninismus und der *Mao-Zedong-Gedanken* in allen ideologischen und kulturellen Gedanken. Er praktiziert den Kurs der *Hundert-Blumen-Bewegung* (Art. 14).<sup>230</sup> Im Kampf gegen Bürokratismus betreibt der Staat den Austausch von staatlichen Stellen mit dem Volk (Art. 15). Die Staatsbediensteten müssen den Marxismus-Leninismus sowie die *Mao-Zedong-Gedanken* verinnerlichen (Art. 16). Landesverrat und konterrevolutionäre Handlungen sind verboten. Auch die Neokapitalisten sind zu bestrafen (Art. 18). Noch vor dem Kapitel zu den Staatsorganen ist geregelt, dass der Vorsitzende des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas gleichzeitig Oberbefehlshaber über die Streitkräfte und die *Volksbefreiungsarmee* ein Pfeiler der Diktatur des Proletariats ist (Art. 19). Laut dem Kapitel über die staatlichen Organe praktizieren die Volksgerichte das System der repräsentativen Laienrichter. Bei schweren Konterrevolutionsdelikten und anderen Straftaten sind die Massen zur Diskussion und Unterbreitung von Vorschlägen angehalten (Art. 48 Abs. 2). Zu den Grundrechten gehören weiterhin die *Vier Großen* (Art. 45 f.). Keine Festnahme erfolgt ohne richterliche oder staatsanwaltliche Anordnung (Art. 47).

Die Verfassung von 1978 lehnt sich damit enger an die Verfassung von 1954 an und zeigt eine deutliche Distanz zur Verfassung von 1975.<sup>231</sup> Ye Jianying gab die Verfassung als neue Verfassung aus im Gegensatz zu Zhang Chunqiao, welcher die Verfassung von 1975 als Revidierung der Verfassung von 1954 darstellte. Die Ver-

<sup>227</sup> Text mit deutscher Übersetzung in China aktuell 1977, S. 728–735.

<sup>228</sup> Siehe unten Anhang I.4. Übersicht Opfer.

<sup>229</sup> Letzteres zielte offen auf die *Viererbande* ab, vgl. *Weggel*, Neue Verfassung, S. 248. Wie so häufig in der Volksrepublik entstammt auch diese Formulierung einer Schrift Maos, vgl. *Mao*, Band I, S. 361.

<sup>230</sup> Dazu von *Senger*, Partei, S. 34.

<sup>231</sup> Vgl. *Weggel*, Neue Verfassung, S. 248, 251.

fassungsarbeit hatte Hua Guofeng geleitet. Formulierungen aus der Kulturrevolution sind in die Verfassung von 1978 eingeflossen, wengleich relativiert oder entschärft.<sup>232</sup> In der Verfassung kommt eine Doppelstrategie zum Ausdruck, die einerseits am Klassenkampf festhalten, andererseits aber einen modernen sozialistischen Staat aufbauen möchte. Markant ist, dass die Trennung von Staat, KPCh und Bevölkerung gleichsam aufgehoben ist.

Im September 1981 fand der XII. Parteitag der KPCh statt, der wiederum eine neue Parteisatzung beschloss und linienuntreue Parteimitglieder aus den Führungspositionen in Partei und Staat ausschloss. Außerdem wurde in die Wege geleitet, dass bereits am 4. Dezember 1982 erneut ein Verfassungswechsel stattfinden konnte. Peng Zhen<sup>233</sup> präsentierte ihre Neuerungen. Sie ist mit insgesamt 138 Artikeln die ausführlichste und wesentlich weniger pathetisch als die beiden Vorgänger-Verfassungen. Es fällt auf, dass eine größere Trennung von Partei, Staat und Militär stattfindet und auch im Staat selbst eine dezentralere Aufgabenverteilung vorherrscht. Ferner versucht die Verfassung eine Entpersonalisierung der Ämter festzuschreiben, zum Beispiel durch Amtszeitbeschränkungen. Gegenüber der Massenlinie wird nun dem sozialistischen Rechtssystem der Vorzug gegeben. Die übliche Gliederung wird mit wenigen Ausnahmen beibehalten. Neu ist, dass das Kapitel „Grundrechte und Pflichten der Bürger“ vor dem Kapitel „Staatsorgane“ steht und damit eine gewisse Aufwertung erfährt. Die Präambel schlägt einen Bogen zur langen Geschichte Chinas und erwähnt bereits die 1911 von Sun Zhongshan angeführte Xinhai-Revolution. 1949 sei dem Vorsitzenden Mao die neudemokratische Revolution gelungen. Die Kulturrevolution wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Prinzipien der Führung durch die KPCh sowie die Anleitung durch den Marxismus-Leninismus und die *Mao-Zedong-Gedanken* werden beibehalten. Obwohl die Ausbeuterklassen schon beseitigt seien, wird trotzdem noch für lange Zeit ein Kampf gegen innere und äußere Feinde erforderlich bleiben. Auch die *Vier Modernisierungen* werden angesprochen. Der Aufbau des Sozialismus bedürfe der vereinigten Anstrengung durch Arbeiter, Bauern und Intellektuelle. Der Staat bewahrt die Einheitlichkeit und Unverletzlichkeit des sozialistischen Rechtssystems (Art. 5). Nicht mehr zu den Grundrechten gehören die *Vier Großen*. Kapitel 3 über die Staatsorgane ist durch die Wieder- bzw. Neueinführung des Amtes des Staatspräsidenten bzw. des Zentralen Militärausschusses auf sieben Teile angewachsen. Die Legislaturperiode des Nationalen Volkskongresses beträgt fünf Jahre (Art. 60). Seine Delegierten dürfen ohne Zustimmung des Kongresses nicht verhaftet oder verurteilt werden (Art. 74). Der Staatspräsident hat eine Amtszeit, die dem Nationalen Volkskongress entspricht und nur zwei aufeinander folgende Legislaturperioden umfassen darf (Art. 79 Abs. 3). Der Zentrale Militärausschuss hat den Oberbefehl über die Streitkräfte inne. Hinsichtlich der Volksgerichte ist der Grundsatz

---

<sup>232</sup> *Weggel*, Neue Verfassung, S. 249.

<sup>233</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

der öffentlichen Verhandlung eingeführt. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung (Art. 125). Die Volksgerichte sind unabhängig (Art. 126).

### 3. Strafrechtliche Entwicklung

#### a) Überblick

Strafrecht stellt in einem sozialistischen Staat nicht eines unter vielen anderen Rechtsgebieten dar. Wie der Staat selbst soll auch das (staatliche) Strafrecht nur ein – wenn auch gewichtiges – politisches Instrument der herrschenden Klasse sein.<sup>234</sup> Das Strafrecht dient den Interessen der herrschenden Klasse und deren Erhaltung.<sup>235</sup> Ziel der herrschenden Klasse in der Volksrepublik China sei es, die sozialistische Revolution und den guten Verlauf des sozialistischen Aufbaus zu sichern.<sup>236</sup> Damit soll auch das Strafrecht der sozialistischen Sache untergeordnet werden.

Kaum verwundern kann es deshalb, dass bald nach Gründung der Volksrepublik in der Hauptsache die beiden Bereiche der *Konterrevolution* und der Korruption gesetzlich geregelt wurden.<sup>237</sup> Bereits am 23. Juli 1950 verkündete der Staatsverwaltungsrat zusammen mit dem Obersten Volksgericht die „Weisung bezüglich der Unterdrückung konterrevolutionärer Aktivitäten“. Wenige Monate später erließ die Zentrale Volksregierung die Regeln zur Bestrafung der *Konterrevolution* vom 21. Februar 1951.<sup>238</sup> Am 21. April 1952 wurden die Regeln zur Bestrafung der Korruption erlassen. Die *Drei-Anti-Bewegung* sowie die *Fünf-Anti-Bewegung* vom Frühjahr 1952 wandten sich ebenfalls gegen Bestechung und anderes Fehlverhalten. Die erste Verfassung von 1954 statuierte – ebenso wie alle späteren Verfassungen – die Unterdrückung konterrevolutionärer Aktivitäten.<sup>239</sup> Die Regeln zur Bestrafung der *Konterrevolution* von 1951 sowie die Regeln zur Bestrafung der Korruption von 1952 blieben deshalb auch nach Einführung der Verfassung der Volksrepublik von 1954 in Kraft, nachdem der Nationale Volkskongress am 26. September 1954 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Das Zentralkomitee der KPCh entfachte im Sommer 1955 eine Kampagne zur Liquidierung der Konterrevolutionäre.<sup>240</sup> Strafverfahrensrechtlich existierte allein eine Verordnung

<sup>234</sup> *Yin Jiabao*, S. 396 f.

<sup>235</sup> *Gao Mingxuan*, S. 3.

<sup>236</sup> Vgl. *Han Yusheng*, S. 474.

<sup>237</sup> Daneben existierten noch bestimmte Rauschgift- und Münzfälschungsdelikte.

<sup>238</sup> Siehe unten Anhang 3.1. Regeln zur Bestrafung der *Konterrevolution*.

<sup>239</sup> Vgl. oben 2.

<sup>240</sup> Diese Kampagne beruhte auf Weisungen des Zentralkomitees über „die Austragung des Kampfes zur Liquidierung verborgener Konterrevolutionäre“ vom 1. Juli 1955 und über „die gründliche Liquidierung verborgener Konterrevolutionäre“ vom 25. August 1955.

zur Festnahme und Haft vom 20. Dezember 1954, die Voraussetzungen und Bedingungen von Festnahme und Untersuchungshaft regelte. Spätere Kodifizierungsbemühungen um ein umfassendes Straf- und Strafprozessrecht kamen über das Entwurfsstadium nicht hinaus. Nach dem abrupten Abbruch der *Hundert-Blumen-Bewegung* und der Lancierung des *Großen Sprung nach vorn* wurde 1959 sogar das Justizministerium aufgelöst. Insgesamt blieb die Strafgesetzgebung also über Jahrzehnte hin sehr punktuell. Dies besagt gleichwohl nicht, dass außer den genannten Gesetzen ein weiter strafrechtsfreier Raum existierte. Weite Bereiche normaler Kriminalität, wie Diebstahl, Vergewaltigung oder Totschlag, waren durch unveröffentlichte Normen, möglicherweise auch nur durch Gewohnheitsstrafrecht abgedeckt.<sup>241</sup> Es sprechen einige Indizien dafür, dass der kurz vor dem *Anti-Rechts-Kampf* 1957 veröffentlichte 22. Entwurf eines Strafgesetzbuches die maßgebliche Grundlage für gerichtliche Entscheidungen bis zum Beginn der Kulturrevolution bildete.<sup>242</sup>

Die „Massenlinie“ (群众路线) sollte dem geschriebenen Recht vorgezogen werden. Bei der Massenlinie handelte es sich um ein politisches, auf der marxistischen Erkenntnistheorie basierendes und von Mao propagiertes Konzept, nach dem die breiten Volksmassen an allen gesellschaftlichen Entscheidungen partizipieren sollen. Das Konzept sollte verhindern, dass sich die politische Führung von den Volksmassen loslöste. Insbesondere der Gesetzgeber sollte daher nicht bürokratisch von oben herab bestimmen, sondern Regelungen nach dem Willen der Massen formen und sodann deren Akzeptanz fortlaufend und immer wieder überprüfen. Offenbar hatten die spontanen Bauernaufstände der 1920er Jahre Maos Einstellung zur Massenlinie entscheidend geprägt. Die Massenlinie fand mit Art. 17 Eingang in die Verfassung von 1954.<sup>243</sup> Dennoch war dieses Konzept kaum vereinbar mit dem System des demokratischen Zentralismus Lenin'scher Prägung und bedeutete eine gewisse Distanz Maos gegenüber weiten Teilen seiner eigenen Partei.

### b) Konterrevolution

Die hier hauptsächlich interessierenden konterrevolutionären Handlungen wurden nach den Regeln von 1951 mit erheblicher Strafandrohung versehen. Einzelne konterrevolutionäre Handlungen waren in verschiedenen Straftatbeständen umrissen,<sup>244</sup> ohne dass die Regeln eine ausdrückliche Definition der Revolution oder gar der *Konterrevolution* enthielten. Zentraler Bestandteil für die Begehung dieser

---

<sup>241</sup> Vgl. *Hungdah Chiu*, *Criminal Punishment*, S. 375 f. Offenbar hatte das Oberste Volksgericht Mitte der 1950er Jahre detaillierte Anweisungen über strafwürdige Handlungen an die unteren Gerichte erteilt.

<sup>242</sup> So Wang Shizhou in einem persönlichen Gespräch am 20. Juli 2005. Vgl. auch *Cohen*, S. 317.

<sup>243</sup> Vgl. *Jensen*, S. 73.

<sup>244</sup> Vgl. Übersetzung unten Anhang 3.1. Regeln zur Bestrafung der *Konterrevolution*.

Straftaten war das Erfordernis der konterrevolutionären Absicht; diese beinhaltete die Absicht, die volksdemokratische Staatsgewalt umzustößen und die Sache der Volksdemokratie zu beschädigen (§ 2). Zu den konterrevolutionären Taten zählten beispielsweise der Vaterlandsverrat durch Verschwörung mit dem imperialistischen Ausland (§ 3), die Korruption staatlicher Bediensteter (§ 4), bewaffnete Massenversammlungen (§ 5), Spionage und finanzielle Unterstützung des Feindes (§§ 6 f.), die heimliche Grenzüberschreitung (§ 11) und das Verstecken (anderer) Konterrevolutionäre (§ 13). § 16 der Regeln erstreckte die Strafbarkeit auf ungenannte konterrevolutionäre Aktivitäten und eröffnete damit die Möglichkeit der Strafbarkeit durch Analogie. Diese Regeln erfassten auch Aktivitäten vor deren Verabschiedung, hatten damit rückwirkenden Charakter; jedoch beschloss am 16. November 1956 der – auf die sozialistische Modernisierung ausgerichtete – Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, ehemaligen Konterrevolutionären die versöhnende Hand zu reichen und sie wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Immer noch aktive Konterrevolutionäre waren von diesem Schulderschluss freilich ausgenommen. Zu Beginn der Kulturrevolution erließ das Zentralkomitee gemeinsam mit dem Staatsrat am 13. Januar 1967 einen Beschluss zur öffentlichen Sicherheit, in dem in Ziffer 2 das Beflecken des Ansehens Mao Zedongs und Lin Biaos als aktive *Konterrevolution* bewertet wurde.<sup>245</sup> Diese „Sechs Paragraphen“ wurden offiziell erst im Februar 1979 wieder außer Kraft gesetzt.<sup>246</sup>

Zur Unbestimmtheit des Begriffs des Konterrevolutionärs trat hinzu, dass nach Maos Reden über die Widersprüche im Volk von 1957 als solchen entlarvten Konterrevolutionären keinerlei Verteidigungsrechte mehr eingeräumt wurden. Schließlich sollte es sich bei diesen „Elementen“ nicht um Angehörige des Volkes handeln, sondern um deren Feinde. Feinde des Volkes sollten aber keine Gleichheit vor dem Recht beanspruchen können, die sie missbrauchen könnten, um aus einer geschützten Position heraus gegen das Proletariat vorzugehen. Vielmehr sei den „Volksfeinden“ mit Strafe, Verfolgung oder Ausgrenzung entgegen zu treten. Der rechtliche Schutz galt nur für Angehörige des „Volkes“, also die für den Sozialismus Eintretenden. Bei Widersprüchen innerhalb des Volkes könne durch Aufklärung und gegenseitige Erziehung eine Lösung erzielt werden. Auf diese Weise betonte die Mao-Fraktion die Klassenkampffunktion des Rechts. Auch die Volksgerichte sahen Mitte der 1960er Jahre ihre Hauptaufgabe darin, Diktatur denen gegenüber auszuüben, die sich dem Sozialismus entgegensetzten.<sup>247</sup>

Als Sanktionen waren in den Strafvorschriften die Todesstrafe, die lebenslange und befristete Freiheitsstrafe sowie die Aberkennung der politischen Rechte und die vollständige oder partielle Einziehung des Vermögens vorgesehen. In § 54 des

---

<sup>245</sup> Union Research Institute, S. 173 f.

<sup>246</sup> Minzhu yu Fazhi 1979/1.

<sup>247</sup> So jedenfalls der Präsident des Obersten Volksgerichts Xie Juezai laut CNA 561 vom 23.4.1965, S. 3.

Strafgesetzes von 1979 wurde klargestellt, dass die Frist für die Nebenstrafe der Aberkennung der politischen Rechte erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zu laufen begann, auch wenn diese Rechte bereits während der Haftzeit faktisch entzogen waren. Eine Geldstrafe war in den Regeln von 1951 noch nicht vorgesehen. Zusätzlich zu diesen Strafen existierte ein weitgehend unabhängiges System der öffentlichen Aufsicht über die verurteilten Konterrevolutionäre. Die Grundzüge dieses Systems sind in der „Vorläufigen Maßregel zur öffentlichen Aufsicht über Konterrevolutionäre“ vom 17. Juli 1952 festgehalten.

Eine Besonderheit des Sanktionensystems lag darin, dass auch eine Todesstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte (死缓制度). Dieses System entstand bereits im Zuge der ersten Welle der so genannten „Niederschlagung der Konterrevolutionäre“ (镇(压)反(革命)) Anfang der 1950er Jahre. Es wurde zunächst nur für so genannte konterrevolutionäre Verbrechen vorgesehen, aber bald auch auf Korruptionsfälle ausgedehnt.<sup>248</sup> Gesetzlich wurde die Todesstrafe auf Bewährung zum ersten Mal 1979 verankert, wo im Strafgesetz klargestellt wurde, dass nach zwei Jahren über ein endgültiges Verdikt zu entscheiden war: Entweder die Umwandlung in eine lebenslange oder befristete Gefängnisstrafe oder die Vollstreckung der Todesstrafe.

Die zur Bewährung ausgesetzte Todesstrafe gilt nicht als eigene Kategorie der (Haupt-)Strafe, sondern als eine besondere Art der Vollstreckung der Todesstrafe.<sup>249</sup> Dennoch lässt sich auch aus der Gesetzssystematik ablesen, dass es sich bei dieser Strafform um eine Besonderheit handelt, da sich die Vorschriften hierzu nicht im Kapitel über die Strafaussetzung zur Bewährung wiederfinden (缓刑),<sup>250</sup> sondern im Kapitel über die Todesstrafe selbst.<sup>251</sup> Anzuwenden ist die Todesstrafe auf Bewährung auf solche Fälle, in denen die Tatbestände für Todesstrafe zwar verwirklicht werden, eine sofortige Vollstreckung aber angesichts der konkreten Umstände für nicht erforderlich gehalten wird.

### c) Sub-kriminalrechtliche Sanktionen

Neben der Kategorie kriminalrechtlich relevanter Handlungen existierten in der Volksrepublik noch Kategorien, die als weniger gravierend angesehen wurden, dennoch für die Betroffenen mit kaum minder einschneidenden Rechtseinbußen einhergingen. Der am 3. August 1957 veröffentlichte Beschluss des Staatsrats zur Besserung durch Arbeit<sup>252</sup> betraf dabei einen besonders dehnbaren Personenkreis.

<sup>248</sup> Li *Guangcan*, S. 440 f.

<sup>249</sup> Vgl. Ma *Kechang*, S. 116 f.; siehe auch § 28 StrG.

<sup>250</sup> §§ 67 ff. StrG.

<sup>251</sup> §§ 43 ff. StrG.

<sup>252</sup> Der Beschluss war am 1.8.1957 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses genehmigt worden.

In Betracht für eine Anstalt zur Besserung durch Arbeit kamen „alle arbeitsfähigen Personen, die müßig die Hände in den Schoß legten, gegen Recht und Disziplin verstießen oder keinem richtigen Beruf“ nachgingen. Insbesondere minder schwere Fälle von *Konterrevolution* waren von diesem Beschluss miterfasst.<sup>253</sup> Ziel dieser Besserung, die unter strafvollzugsähnlichen Bedingungen erfolgte, war es, einen „neuen sozialistischen Menschen“ zu schaffen, der sich selbst ernährt. Im Prinzip kam erst nach Erreichen dieses Ziels die Beendigung der Maßnahme in Betracht. Eine zeitliche Begrenzung der von Behörden beschlossenen Besserung durch Arbeit sah der Beschluss nicht vor.

Für weniger gravierende Verfehlungen gab es außerdem die Bestrafungsregeln zur Verwaltung der öffentlichen Ordnung (治安管理处罚条例) vom 22. Oktober 1957, die erst 1986 durch gleichnamige Regeln ersetzt wurden und nur erheblich eingeschränkte Sanktionen enthielten.

#### d) Post-kulturrevolutionäre Entwicklung

Nach dem Durchbruch der Deng-Fraktion<sup>254</sup> verlor die Massenlinie an Bedeutung und die neue Führung trieb den Aufbau des sozialistischen Rechtssystems voran, um die Epoche des „Rechtsnihilismus“ schnellstmöglich hinter sich zu lassen.<sup>255</sup> Die Verordnung zur Festnahme und Haft von 1954 wurde zwar am 23. Februar 1979 formal durch eine neue Verordnung außer Kraft gesetzt. Doch baute die neue Verordnung inhaltlich weitgehend auf dem Bestehenden auf und nahm nur in geringem Umfang Anpassungen vor. Die früheren Entwürfe für ein Strafgesetz wurden wieder hervorgeholt und führten bereits Mitte 1979 zur Verabschiedung eines Strafgesetzes sowie eines Strafprozessgesetzes, welche beide Anfang 1980 in Kraft traten. Auch das Strafgesetz von 1979 enthielt im 1. Kapitel des Besonderen Teils zahlreiche Tatbestände zum Delikt der *Konterrevolution*, ohne dass dieser Begriff klar definiert worden wäre.<sup>256</sup> Dagegen wurden in den §§ 132, 134 und 136 StrG allgemeine Tatbestände für Totschlag, Körperverletzung und für Folter eingeführt. Zudem enthielt auch das Strafgesetz von 1979 mit § 79 eine Vorschrift, welche die Analogie zu Lasten des Angeklagten unter bestimmten Umständen zuließ. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wurde indessen vor allem durch Verfahrenshürden erheblich eingeschränkt.<sup>257</sup>

---

<sup>253</sup> Vgl. 1. Ziffer 2 des genannten Beschlusses.

<sup>254</sup> Vgl. oben A.I.5.

<sup>255</sup> Vgl. *Keith*, S. 27.

<sup>256</sup> Allgemein zu den neuen Tatbeständen der *Konterrevolution* *Michael Klein*, S. 97 ff.

<sup>257</sup> Vgl. *Wittich*, S. 453.

Peng Zhen<sup>258</sup> war als Vorsitzender des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des V. Nationalen Volkskongresses verantwortlich für die Erarbeitung der Entwürfe zum neuen Strafgesetz und zum Strafprozessgesetz gewesen. Dabei erläuterte Peng auch die Wichtigkeit der Einführung des Verleumdungsparagrafen 138 StrG als Reaktion auf die zahlreichen fatalen Verleumdungen, welche in der Periode der Kulturrevolution unter dem Vorwand der *Vier Großen* vorgenommen worden waren.<sup>259</sup>

## B.II. Faktische strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung

Unter „Strafverfolgung“ von „Verbrechen“ während der Kulturrevolution wird an dieser Stelle nicht nur die strafrechtliche Verfolgung, sondern überhaupt die Bemühung um eine – wie auch immer geartete – Bestrafung für Taten in der Kulturrevolution verstanden. Gleichwohl stehen strafrechtliche und strafrechtsähnliche Verfolgungsmechanismen, wie die Umformung durch Arbeit, im Vordergrund der Übersicht. Ob am Ende der Verfolgung auch eine Sanktion verhängt wird, spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Wie beim großen Strafverfahren gegen die Lin Biao- und die Jiang Qing-Gruppe bleibt auch für die sonstige Strafverfolgung die offizielle chinesische These einer zehn Jahre andauernden Kulturrevolution mit einem politischen Brückenschlag von Lin Biao<sup>260</sup> zur *Viererbande* unübersehbar im Raum stehen. Obwohl vieles dagegen spricht, dass es eine politisch enge Verbindung zwischen Lin Biao und der *Viererbande* gab, wird hier das Jahrzehnt bis 1976 als Zeitraum für die Kulturrevolution der Untersuchung zugrunde gelegt. Tatsächlich gab es bis zur Festnahme der *Viererbande* im Oktober 1976 keine Maßnahmen, die die Bezeichnung „strafrechtliche Verfolgung“ für Verbrechen der Kulturrevolution verdient gehabt hätten. Andererseits zeigt doch gerade die Verhaftung von Vertrauten Lin Biaos Anfang der 1970er Jahre, dass der politische Wille zur Missbilligung und Sanktionierung eines früheren Verhaltens vorhanden war. Hier mussten einige der damals festgenommenen Militärs teilweise ein Jahrzehnt auf eine rechtliche Behandlung ihrer „Verbrechen“ warten, um aus einem rechtlichen Koma wieder aufzuwachen.

Von diesen frühen Verhaftungen im Kontext mit dem Niedergang Lin Biaos abgesehen dürfte die Mehrheit von Festnahmen in den Jahren 1978 und 1979 liegen. Zwar waren bereits ab Ende 1976 verschiedene Personen eingesperrt worden, doch geschah dies noch eher vereinzelt. Wie die Festnahme der *Viererbande* im Oktober 1976 mit Hilfe der *Volksbefreiungsarmee* hatte das Einsperren solcher „Verbrecher“ in diesen Jahren eher faktischen und weniger einen rechtlichen Charakter.

---

<sup>258</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>259</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 29.6.1979, S. 1.

<sup>260</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

Vorrangig war damals das Festsetzen, Ausschalten oder auch Demütigen eines politischen Gegners. Innerparteilich wurde schon ab Ende 1976 erheblicher Argumentationsaufwand betrieben, um die Schädlichkeit der *Viererbande* zu belegen.<sup>261</sup> Die rechtliche, namentlich strafprozessuale Begründung der Festnahme lag zumindest dem Organisator der Aktion Hua Guofeng fern und wurde erst einige Jahre später, nach dem politischen Durchbruch der Deng-Fraktion gleichsam nachgeschoben.

Erst nach Verabschiedung des Strafgesetzes und des Strafprozessgesetzes im Juli 1979 begann der rechtliche Charakter der Strafverfolgung in den Vordergrund zu treten. So ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Mehrheit der Urteile in den Strafverfahren gegen Verbrecher der Kulturrevolution im Jahr 1982 und im Folgejahr verkündet wurden. Nach diesem quantitativen Höhepunkt an Gerichtsverfahren ebte die Strafverfolgung mit dem Jahr 1984 recht abrupt ab. Spätestens Mitte des Jahres war die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution abgeschlossen. Nur im Strafvollzug blieben die Ergebnisse der Strafverfolgung noch weiterhin sichtbar, letztlich aber begrenzt auf eine vergleichsweise sehr kleine Gruppe.

Geografisch war die Strafverfolgung nahezu auf ganz China verteilt. In den meisten Provinzen fand mindestens ein Strafprozess von regionaler Bedeutung statt. Eingangsstanz waren meist die Mittleren Volksgerichte, gelegentlich auch Obere Volksgerichte. Dazu gab es auch eine Sonderzuständigkeit für Militärgerichte; Strafverfahren an solchen Gerichten sind bekannt für Vertraute von Lin Biao, die seit 1971 inhaftiert waren und erst Anfang 1982 verurteilt wurden. In mehreren Fällen wurden die Urteile durch Berufungen angegriffen, doch ist keine Korrektur einer erstinstanzlichen Entscheidung bekannt.

Anfangs waren die Vorwürfe gegen die sonstigen Täter noch wenig substantiiert und häufig reichte die mutmaßliche politische Verbundenheit mit Lin Biao oder der *Viererbande* aus, um als „konterrevolutionär“ gebrandmarkt zu werden. Nach Verabschiedung des Strafgesetzes dagegen orientierten sich die Staatsanwaltschaften und Gerichte an den nun geschaffenen Tatbeständen und präzisierten dadurch die Anklageschriften und Urteile. Auf früheres Gesetzesrecht wurde nach Inkrafttreten des Strafgesetzes am 1. Januar 1980 nicht mehr eingegangen, geschweige denn zurückgegriffen.<sup>262</sup> Die Urteile wurden vorrangig auf verschiedene Konterrevolutionsdelikte (§§ 91–102 StrG), der auf *Rotgardisten* zugeschnittene Tatbestand „Prügeln, Zerschlagen, Plündern“ (§ 137 StrG), Falsche Anschuldigung (§ 138 StrG), Rechtswidrige Inhaftierung (§ 143 StrG) und Störung der Gesellschaftsordnung (§ 158 StrG) gestützt. Angeklagte wurden meist zu mehrjährigen bis lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt, wobei die oft jahrelange Haftzeit bis zum ge-

<sup>261</sup> Vgl. Chinese Law and Government 1979 (Vol. XII), S. 134–167.

<sup>262</sup> Vgl. dazu die Rückwirkungsproblematik unten B.III.2.

richtlichen Urteil angerechnet wurde. Die unbedingte Todesstrafe oder Todesstrafe mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub wurde selten ausgesprochen. Nach 1981 sind im Kontext der Kulturrevolution keine Verurteilungen zum Tode bekannt.

Gleichwohl steht der – auch als politisches Schauspiel<sup>263</sup> bezeichnete – Strafprozess gegen die *Viererbande*, der schließlich auf zehn noch lebende Personen ausgedehnt wurde, im Zentrum der strafrechtlichen Reaktion auf die Kulturrevolution. Auch wenn zuvor schon einige kulturrevolutionäre Täter angeklagt und verurteilt worden waren, so bildete der „Fall der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing“<sup>264</sup> doch den Nukleus der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution. Er verdient auch deshalb besondere Beachtung, weil er – als einziger Prozess von nationaler Ausstrahlung – eine Zentralfunktion für die anderen Strafprozesse mit Bezug zur Kulturrevolution innehatte. In diesem Verfahren, dessen Gerichtsverhandlungen Ende 1980 stattfanden, wurden die zehn so bezeichneten Haupttäter angeklagt und schließlich auch abgeurteilt.<sup>265</sup> Bei allen anderen Verfahren – ob vorher oder nachher – kam es im Grunde nur darauf an, eine Verbindung zur *Viererbande* oder zur Lin-Biao-Gruppe freizulegen. Teilweise waren diese Verfahren der Jahre 1982 bis 1984 bereits in der Anklageschrift bzw. dem Urteil des zentralen Verfahrens angelegt.<sup>266</sup> Die Verurteilungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Militärgerichtsbarkeit stützten sich zumeist auf Tatbestände der *Konterrevolution*. Politisch waren diese späteren Verfahren dennoch nur von regionaler oder lokaler Bedeutung. Im Jahr 1984 war die strafprozessuale Rückschau auf die Kulturrevolution soweit ersichtlich abgeschlossen; die politischen Verhältnisse hatten sich stabilisiert und von der *Viererbande* ging keine ernst zu nehmende Gefahr mehr aus.

Erst ab dem zweiten Halbjahr 1978 kann vom Beginn einer nennenswerten Aktivität der Justizorgane gesprochen werden, die sich auf die Regeln zur Bekämpfung der *Konterrevolution* von 1951 sowie auf die Verfassung von 1978 beriefen. Es ist bemerkenswert, dass aus den beiden Jahren 1980 und 1981, in denen der zentrale *Lin-Jiang-Fall* verhandelt wurde, nahezu keine sonstigen Verurteilungen bekannt sind.<sup>267</sup> Die Vermutung liegt durchaus nahe, dass die politische Führung ihre ganze Konzentration auf den *Lin-Jiang-Fall* legte und den weiteren Gang der Strafverfolgung so lange zurückstellte, bis diese fundamentale Frage geklärt war. 1984 zeichnete sich eine Änderung der Verfolgungspolitik ab mit der Tendenz, Angehörige der *Volksbefreiungsarmee* und *Rotgardisten* wegen in der Kulturrevolution verüb-

---

<sup>263</sup> Miller, S. 5, *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 38.

<sup>264</sup> So etwa Renmin Ribao vom 28.9.1980, S. 1 und vom 21.11.1980, S. 1, vgl. auch *Lin-Jiang-Fall*.

<sup>265</sup> Ausführlich dazu unten B.II.1.

<sup>266</sup> Siehe unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

<sup>267</sup> Siehe unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

ter Taten generell nicht mehr strafrechtlich zu belangen.<sup>268</sup> Damit war die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution de facto abgeschlossen.

### 1. Der „Fall der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing“

Nachdem die *Viererbande* bereits seit dem 6. Oktober 1976 inhaftiert war,<sup>269</sup> wurde auf organisierten Massenveranstaltungen im Jahr 1977 immer wieder deren Bestrafung eingefordert.<sup>270</sup> Auch die 2. Tagung des V. NVK sowie die 2. Tagung des V. Nationalkomitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes sollen im Sommer 1979 auf eine Bestrafung der Verantwortlichen der Kulturrevolution gedrängt haben.<sup>271</sup> Darauf kündigte der Parteivorsitzende Hua Guofeng am 7. Oktober 1979 an, dass gegen die *Viererbande* ein fairer Prozess durchgeführt werde. Die Verurteilung zu einer Todesstrafe schloss er dabei ausdrücklich aus.<sup>272</sup> Wohl erst nach dieser – durchaus kritisierten – Ankündigung Huas sollte die *Viererbande* mit der Gruppe um Lin Biao zusammen vor Gericht gestellt werden. Mitglieder dieser Gruppen, wie etwa Chen Boda,<sup>273</sup> waren teilweise seit der *Lushan-Konferenz* Anfang der 1970er Jahre ohne Verurteilung inhaftiert. Peng Zhen<sup>274</sup> wurde mit der Vorbereitung dieses Strafverfahrens beauftragt.<sup>275</sup>

Obwohl die Strafgerichtsbarkeit gerade erst neu konstituiert wurde, fasste der Ständige Ausschuss des V. NVK, des nach der Verfassung von 1978 höchsten staatlichen Organs, am 29. September 1980 unter Leitung seines Stellvertretenden Vorsitzenden Peng Zhen den Beschluss, eine Sonderermittlungsstelle bei der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes sowie einen Sondersenat beim Obersten Volksgericht einzurichten.<sup>276</sup> Deren Aufgabe waren die „Überprüfung und das Verhör der Haupttäter der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing“. <sup>277</sup> Im selben Beschluss wurden die Präsidenten der beiden höchsten Justizorgane mit der Leitung der jeweiligen Sonderorgane betraut und auch alle

---

<sup>268</sup> Vgl. China aktuell 1984, S. 708.

<sup>269</sup> Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Haft siehe unten B.III.2.

<sup>270</sup> Vgl. China aktuell 1977, S. 12.

<sup>271</sup> Vgl. China aktuell 1979, S. 884.

<sup>272</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 18. Vgl. auch die entsprechende Verlautbarung von Liao Chengzhi, dem Vorsitzenden des Chinesisch-Japanischen Freundschaftsverbandes, im Februar 1977, nach China aktuell 1977, S. 80.

<sup>273</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>274</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>275</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 18.

<sup>276</sup> Chinesische Bezeichnung 最高人民法院特别检察厅 bzw. 最高人民法院特别法庭.

<sup>277</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 30.9.1980, S. 1.

weiteren Staatsanwälte und Richter ernannt.<sup>278</sup> Dem öffentlichen Prozess sollten Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen beiwohnen, namentlich Vertreter der Provinzen, der Selbstverwaltungsgebiete und regierungsunmittelbaren Städte, der Parteigruppierungen,<sup>279</sup> Volksvereinigungen, Staatsorgane und der *Volksbefreiungsarmee*.<sup>280</sup> Offenbar wurde der Sondersenat beim Obersten Volksgericht nicht als „Sondervolksgericht“ i.S.d. § 22 StPG verstanden. Der Beschluss stellte ausdrücklich fest, dass das Urteil des Sondersenats letztinstanzlich ist.<sup>281</sup>

Am 5. November 1980 erhob die Sonderermittlungsstelle öffentliche Anklage. Die Anklage war formal und inhaltlich in vier Elemente gegliedert. Gemeinsam wurden allen Angeklagten Verleumdungen, Folter und Totschlag im Verlauf der Kulturrevolution vorgeworfen. Der Gruppe um Jiang Qing<sup>282</sup> wurde außerdem der Vorwurf gemacht, sie hätte nach Maos Tod die Macht in Partei und Staat ergreifen wollen und nach ihrer Festnahme den Aufstand in Shanghai provoziert. Nicht angeklagt wurde etwa die Tötung Liu Shaoqis,<sup>283</sup> obwohl Anhaltspunkte vorlagen, die eine unmittelbare Beteiligung Chen Bodas<sup>284</sup> nahe legten. Ähnliches gilt für die Folter von Wang Guangmei, Lius Ehefrau.<sup>285</sup> Die Gruppe um Lin Biao wurde indessen verantwortlich gemacht für das *Projekt 571*, den angeblichen Attentatsversuch auf Mao im September 1971.<sup>286</sup> Wesentlicher Bestandteil der Anklageschrift war die Beschreibung der Taten der Angeklagten aus der Sicht ihrer Opfer. Die namentliche Nennung der vermeintlichen Opfer in dem Verfahren muss als Versuch der politischen Rehabilitierung verstanden werden.<sup>287</sup> Aber auch das Eingehen auf die Leiden verschiedener Gruppen nahezu jeglicher geographischer und gesellschaftlicher Herkunft war als Genugtuung für die gesamte Bevölkerung zu verstehen, die – in welchem Maß auch immer – unter der Kulturrevolution zu leiden hatte. Gestützt wurden die Vorwürfe der Anklage auf Tatbestände des Anfang 1980 in Kraft getretenen Strafgesetzes.<sup>288</sup>

---

<sup>278</sup> Siehe auch unten Anhang 1.3. Übersicht Richter und Staatsanwälte.

<sup>279</sup> Damit dürften neben der KPCh selbst in erster Linie die acht zugelassenen Blockparteien gemeint sein.

<sup>280</sup> Siehe oben Fußnote 277.

<sup>281</sup> Vgl. auch § 143 StPG.

<sup>282</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>283</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>284</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>285</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 222. Siehe auch unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>286</sup> Dazu und zum mysteriösen Absturz des Flugzeugs, in dem Lin Biao und andere kurz danach umgekommen sein sollen, bei *Salisbury*, S. 296 ff.

<sup>287</sup> Siehe auch unten B.V.3.

<sup>288</sup> Für die Anwendung des neuen Strafgesetzes anstelle der Normen zur Konterrevolution aus den 1950er Jahren sprachen sich offenbar auch die bestellten Strafverteidiger aus, vgl. *Luo Jianhua*, S. 40.

Die Gerichtsverhandlungen begannen vor zwei getrennten Kammern des Sonder senats am 20. November 1980.<sup>289</sup> Der Sonder senat bestand aus insgesamt 35 Richtern, denen der Präsident des Obersten Volksgerichts Jiang Hua als Präsident mit drei Stellvertretern vorstand. Zwei der Stellvertreter übernahmen gleichzeitig den Vorsitz in den beiden Kammern: Der Stellvertretende Präsident des Obersten Volksgerichts Zeng Hanzhou für die 1. Kammer und der Stellvertretende Generalstabschef der *Volksbefreiungsarmee* Wu Xiuquan für die 2. Kammer. Die übrigen Richter besaßen jedenfalls teilweise eine Sonderzuständigkeit für einen bestimmten Angeklagten, was vermutlich der Funktion eines Berichterstatters entsprechen dürfte. In der zweiten Kammer des Sonder senats waren jeweils drei Richter zuständig für einen Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Jiang Tengjiao, für den nur zwei Richter eine Sonderzuständigkeit besaßen. Weniger ausgeglichen erscheint die Situation in der ersten Kammer, wo auch die *Viererbande* verhandelt wurde. Während Chen Boda nur zwei und Yao Wenyuan drei Richter zugeteilt waren, standen Zhang Chunqiao und Wang Hongwen jeweils vier Richter gegenüber, wobei das Mitglied des Rechtsausschusses des Obersten Volksgerichts Wang Zhanping als einziger Richter eine Doppelzuständigkeit für diese beiden Angeklagten innehatte. Insgesamt fünf Richter, drei Männer und die beiden Richterinnen, konzentrierten sich vor allem auf die erste Angeklagte des Verfahrens: Jiang Qing.

Die Gerichtsverhandlungen fanden vor einer ausgesuchten chinesischen Öffentlichkeit statt.<sup>290</sup> Der Rundfunk bediente die Bevölkerung über mehrere Wochen hinweg mit Aufzeichnungen aus dem Gerichtssaal. Ausländische Journalisten waren wegen des angeblichen Schutzes von Staatsgeheimnissen nicht zugelassen.<sup>291</sup> Andere Parteispitzen begründeten die Nicht-Zulassung ausländischer Journalisten damit, dass in diesem Verfahren keine Ausländer betroffen seien.<sup>292</sup> Die Angeklagten besaßen nach Art. 41 Abs. 3 der Verfassung von 1978 das Recht auf Verteidigung. Fünf der zehn Angeklagten nahmen daraufhin das Angebot wahr, professionelle Rechtsexperten als Verteidiger zu erhalten. Peng Zhen<sup>293</sup> schien persönlich Wert darauf zu legen, dass renommierte Rechtsexperten ausgesucht wurden.<sup>294</sup> Offenbar sollte das Verfahren auf keinen Fall in Erklärungsnoté gebracht werden, eine Defensivsituation war möglichst zu vermeiden.

---

<sup>289</sup> Ob dies ein subtiler Fingerzeig auf den exakt 35 Jahre zuvor eröffneten Nürnberger Prozess gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof oder pure Koinzidenz war, ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Propagandistisch wurde das Datum damals nicht ausgeschlachtet.

<sup>290</sup> Kritisch dazu *Hungdah Chiu*, *Legal Aspects*, S. 37; *Edwards*, S. 174.

<sup>291</sup> Dazu Interview mit Deng Xiaoping in *Renmin Ribao* vom 24.11.1980, S. 1 und 2.

<sup>292</sup> So Wang Hanbin in *Beijing Rundschau* 2/1981, S. 23.

<sup>293</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>294</sup> *Luo Jianhua*, S. 40.

Ferner wurden diesen Angeklagten jeweils zwei Verteidiger bestellt, so dass insgesamt zehn Verteidiger ernannt waren. Aus der *Viererbande* erklärte sich nur Yao Wen yuan bereit, verteidigt zu werden; Jiang Qing dagegen weigerte sich, die für sie bestellten Verteidiger unter den Bedingungen des Gerichts zu akzeptieren. Den Verteidigern wurden Fragerechte und Schlussplädoyers eingeräumt; andererseits wurde ihnen beispielsweise untersagt, während des Prozesses Notizen zu machen. Insgesamt waren sich die bestellten Strafverteidiger wohl selbst uneins über ihren möglichen Einfluss auf das Verfahren. Ihre Verteidigungsstrategie bezog sich offenbar auf die Erschütterung von Beweisen und auf die Verfahrenstaktik; juristische Fragen spielten eine marginale Rolle.<sup>295</sup>

Am 25. Januar 1981 verkündete der Sondersenat die Urteile über die zehn Angeklagten. Alle Angeklagten wurden nach dem Strafgesetz vom 1.7.1979 für schuldig befunden. Entgegen der früheren Ankündigung des damaligen Parteivorsitzenden Hua Guofeng wurden Jiang Qing und Zhang Chunqiao zur Todesstrafe verurteilt, die jedoch gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 StrG zwei Jahre lang zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen die übrigen Angeklagten wurden langjährige Gefängnisstrafen verhängt, wobei die Freiheitsstrafe im Falle Wang Hongwens eine unbefristete war. Zusätzlich wurden Jiang Qing, Zhang Chunqiao und Wang Hongwen die politischen Rechte auf Lebenszeit, den anderen Angeklagten für fünf Jahre entzogen.<sup>296</sup> Am 6. März 1981 beschloss der Ständige Ausschuss des V. NVK, die Sonderermittlungsstelle und den Sondersenat nach Vollendung ihrer Arbeit wieder aufzulösen. Das Oberste Volksgericht wandelte zwei Jahre nach Verkündung des Urteils die bedingten Todesstrafen gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao in lebenslange Freiheitsstrafen um.<sup>297</sup>

Der *Lin-Jiang-Fall* selbst wurde als innenpolitisches Ereignis allerhöchsten Ranges behandelt. Die gemeinsame Verhandlung der Anklagen gegen die *Viererbande* mit jenen gegen die Gruppe um Lin Biao war keinesfalls zwingend, verursachte gleichwohl eine wesentliche Verzögerung des Prozessbeginns. Mit der *Viererbande* waren vor allem Mitglieder der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* angesprochen, nämlich Jiang Qing, Zhang Chunqiao und Yao Wen yuan. Der noch verhältnismäßig junge Wang Hongwen gehörte dieser Gruppe nicht an, stand ihr aber nahe und erlebte Anfang der 1970er Jahre einen überaus steilen politischen Aufstieg. Wang wurde deswegen auch verhöhnt als „Kreation Jiang Qings“.<sup>298</sup> Als Leiter der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* wurde Chen Boda gemeinsam mit der *Viererbande* in der 1. Kammer des Sondersenats verhört. Die 2. Kammer nahm sich der Gruppe um Lin Biao an, deren noch lebende Mitglieder sämtlich der

---

<sup>295</sup> So Ma Kechang im Gespräch am 19.10.2004. Siehe hierzu auch das Vorwort des Autors.

<sup>296</sup> Siehe unten Anhang I.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>297</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 26.1.1983, S. 1. Dazu näher unten B.IV.1.d).

<sup>298</sup> Vgl. *Margolin*, S. 586.

*Volksbefreiungsarmee* angehörten.<sup>299</sup> Die penibel auf Protokolle achtenden Medien der Volksrepublik ließen erkennen, dass primär die *Viererbande* Zielscheibe dieses Verfahrens war. Die Reihenfolge soll sich einerseits nach den vorgeworfenen Verbrechen, andererseits nach der gesellschaftlich-politischen Stellung der Angeklagten gerichtet haben.<sup>300</sup> Angeführt wurden die Listen mit den Namen der zehn „Haupttäter“ regelmäßig von Jiang Qing gefolgt von Zhang Chunqiao.<sup>301</sup> Letzterer gehörte zusammen mit Yao Wenyuan auch der so genannten Shanghai-Schule an, die sich seit Anfang der 1970er Jahre darum bemüht hatte, eine unabhängige chinesische Theorie über den Sozialismus zu entwickeln.<sup>302</sup> Unter Federführung Zhang Chunqiaos wurden mehrere Manuskripte über eine „politische Wirtschaftslehre des Sozialismus“ (社会主义政治经济学) in Umlauf gebracht.<sup>303</sup> Den Sozialismus sah die Shanghai-Schule als Übergangsstadium zwischen Kapitalismus und Kommunismus an, in dem ein Rückfall in kapitalistische Zeiten drohe. Deshalb seien die Feinde innerhalb der Partei weiterhin zu bekämpfen.<sup>304</sup> Zhang warnte unter anderem vor einer neuen Bourgeoisie, die er als „Lin-Biao-Clique“ bezeichnete.<sup>305</sup> Später zeichnete er eine Linie gefährlicher Revisionisten mit Liu Shaoqi,<sup>306</sup> Lin Biao<sup>307</sup> und Deng Xiaoping.<sup>308</sup> So wie die Shanghai-Schule vor den feindlichen Revisionisten in der Partei warnte, wurde sie selbst jetzt als „konterrevolutionäre Verschwörerclique und Revisionisten“ gebrandmarkt.<sup>309</sup> Offiziell begründet wurde die Zusammenfassung dieser Gruppen damit, dass sie sich in den ersten fünf Jahren der Kulturrevolution verschworen hätten, zum gegenseitigen Nutzen beider Cliques.<sup>310</sup> Ob dieser Zusammenschluss der historischen Wahrheit entspricht, muss indessen bezweifelt werden.<sup>311</sup>

---

<sup>299</sup> Zu den Angeklagten im Einzelnen vgl. unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>300</sup> So Ma Kechang im Gespräch am 19.10.2004.

<sup>301</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 28.9.1980, S. 1 und vom 21.11.1980, S. 1.

<sup>302</sup> Vgl. *Christensen/Delman*, S. 13 ff.

<sup>303</sup> Dieser Text wurde später auch mit „Gedanken Zhang Chunqiaos“ bezeichnet, eine Anspielung auf die nahezu gottgleichen *Mao-Zedong-Gedanken*, vgl. Renmin Ribao vom 24.11.1977, S. 2.

<sup>304</sup> *Christensen/Delman*, S. 17.

<sup>305</sup> *Christensen/Delman*, S. 16.

<sup>306</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>307</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>308</sup> Renmin Ribao vom 24.11.1977, S. 2.

<sup>309</sup> Renmin Ribao vom 24.11.1977, S. 2.

<sup>310</sup> So der Präsident der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes Huang Huoqing, nach Renmin Ribao vom 28.9.1980, S. 1.

<sup>311</sup> Vgl. *Hai Feng*, S. 96 ff. mit Betonung auf den Machtkampf zwischen Militär und *Rotgardisten* bzw. personell zwischen Lin Biao und Jiang Qing. Siehe auch unten Teil D.

Das Urteil im *Lin-Jiang-Fall* war in zwei Abschnitte unterteilt, deren erster den über das Land gekommenen Schaden der Kulturrevolution beschrieb, also wieder einer Opferperspektive nahe kam. Im Vergleich zur Anklageschrift ging das Urteil weniger konkret auf die Opfer ein, verzichtete auf die seitenlangen Opferlisten und nannte nur vereinzelt Namen. Der zweite Teil beinhaltete eine objektive Täterperspektive, in der die Aktivitäten aller zehn Angeklagten samt einer knappen Subsumption einzeln abgehandelt wurden. Der Hauptvorwurf des Sonderensatzes gegen alle Angeklagten bestand darin, dass diese verantwortlich seien für die Kulturrevolution als einem politisch anormalen Zustand, in dem das sozialistische Rechtssystem ernsthaft untergraben worden sei. Beide Gruppen hätten in dieser Phase versucht, die Macht in Partei und Staat zu ergreifen. Der Gruppe um Lin Biao wurde zudem vorgeworfen, einen bewaffneten Staatsstreich sowie die Spaltung des Landes versucht zu haben. Dagegen sollte die Gruppe um Jiang Qing die bewaffnete Rebellion in Shanghai nach deren Festnahme im Oktober 1976 inszeniert haben. Alle Angeklagten wurden als Rädelsführer einer konterrevolutionären Vereinigung bestraft.<sup>312</sup> Ansonsten wurden weitere Tatbestände aus dem Abschnitt über konterrevolutionäre Verbrechen herangezogen, wie Usurpation, konterrevolutionäre Tötung, Aufstachelung oder konterrevolutionäre Propaganda. Fast alle Angeklagten wurden zudem wegen falscher Anschuldigung i.S.d. § 138 StrG verurteilt.

## 2. Weitere Strafverfolgung

Auch wenn der *Lin-Jiang-Fall* sicherlich als herausragendes und zentrales Strafverfahren in der post-kulturrevolutionären Phase gelten kann, so stand er doch nicht isoliert. Bereits zuvor, aber vor allem in den beiden Jahren 1982 und 1983 fanden zahlreiche andere Strafverfahren im Zusammenhang mit der Kulturrevolution statt.<sup>313</sup> Diese nahmen sämtlich Bezug auf die Gruppe um Jiang Qing oder auf die Gruppe um Lin Biao oder auch auf beide. An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Gegensatz zum *Lin-Jiang-Fall*, über den relativ umfangreiche Informationen vorliegen, zu sonstiger Strafverfolgung im Kontext mit der Kulturrevolution aufgrund der immer noch schwierigen Quellenlage noch keine abschließende systematische Analyse möglich ist und auch die bekannten Fälle teilweise nur mit rudimentären Angaben versehen sind. In einer deswegen notwendigerweise vorläufigen Zwischenbilanz soll nach dem Zeitpunkt der justiziellen Strafverfolgung unterschieden werden.

---

<sup>312</sup> Siehe auch unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>313</sup> Siehe zu den folgenden Ausführungen auch unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

a) *Strafverfolgung vor der gerichtlichen Verhandlung des Lin-Jiang-Falls*

Ab Festnahme der *Viererbande* bis zu deren justizieller Behandlung fanden bereits einzelne Verfolgungen von Anhängern der *Viererbande* statt. Die Justizorgane dürften dabei keine Hauptrolle gespielt haben, vielmehr ging die Initiative zur Inhaftierung zumeist direkt von der KPCh aus. Die Partei wollte die politische Landschaft nach dem Untergang ihres „ultralinken“ Flügels säubern und legte die Regeln fest, ob auf Fehlverhalten in der Vergangenheit mit dem scharfen Schwert des Strafrechts oder aber mit anderen Mitteln reagiert werden sollte oder nicht.<sup>314</sup> In den von den Gerichten behandelten Fällen fiel die juristische Argumentation dementsprechend dünn aus: Entweder wurde mit moralisch verwerflichem Handeln der Täter argumentiert oder mit der neu verabschiedeten Verfassung von 1978 oder aber mit den Regeln zur *Konterrevolution* von 1951.<sup>315</sup> Die Regeln von 1951 waren dabei wegen ihrer relativ bestimmten Fassung und der frühen Kodifizierung noch am ehesten geeignet, das Gesetzlichkeitsprinzip und das Rückwirkungsverbot zu respektieren.

Die ausgesprochene Strafe bestand regelmäßig in langjährigem Freiheitsentzug, der in mehreren Fällen auch unbefristet war. In einem Fall soll sogar die Todesstrafe ausgesprochen und vollstreckt worden sein.<sup>316</sup> In einem weiteren Fall wurde ebenfalls die Todesstrafe ausgesprochen – allerdings mit der Aussetzung der Vollstreckung auf zwei Jahre zur Bewährung.<sup>317</sup> Hinweise auf eine spätere Vollstreckung dieser Todesstrafe gibt es nicht.

b) *Strafverfolgung nach der gerichtlichen Verhandlung des Lin-Jiang-Falls*

Nach Abschluss des *Lin-Jiang-Falls* folgte – von einer Ausnahme<sup>318</sup> abgesehen – eine über ein Jahr dauernde Phase der Zurückhaltung bei der Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Kulturrevolution. Ab dem Frühjahr 1982 gab es dann eine Welle von Strafverfahren, die sich auf viele Regionen Chinas erstreckte und zwei Jahre später relativ abrupt abebbte. Soweit es sich um die strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen der *Volksbefreiungsarmee* handelte, fanden die Verfah-

---

<sup>314</sup> Vgl. den Fall der Aburteilung von fünf *Rotgardisten*-Führern durch das Parteikomitee der Stadt Peking, vgl. China aktuell 1979, S. 678.

<sup>315</sup> Vgl. oben B.I.3.

<sup>316</sup> Opfer dieser Exekution soll Wang Xiwen gewesen sein, vgl. FBIS vom 19.6.1980 nach *Leng Shaochuan*, S. 23. Allerdings sollen am 2.8.1977 bereits 12 Unterstützer der *Viererbande*, darunter der Leiter des Revolutionskomitees des Bezirks Anyang, Provinz Henan, und zwei seiner Stellvertreter hingerichtet worden sein, vgl. Amnesty International, S. 184.

<sup>317</sup> Fall Hu Yongnian, Urteil des Mittleren Volksgerichts von Shanghai vom 4.10.1980, vgl. Renmin Ribao vom 7.10.1980, S. 1.

<sup>318</sup> Verfahren gegen Wang Xiwen, vgl. auch unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

ren vor Militärgerichten statt. Zusätzlich zu den nach dem neuen Strafgesetz üblichen Strafen besaß die Militärgerichtsbarkeit die Möglichkeit, militärische Orden abzuerkennen. Von dieser Möglichkeit machten die Militärgerichte auch Gebrauch.<sup>319</sup> Die meisten relevanten Strafprozesse fanden erstinstanzlich vor Volksgerichten der mittleren Ebene statt, die nach § 15 StPG als Eingangsebene für Konterrevolutionsfälle und andere Delikte mit einem zu erwartenden Ausspruch der Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe vorgesehen sind. Drei Fälle sind bekannt, die vor dem Oberen Volksgericht in erster Instanz verhandelt wurden und damit gemäß der Zuständigkeitsverteilung in § 16 StPG als schwere Kriminalität von regionaler Bedeutung ausgewiesen sind. Die Vorwürfe wurden nun allesamt auf das Strafgesetz von 1979 gestützt und konzentrierten sich im Schwerpunkt auf konterrevolutionäre Straftatbestände. Regelmäßig wurden die Angeklagten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, wobei unbefristete Haftstrafen nicht mehr ausgesprochen wurden. Damit ist trotz teilweise schwerster Vorwürfe nur ein Fall der Verhängung der – sonst so freigiebig angewendeten – Todesstrafe im Rahmen der strafrechtlichen Reaktion auf die Kulturrevolution bekannt.

### **B.III. Rechtliche Schranken der Strafbarkeit und Verfolgbarkeit**

#### **1. Rechtsstaatlichkeit**

Von einem Rechtsstaat kann bei der Volksrepublik China der 1970er und 1980er Jahre nicht gesprochen werden.<sup>320</sup> Zwar bekannte sich Deng Xiaoping zum sozialistischen Rechtssystem, das im Gegensatz zur rechtlosen Periode der Kulturrevolution stehen sollte. Doch wurden die *vier Grundprinzipien* keineswegs aufgehoben, sondern bekräftigt und bleiben – bis heute – Bestandteil der Verfassung der Volksrepublik. Damit galt das Primat der Partei bzw. die Unterordnung des Staates und seiner Organe unter die KPCh weiter. Dies gilt namentlich auch für die Justizorgane, die Ende der 1970er Jahre erst wieder neu organisiert werden mussten und personell mangels ausgebildeter Juristen mit politischen Kadern besetzt wurden. Der Grundsatz der Parteiaufsicht über die Kader gilt bis heute auch im Justizwesen. Eine Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus mit einer unabhängigen Justiz wird nicht einmal angestrebt.<sup>321</sup>

---

<sup>319</sup> Vgl. die Urteile gegen Gu Tongzhou, Hu Ping und Wang Weiguo, Lishi (xuji), S. 318, 328 respektive S. 342. Vgl. auch unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

<sup>320</sup> Der Begriff des Rechtsstaats fand erst mit der Verfassungsänderung vom 15.3.1999 – mit dem Attribut „sozialistisch“ – Eingang in Art. 5 Abs. 1 der Verfassung. Indessen sollte auch dies eher als Zielvorgabe eingeschätzt werden.

<sup>321</sup> Vgl. etwa Fazhi Ribao vom 6.8.1999, S. 1 f.

Über die nahe liegende Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft hinaus konnte auch hinsichtlich der Stellung der Gerichte keine Unabhängigkeit von staatlichen Regierungsstellen, jedenfalls nicht von der KPCh angenommen werden. Der Gewaltenteilungsgrundsatz im Sinne gegenseitiger Kontrolle von Legislative, Exekutive und Judikative war weder in den Verfassungen noch in den Machtvorstellungen der KPCh existent. Die Unabhängigkeit der Gerichte war systemfremd.<sup>322</sup> Daran änderte sich faktisch kaum etwas, als die Verfassung von 1982 in Art. 126 – wie vor ihr nur die Verfassung von 1954 – die Unabhängigkeit der Gerichte postulierte. Beschlüsse von Parteiorganen bereiteten regelmäßig Verurteilungen durch Gerichte vor; so hatte bereits der X. Parteitag der KPCh 1973 Lin Biao und Chen Boda<sup>323</sup> politisch verurteilt.<sup>324</sup> Auch die *Viererbande* wurde durch das Kommuniqué<sup>325</sup> der 5. Plenartagung des XI. Zentralkomitees vom 29. Februar 1980 politisch verdammt; das Kommuniqué bezog Lin Biao auch noch einmal in die Gesamtkritik mit ein. Die Verfassung von 1978 implementierte zudem ausdrücklich die Masselinie, was ebenfalls der Unabhängigkeit der Gerichte entgegenstand. Im Übrigen gab es für Angeklagte auch keine Unschuldsvermutung.<sup>326</sup>

Das Lin-Jiang-Verfahren war wohl in einem sorgfältig ausgearbeiteten Konsens der Parteiführer inszeniert worden,<sup>327</sup> wofür auch die relativ lange Vorbereitungsdauer spricht. Teilweise wird sogar davon ausgegangen, dass die Urteile samt Strafmaß schon vor der Hauptverhandlung von den Parteiführern festgelegt worden waren.<sup>328</sup> Damit wären die Mitglieder der Sonderermittlungsstelle und des Sonder senats nur mehr ausführende Schauspieler eines festgelegten Szenarios gewesen. Deswegen kam im Ausland auch die Bezeichnung eines „Politprozesses in strafrechtlichem Gewand“ sowie eines „Trauerspiels“ auf.<sup>329</sup>

Die erhebliche Dauer der Inhaftierung der *Viererbande* vor der gerichtlichen Verurteilung bot trotz erstaunlich konsistenter Verfassungsrechtslage keinen Anlass zu juristischen Diskussionen; wie schon Art. 89 der Verfassung von 1954 vorsah, garantierten auch Art. 28 Abs. 2 der Verfassung von 1975 sowie Art. 47 der Verfassung von 1978 die Freiheit der Person. Fast wortgleich verlangten all diese Bestimmungen, dass eine Inhaftierung nur durch Volksgerichte oder Staatsanwaltschaften des Volkes anzuordnen ist. Einfachgesetzlich folgten § 1 der Regeln zur Festnahme und Haft vom 20. Dezember 1954 bzw. später § 2 der am 23. Februar

---

<sup>322</sup> Vgl. auch *Michael Klein*, S. 159.

<sup>323</sup> Für beide siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>324</sup> China aktuell 1973, S. 562 ff.; *Domes*, China, S. 114.

<sup>325</sup> Deutsche Übersetzung in *Beijing Rundschau* 10/1980, S. 7 ff. (9).

<sup>326</sup> So ausdrücklich Wang Hanbin, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Rechtswesen beim Ständigen Ausschuss des NVK, in *Beijing Rundschau* 2/1981, S. 21.

<sup>327</sup> Vgl. *Miller*, S. 21; *Weggel*, Theorie und Praxis, S. 39.

<sup>328</sup> So *Harris*, S. 47.

<sup>329</sup> *Weggel*, Theorie und Praxis, S. 40.

1979 geänderten Regeln sowie § 39 StPG dieser Vorgabe. Dennoch wurde die *Viererbände* auf Anordnung bestimmter Politiker und Militärs festgenommen, und für spätere justizielle Genehmigungen der langjährigen Haft dieser Personen gibt es keinerlei Anzeichen. § 92 des seit 1. Januar 1980 geltenden Strafprozessgesetzes sah überdies eine maximale Dauer der Untersuchungshaft von drei Monaten vor, die offenbar auch nicht durch – explizite – Genehmigung des Ständigen Ausschusses des NVK ausnahmsweise verlängert worden war.

Diese Verfassungs- und Gesetzesverletzungen hatten keine Auswirkungen auf das gerichtliche Urteil, ja sie wurden in dem Strafverfahren nicht einmal erwähnt. Dies kann nur damit erklärt werden, dass wenigstens in der Dekade der Kulturrevolution Menschen- und Freiheitsrechte generell mit Füßen getreten wurden und die Angeklagten im Lin-Jiang-Verfahren nicht privilegiert werden sollten. Die meisten Menschen waren in jener Zeit rechtlos und konnten nur auf gnädige Behandlung durch die Herrschenden hoffen. Abgesehen von den vielen Menschen, die sogar getötet oder in den Freitod getrieben wurden, waren unzählige eingesperrt, gefoltert oder in entlegene Dörfer verbannt. Beispielhaft sei der spätere Staatspräsident Yang Shangkun<sup>330</sup> erwähnt, der wegen angeblicher Spionage und Hochverrats insgesamt fast 13 Jahre willkürlich in Haft saß und erst im Dezember 1978 das Pekinger Qincheng-Gefängnis verlassen konnte.<sup>331</sup>

## 2. Rückwirkungsverbot

Während in den ersten Verfahren nach der Kulturrevolution noch Bezug auf die Regeln zur Bestrafung der *Konterrevolution*<sup>332</sup> genommen wurde, änderte sich dies bald nach Verabschiedung der Verfassung von 1978 und vor allem nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes am 1. Januar 1980. Problematisch wurde hier das Rückwirkungsverbot. Im Gegensatz zur Situation Anfang der 1950er Jahre, als unter dem Eindruck des Bürgerkriegs die offene Rechnung mit den Klassenfeinden ohne formale Rücksichten beglichen wurde, nahm sich die Situation ab 1979 doch insofern anders aus, als das sozialistische Rechtssystem angetreten war, die chaotische Gesetzlosigkeit der Kulturrevolution zu überwinden. Eine gewisse Sensibilisierung hinsichtlich des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* war deswegen vorhanden, was bereits die Kollisionsklausel des § 9 StrG andeutet.

Soweit bekannt wurde in den hier relevanten Rechtsfällen ab Anfang 1980 – zumindest im Ergebnis – nur noch das neue Strafgesetz angewendet. Ebenso legte der Sondersenat im Lin-Jiang-Verfahren seinem Verfahren und der Strafbarkeit der kulturrevolutionären Taten das Strafprozess- und Strafgesetz von 1979 zugrunde.

---

<sup>330</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>331</sup> *Salisbury*, S. 388 f.

<sup>332</sup> Vgl. die Teilübersetzung dieser Regeln unten Anhang 3.1. Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution.

§ 9 StrG regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1980 sowie die Behandlung vor diesem Datum begangener Straftaten. Zu Letzterem differenziert § 9 zwei Varianten: Die erste Variante setzt voraus, dass die früheren Gesetze, Verordnungen oder Politnormen keine Strafbarkeit vorsahen, und wendet darauf die früheren Vorschriften an, so dass im Ergebnis keine Strafbarkeit anzunehmen ist. Im Gegenzug dazu bedingt die zweite Variante die Strafbarkeit nach den früheren Vorschriften und lässt im Grundsatz die früheren Vorschriften anwenden nach Maßgabe der Verjährungsregeln des neuen Strafgesetzes (§§ 76–78 StrG). Eine wichtige Ausnahme von dieser Rechtsfolge tritt ein, wenn das Strafgesetz von 1979 für diese Tat keine oder eine mildere Strafe vorsieht; dann findet das neue Strafgesetz Anwendung.

In den bekannten Strafverfahren seit Verkündung des Strafgesetzes von 1979 spielen die Fragen des zeitlichen Anwendungsbereichs des Strafgesetzes und der Rückwirkung – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Für die ab diesem Zeitpunkt behandelten Fälle wird ohne Bedenken das neue Strafgesetz angewendet. Daraus ist zwingend zu schließen, dass der Ausnahmefall des § 9 StrG vorliegen muss. Dies bedeutet, dass den relevanten Vorschriften des Strafgesetzes die früheren Gesetze, Verordnungen und Politnormen gegenüber gestellt werden können. Auch diese Gegenüberstellung spielt in den bekannten Urteilen jedoch keine Rolle. Dies dürfte nicht zufällig erfolgt sein, denn eine solche Gegenüberstellung mit dem Ergebnis entsprechender Normen erscheint in den meisten Fällen kaum möglich, teilweise gänzlich ausgeschlossen. Besonders die §§ 90 ff. StrG und die Regeln über die Bestrafung der *Konterrevolution* von 1951 verfolgen eine unterschiedliche Systematik und sind weder vom Wortlaut noch vom tatbestandlichen Anwendungsbereich her deckungsgleich. Symptomatisch für die vorherrschende Auffassung der Rechtskundigen dürfte die Aussage Wang Hanbins, des Stellvertretenden Vorsitzenden beim Ausschuss für das Rechtswesen des Ständigen Ausschusses des NVK, sein, dass beide Regelungen „im Großen und Ganzen übereinstimmen“. Da die Regelungen von 1951 aber schärfer seien, würden die milderen Gesetze angewendet.<sup>333</sup>

Teilweise wurde das Argument nachgeschoben, dass die Vorschriften über *Konterrevolution* von 1951 in § 16 die Analogie zu Lasten des Täters beinhalteten, was eine Zuordnung für sämtliche konterrevolutionären Delikte erlaube; in diesem Fall wäre allerdings die Ermittlung eines „ähnlichen Tatbestands“ erforderlich gewesen,<sup>334</sup> was wohl nicht in allen Fällen möglich war.<sup>335</sup> Die Gerichte schienen jedenfalls den Argumentationsaufwand diesbezüglich als überflüssig eingeschätzt zu haben. Höchst problematisch und juristisch nicht haltbar sind in jedem Fall die

---

<sup>333</sup> Vgl. Beijing Rundschau 2/1981, S. 21 f.

<sup>334</sup> Vgl. Rechtsgrundlagen, unten Anhang 3.1. Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution.

<sup>335</sup> Vgl. *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 35.

Tatbestände, die im früheren Strafrecht keinerlei Vorläufer haben, sondern erst mit dem Strafgesetz von 1979 eingeführt wurden. Dies gilt namentlich für Straftatbestände außerhalb des konterrevolutionären Kontextes, wie etwa die falsche Anschuldigung nach § 138 StrG oder das Delikt des „Prügelns, Schlagens und Plündern“ nach § 137 StrG, das offensichtlich und ausdrücklich auf Taten zugeschnitten war, wie sie von *Rotgardisten* und *Revolutionären Rebellen* verübt wurden.

### 3. Absehen von Strafe

Trotz Verwirklichung von Straftatbeständen gewährte § 63 StrG die Möglichkeit, die Strafe abzumildern oder gar von Strafe abzusehen. Wesentliche Voraussetzung dieser Bestimmung war das Vorliegen eines Geständnisses.<sup>336</sup> Bei schweren Straftaten musste zu dem Geständnis noch der Erwerb von Verdiensten hinzukommen, worunter man im Wesentlichen die Unterstützung bei der Aufdeckung anderer Delikte verstand.<sup>337</sup> Dieser Regelung zugrunde lag die allgemeine politische Richtlinie, wonach der Geständige milde zu behandeln, derjenige, der leugnet, streng zu bestrafen sei.<sup>338</sup> Dabei werden das Gestehen und das Leugnen als korrelative Begriffe angesehen mit der Folge, dass derjenige, der nicht gesteht, automatisch als Leugnender einzuschätzen ist.<sup>339</sup> Das Gesetz geht hier von der konkreten Perspektive des erkennenden Volksgerichts aus, das über Verhängung oder Höhe einer bestimmten Kriminalstrafe zu befinden hat. Faktisch machten sich auch schon die Staatsanwaltschaften diese Argumentation zu Eigen, indem sie derart kooperierende Beschuldigte erst gar nicht anklagten. Zu solchen Unterlassungen der Anklageerhebung kam es etwa in den Fällen um Zhang Yongchang oder Liu Xuefeng.<sup>340</sup>

Eine zusätzliche Argumentation gerade für die Ermittlungsorgane lag in der Geringfügigkeit krimineller Aktivitäten. Nach § 10 StrG war trotz formaler Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale eine Straftat nicht anzunehmen, wenn die Umstände der Tat offensichtlich geringfügig und der Schaden nicht groß war. Dieses Generalerfordernis eines – schwer zu bestimmenden – Grads an Gesellschaftsschädlichkeit öffnete den Weg zu einer Strafflosigkeit oder einer subkriminalen Sanktion.<sup>341</sup> Mit

---

<sup>336</sup> So wurde das gerichtliche Verfahren gegen Tan Houlan wegen Geringfügigkeit und glaubwürdiger Reue eingestellt, vgl. Lishi (xuji), S. 5.

<sup>337</sup> Etwa Zhang Yongchang, bei dem die Staatsanwaltschaft der Stadt Harbin bereits von der Erhebung der Anklage absah, vgl. Lishi (xuji), S. 589. Nicht so eindeutig dagegen bei Liu Xuefeng im gleichen Zusammenhang, vgl. Lishi (xuji), S. 589.

<sup>338</sup> 坦白从宽，抗拒从严。 Vgl. etwa Renmin Ribao vom 24.3.1982, S. 1.

<sup>339</sup> So ausdrücklich *Shi Jizhou*, S. 147.

<sup>340</sup> Vgl. unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung, insbesondere Verfahren vor dem Mittleren Volksgericht der Stadt Harbin im April 1982.

<sup>341</sup> Vgl. dazu oben B.I.3.c).

dieser Begründung blieb etwa Tan Houlan, ehemalige Studentin an der Pädagogischen Hochschule von Peking, von einer Kriminalstrafe verschont.<sup>342</sup>

Eine Feststellung hinsichtlich der Relevanz der Vorschrift des § 63 StrG bei der Masse der Strafverfahren im Zusammenhang mit der Kulturrevolution ist aufgrund der vorhandenen Datenlage kaum möglich. Was allerdings das Verfahren gegen die *Viererbande* und die Gruppe um Lin Biao anbelangt, so ist a priori ein Zusammenhang von Geständnissen und Aufklärungshilfe einerseits und ausgesprochenem Strafmaß andererseits nicht evident.<sup>343</sup> Insbesondere wenn man beide angeklagten Gruppen vergleicht, kann eine Berücksichtigung der jeweiligen Zusammenarbeit mit dem Gericht allenfalls marginal erkannt werden. Erweitert man jedoch das Blickfeld um den Strafvollzug, so fällt auf, dass die in der Gerichtsverhandlung kooperativen Angeklagten mit der einzigen Ausnahme Wang Hongwens allesamt wenige Monate nach Verkündung des Urteils in „medizinische Behandlung“ entlassen wurden.<sup>344</sup> Wang Hongwen wurde immerhin 1986 zur medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus gebracht, wo er 1992 starb.<sup>345</sup> Die anderen Mitglieder der *Viererbande* mussten dagegen ihre Strafe bis zum Ende absitzen oder starben im Gefängnis. Eine Antwort kann hier nicht abschließend gegeben werden, ob die Geständigen nachträglich im Zuge informeller Zugeständnisse für ihre Mitarbeit bei der Ausschaltung der *Viererbande* honoriert wurden, oder ob die Entspannung der großpolitischen Wetterlage zwischen Parteiführung und *Volksbefreiungsarmee* zur faktischen Freilassung der Verurteilten geführt hatte.

#### 4. Verjährung

Theoretisch hätten nach § 11 Ziff. 2 StPG i.V.m. §§ 9, 76 ff. StrG auch die – durch das Strafgesetz von 1979 neu geschaffenen – Verjährungsregeln eine Rolle bei den Strafverfahren gegen beschuldigte Kulturrevolutionäre spielen können. Solche Fälle sind allerdings nicht bekannt. Dies mag zum einen daran liegen, dass auf rechtliche Fragen wenig ausführlich eingegangen wurde, zum anderen aber auch daran, dass es sich letztlich immer um solche Anklagepunkte handelte, die ein so hohes Strafmaß aufwiesen, dass im Falle der Ermittlung und Verhandlung noch keine Verjährung eingetreten wäre.

---

<sup>342</sup> So offenbar das Mittlere Volksgericht der Stadt Peking vom 16.3.1983; vgl. unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

<sup>343</sup> Siehe unten Anhang 1.2. Übersicht Prozessverhalten und Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>344</sup> Siehe unten B.V.3. sowie oben B.II.1.

<sup>345</sup> China aktuell 1992, S. 514.

## 5. Prozessuale Ausschlussgründe

### a) *Tod*

Als prozessualer Ausschlussgrund wurde nach § 11 Ziff. 5 StPG der physische Tod anerkannt, was im *Lin-Jiang-Fall* namentlich Lin Biao sowie fünf andere Verdächtige betraf.<sup>346</sup> Im Übrigen sind keine weiteren Fälle bekannt, in denen gegen Tote Strafverfahren hätten angestrengt werden sollen.<sup>347</sup>

### b) *Haftunfähigkeit*

Auch die Haftunfähigkeit wurde als Prozesshindernis angesehen, wie etwa bei Ma Tianshui, dem Parteisekretär von Shanghai, dem insbesondere vorgeworfen wurde, nach dem Sturz der *Viererbände* einen bewaffneten Aufstand in Shanghai organisiert haben zu wollen. Ma war 1978 an reaktiver Psychose erkrankt und seitdem verhandlungsunfähig. Er wurde deshalb nicht vor Gericht gestellt; stattdessen stellte die Behörde für öffentliche Sicherheit der Stadt Shanghai im August 1982 die Ermittlungen in Bezug auf die Person Mas ein.<sup>348</sup>

### c) *Immunität*

Obwohl gerade im Lin-Jiang-Verfahren fast alle Angeklagten hohe politische Ämter bekleidet hatten, kam die Frage einer Immunität nicht zur Sprache. Die damals aktuelle Verfassung vom 5. März 1978 machte keinerlei Aussagen über eine Immunität. Erst Art. 74 der Verfassung vom 4. Dezember 1982 enthielt eine Regelung, nach der Abgeordnete des Nationalen Volkskongresses nicht ohne Genehmigung des Präsidiums bzw. außerhalb der Tagungsperioden des Ständigen Ausschusses verhaftet oder strafrechtlich verurteilt werden durften. Diese Vorschrift wird wohl so verstanden, dass sie erstens erst ab Inkrafttreten der Verfassung von 1982 und nicht rückwirkend gilt und zweitens auf die aktive Amtszeit eines Abgeordneten begrenzt ist. Denn der Schutz des Abgeordneten diene dem eigentlichen Ziel, die Funktionsfähigkeit des Nationalen Volkskongresses als oberstes staatliches Legislativorgan zu garantieren.<sup>349</sup> Deswegen reichte es aus, Abgeordnete für ihre jeweilige Amtszeit zu schützen; ein nachwirkender Schutz sei nicht angezeigt. Folglich scheint es auch keine Schwierigkeiten bereitet zu haben, das Mitglied des

---

<sup>346</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>347</sup> Vgl. unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

<sup>348</sup> Lishi (xuji), S. 199. Siehe auch unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

<sup>349</sup> Vgl. *Xu Chongde*, S. 431.

Ständigen Ausschusses des IV. NVK, Zhang Tiesheng, seit 1977 einzusperrern und im März 1983 zu 15 Jahren Gefängnisstrafe zu verurteilen.<sup>350</sup>

#### d) Befangenheit

Die Ablehnung von Richtern und Staatsanwälten wegen Befangenheit war nach dem Strafprozessgesetz von 1979 theoretisch vorgesehen, spielte jedoch in keinem hier bekannten Fall eine Rolle. Nach § 23 StPG kann die Ablehnung wegen Befangenheit entweder von den Richtern und Staatsanwälten selbst oder durch den Angeklagten geltend gemacht werden. Nach § 23 Ziff. 2 StPG sind Justizpersonen abzulehnen, wenn zwischen ihnen oder ihren engen Angehörigen und dem Fall eine vorteilhafte oder nachteilige Beziehung besteht. Damit ist allemal der Fall enthalten, in dem Justizpersonen oder deren Familien Opfer der Straftat des Angeklagten sind. Subsidiär fängt § 23 Ziff. 4 StPG all diejenigen Fälle auf, in denen mit dem Angeklagten sonstige Beziehungen bestehen, die die unparteiische Behandlung des Falles beeinflussen könnten.

Nicht einmal im Lin-Jiang-Prozess spielten diese Vorschriften eine Rolle, obwohl mehrere Betroffene sich in größtmöglicher Offensichtlichkeit in einem solchen Beziehungskonflikt befanden.<sup>351</sup> So wurden in der Anklageschrift drei Richter des Sondersenats, darunter der Präsident und sein Stellvertreter, Jiang Hua und Wu Xiuquan, sowie der Vorsitzende der Sonderermittlungsstelle, Huang Huoqing, namentlich unter den Opfern der kulturrevolutionären Verbrechen der Angeklagten aufgelistet.<sup>352</sup> Darüber hinaus hatte etwa Jiang Hua, dessen Frau während der Kulturrevolution Suizid beging,<sup>353</sup> 1978 in einem polemischen Aufsatz die tyrannische Herrschaft der *Viererbande* verurteilt.<sup>354</sup> Auch der Chefankläger Huang Huoqing äußerte sich negativ über die Angeklagten.<sup>355</sup> Weitere 20 Richter des Sondersenats sollen während der Kulturrevolution selbst verfolgt worden sein.<sup>356</sup> Die unterlassene Belehrung der Angeklagten, die Gerichtspersonen gemäß § 113 StPG ablehnen zu können, lässt auf das Bewusstsein hinsichtlich dieser heiklen Frage schließen.<sup>357</sup>

---

<sup>350</sup> Vgl. unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung, dort Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Jinzhou vom 25.3.1983.

<sup>351</sup> *Weggel*, Theorie und Praxis, S. 33.

<sup>352</sup> Siehe unten Anhang 1.3. Übersicht Richter und Staatsanwälte. Siehe auch unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>353</sup> *Bartke*, Who was Who, S. 188.

<sup>354</sup> *Jiang Hua*, Yange yizhao xin xianfa banshi (Streng nach der neuen Verfassung vorgehen), Hongqi 5/1978, S. 16–18.

<sup>355</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 27. und 28.9.1980, S. 1.

<sup>356</sup> *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 31.

<sup>357</sup> *Weggel*, Theorie und Praxis, S. 36.

Im größeren Kontext muss festgehalten werden, dass zumal in diesem Strafverfahren von höchster politischer Bedeutung ein fairer Prozess mit unbefangenen Beteiligten von Anfang an unrealistisch war. Die Verantwortlichen für die Leiden und Schrecken der Kulturrevolution waren längst ausgemacht. Dies äußerte sich für alle erkennbar am offiziellen Sprachgebrauch, der im „Fall der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing“ keinen Zweifel am Ausgang des bevorstehenden Verfahrens zuließ. Der Anschein einer Unparteilichkeit der Richter existierte nicht und konnte deshalb durch deren ausdrückliche Nennung auf Opferlisten auch nicht weiter erschüttert werden. Stattdessen war die Aufführung der wichtigsten Richter und Staatsanwälte auch eine Solidaritätserklärung an die – anderen – Opfer der Kulturrevolution. Wang Hanbin machte deutlich, dass das ganze chinesische Volk Opfer der Kulturrevolution geworden war. Formaljuristisch wäre demnach niemand unbefangen, aber schließlich könne man nicht die Angeklagten über sich selbst richten lassen.<sup>358</sup> Da sich in der Post-Mao-Ära die politischen Vorzeichen geändert hatten, war damit auch die lapidare Feststellung verbunden, dass die genannten Richter und Ankläger, wie viele Opfer der Kulturrevolution auch, nun wieder im Zentrum der Macht angelangt waren.

#### **B.IV. Faktische Verfolgungs- und Vollstreckungshindernisse**

Die Periode der Volksrepublik seit ihrer Ausrufung und insbesondere das letzte Jahrzehnt unter Maos Führung wird von manchen Autoren als rechtlos oder rechtsnihilistisch bezeichnet. Das neue Regime wollte sich zwar von seinem Vorgänger in diesem Punkt stark unterscheiden; dennoch kann von einem rechtsstaatlichen System im Sinne eines „rule of law“ keine Rede sein. Der vehement betriebene Aufbau eines sozialistischen Rechtssystems durch die Deng-Fraktion kann indessen als einsetzende Entwicklung hin zu einer Anerkennung des „rule by law“ bewertet werden.<sup>359</sup> Die neu etablierten Justizorgane befanden sich gerade in den vorliegenden Strafverfahren in starker Abhängigkeit von der Politik.<sup>360</sup> Daher konnte eine strafrechtliche Verfolgung nur bei politischer Opportunität erfolgen. Es war die KPCh, welche die Definitionshoheit über gesellschaftsschädliches Handeln innehatte; sie und namentlich die dominierende Fraktion innerhalb der Partei legte aus, ob eine Handlung als *Konterrevolution* anzusehen war oder nicht. Da eine solche Auslegung sehr stark durch die Machtpolitik geprägt ist, soll dieses Problem unter dem Gliederungspunkt der faktischen Verfolgungshindernisse diskutiert werden und nicht hinsichtlich der rechtlichen Verfolgungshindernisse.

---

<sup>358</sup> Beijing Rundschau 2/1981, S. 22. Wang Hanbin war Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Rechtswesen beim Ständigen Ausschuss des NVK.

<sup>359</sup> Vgl. von Senger, Einführung, S. 205 f.

<sup>360</sup> Vgl. oben B.III.1.

## 1. Fallgruppen

### a) Mao Zedong und Familie

Es ist besonders bemerkenswert, dass in den Strafprozessen um die Kulturrevolution Mao Zedong so gut wie nicht im Rampenlicht stand, obwohl er doch mehrfach zum Kampf gegen die Revisionisten aufgerufen, ja auf *Wandzeitungen* die „Bombardierung des (bürgerlichen) Hauptquartiers“ gefordert hatte. Mao war es, der die Millionen von *Roten Garden* auf dem Tian'anmen-Platz empfangen hatte und vor der Behinderung ihrer – oft zerstörerischen – Aktivitäten gewarnt hatte. Die besondere Behandlung Maos im *Lin-Jiang-Fall* mutet umso gewagter an, als immerhin zwei seiner von ihm selbst ausgesuchten Nachfolger, nämlich Lin Biao und Wang Hongwen, als konterrevolutionäre Haupttäter der ersten Reihe angeklagt waren.<sup>361</sup> Gerade auch Maos eigene Frau Jiang Qing war die Angeklagte Nummer 1 und gehört noch heute zu den am meisten verhassten Personen der chinesischen Geschichte. Inwieweit Jiang Qing aufgrund ihrer Eigenschaft als politisch aktive Frau besonderen Unmut der männlichen Elite in der Volksrepublik auf sich zog,<sup>362</sup> bedarf gesonderter, über die Rechtswissenschaft weit hinausgehender Forschung. Auch Chen Boda kann als einer der engsten Mitarbeiter und Berater Maos über Jahrzehnte hinweg angesehen werden.<sup>363</sup>

Mao Zedong tauchte im Prozess gegen die Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing lediglich als Opfer auf und zwar im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Attentatsversuch der *Vereinigten Flotte*. Die Entscheidung, Mao nicht gerichtlich zu belangen, war keine juristische, sondern eine (partei-)politische gewesen. Offenbar wurden erst Anfang des Jahres 1980 die Schattenseiten Maos von „Verbrechen“ auf „Fehler“ heruntergestuft.<sup>364</sup> Seine Rolle, zumal in der Kulturrevolution, erschien zwar unrühmlich, sollte aber seine früheren Verdienste nicht überdecken und sie wurde durch sein hohes Alter und fortschreitende Krankheit teilweise entschuldigt.

Da Mao zu jener Zeit bereits tot war, hätte sich die Justiz formal – vergleichbar etwa mit Lin Biao – auf die Vorschrift des § 11 Ziff. 5 StPG zurückziehen können, um gegen einen Verstorbenen kein Urteil fällen zu müssen. Selbst wenn man außer Acht lässt, wie Staatsanwaltschaft und Gericht trotz dieser Regelung letztlich doch

---

<sup>361</sup> Harro von Senger sieht hierin eine strategemische Vorgehensweise nach dem Strategem Nr. 11 „Der Pflaumenbaum verdorrt anstelle des Pfirsichbaums“, vgl. dazu *von Senger*, Strategeme, S. 176.

<sup>362</sup> Vgl. zur De-facto-Beschränkung der Gleichberechtigung der Geschlechter auf untere Chargen der Arbeitswelt NZZ vom 17.5.2000, S. 4, hier in Bezug auf die taiwanische Vizepräsidentin Annette Lu. Zu den Geschlechterrollen im republikanischen Festlandchina auch *Salisbury*, S. 77 f.

<sup>363</sup> Vgl. *Domes*, China, S. 108 f.

<sup>364</sup> Vgl. *Domes/Näth*, S. 85 f.

eine Quasi-Verurteilung der toten Angeklagten betrieben, so war es politisch zum damaligen Zeitpunkt seitens der KPCh nicht opportun, Mao posthum auf die Anklagebank zu setzen. Dies hätte einen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet, den wohl weder die KPCh noch die Volksrepublik selbst verkraftet hätten. Maos Verdienste um Partei und Staat durften nicht ignoriert werden. Schließlich hatte er nach dem *Langen Marsch* und dem Bürgerkrieg die Volksrepublik China ausgerufen und damit die monokratischen Verhältnisse zugunsten der KPCh erst ermöglicht. Der „große Steuermann“ genoss schon vor Lin Biaos systematischem Aufbau eines *Personenkults* innerhalb und außerhalb der Partei eine derartige Autorität, dass offene Kritik an ihm ein Tabu gebrochen hätte. Mao war nach seinem Ableben schlicht unerreichbar.<sup>365</sup> Auch gab es in der Parteiführung immer noch einige „Linke“, die einen „Verrat“ an ihm nicht mitzutragen bereit waren und so wieder eine aktuelle politische Gefahr für die Modernisierer dargestellt hätten.

Ebenso galt es zu bedenken, dass von den 38 Millionen Mitgliedern der KPCh im Jahr 1976 etwa 20 Millionen, also über die Hälfte, zwischen 1966 und 1976 in die Partei eingetreten waren.<sup>366</sup> Gerade unter diesen dürfte sicher ein Großteil vom Charisma des Parteivorsitzenden angezogen worden sein, welche man weder vertreiben noch gar auf die Barrikaden klettern lassen wollte. Eine radikale *Entmaoisierung* im Sinne der sowjetischen Entstalinisierung hätte auch eine moderate Modernisierungspolitik gefährden können. Schon der heftigen Kritik an Stalin hatten sich die chinesischen Kommunisten widersetzt; Stalins Konterfei sollte noch bis 1988 am Tian’anmen hängen bleiben.<sup>367</sup> Folglich ist die strafrechtliche Nichtbeachtung Maos als politischer Kompromiss zwischen Linken und Moderaten in der Partei zu verstehen.<sup>368</sup> Diesem Umstand war es wohl ebenso zu verdanken, dass entscheidende Ereignisse der Kulturrevolution, wie der *Januar-Sturm* oder der *Tian’anmen-Zwischenfall* wegen der Nähe zu Mao nicht Eingang in die Anklageschrift fanden.<sup>369</sup>

Ein eher privates Motiv für die Schonung Maos mag hinzukommen. Deng Xiaoping hatte mit seiner Familie in der Kulturrevolution viel zu erleiden gehabt; doch blieb Deng selbst das Schicksal Liu Shaoqis<sup>370</sup> erspart – wohl weil Mao immer wieder klar machte, Deng sei nicht wie Liu.<sup>371</sup> Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Deng sich trotz der von Mao mitzuverantwortenden Gräueltaten, nicht zuletzt an seiner eigenen Familie, für dessen schützende Hand hinsichtlich seiner eigenen Person – auch über den Tod hinaus – erkenntlich zeigen wollte. In einem Interview

---

<sup>365</sup> Bartke, Versuch, S. 190.

<sup>366</sup> Vgl. Miller, S. 10.

<sup>367</sup> Salisbury, S. 136.

<sup>368</sup> Vgl. auch Harris, S. 44.

<sup>369</sup> Vgl. Weggel, Theorie und Praxis, S. 35.

<sup>370</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>371</sup> Vgl. Salisbury, S. 324.

noch zu Beginn des Lin-Jiang-Verfahrens unterstrich Deng, dass Mao zwar auch Fehler in der Kulturrevolution gemacht habe, diese aber im Gegensatz zur *Viererbande* nicht strafrechtlicher Natur gewesen seien.<sup>372</sup> Worin der Unterschied in der strafrechtlichen Verantwortung Maos und der der angeklagten Politiker und Militärs lag, wurde indessen nicht recht deutlich, auch wenn öffentliche Anstrengungen unternommen wurden, den Unterschied zwischen Fehlern und Verbrechen auszu-leuchten.<sup>373</sup>

Als konsequente Folge des politischen Kompromisses, Mao Zedong nur marginal zu kritisieren, muss wohl auch der Umgang mit anderen Mitgliedern der Mao-Familie gewertet werden. So wurde der seit Oktober 1976 in Haft einsitzende Neffe Mao Zedongs Mao Yuanxin im Sommer 1982 recht geräuschlos und ohne Verurteilung in die Freiheit entlassen. Neben den üblichen Vorwürfen gegenüber den Verantwortlichen der Kulturrevolution war Mao Yuanxin der Fall Zhang Zhixin zugeschrieben worden, der in den Jahren 1978 und 1979 für einige Aufregung gesorgt hatte<sup>374</sup> und wohl als nicht untypischer Vorgang in der Kulturrevolution zu bewerten ist: Das einfache Parteimitglied und Kader aus der Provinz Liaoning Zhang Zhixin hatte Anfang der 1970er Jahre mehrfach die Kulturrevolution, Jiang Qing sowie den Aufstieg Mao Yuanxins zum Leiter des Revolutionskomitees und späteren Parteisekretär von Liaoning kritisiert und war darauf 1974 zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt worden. Als Zhang noch aus dem Gefängnis heraus Kritik übte, wies der erzürnte Mao Yuanxin 1975 das Gericht an, die Freiheitsstrafe in Todesstrafe umzuwandeln und zu vollstrecken. Noch vor Ablauf der Berufungsfrist soll Zhang grausam hingerichtet worden sein.<sup>375</sup> Das Gericht verurteilte Mao Yuanxin nicht und begründete dies damit, dass er alle seine Untaten auf Weisungen seines Onkels Mao Zedong stützen konnte.<sup>376</sup> Da der Hauptverantwortliche Mao Zedong nach offizieller Lesart aber keine „Verbrechen“ begangen hatte, konnte sich sein Neffe schwerlich mehr als Fehler schuldig gemacht haben.

Über Mao Yuanxin hinaus wurden die an dem Fall beteiligten Parteisekretäre der Provinz Liaoning wohl ebenso wenig öffentlich gebrandmarkt.<sup>377</sup> Darüber hinaus soll Mao Yuanxin nach der Festnahme der *Viererbande* geplant haben, mit 10.000 Soldaten den „Ultralinken“ zu Hilfe zu eilen. Der militärische Vorgesetzte Mao Yuanxins, Li Desheng, soll das Vorhaben jedoch verhindert haben.<sup>378</sup>

---

<sup>372</sup> Renmin Ribao vom 24.11.1977, S. 1 und 2.

<sup>373</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 22.12.1980, S. 1 und 5, Beijing Rundschau 1/1981, S. 22 ff.

<sup>374</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 25.5.1979, S. 1, 4.

<sup>375</sup> Vgl. China aktuell 1979, S. 884 f.

<sup>376</sup> Vgl. China aktuell 1982, S. 571.

<sup>377</sup> Vgl. China aktuell 1979, S. 884.

<sup>378</sup> Vgl. Hoffmann, Kampf, S. 128, dortige Fußnote 11.

### b) Unterdrückung der Strafverfolgung

Die KPCh legte fest, welche Reaktion auf Fehlverhalten während der Kulturrevolution erfolgen sollte. Bei Fehlverhalten, welches ihr als schwer erschien, wurde den Justizorganen signalisiert, ob sie mit der Strafverfolgung beginnen konnten. Diese zunächst noch recht offene Dominanz des Verfahrens durch die KPCh wurde im Lauf der Zeit immer subtiler und verdeckter durchgeführt, so dass die Justizorgane den Anschein eines Büttels der Partei etwas abschütteln konnte. Jedenfalls bis Ende der 1970er Jahre sind Fälle bekannt, in denen die Partei offen gegen eine Strafverfolgung durch die Justizorgane intervenierte. So forderte das Parteikomitee der Provinz Henan die Justizorgane auf, gegen den früheren stellvertretenden Generalsekretär des Provinzparteikomitees Li Shangqiang nicht zu ermitteln. Li war offenbar mitverantwortlich für willkürliche Inhaftierung und Folter von 86 Funktionären, soll aber nach dem Sturz der *Viererbande* geständig gewesen sein und Reue gezeigt haben.<sup>379</sup>

### c) Vorzeitige Haftentlassung

Auffällig ist auch die vorzeitige Entlassung gewisser Verurteilter aus dem faktischen Strafvollzug. Im *Lin-Jiang-Fall* sollen sechs von zehn Verurteilten im Folgejahr der Verkündung des Urteils recht geräuschlos aus dem Gefängnis entlassen und zeitweilig in ein Militär- bzw. Zivilkrankenhaus eingeliefert worden sein.<sup>380</sup> Es handelte sich dabei um die gesamte verurteilte Gruppe um Lin Biao<sup>381</sup> sowie um Chen Boda.<sup>382</sup> Von einer Rückkehr in die Gefängnisse ist später nicht mehr die Rede, vielmehr haben diese Verurteilten ihre Existenz – soweit bekannt – außerhalb der Gefängnismauern fortführen können. Als Grund für die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug wurde bei den sechs entlassenen Gefangenen der schlechte Gesundheitszustand angegeben. Die fast simultane Verlegung dieser Gefangenen bis zum Sommer 1982 spricht allerdings weniger für eine geballte Koinzidenz, als eher für eine politische Motivation. Offensichtlich war die weiter gefestigte politische Führung der Meinung, dass diese Verurteilten ihre Schuldigkeit mit ihrer Rolle im öffentlichen Strafprozess getan hätten und auch politisch nach ihrer Entlassung nicht mehr gefährlich werden konnten. Wichtig scheint zu sein, dass gegenüber der verhassten *Viererbande* weiterhin kompromisslos hart verfahren

---

<sup>379</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 19. Undeutlicher im Fall Zhang Baisen, ehemaliger stellvertretender Gouverneur von Hunan, und Liu Zhengliang, Stellvertretender Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Provinz Hunan, die ebenfalls nicht strafrechtlich verfolgt wurden.

<sup>380</sup> Vgl. auch unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter. Nach *Bartke*, Who was Who, S. 29, soll Chen Boda erst im März 1988 aus dem Gefängnis entlassen worden sein.

<sup>381</sup> Huang Yongsheng, Jiang Tengjiao, Li Zuopeng, Qiu Huizuo und Wu Faxian. Zu Wu Faxian, vgl. <http://news.creaders.net/headline/newsPool/26A219682.html> (27.10.2004).

<sup>382</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

wurde, während man den übrigen mit größerer Milde begegnen konnte; der Stellvertretende Generalstabschef Wu Xiuquan verteidigte die Entlassung als Akt des „revolutionären Humanismus“.<sup>383</sup> Bemerkenswert ist, dass fünf der sechs Entlassenen dem militärischen Bereich angehörten, was als Geste der Versöhnung gegenüber der *Volksbefreiungsarmee* angesehen werden kann. Die Rolle der Armee näherte sich seinerzeit wieder ihrer früher mächtigen Stellung im innenpolitischen Kräfteverhältnis der Volksrepublik an. Außerdem gehörten die Entlassenen zu denjenigen, die sich in der Hauptverhandlung als die Kooperativsten herausgestellt hatten: Alle waren zumindest teilweise geständig und einige verhalten sogar zur Überführung anderer Angeklagten und Täter.<sup>384</sup> Wenn sich das Prozessverhalten nicht so augenscheinlich auf das Strafmaß erstreckte, so doch vielleicht umso mehr auf den relativ lockeren Strafvollzug.

*d) Nichtvollstreckung des Todesurteils gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao*

Im Gegensatz zur eher informellen Haftentlassung von sechs Verurteilten des Lin-Jiang-Verfahrens<sup>385</sup> fasste der Strafrechtssenat des Obersten Volksgerichts am 25. Januar 1983 öffentlich den formellen Beschluss, die gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao verhängte Todesstrafe nach zwei Jahren der Bewährung in lebenslange Freiheitsstrafe umzuwandeln. Nach den Vorankündigungen durch den Parteivorsitzenden Hu Yaobang im Juli 1982 sowie durch das Politbüro-Mitglied Peng Zhen im August 1982<sup>386</sup> kam dieser gerichtliche Beschluss wenig überraschend. Auch wenn die offiziellen statistischen Angaben mit großen Fragezeichen zu versehen sind, wonach in normalen Zeiten nur fünf Prozent der auf Bewährung verhängten Todesstrafen exekutiert worden seien,<sup>387</sup> wäre dieses Faktum allein kaum von Belang.

Von hohem juristischem Interesse ist hier die Begründung des Obersten Volksgerichts. Der Umgang mit den Todgeweihten nach der zweijährigen Bewährungszeit ist in § 46 StrG geregelt. Danach gibt es für das Gericht insgesamt drei Möglichkeiten, die sämtlich an – nicht miteinander verzahnte – Bedingungen anknüpfen. Die ersten beiden Möglichkeiten verzichten auf eine Exekution. Wenn der Verurteilte Reue zeigt und sich bessert, findet nach der ersten Variante eine Umwandlung in lebenslange Freiheitsstrafe statt. Erwerben sich die Verurteilten zusätzlich noch Verdienste, kann die Strafe sogar auf zeitige Gefängnisstrafe reduziert werden. Stellt sich indessen nach einer Untersuchung heraus, dass sich der Verurteilte „in übelster Weise der Umerziehung widersetzt“ hat, so sieht der letzte

---

<sup>383</sup> Vgl. China aktuell 1982, S. 532.

<sup>384</sup> Siehe unten Anhang I.2. Übersicht Prozessverhalten.

<sup>385</sup> Siehe oben B.IV.1.c).

<sup>386</sup> Vgl. China aktuell 1982, S. 460.

<sup>387</sup> Vgl. von Herrenkirchen, S. 77.

Teilsatz des § 46 StrG grundsätzlich die Vollstreckung der Todesstrafe vor.<sup>388</sup> Das Oberste Volksgericht fasste seinen Beschluss nicht etwa auf Grundlage des § 46 StrG, 1. Variante, sondern verankerte den Verzicht auf Exekution in der Negation des letzten Teilsatzes: Die Verurteilten hätten sich „nicht in übelster Weise der Umerziehung widersetzt“.<sup>389</sup> Juristisch durchaus legitim brachte so das Gericht seine Missachtung gegenüber den Verurteilten zum Ausdruck. Jiang und Zhang, die sich im Strafverfahren am wenigsten kooperativ gezeigt hatten,<sup>390</sup> wurde indirekt bescheinigt, dass sie keine Reue gezeigt und sich nicht gebessert hätten. Auch legt die Begründung eine Art Gnadenakt nahe, indem aufgezeigt wurde, dass Jiang und Zhang die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslange Freiheitsstrafe eigentlich – nach § 46 StrG, 1. Variante – nicht verdient hatten. Hinter der Entscheidung, die Todesstrafe nicht zu vollstrecken, stand wohl vor allem die Furcht, namentlich mit Jiang Qing eine Märtyrerin zu schaffen.<sup>391</sup> Die Furcht vor einer Verschlimmerung der politischen Lage durch die Hinrichtung von Konterrevolutionären hatte möglicherweise schon Mitte der 1950er Jahre dazu geführt, dass Todesstrafen gegen Konterrevolutionäre aufgrund eines Parteibeschlusses vermieden, jedenfalls aber nicht mehr vollstreckt werden sollten.<sup>392</sup> Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass erst ein Jahr vor dem *Lin-Jiang-Fall* das Strafgesetz kodifiziert worden war, das durch seinen § 103 in schweren Fällen die Verhängung der Todesstrafe ausdrücklich für den Großteil der Tatbestände der *Konterrevolution* vorsah.

#### e) Mitglieder der Volksbefreiungsarmee

1984 traf das Zentralkomitee der KPCh einen Beschluss, wonach gegen 10.000 bis 100.000 betroffene Angehörige der *Volksbefreiungsarmee* keine Strafverfolgung hinsichtlich ihrer Untaten während der Kulturrevolution mehr zu betreiben war.<sup>393</sup> Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass die *Volksbefreiungsarmee* sich in der Vergangenheit viele Verdienste um die chinesische Gesellschaft erworben habe, dass es sich bei der Kulturrevolution um einen Sonderumstand handelte und die Soldaten auf Befehl gehandelt hätten.

---

<sup>388</sup> Nach der Revision des Strafgesetzes von 1997 wurden die Bedingungen für eine Umwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe deutlich erleichtert, vgl. § 50 StrG i.d.F. vom 14.3.1997.

<sup>389</sup> Renmin Ribao vom 26.1.1983, S. 1.

<sup>390</sup> Siehe unten Anhang 1.2. Übersicht Prozessverhalten.

<sup>391</sup> Vgl. *Harris*, S. 54.

<sup>392</sup> So jedenfalls Ma Kechang im Gespräch vom 19.10.2004.

<sup>393</sup> Vgl. China aktuell 1984, S. 708.

## 2. Besondere Justizbehörden

Für den politisch wichtigsten und sensibelsten Prozess, das Strafverfahren gegen die Gruppen um Jiang Qing und Lin Biao, setzte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ad hoc einen Sondersenat beim Obersten Volksgericht und eine Sonderermittlungsstelle bei der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes ein.

Hinsichtlich der Zuständigkeit war dieses Verfahren gemäß dem neu geschaffenen Strafprozessgesetz an sich auf höchster Ebene anzusiedeln. Zwar sollte im Grundsatz das Mittlere Volksgericht die Zuständigkeit für Delikte der *Konterrevolution* in erster Instanz behandeln,<sup>394</sup> doch konnte die im Raum stehende Strafsache wahrlich als Strafsache von nationaler Bedeutung gewertet werden, so dass die besondere Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts in erster Instanz gemäß § 17 StPG gegeben war.<sup>395</sup>

Die Beauftragung einer Sonderermittlungsstelle und eines Sondersenats mit diesem heiklen Fall wurde damit begründet, dass alle politischen Kräfte zu vereinigen seien, die unter der Kulturrevolution gelitten hatten. Auf diese Weise konnte die gesetzlich festgelegte Zusammensetzung des Gerichts allerdings auch willkürlich bestimmt und verändert werden. Ausgehend von dem verfassungsrechtlich verankerten Volksschöffensystem<sup>396</sup> hätte das Gericht aus ein bis drei Richtern und zwei bis vier Volksschöffen bestehen sollen.<sup>397</sup> Tatsächlich bestand der Sondersenat aus insgesamt 35 Mitgliedern, von denen manche Berufsrichter, andere bekanntermaßen keine Berufsrichter waren.<sup>398</sup> Namentlich die Möglichkeit, auch die *Volksbefreiungsarmee* in diesen Prozess mit einzubeziehen, dürfte eine der Hauptmotivationen für die Schaffung der Sonderorgane gewesen sein.<sup>399</sup> Dass in Gericht und Staatsanwaltschaft viele Nicht-Juristen beteiligt waren, lag auch an der geringen Zahl von ausgebildeten Berufsjuristen in der Volksrepublik China am Ende der 1970er Jahre. Auch dies nicht zuletzt eine Folge der Hochschulschließungen in der Kulturrevolution.

Weitere Folge des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des NVK war unter anderem, dass entgegen § 7 StPG keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnten. Durch den expliziten Ausschluss einer zweiten Instanz durch den Beschluss selbst muss auch diese Konsequenz als wesentliche Ursache für die Schaffung der Sonderorgane angesehen werden. Insgesamt steht die politische Motivation für die Abkehr vom gesetzlichen Weg kaum in Frage. Durch die sorgfälti-

---

<sup>394</sup> Vgl. § 15 Ziff. 1 StPG.

<sup>395</sup> Alternativ wäre auch die Ad-hoc-Übernahme des Verfahrens durch das Oberste Volksgericht gemäß § 18 StPG denkbar gewesen.

<sup>396</sup> Art. 41 Abs. 2 Verfassung von 1978, vgl. unten Anhang 3.5.

<sup>397</sup> § 105 Abs. 2 i.V.m. § 9 StPG.

<sup>398</sup> Siehe unten Anhang 1.3. Übersicht Richter und Staatsanwälte.

<sup>399</sup> So die Interpretation von *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 38.

ge Auswahl der Mitglieder von Sonderermittlungsstelle und Sondersenat sollte in diesem Verfahren nichts mehr dem Zufall überlassen bleiben.

## **B.V. Außerstrafrechtliche Maßnahmen**

### **1. Politische Auseinandersetzung**

Das historische Unrecht während der Kulturrevolution wurde von der KPCh mehrfach auf politischem Wege festgestellt. Wenn auch die Kritik der Partei gegenüber der Kulturrevolution nicht nur die Vergangenheit der Partei und der Volksrepublik im Blickfeld hatte, so sollte die Distanzierung von dieser Epoche doch mindestens zwei Hauptziele haben: Einerseits die Missachtung derjenigen, die für die Kulturrevolution mit ihren Schrecken – in welcher Weise auch immer – verantwortlich waren, und andererseits die Solidarisierung mit deren Opfern.

Rund ein halbes Jahr nach dem Urteilsspruch im *Lin-Jiang-Fall* verdamnte die „Resolution über einige Fragen in unserer Parteigeschichte seit Gründung der Volksrepublik China“ vom 27. Juni 1981 die Kulturrevolution einhellig.<sup>400</sup> Sie sei überhaupt keine Revolution gewesen und hätte keinerlei gesellschaftlichen Fortschritt bewirkt. Andererseits relativierte die Resolution die Kulturrevolution als eine Art Betriebsunfall einer langen Erfolgsgeschichte der KPCh. Mit erstaunlicher Eindeutigkeit stellte das Plenum des Zentralkomitees fest, dass Mao Zedong die politische Hauptverantwortung für die Kulturrevolution trug. Gleichwohl formulierte das Plenum einen Kompromiss, wonach Mao sich in den ersten Jahrzehnten der kommunistischen Bewegung in China große Verdienste erworben habe, welche die schweren Fehler der letzten Lebensjahre überwögen.<sup>401</sup> Parallel zur chinesischen Bewertung Stalins wurde Mao die positive Quote von 70 zu 30 hinsichtlich seiner Verdienste und Fehler zugesprochen. Es war dieselbe Quote, die Mao 1973 sowohl Deng wie auch der Kulturrevolution zugesprochen hatte.<sup>402</sup> Die Rolle Hua Guofengs als Maos Nachfolger im Parteivorsitz wurde eher kritisch eingeschätzt. Zum Zeitpunkt der Resolution hatte Hua bereits mit der Beendigung seiner politischen Karriere bezahlt.<sup>403</sup>

---

<sup>400</sup> Deutsche Übersetzung in Beijing Rundschau 27/1981, S. 8 ff.

<sup>401</sup> Vgl. Beijing Rundschau 27/1981, S. 23, 29.

<sup>402</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 329.

<sup>403</sup> Vgl. Beijing Rundschau 27/1981, S. 25.

## 2. Außerstrafrechtliche Sanktionen

### a) Innerparteiliche Maßregelung

Innerparteiliche Maßregelungen dürfen nicht als zu vernachlässigende Förmlichkeiten abgetan werden, konnten doch mit der Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei nicht unwesentliche gesellschaftliche und materielle – legale und illegale – Privilegien für das Mitglied und seine Angehörigen verknüpft sein. Bereits parteiinterne Disziplinarstrafen, wie Verweise oder Degradierungen, waren geeignet, die parteiinterne Stellung nachhaltig zu beschädigen. Das schärfste Mittel jedoch, der Ausschluss aus der Partei, hatte regelmäßig eine über die KPCh hinausgehende Stigmatisierung zur Folge. Auch ein Parteiausschluss posthum fand in jenen Zeiten nicht selten statt. So wurden Kang Sheng,<sup>404</sup> der ehemalige Leiter der Gruppe Organisation und Propaganda, und Xie Fuzhi,<sup>405</sup> ehemaliger Minister für öffentliche Sicherheit, am Vorabend der Hauptverhandlung im *Lin-Jiang-Fall* aus der KPCh ausgeschlossen.<sup>406</sup> Bis 1985 sollen rund 60.000 Mitglieder im Zusammenhang mit der Kulturrevolution aus der Partei ausgeschlossen worden sein. Bei weitaus mehr Mitgliedern, die „an falschen Tendenzen beteiligt“ gewesen waren, wurden nur erzieherischen Maßnahmen ergriffen.<sup>407</sup> Dennoch beklagte Bo Yibo<sup>408</sup> Mitte 1985 die gesunkene Qualität der Parteimitgliedschaften, von denen ein relativ großer Teil nicht den aktuellen Anforderungen entspreche.<sup>409</sup> Hauptgrund dafür sei die Kulturrevolution, in der massenweise neue Mitglieder akquiriert worden seien. Bo forderte deswegen eine *Berichtigung des Arbeitsstils* der Parteimitglieder.

### b) Berufliche Nachteile

Auch der Verlust des Amtes und der beruflichen Stellung – häufig als Folge eines Parteiausschlusses<sup>410</sup> – stellte aufgrund des staatswirtschaftlichen Systems gerade bei der Vielzahl von betroffenen Funktionären eine probate Sanktionsform dar; gleichwohl muss hier zwischen dem Verlust des Amtes ohne Bezüge und mit fortlaufenden Bezügen unterschieden werden. Der Verlust des Amtes konnte sich auf sämtliche staatlichen Stellen beziehen. So verlor etwa Cao Yi'ou, Witwe von

---

<sup>404</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>405</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>406</sup> Renmin Ribao vom 1.11.1980, S. 1.

<sup>407</sup> Vgl. China aktuell 1985, S. 214. So z.B. Zhu Kejia, Mitglied des Ständigen Parteikomitees der Provinz Yunnan, vgl. China aktuell 1980, S. 20.

<sup>408</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>409</sup> Vgl. China aktuell 1985, S. 674.

<sup>410</sup> Vgl. etwa Bai Junfeng 白俊峰, Renmin Ribao vom 7.7.1978, S. 1 oder Hu Yong 胡勇, Renmin Ribao vom 20.5.1979, S. 1.

Kang Sheng,<sup>411</sup> ihr Abgeordnetenmandat für den Nationalen Volkskongress auf Beschluss des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Peking vom 28. Februar 1981.<sup>412</sup>

Als besondere Sanktionsform für Angehörige der *Volksbefreiungsarmee* kann das erzwungene Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst angesehen werden.<sup>413</sup> Dies sollte nach einem Beschluss des Zentralkomitees von 1984 die Marschroute für den Umgang mit den schuldbehafteten Soldaten darstellen. Die Entfernung aus dem aktiven Militärdienst wurde dabei als weniger schwerwiegende Sanktion gegenüber einer Kriminalstrafe angesehen.

### c) Hausarrest

Mutmaßliche Täter, die nicht oder noch nicht strafrechtlich abgeurteilt waren, wurden in vielen Fällen unter Hausarrest gestellt,<sup>414</sup> wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies gelegentlich auch dem Schutz des Täters vor privaten Racheakten dienen sollte.

### d) Besserung durch Arbeit

Die Institution der *Besserung durch Arbeit* wurde nicht als kriminalrechtliche Sanktionierung angesehen.<sup>415</sup> Diese wie eine Inhaftierung wirkende Maßnahme sollte in weniger gravierenden Fällen angewandt und ab dem Beschluss des Staatsrats von 1979 zur Fortsetzung dieses Instruments theoretisch auf eine Maximaldauer von vier Jahren beschränkt werden. Durch ihr informelles, wenig transparentes Verfahren ist es äußerst schwierig, sowohl allgemein als auch für die Periode nach der Kulturrevolution im Besonderen verlässliche statistische Daten zu dieser Art der Bestrafung zu erhalten. Bei der *Besserung durch Arbeit* dürfte es sich aber um eine echte Alternative zu sonstigen Sanktionsmöglichkeiten gehandelt haben.<sup>416</sup>

---

<sup>411</sup> Siehe unten Anhang I.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>412</sup> China aktuell 1981, S. 96; Renmin Ribao vom 7.3.1981, S. 4. Art. 29 der Verfassung von 1978 lässt dieses Vorgehen als rechtmäßig erscheinen, vgl. unten Anhang 3.5.

<sup>413</sup> Vgl. China aktuell 1984, S. 708.

<sup>414</sup> Siehe China aktuell 1980, S. 18.

<sup>415</sup> Vgl. dazu oben B.I.3.

<sup>416</sup> So etwa der Fall des Stellvertretenden Sekretärs der Parteizelle in der Eisenbahneinheit im Kreis Haining, Provinz Zhejiang, der im Mai 1979 für zwei Jahre zur Umerziehung durch Arbeit geschickt wurde; Zhou Fengming, Erster Stellvertretender Sekretär des Parteikomitees des Bezirks Taizhou, Provinz Zhejiang, soll am 9.11.1979 für drei Jahre zur Umerziehung durch Arbeit entsandt worden sein, vgl. China aktuell 1980, S. 20.

## e) Öffentliche Kritik

Die Verunglimpfung bzw. Kritik der Täter der Kulturrevolution in der Öffentlichkeit<sup>417</sup> und durch die Medien kann ebenfalls als außerstrafrechtliche Sanktionsform angesehen werden.<sup>418</sup> Da alle Medien unter der Kontrolle der Partei standen, war grundsätzlich eine politisch gesteuerte Handlung anzunehmen. Die negative und einseitige Berichterstattung über die Angeklagten des *Lin-Jiang-Falls*<sup>419</sup> lag allein in den Händen der parteieigenen Xinhua-Agentur. Ein wichtiges Instrument der Berichterstattung war die gezielte Polemik. Mit Beginn der Hauptverhandlung wurden die Angeklagten bereits als ein „Haufen konterrevolutionärer Erzverbrecher“ bezeichnet.<sup>420</sup> Die mediale Vorverurteilung wurde ausdrücklich damit gerechtfertigt, dass die Volksrepublik den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht kenne.<sup>421</sup>

Beliebteste Zielscheibe dieser öffentlichen Angriffe war die – während der Kulturrevolution die Medien mitbeherrschende – Witwe Maos Jiang Qing,<sup>422</sup> die bekanntermaßen aus zweifelhaftem Shanghaier Milieu entstammte und welcher als eine Art Möchtegern-Kaiserin hemmungslose Machtgier unterstellt wurde.<sup>423</sup> Auch gezielt selektive Berichterstattung gehörte zur Technik der Parteimedien: So wurden die Plädoyers der Angeklagten, die keinen Strafverteidiger besaßen, nicht in der Tagespresse veröffentlicht.<sup>424</sup> Ferner spielten auch politische Karikaturen keine zu vernachlässigende Rolle.<sup>425</sup>

---

<sup>417</sup> So soll im Sommer 1978 Bai Junfeng in der Provinz Guangdong scharf kritisiert worden sein, vgl. Renmin Ribao vom 7.7.1978, S. 1 und 4. Ho Hsien-Chun soll bereits 1977 in der Provinz Zhejiang öffentlich verhört und kritisiert worden sein, vgl. China aktuell 1977, S. 168.

<sup>418</sup> Selbst zu Beginn der Kulturrevolution erkannte das ZK in einer namentlichen Kritik in der Presse einen so schwerwiegenden Eingriff, dass in Punkt 11 des Beschlusses vom 8.8.1966 die vorherige Genehmigung durch das zuständige Parteikomitee gefordert wurde, vgl. Union Research Institute, S. 39.

<sup>419</sup> Bzgl. Kang Sheng und Xie Fuzhi siehe Renmin Ribao vom 22. und 23.12.1980, bzgl. Lin Biao siehe Renmin Ribao vom 24.11.1980, S. 3 und 4, zum Aufstand der Radikalen in Shanghai siehe Renmin Ribao vom 14.12.1980, S. 2.

<sup>420</sup> Renmin Ribao vom 21.11.1980, S. 1.

<sup>421</sup> So Wang Hanbin in Beijing Rundschau 2/1981, S. 21.

<sup>422</sup> Siehe unten Anhang I. I. Übersicht Haupttäter.

<sup>423</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 77 f.

<sup>424</sup> *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 34.

<sup>425</sup> Vgl. die Karikaturen in der Renmin Ribao vom 22.11.1980, S. 1, 23.11.1980, S. 1, 24.11.1980, S. 1, 30.11.1980, S. 1, 1.12.1980, S. 1, 9.12.1980, S. 1. Siehe auch *Krott*, Karikatur, S. 264 ff.

### f) Erzwungene Selbstkritik

Nach den schlechten Erfahrungen in der Kulturrevolution mit dem Mittel der öffentlichen Selbstdemütigung stieß die Selbstkritik unter der neuen politischen Führung kaum auf Zustimmung. Dennoch spielte sie eine gewisse Rolle. Selbstkritik kann jedoch nicht als zu verordnende Maßnahme eines Organs des Staats oder der Partei eingestuft werden, sondern ist im Bereich gesellschaftlichen Drucks angesiedelt. Gleichwohl war eine glaubwürdige Selbstkritik geeignet, eine strafrechtliche Verfolgung der belasteten Person als verzichtbar erscheinen zu lassen.<sup>426</sup>

### 3. Rehabilitierungen

Die Kulturrevolution hatte praktisch alle Landesteile erfasst und das Leben zahlloser Menschen verändert. Nur wenige sahen in dieser Dekade einen persönlichen Aufstieg. So dürfte es der Stimmungslage weiter Gesellschaftskreise entsprechen, wenn Deng Pufang, der grausam gefolterte Sohn Deng Xiaopings, in einem Interview erklärte, dass die Kulturrevolution nicht nur für Partei und Land, sondern für das ganze Volk ein Desaster war. Menschen verschiedener Generationen, insgesamt rund 100 Millionen Menschen, seien Opfer gewesen.<sup>427</sup>

Viele der mutmaßlichen Opfer der Kulturrevolution wurden in verschiedener Weise rehabilitiert.<sup>428</sup> Dies betraf sowohl Politiker als auch sonstige gesellschaftliche Persönlichkeiten des Landes. Politische Rehabilitierungen wurden bereits im Lauf der Kulturrevolution vorgenommen, wobei hier die Bemühungen auf die Zeit nach Maos Tod und der Festnahme der *Viererbande* konzentriert werden sollten. Trotz des generellen Konsenses hinsichtlich der Dauer der Kulturrevolution beschränkten sich die Rehabilitierungsbemühungen nicht auf Fälle der Jahre von 1966 bis 1976, sondern auch auf die Zeit davor. Einbezogen wurden insbesondere Opfer des *Anti-Rechts-Kampfs* von 1957 und 1958.<sup>429</sup> Nach den offiziellen Statistiken sollen bereits bis Mai 1979 rund 164.000 Fälle bearbeitet worden sein, wobei die Quote der zu Unrecht als Konterrevolutionäre Verurteilten im Durchschnitt bei etwa 40 % gelegen haben soll.<sup>430</sup> Zwischen 1979 und Mitte 1987 sollen insgesamt 2,4 Millionen Fehlurteile aus der Zeit von 1949 bis 1976 aufgehoben worden

---

<sup>426</sup> Vgl. die entsprechende Äußerung Bo Yibos, nach China aktuell 1984, S. 709. Siehe auch die Aussagen zum Geständnis, oben B.III.3.

<sup>427</sup> *Salisbury*, S. 320.

<sup>428</sup> Zu den historischen Rehabilitierungsfällen und somit zur langen Tradition von Rehabilitierungen in Unrechtsfällen vgl. *Shen Guofeng*.

<sup>429</sup> Vgl. *Minzhu yu Fazhi* 10/1981, S. 26 f.; 1/1983, S. 12 f.; 4/1983, S. 18 f.; 6/1983, S. 21; *Renmin Ribao* vom 12.8.1980, S. 4.

<sup>430</sup> Vgl. *Renmin Ribao* vom 28.6.1979, S. 1.

sein.<sup>431</sup> Manche Persönlichkeiten wurden mehrfach rehabilitiert, wie dies beispielsweise bei Deng Xiaoping der Fall war; nach seiner politischen Rehabilitierung im Jahr 1973 fiel er nach dem *Tian'anmen-Zwischenfall* wiederholt in Ungnade und sollte 1977 durch Hua Guofeng rehabilitiert werden.<sup>432</sup>

Neben dem offensichtlichen Bedürfnis einer großen Bevölkerungsmehrheit in China, die Verantwortlichen für ihre Taten in der Dekade der Kulturrevolution haftbar zu machen und zu bestrafen, bestand wohl ebenso der Wunsch, das zahlreichen Menschen zugefügte Leid anzuerkennen und die Unschuld der verfolgten Opfer festzustellen. Diesem Wunsch wurde von der neuen Führung Rechnung getragen, indem Rehabilitierungen ausgesprochen wurden, ohne dass dafür allerdings allgemeingültige, transparente Voraussetzungen festgelegt worden waren. Die Einstufung als Täter oder Opfer, die ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen konnte, war keineswegs immer zwingend. Manches Opfer hatte erst mit der Kulturrevolution Macht erlangen oder deutlich vergrößern können, bevor es dann selbst von der Revolution überrollt wurde. Tao Zhu<sup>433</sup> etwa, der Leiter der Propagandaabteilung im ZK, war – ebenso wie der später posthum aus der KPCh ausgeschlossene Kang Sheng<sup>434</sup> – Berater der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution*. Propagandistisch wurden Rehabilitationen in den kontrollierten Medien ausgeschlachtet durch Erörterung zahlreicher Fälle mit namenlosen Opfern und Tätern.<sup>435</sup> Durch die Verbreitung dieser Meldungen sollte in der Bevölkerung offenbar der Eindruck erweckt werden, dass das Recht auch an der Basis wieder die Dominanz über das Unrecht erobert hatte.

Assoziiert man mit einer Rehabilitierung die Wahrnehmung von Opferinteressen, so meint man auf den ersten Blick eine befriedende Absicht und Wirkung zu erkennen. Was die Volksrepublik anbelangt, mag es generell offen gewesen sein, ob bei der Rehabilitierung das Motiv der Versöhnung und Befriedung oder das der Vergeltung überwog. Mindestens zum Teil ist deswegen auch von einer Instrumentalisierung der Opfer auszugehen.

---

<sup>431</sup> *Weggel*, Geschichte, S. 313. Vgl. auch *Deng*, S. 94 und *Münzel*, S. 108, insbesondere dortige Fußnote 80.

<sup>432</sup> Zum Fall und Aufstieg Dengs Anfang der 1930er Jahre vgl. *Salisbury*, S. 41 ff.

<sup>433</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>434</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>435</sup> Vgl. Minzhu yu Fazhi 10/1980, S. 38; 1/1981, S. 39; 3/1981, S. 32 f.; 5/1981, S. 27 ff.; 7/1983, S. 23 ff.; Renmin Ribao vom 1.10.1980, S. 2; Guangming Ribao vom 17.3.1979, S. 1.

a) *Rehabilitierungen durch Gerichte*

Versteht man Rehabilitation als „rechtliche Wiederbegründung des sozialen Ansehens eines Verurteilten innerhalb der Rechtsgemeinschaft“,<sup>436</sup> sollen hier die Rehabilitierungen von Opfern durch Gerichte vorangestellt werden. Die Justiz war erst mit dem Durchbruch der Deng-Fraktion im Dezember 1978 an den Rehabilitierungen beteiligt – nicht zuletzt Ausdruck ihres Schattendaseins während der Kulturrevolution. Der Anteil der Justiz an der Rehabilitierung kann kaum beziffert werden, dürfte aber verhältnismäßig gering sein. Die Rehabilitierungen durch Gerichte waren in der Regel opferbezogen und vollzogen sich zumeist in Form eines Wiederaufnahmeverfahrens, in dem die Unschuld des verurteilten Opfers festgestellt wurde.<sup>437</sup> So sollen über 20.000 Anhänger Liu Shaoqis durch die Volksgerichte rehabilitiert worden sein, wobei dies auf den – Liu Shaoqi<sup>438</sup> betreffenden – Beschluss der 5. Plenartagung des XI. Zentralkomitees vom Februar 1980 zurückging.<sup>439</sup>

Auch über ein laufendes Berufungsverfahren konnte ein früheres Fehlurteil aufgehoben werden, wie dies wohl im Fall der „aktiven konterrevolutionären Clique“ um Zhang Min, Zhao Fengqi und Luo Jianzhong<sup>440</sup> exerziert wurde: Diese drei waren vom Oberen Volksgericht der Provinz Shanxi noch im November 1977 zum Tode verurteilt worden, weil sie sich ab 1974 offen gegen die *Bewegung zur Kritik an Lin Biao und Konfuzius* gewandt hatten. Ein weiterer Angeklagter war zu lebenslanger, sechs andere waren zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nachdem das Oberste Volksgericht am 23. Januar 1979 das Fehlurteil aufhob und den Fall zurückverwies, sprach das Obere Volksgericht der Provinz Shanxi am 24. Februar 1979 alle erstinstanzlich Verurteilten frei.

Eine nicht unwesentliche Rolle spielten bei der gerichtlichen Rehabilitierung in China jedoch die täterbezogenen Strafverfahren: So nahm bei dem politisch höchst bedeutsamen *Lin-Jiang-Fall* die Darstellung des Leidens der mutmaßlichen Opfer einen solchen Stellenwert ein, dass die angeklagten „Haupttäter“ bisweilen in den Hintergrund zu treten drohten.<sup>441</sup> Natürlich diene das Strafverfahren der möglichen Bestrafung der Angeklagten, so dass Opfer nur indirekt von Schuld freigesprochen werden konnten. Dennoch kann festgestellt werden, dass durch Bestrafung desjenigen, der dem Opfer ungerechtfertigterweise Übel zugefügt hatte, eine Schuldverschiebung vom belasteten Opfer auf den angeklagten Täter stattfand. Gegenüber

---

<sup>436</sup> Peters, S. G3.

<sup>437</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 23.8.1978, S. 2. Es handelt sich hier um die Fälle Wu Zhenmao, Ma Xiushi und Zhou Jiayi vor einem Mittleren Volksgericht der Provinz Guizhou.

<sup>438</sup> Siehe unten Anhang I.4. Übersicht Opfer.

<sup>439</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 388.

<sup>440</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 17.3.1979, S. 4.

<sup>441</sup> Siehe unten Anhang I.4. Übersicht Opfer.

der direkten justiziellen Rehabilitierung bot die indirekte den Vorteil, dass bei Opfern, die nicht durch ein Gericht verurteilt waren – was in Zeiten der Kulturrevolution der Normalfall war –, keine verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten entstanden. Im zentralen *Lin-Jiang-Fall* wurde auf ein Dutzend lebender oder in der Kulturrevolution ums Leben gekommener Politikerpersönlichkeiten – einschließlich Mao Zedong – ausführlich eingegangen. Daneben fanden sich jedoch ebenso beeindruckende Auflistungen von angeblichen Opfern der Kulturrevolution, die sich auf den ersten Blick wie ein Who's Who der chinesischen Gesellschaft lasen. Das an sich individuell auf den Täter ausgerichtete Strafverfahren wurde auf diese Weise gleichsam sozialisiert, indem eine Solidarisierung mit einer gewaltigen Opferzahl versucht wurde. In diesem Verfahren trat noch die Besonderheit hinzu, dass es sich bei der Nennung der vermeintlichen Opfer durchaus nicht um ein zufälliges Summarium aller bislang in irgendeiner Weise rehabilitierten Personen handelte. Die Nennung als Opfer in der Anklageschrift oder gar im Urteil kam der Ausstellung eines Persilscheins gleich, der besagte, dass die genannte Person in der Vergangenheit zu Unrecht benachteiligt und ausgegrenzt wurde, aber nun wieder eine wichtige Rolle in der Gesellschaft übernehmen kann. Damit war diese Form der Rehabilitierung auch eine Art inszenierter gesellschaftlicher Katharsis. Der Großteil der neuen politischen Führungskräfte fand sich auf diesen (positiven) Opferlisten wieder und besaß insofern eine gefestigte Stellung.

Trotz des ersten Anscheins stellten die Opferlisten jedoch ebenso wenig ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Opfer der Kulturrevolution dar.<sup>442</sup> Von besonderem Interesse ist auch, welche tatsächlichen Opfer der Kulturrevolution ignoriert wurden. Dazu gehören etwa aus der Bevölkerung Widerstand leistende Aktivisten. Die bekannte Li-Yizhe-Gruppe<sup>443</sup> blieb ebenso unerwähnt wie Zhang Zhixin,<sup>444</sup> Li

---

<sup>442</sup> Von den bekannteren Fällen nicht genannt sind z.B. Dong Yan 董琰 und Feng Zhongyun 冯仲云, die im Jahr 1977 posthum rehabilitiert worden waren, vgl. China aktuell 1977, S. 909. Nicht genannt ist ebenso Wang Jipu, vgl. oben Fußnote 201. Ebenso wenig treten als Opfer in Erscheinung Wang Kun 王昆 und Zhou Weizhi 周巍峙, vgl. oben Fußnote 210. Auch die folgenden offiziellen Opfer erschienen nicht in der Liste: Shi Chuanxiang 时传祥, vgl. oben Fußnote 211; Liao Mosha 廖沫沙, vgl. oben Fußnote 212; Li Wenjin, Li Qingyao, Li Runjin, Zhao Da, Song Lan, Zeng Meiping und Shan Jingdeng, vgl. Renmin Ribao vom 7.10.1980, S. 1; Fan Jin, vgl. *Salisbury*, S. 69. Keine Erwähnung finden die langjährigen Sekretäre Maos, Tian Jiaying und Mei Xing, die in den Selbstmord getrieben bzw. jahrelang inhaftiert wurden, vgl. *Salisbury*, S. 200. Auch die Namen des „Iron Man“ von Daqing, Wang Jinxi, und dessen Freund Xue Guobang erschienen nicht in der Opferliste, obwohl sie von *Rotgardisten* erbärmlich misshandelt wurden, vgl. *Salisbury*, S. 253.

<sup>443</sup> Die „Li Yizhe-(Dissidenten-)Gruppe“ übte 1974 Kritik und stellte politische Forderungen auf Wandzeitungen in Guangzhou. Die drei hinter dem Pseudonym verborgenen Akteure konnten verhaftet werden, wurden indessen 1978/79 rehabilitiert. Ihre fehlende Erwähnung dürfte unter anderem auch darauf zurückzuführen sein, dass einer ihrer schärfsten Kritiker während der Kulturrevolution, Li Xiannian, selbst als Opfer genannt ist. Vgl. dazu *Schier*, Fall „Li Yi Zhe“, S. 489 ff.; vgl. *Chinese Law and Government* 1981, (Vol. 14), Nr. 2, S. 3 ff.

Jiulian, Zhong Haiyuan<sup>445</sup> oder Yang Xiguang.<sup>446</sup> Offenbar scheute man sich, diesen Personen eine nationale Tribüne für ein politisches Märtyrertum zu bieten. Neben der Verfolgung in der Kulturrevolution bedurfte es augenscheinlich der korrekten<sup>447</sup> und auch vorzeigbaren<sup>448</sup> Einstellung zur neuen parteipolitischen Ausrichtung, um auf der Liste erscheinen zu können. Die Nichtnennung von Opfern wurde optisch etwas abgefedert durch regelmäßige salvatorische Klauseln.

Auf der anderen Seite finden sich in Anklageschrift und Urteil Namen von angeblichen Opfern, die nach den Geschehnissen der Kulturrevolution eher auf der Anklagebank vermutet wurden.<sup>449</sup> Dennoch muss die augenscheinlich politisch motivierte, nichts dem Zufall überlassende Auflistung der Opfer, die im Strafverfahren den Angeklagten gegenüberstanden, als Versuch einer gesellschaftlichen Schwarz-Weiß-Malerei betrachtet werden. Der Bevölkerung wurde gerade auch mit diesem zentralen Strafverfahren ein radikal vereinfachtes Geschichtsbild vor Augen geführt mit einer klaren Trennungslinie zwischen Feind und Freund. Dass manche Täter – wie etwa Kuai Dafu<sup>450</sup> – selbst Opfer, manche Opfer auch Täter der Kulturrevolution waren, kam nicht zur Sprache.

---

<sup>444</sup> Zur „revolutionären Märtyrerin“ Zhang Zhixin 张志新, die seinerzeit als Paradebeispiel für das Unrecht der Kulturrevolution gehandelt wurde, siehe auch oben B.IV.1.a).

<sup>445</sup> Li Jiulian, eine junge Frau aus Ganzhou, Provinz Jiangxi, kritisierte 1969 die Kulturrevolution und Lin Biao und wurde dafür verhaftet. Nach zwischenzeitlicher Freilassung wurde Li 1974 zusammen mit 40 anderen für sie eintretenden Personen erneut verhaftet. Als sie im Dezember 1977 auch Hua Guofeng kritisierte, wurde sie zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Lehrerin Zhong Haiyuan wurde für ihre offene Unterstützung Lis zu 12 Jahren Haft verurteilt; als sie in ihre Gefängniszelle „Nieder mit Hua Guofeng“ schrieb, wurde sie ebenfalls hingerichtet.

<sup>446</sup> Auch Yang Xiguang, ein junger Mann aus der Provinz Hunan, wurde zum Tode verurteilt, weil er einen Artikel veröffentlichte, der Zweifel am Sinn der Kulturrevolution erkennen ließ.

<sup>447</sup> Ungenannt blieb etwa der kritische Journalist und Schriftsteller Wang Ruowang.

<sup>448</sup> Rong Yiren war auf der Liste nicht zu finden, wohl weil er als Mitglied einer bekannten Unternehmerfamilie als Beweis für die wahren – reaktionären – Absichten der neuen politischen Elite hätte herhalten können, vgl. *Salisbury*, S. 421 f.

<sup>449</sup> So etwa Fu Chongbi, der als Kommandeur in Beijing dafür verantwortlich war, dass etliche in Ungnade gefallene, namhafte Persönlichkeiten ins Gefängnis verbracht wurden, vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 96.

<sup>450</sup> Kuai Dafu, bekannter Student an der Qinghua-Universität, wandte sich im Frühsommer 1966 gegen luistische Arbeitsgruppen und wurde zunächst als „Reaktionär“ gebrandmarkt. Kurz darauf erfolgte die Rehabilitierung als „respektabler Linker“. Im Sommer 1971 wurde er zum „ultralinken Element“ gestempelt, weil er öffentlich Zhou Enlai kritisierte; vgl. dazu *Hoffmann*, Rebellen, S. 13. Im März 1983 wurde Kuai vom Mittleren Volksgericht der Stadt Peking zu 17 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, vgl. unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung.

b) *Rehabilitierungen durch Partei- und Regierungsorgane*

Die Indirektheit spielt mindestens eine ebenso bedeutende Rolle für die Rehabilitationen durch Partei- und Regierungsorgane. Solche nicht-justiziellen Rehabilitierungen bildeten in einem – noch keineswegs rechtsstaatlichen – China die vorrangige Schiene und waren gleichsam die Vorbedingung für Wiederaufnahmeverfahren durch Gerichte. Die Rehabilitierungen durch die Partei<sup>451</sup> und die staatlichen Regierungsstellen<sup>452</sup> hatten bereits Anfang der 1970er Jahre, also nach der Rotgardistenphase eingesetzt und ab 1977 eine zweite Welle erlebt. Hier sind zwei Grundbestrebungen zu unterscheiden: Vordergründig ist die politische Rehabilitation immer opferorientiert. Dabei sind der Zeitpunkt sowie der Grad der Rehabilitation weitere erhebliche Parameter.<sup>453</sup>

Neben den noch lebenden Opfern wurden auch viele eines natürlichen wie gewaltsamen Todes Verstorbene posthum rehabilitiert. Die Rehabilitation zu Lebzeiten führte über die bloße Wiederherstellung des guten Leumunds hinaus regelmäßig zur Wiedereinsetzung in den früheren beruflichen Stand oder jedenfalls zur Vermittlung eines neuen Postens;<sup>454</sup> in erster Linie waren von dieser praktischen Konsequenz die als revisionistisch gebrandmarkten Politiker der Liu-Fraktion sowie die von der *Landverschickung* erfassten Kader betroffen. Auch eine – zumeist nicht üppige – finanzielle Entschädigung der fälschlich als Konterrevolutionäre Inhaftierten erfolgte auf regionaler Ebene.<sup>455</sup> Hinsichtlich der posthumen Rehabilitation, bei der die berufliche Kompensation nicht mehr möglich war, konnten immerhin die Hinterbliebenen von der Rehabilitation profitieren. Neben der immateriellen Genugtuung durch den symbolischen Akt der Wiederherstellung der Ehre des verstorbenen Angehörigen konnte die Rehabilitation materielle Zuwendungen und sogar berufliche Förderung der Hinterbliebenen enthalten. Wang Guangmei<sup>456</sup> etwa, die Witwe Liu Shaoqis,<sup>457</sup> wurde im Juni 1979 nach zwölfjähriger Gefangenschaft in das V. Nationalkomitee der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes nachgewählt.<sup>458</sup> Für den bereits im Sommer 1966 nach schweren

---

<sup>451</sup> So etwa Deng Xiaoping durch das 3. Plenum des X. Zentralkomitees, Peng Dehuai durch das 3. Plenum des XI. Zentralkomitees, Liu Shaoqi durch das 5. Plenum des XI. Zentralkomitees.

<sup>452</sup> So etwa Zhang Lixun durch die Behörde für öffentliche Sicherheit der Stadt Benxi, Provinz Liaoning, vgl. Renmin Ribao vom 12.8.1980, S. 4.

<sup>453</sup> Siehe hierzu und zum Folgenden auch das Schaubild Rehabilitation am Ende dieses Abschnitts.

<sup>454</sup> Beispiele bei *Schier*, Fall Li Yizhe, S. 497.

<sup>455</sup> Etwa in der Provinz Guangdong, vgl. *Margolin*, S. 591.

<sup>456</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>457</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>458</sup> China aktuell 1979, S. 641.

Misshandlungen<sup>459</sup> verstorbenen Schriftsteller Lao She,<sup>460</sup> dessen irdische Überreste nach seiner Einäscherung nicht herausgegeben wurden, wurde im Juni 1978 eine Gedenkveranstaltung abgehalten, zu deren Anlass den Angehörigen auch Nachlassgegenstände herausgegeben wurden.<sup>461</sup>

Für eine weitere Zielrichtung der Rehabilitation konnte von Bedeutung sein, wer diese betrieb. Durch die erfolgreiche Rehabilitierung eines Verstorbenen war auch die Profilierung desjenigen möglich, der sich politisch dafür eingesetzt hatte. Ein Teil der Rehabilitationswirkung konnte politisch auf diesen selbst übergehen. So mag es nicht verwundern, dass die feierlichen Reden zur Trauerfeier Peng Dehuais und Tao Zhus<sup>462</sup> Ende 1978 ausgerechnet von Chen Yun<sup>463</sup> und Deng Xiaoping gehalten wurden, die gerade auf dem Weg waren, wieder zu neuer politischer Kraft und neuen politischen Ämtern zu finden.<sup>464</sup>

Auch nach dem Grad der Rehabilitation kann man unterscheiden. Üblicherweise wurden Opfer vollständig rehabilitiert, wie dies etwa das historische 3. Plenum des XI. Zentralkomitees bei Peng Dehuai<sup>465</sup> vollzog.<sup>466</sup> Auch die 5. Plenartagung des XI. Zentralkomitees im Februar 1980 bescheinigte Liu Shaoqi<sup>467</sup> posthum, dass alle früheren Anschuldigungen grundlos waren und deshalb die gegen ihn getroffenen Maßnahmen falsch und – soweit möglich – aufzuheben waren. Dennoch räumte der die Trauerrede haltende Deng Fehler und daher eine Mitschuld Lius ein, was als partielle Rehabilitation mit dem Ziel eines politischen Zugeständnisses an innerparteiliche Gegner angesehen werden kann.<sup>468</sup> Diese Kompromissbereitschaft ist nicht zuletzt als Spiegelbild der bewusst begrenzten Kritik an Mao Zedong und als Abgabe an eine radikale *Entmaoisierung* zu verstehen, wie sie sich auch im *Pekinger Frühling* abzeichnete.

Nicht notwendigerweise, aber durchaus häufig tritt hintergründig eine täterorientierte Stoßrichtung hinzu. Das bedeutet im Normalfall, dass mit der Rehabilitation des Opfers die Schuld des belasteten Opfers (bzw. den sich mit den Opfern Solidarisierenden oder den die Rehabilitierung Betreibenden) auf denjenigen, der dem Opfer die Übel zugefügt hatte, verschoben werden soll. Die Rehabilitation kann also als ausgesprochene Missachtung des (damaligen) Täters interpretiert werden. Diese Intention ist grundsätzlich anzunehmen, wenn dem Opfer ein Täter gegen-

---

<sup>459</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 242 ff.

<sup>460</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>461</sup> *Salisbury*, S. 245 f.

<sup>462</sup> Für beide siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>463</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>464</sup> Vgl. *China aktuell* 1979, S. 859 f.

<sup>465</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>466</sup> *Renmin Ribao* vom 25.12.1978, S. 1–3.

<sup>467</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>468</sup> Vgl. *China aktuell* 1980, S. 124 f., 387 f.

übergestellt werden kann, wie dies in China häufig der Fall war. So ist der Verteidigungsminister der 1950er Jahre, Peng Dehuai,<sup>469</sup> als moralischer Gegenspieler Mao Zedongs – sowie seines Nachfolgers im Amt des Verteidigungsministers Lin Biao<sup>470</sup> – einzustufen und dessen Rehabilitierung im Jahr 1978<sup>471</sup> ein wichtiges Beispiel dafür, dass die überhöhte Stellung Mao Zedongs korrigiert werden sollte. Auch die Rehabilitation von Liu Shaoqi<sup>472</sup> im Jahr 1980 schloss aufgrund bekannter Unterschiede der politischen Standpunkte eine Schuldzuweisung an Mao Zedong und dessen direkten Nachfolger als Parteivorsitzender Hua Guofeng mit ein.<sup>473</sup> Für Hua war dies einer von mehreren schmerzhaften Nadelstichen, von denen er sich politisch nicht mehr erholen sollte. Die Wahl He Zizhens, der früheren Ehefrau Maos in das V. Nationalkomitee der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes im Juni 1979 kann ebenfalls als Rehabilitierung verstanden werden, obwohl He nach ihrer Scheidung von Mao 1937 selbst nicht mehr öffentlich in Erscheinung getreten war und auch in der Kulturrevolution kein auffälliges Schicksal erleiden musste. Allerdings hatte Jiang Qing<sup>474</sup> in früheren Interviews diffamierend verlautbart,<sup>475</sup> dass die frustrierte He seit Jahrzehnten schwer nervenkrank sei und sich in einer Irrenanstalt aufhalte. Die Wahl Hes und ihre öffentliche Präsentation als rüstige alte Dame<sup>476</sup> konnte daher als Ohrfeige für Jiang Qing verstanden werden, die als Mao Zedong verführt habende, unwürdige Ehefrau einer weiteren Lüge überführt werden konnte.

Diese täterbezogene Stoßrichtung kann aber auch negativ umschlagen, so dass aus – politischer – Rücksicht gegenüber dem Täter eine öffentliche Rehabilitation des Opfers nicht möglich ist. So wurde die „revolutionäre Märtyrerin“ Zhang Zhixin zwar offiziell rehabilitiert,<sup>477</sup> ähnliche Fälle sollen jedoch aufgrund der politischen Brisanz vertuscht worden sein. Die Hongkonger Zeitschrift *Zhengming* stellte etwa das aktive Politbüro-Mitglied Wu De als ehemaligen Leiter des Revolutionskomitees von Peking in einen solchen Kontext;<sup>478</sup> auch dieser schien Leichen im Keller zu haben, welche öffentlich zu zeigen offenbar nicht opportun war.

Vor allem zu Beginn der politischen Neubewertung der Kulturrevolution hoben bisweilen Parteiorgane ohne Umschweife Fehlurteile der Gerichte unmittelbar auf, was ebenfalls auf eine fehlende Unabhängigkeit der Gerichte hinweist. Im Fall

---

<sup>469</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>470</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>471</sup> *Renmin Ribao* vom 25.12.1978, S. 1.

<sup>472</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>473</sup> Vgl. *China aktuell* 1980, S. 124 f.

<sup>474</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>475</sup> *Witke*, S. 175 f.

<sup>476</sup> *China aktuell* 1979, S. 642, vgl. *Renmin Ribao* vom 15.6.1979, S. 4.

<sup>477</sup> Vgl. *Renmin Ribao* vom 25.5.1979, S. 1. Siehe hierzu auch oben B.IV.1.a).

<sup>478</sup> *Zhengming* vom 1.9.1979, S. 19, nach *China aktuell* 1979, S. 885.

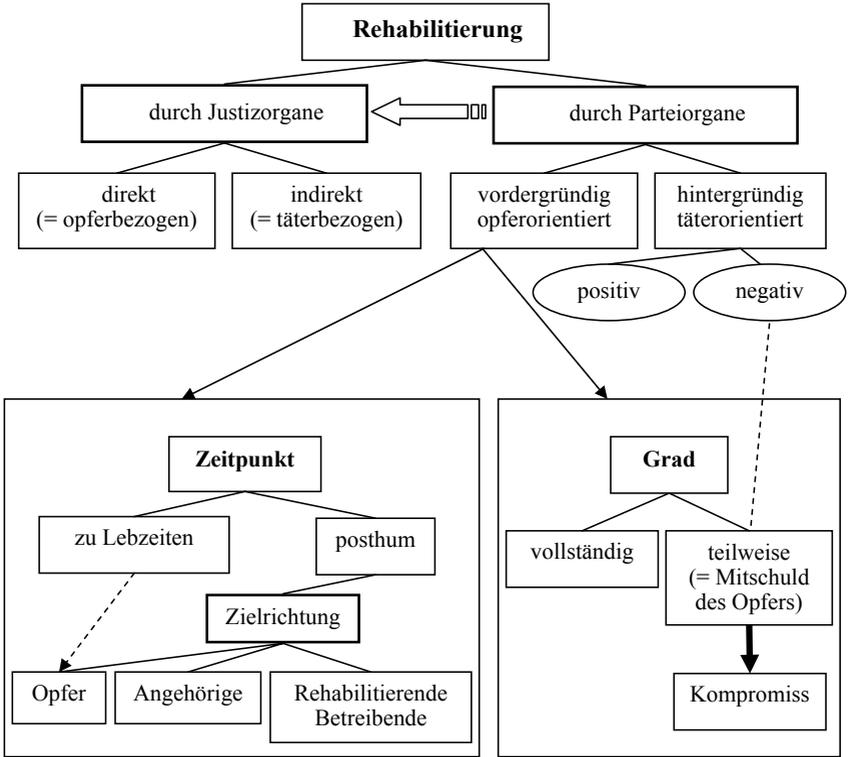
Zhang Zhixin hob das Parteikomitee der Stadt Yingkou das Todesurteil posthum wieder auf,<sup>479</sup> und auch der inhaftierte Zhuang Xinxin wurde offenbar unter Umgehung des Gerichts direkt von den Parteikomitees der Provinz Guangdong und der Stadt Guangzhou aus dem Gefängnis befreit.<sup>480</sup> Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass Rehabilitierungen in der Volksrepublik China als Instrument (hoch-)politischer Machtkämpfe eingesetzt wurden.

---

<sup>479</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 25.5.1979, S. 4.

<sup>480</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 17.7.1978, S. 2.

### Übersicht Rehabilitierung in der Volksrepublik China nach der Kulturrevolution



### C. Supranationales Recht

Der völkerrechtliche Einfluss, namentlich durch multilaterale völkerrechtliche Verträge, auf die Rechtslage in der Volksrepublik bis zum Abschluss der Kulturrevolution ist als nahezu unbedeutend einzuschätzen. Dass die Volksrepublik in ihren ersten drei Dekaden kaum multilaterale Abkommen beigetreten ist, kann als Ausdruck ihrer außenpolitischen Isolation angesehen werden. In den Vereinten Nationen trat die Volksrepublik erst im Herbst 1971 in Erscheinung und löste damit die bisherige taiwanische Vertretung auch im Sicherheitsrat ab.

Desgleichen muss für das in Bezug auf das in der Kulturrevolution verübte Unrecht wichtige Feld der Menschenrechte ein exogener rechtlicher Einfluss im Wesentlichen verneint werden. Entweder sind die meisten einschlägigen völkerrechtlichen Verträge erst im Jahrzehnt der Kulturrevolution oder danach in Kraft getreten oder die Volksrepublik hat solche Verträge – wenn überhaupt – ab der Phase der Öffnungspolitik akzeptiert. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 gilt für die Volksrepublik formal noch immer nicht. Eine gewisse Transformation der Menschenrechtserklärung erscheint allenfalls durch die Grundrechtskataloge der Verfassungen erfolgt zu sein;<sup>481</sup> jedoch waren in der Volksrepublik regelmäßig starke verfassungsimmanente Schranken eingebaut und ein prozessualer Weg noch nicht vorgezeichnet.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948 unterzeichnete China zwar schon am 20. Juli 1949; jedoch fand die Ratifizierung durch die Volksrepublik erst 1983 statt, so dass die Konvention erst am 17. Juli 1983 in Kraft treten konnte – zu einem Zeitpunkt, wo die auf die Kulturrevolution gerichtete Strafverfolgung weitgehend abgeschlossen war. Ob im Sinne der Konvention das Unrecht der Kulturrevolution gegenüber ethnischen Minderheiten oder religiösen Gruppen als ausreichend „gezielt“ einzuschätzen ist, ist darüber hinaus fraglich. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 wurde von der Volksrepublik erst 1998 unterzeichnet. Ähnlich verhält es sich mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, der von der Volksrepublik 1997 unterzeichnet und 2001 ratifiziert wurde. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe datiert selbst erst vom 10. Dezember 1984.

---

<sup>481</sup> Vgl. oben B.I.2.

## D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen

### D.I. Zusammenfassung und Bewertung der strafrechtlichen Reaktion auf die beendete Kulturrevolution

Die Kulturrevolution war sowohl Kampf um die politische Richtung der Volksrepublik China wie auch innerparteilicher Machtkampf, der allerdings große Teile der Bevölkerung miteinbezog. Als parteiinterner Kampf ging es auch bereits um die Nachfolge des alt und krank gewordenen Mao Zedong. Wohl schon zu Beginn der Kulturrevolution war Maos aktive Rolle nicht mehr wesentlich, so dass nach der Rotgardistenphase vom Ende der Ära Mao gesprochen wurde.<sup>482</sup>

Nach der Kulturrevolution war es entscheidend, die das Land ökonomisch lähmende Stagnation zu überwinden und endlich den Neuaufbruch zu schaffen. Obwohl der Parteivorsitzende Hua Guofeng 1977 die Kulturrevolution für beendet erklärt hatte, erschienen die politischen und ökonomischen Verhältnisse weiterhin instabil. Seine Interimsherrschaft vermochte es nicht, die Bevölkerung und namentlich die Intellektuellen, die seit der *Hundert-Blumen-Bewegung* bis zu Maos Tod ein gestörtes Verhältnis zur politischen Führung hatten,<sup>483</sup> von einem Neustart zu überzeugen und das Vertrauen der Gesellschaft zurückzugewinnen. Auch wenn die neue politische Führung unter Deng dem demokratischen Aufbruch bald wieder die Schranken zeigte, sollte deutlich gemacht werden, dass das terrorisierende Kapitel des ständigen Klassenkampfes beendet sein und der wirtschaftliche Aufbau zentrale Aufgabe des Landes werden sollte.

Als Beweis für die Ernsthaftigkeit der politischen Wende sollten die Prozesse gegen die Antipoden der Kulturrevolution dienen. Diese Gegenspieler faktisch auszuschalten und ihren eigenen Wirkungskreis zu beschneiden, war eine Sache. Dieselben aber in einem formalen Verfahren der Öffentlichkeit vorzuführen, war eine andere Sache, die gleichsam alle verbliebenen Zweifel über ein mögliches Wiedererstarken dieser Kräfte beseitigen sollte. Dabei war das Strafrecht keine objektive Instanz zur Bewertung vergangener Handlungen. In „guter“ Tradition der Volksrepublik war das Strafrecht vielmehr Instrument der (neuen) politischen Führung und abhängig von deren politischem Kalkül. Das Ziel der Strafverfolgung bestand deshalb nicht in der zeitgeschichtlichen Aufklärung und Wahrheitsfindung; die Erhellung der Faktenlage und neue Erkenntnisse waren hier nicht zu erwarten. Die Wahrheit über die Kulturrevolution konnte nur im innersten Zirkel der KPCh ausgehandelt werden. Teile des Ergebnisses mussten dann durch die abhängige Justiz umgesetzt werden. Die Strafverfolgung konnte durch Auswahl der Täter und der Opfer der Neubestimmung der politischen Koordinaten dienlich sein. Die Begriffshoheit konnte hier auf den Punkt gebracht werden und autoritär zwischen gut und

---

<sup>482</sup> Domes, Ära Mao, S. 182, 202.

<sup>483</sup> Domes, Tradition, S. 81.

böse, links und rechts unterschieden werden. Dies war eine komplexe Angelegenheit im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Diskontinuität und weit schwieriger als die bloße Umkehrung der Vorzeichen aus der Zeit der Kulturrevolution, wie bereits am Beispiel Mao Zedongs und dessen Familie erkennbar wird. Der maßgeblich durch Lin Biao<sup>484</sup> überhöhte „große Steuermann“ sollte mit einem blauen Auge davonkommen. Die Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Kulturrevolution ist gekennzeichnet durch die Federführung der KPCh bzw. deren neuer Mehrheit. Eine gesamtgesellschaftliche Diskussion und Aufarbeitung, wie sie unter anderem im *Pekinger Frühling* zum Ausdruck kam, war nicht gewünscht und wurde nach kurzer Tolerierung gewaltsam unterdrückt.

In der Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Kulturrevolution scheinen vor allem zwei miteinander verzahnte Strategien verfolgt worden zu sein: Zum einen sollte der Kreis der Täter, im Gegensatz zur Entstalinisierung in der Sowjetunion, auf eine deutlich überschaubare Zahl eingegrenzt werden,<sup>485</sup> eine wohl traditionelle Haltung in China,<sup>486</sup> die schon in den 1950er Jahren als Politnorm festgelegt wurde.<sup>487</sup> Zum anderen versuchten Partei und staatliche Stellen, den Opferkreis möglichst weit auszudehnen. Zusammen genommen bedeuteten diese Strategien eine extrem kontrastreiche Schwarz-Weiß-Malerei hinsichtlich der Kulturrevolution, in der – verkürzt ausgedrückt – eine Handvoll höchst intriganter und bösartiger Krimineller ein arg- und hilfloses Milliardenvolk gezeißelt hat. Das zentrale Strafverfahren gegen die Gruppen um Lin Biao und Jiang Qing wurde deswegen schon zu Beginn der Gerichtsverhandlungen hochstilisiert zu einem „Prozess des Volkes“ bzw. einem „Prozess der Geschichte“.<sup>488</sup> Die sonstige auf die Kulturrevolution bezogene Strafverfolgung hatte regionale Bedeutung, wobei die Verbindung zu den Gruppen um Lin Biao oder Jiang Qing immer betont wurde. Zahlreiche politisch Verantwortliche der Kulturrevolution wurden bis Mitte der 1980er Jahre gezielt strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Diese Strafverfolgung war ein kontrolliert reinigendes Gewitter, das die Bösen treffen und die anderen die Sonnenstrahlen des nächsten Tages spüren lassen sollte. Die Botschaft für die große Mehrheit der Bevölkerung lautete: Die Gefahr und Unsicherheit sind vorbei, jetzt gilt es, den Blick wieder nach vorn zu richten. Alle haben wieder eine Chance. Dies galt gerade auch

---

<sup>484</sup> Siehe unten Anhang I.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>485</sup> So auch die Bewertung *Salisbury's*, S. 432.

<sup>486</sup> Sie kann sich wohl auf das Strategem Nr. 18 stützen: „Will man eine Räuberbande unschädlich machen, muss man (zuerst) ihren Anführer fangen“, vgl. *von Senger*, *Strategeme*, S. 409.

<sup>487</sup> Diese Politnorm lautete: „Die Haupttäter müssen bestraft werden, die zum Mitmachen Gezwungenen können laufen gelassen werden und diejenigen, die sich verdient gemacht haben, erhalten eine Belohnung“ (首恶者必办, 胁从不问, 立功者受奖。). Vgl. *Chen Xingliang*, S. 182 ff.

<sup>488</sup> 人民的审判和历史的审判, vgl. Guangming Ribao vom 21.11.1980, S. 4. Der Leitartikel der Renmin Ribao vom 22.11.1980 sprach sogar von einem „Prozess eines Volkes von 900 Millionen Menschen“.

für die vielen Mitläufer innerhalb und außerhalb von Partei und Armee, die nicht verfolgt wurden, um sie für den Neuaufbruch der Gesellschaft nicht zu verlieren.

Der Ausgangspunkt nach der überraschenden Festnahme der *Viererbände* im Oktober 1976 war recht eindeutig: Als politisch verantwortlich für das Chaos während der Kulturrevolution galten einerseits die Mitglieder des „Super-Zentralkomitees“,<sup>489</sup> der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* in der Nachfolge der aus Sicht Maos unfähigen „Fünfer-Gruppe“ um Peng Zhen.<sup>490</sup> Andererseits gehörten Teile der *Volksbefreiungsarmee* dazu, die die Unordnung im Land ausnutzten, um die eigene Machtposition zu verbessern, allen voran Verteidigungsminister Lin Biao.

Auch wenn Mitglieder dieser *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* in der Regel nicht selbst die extralegalen Festnahmen, Folterungen von Andersdenkenden und Hinrichtungen ausführten, so können sie doch als organisatorisch verantwortlich eingeschätzt werden. Insofern ist der Strafprozess gegen die Mitglieder dieser Gruppe als legitime Reaktion gesellschaftlicher Kräfte anzusehen. Wie jedoch gesehen, leidet der Prozess gegen die *Viererbände* und die Gruppe um Lin Biao nicht nur an einigen rechtsstaatlichen Mängeln, sondern entpuppt sich letztlich doch als ein in rechtliche Formen eingehülltes politisches Schauspiel: Das Strafverfahren wurde als Plattform benutzt, mit innerparteilichen Gegnern abzurechnen, diese auszuschalten<sup>491</sup> und dadurch eine weithin erkennbare Zäsur zur eigenen Geschichte vorzunehmen. Der politische Kompromiss erstreckt sich einerseits erkennbar bis in das Strafmaß hinsichtlich der Angeklagten der Lin-Jiang-Gruppe hinein, während andererseits von einer vergleichbaren Anschuldigung gegen den politisch mindestens Mitverantwortlichen Mao Zedong abgesehen wurde. Der zentrale Prozess gegen die Gruppen um Lin Biao und Jiang Qing kann deshalb nicht als Teil einer *Entmaoisierung* angesehen werden,<sup>492</sup> zumindest kann eine solche Intention nicht nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt des Lin-Jiang-Verfahrens war die Volksrepublik China offensichtlich noch nicht gefestigt und selbstbewusst genug, um auch den Begründer der Volksrepublik vom hohen Sockel zu stürzen. Denn bei der Bewertung Maos ging es nicht nur um die Bewertung seiner Person, sondern letztlich um die Bewertung der kommunistischen Revolution von 1949<sup>493</sup> sowie der kommunistischen Bewegung in China überhaupt. Die politische Verantwortlichkeit Maos mit seiner „Großen Inquisition“<sup>494</sup> wurde deswegen ebenso ausgeblendet oder verharmlost, wie die Partizipation der Millionen von *Rotgardisten* heruntergespielt wurde.

---

<sup>489</sup> Margolin, S. 577.

<sup>490</sup> Siehe unten Anhang I.4. Übersicht Opfer.

<sup>491</sup> Vgl. Miller, S. 6, der diesen Strafprozess für einen Racheakt Dengs hielt.

<sup>492</sup> So aber Schier, Wichtigste Ereignisse, S. 1073.

<sup>493</sup> Vgl. Chen Zhiping, S. 333.

<sup>494</sup> Schoenhals, Introduction, S. 3.

Umso heftiger wurde die *Viererbande* und hier namentlich Maos Witwe Jiang Qing für nahezu alle Übel der Welt haftbar gemacht. Die Namen Lin Biao und Jiang Qing wurden quasi als Synonym für den Teufel gebraucht. So wie in der Kulturrevolution Liu Shaoqi<sup>495</sup> und andere zu Sündenböcken gemacht worden waren, widerfuhr dies jetzt auch der Shanghaier Gruppe, auch in den Augen mancher westlicher Beobachter den „wahren geistigen Erben der Maoideen“. <sup>496</sup> Jiang Qing<sup>497</sup> war es vorbehalten, mit ihrer zweistündigen Verteidigungserklärung vom 24. Dezember 1980 den Finger in die Wunde zu legen.<sup>498</sup> Sie habe doch die Linie der proletarischen Revolution des Vorsitzenden Mao verteidigt. Die Verhaftungen und Verurteilungen bedeuteten eine Verunstaltung des Vorsitzenden Mao Zedong und der Hunderten Millionen von Menschen, die aktiv an der *Großen Proletarischen Kulturrevolution* teilgenommen hatten.<sup>499</sup> Wie sensibel dieser Punkt war, beweist auch das Faktum, dass diese relativ kurzen Passagen in offiziellen chinesischen Veröffentlichungen bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt wurden.<sup>500</sup> Über die Willkür bei der Bestimmung der Täter hinaus ist eine vergleichbare Willkür bei der Feststellung der Opfer anzutreffen. Nicht alle Opfer der Kulturrevolution wurden politisch oder juristisch rehabilitiert, und etliche Rehabilitationsanstrengungen dienten mehr der Kaschierung von Untaten. Auch hier kann Mao Zedong als Exempel herangezogen werden: Nicht nur, dass seine politische Verantwortung für die Auswüchse der Kulturrevolution heruntergespielt wurde, im *Lin-Jiang-Fall* wurde ihm sogar der Status eines Opfers in der Kulturrevolution zugebilligt.<sup>501</sup>

Der *Lin-Jiang-Fall* zeichnet sich dadurch aus, dass zwei unterschiedliche organisatorische Gruppen formell in einem Verfahren und materiell durch angeblich teilweise gemeinsame Verschwörungen zusammengefasst wurden. Die Konzentration der Verfahren der *Viererbande* und der Gruppe um Lin Biao bot indessen den großen taktischen Vorteil, die Kulturrevolution und die damit zusammenhängende Schuldfrage historisch ein für alle Mal abhandeln zu können. Lin Biao wie die „Ultralinken“ waren für den Verlauf der Kulturrevolution jeweils zu bedeutsam gewesen, als dass man sie in separaten Prozessen hätte ausblenden können. Isoliert wäre der jeweils anderen Gruppe eine große Mitschuld vorzubehalten gewesen, so dass für die gerade angeklagte Gruppe psychologisch nur eine Teilschuld am Ganzen übrig geblieben wäre. Durch die Zusammenfassung konnte man den beiden Gruppen die Gesamtschuld für das fatale Jahrzehnt der Kulturrevolution aufbürden und dadurch auch die Verantwortung Mao Zedongs minimieren.

---

<sup>495</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>496</sup> *Hoffmann*, Rebellen, S. 9.

<sup>497</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>498</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 30.12.1980, S. 4.

<sup>499</sup> Vgl. Zitat bei *Ye Yonglie*, S. 575.

<sup>500</sup> Vgl. Zuigao Fayuan, S. 408.

<sup>501</sup> Vgl. oben B.V.3.

Ferner dürfte es gerade für die Deng-Fraktion eine große innerliche Genugtuung gewesen sein, die *Viererbände* jetzt mit dem allseits in Ungnade gefallenem Lin Biao in einem Boot sitzen zu sehen, hatten die „Ultralinken“ doch ihrerseits bis zu Maos Tod die „Revisionisten“ Liu Shaoqi,<sup>502</sup> Lin Biao<sup>503</sup> und Deng Xiaoping in einen Topf geworfen.<sup>504</sup> In Vergessenheit war offenbar geraten, dass Wang Hongwen<sup>505</sup> 1973 die Kritik an der „partei feindlichen Clique um Lin Biao“ in das Zentrum seines Berichts zur Abänderung des Parteistatuts gestellt hatte.<sup>506</sup>

Richtig ist, dass es zu Beginn der Kulturrevolution zu einem natürlichen Bündnis zwischen der Führung der *Volksbefreiungsarmee* und der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* im Kampf gegen die „Parteirechte“ um Liu Shaoqi, Deng Xiaoping und Bo Yibo<sup>507</sup> kam, die als „Partei feinde“ 反党分子 identifiziert wurden. Ende November 1966 wurde etwa Jiang Qing zur Beraterin für Kulturangelegenheiten in der *Volksbefreiungsarmee* ernannt.<sup>508</sup> Dennoch deutete sich früh ein Zerwürfnis zwischen *Volksbefreiungsarmee* und *Zentraler Gruppe für die Kulturrevolution* an. Im April 1967 attackierte Jiang Qing den General Huang Yongsheng scharf, weil dieser Massenorganisationen als Konterrevolutionäre bezeichnete und damit offenbar auf *Rotgardisten* abzielte.<sup>509</sup> Diese Kritik weitete sich ab Juni 1967 als systematischer Propagandafeldzug gegen Huang Yongsheng aus, der von zentral gesteuerten örtlichen Linksverbänden geführt wurde. Auch Wu Faxian, der ehemalige Befehlshaber der Luftwaffe, wurde nun von *Rotgardisten* attackiert.<sup>510</sup> Im August 1967, also nach dem *Wuhan-Zwischenfall*, wendete sich das Blatt und die *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* geriet immer mehr in die Defensive. Die *Volksbefreiungsarmee* setzte Wang Li, Lin Jie, Guan Feng und Mu Xin als Konterrevolutionäre fest, die „dem Anschein nach links, in Wahrheit aber rechts“ seien.<sup>511</sup> Alle Festgenommenen gehörten zu den engsten Mitarbeitern von Jiang Qing. Im Januar 1968 lancierte Huang Yongsheng eine Kampagne gegen Linksextremisten, was zur Festnahme eines weiteren Mitglieds der *Zentralen Gruppe für*

---

<sup>502</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>503</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>504</sup> So etwa Zhai Qing, in: Xuexi yu Pipan vom 14.4.1976, nach *Krott*, Programm, S. 42. In der Schlussklärung Jiang Qings kam ebenfalls zum Ausdruck, dass sie dieses verbundene Verfahren als Hohn empfand, vgl. Renmin Ribao vom 30.12.1980, S. 4.

<sup>505</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>506</sup> China aktuell 1973, S. 562.

<sup>507</sup> Für die drei Vorgenannten siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>508</sup> *Domes*, Ära Mao, S. 156.

<sup>509</sup> *Domes*, Ära Mao, S. 166.

<sup>510</sup> *Domes*, Ära Mao, S. 167, 172.

<sup>511</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 173.

die *Kulturrevolution*, Qi Benyu, als „Konterrevolutionär in der Maske eines Linken“ führte.<sup>512</sup>

Ein weiterer verfahrenstaktischer Vorteil der gemeinsamen Verhandlung lag darin, dass durch die Erweiterung des Kreises der Angeklagten die Legitimation des Verfahrens erhöht und die Beweisführung gegen die *Viererbande* und vor allem gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao erleichtert wurde. Die für das Strafverfahren Verantwortlichen setzten ihre Hoffnung darauf, dass durch eine größere Kooperationsbereitschaft der Gruppe um Lin Biao ein insgesamt glaubwürdiger Anschein an Legitimität des Prozesses gegeben sein würde. Das Einlassen der Lin-Biao-Gruppe auf die Spielregeln des Strafverfahrens unterhöhlte die Annahme eines abgekarteten Spiels, in welchem Fairness gegenüber den Angeklagten nicht zu erwarten war. Da die Angeklagten aus dem Militär in der gerichtlichen Verhandlung tatsächlich sehr kooperativ waren, fanden sich schließlich Jiang Qing und Zhang Chunqiao in der marginalen Rolle der „Spielverderber“ wieder, welche die neue Realität immer noch nicht wahrhaben wollten.<sup>513</sup> Da gerade von diesen beiden Geständnisse nicht zu erwarten waren, bestand die weitere Hoffnung darin, dass die Mitglieder der Lin-Biao-Gruppe nicht nur sich selbst, sondern auch die *Viererbande*, allen voran Jiang Qing belasten würden. Diese Rechnung ging letztlich auf. So räumte Wu Faxian<sup>514</sup> nicht nur alle Vorwürfe an seine Adresse freigiebig ein, sondern stellte gleichzeitig die Querverbindung zur *Viererbande* her, ohne den Respekt vor deren Dominanz zu vernachlässigen: „Aufgewiegelt von Lin Biao und Ye Qun<sup>515</sup> habe ich für Jiang Qing viele üble Taten angestellt. Jiang Qing ist die Hauptschuldige, ich bin Mitschuldiger. Ich bin mir über die Verbrechen vollkommen im Klaren und bekenne mich schuldig.“<sup>516</sup>

Fraglich ist die Motivation der Angeklagten um Lin Biao für dieses Verhalten. Bloße Gehässigkeit dürfte dafür kaum ausgereicht haben. Eine gesetzliche Kronzeugenregelung existierte im damaligen Strafverfahrensrecht der Volksrepublik zwar noch nicht. Allgemein galt indessen die Politnorm der „milden Behandlung dem Geständigen, strenge Bestrafung demjenigen, der leugnet“.<sup>517</sup> Dies war auch eine der Hauptstrategien der beigeordneten Strafverteidigung, die auf Konsequenzen für die Strafzumessung spekulierte.<sup>518</sup> Vergleicht man allerdings das gegen die Lin-Biao-Gruppe ausgesprochene Strafmaß mit demjenigen gegen die Mitglieder der *Viererbande*, so ist die Milde nicht offensichtlich. Lenkt man den Blick indes-

---

<sup>512</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 175. Siehe auch unten Anhang 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung, dort Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Peking vom 2.11.1983.

<sup>513</sup> Siehe unten Anhang 1.2. Übersicht Prozessverhalten.

<sup>514</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>515</sup> Siehe unten Anhang 1.1. Übersicht Haupttäter.

<sup>516</sup> Vgl. *Renmin Ribao* vom 30.11.1980, S. 1.

<sup>517</sup> Vgl. etwa *Renmin Ribao* vom 24.3.1982, S. 1. Siehe auch Fußnote 487.

<sup>518</sup> Im Hinblick auf den Angeklagten Wu Faxian, vgl. *Luo Jianhua*, S. 40.

sen auf den faktischen Strafvollzug,<sup>519</sup> so erscheint die nahezu gleichzeitige, diskrete Entlassung der sechs Verurteilten der Lin-Biao-Gruppe im Folgejahr der Urteilsverkündung doch als ausgesprochen bemerkenswert. Deswegen ist es nahe liegend anzunehmen, dass eine informelle Absprache zwischen den beteiligten Angeklagten und den politisch Verantwortlichen über diese Verfahrenstaktik der Denunziation gegen eine verdeckte Begnadigung bereits vor Prozessbeginn getroffen worden war.<sup>520</sup>

Im Vergleich zur allgemeinen Strafverfolgung scheint die Verurteilung der *Viererbände* durchaus eine Sonderrolle einzunehmen. Deren Behandlung mutet – trotz der für europäische Vorstellungen harten Strafen – relativ mild an. Vergleicht man die Behandlung der Verurteilten im *Lin-Jiang-Fall* mit der normalen Delinquenz oder auch mit den angeklagten Teilnehmern des *Pekinger Frühlings*, so springt das Urteil gegen die Verantwortlichen der Kulturrevolution nicht gerade ob des harten Strafmaßes ins Auge.<sup>521</sup> Wie die Beijing Rundschau errechnete,<sup>522</sup> wurde den Angeklagten im Lin-Jiang-Verfahren in der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht, insgesamt 729.511 Personen zu Unrecht beschuldigt zu haben, wovon rund 34.800 ums Leben gekommen sein sollen. Selbst wenn dieser Vorwurf im Urteil etwas eingeschränkt wurde, nehmen sich die langjährigen Freiheitsstrafen gegen die Gruppen um Jiang Qing und Lin Biao wie ein blaues Auge aus gegenüber den verhängten Todesstrafen gegen Täter eines schweren Diebstahls<sup>523</sup> oder Räuber und Rowdys.<sup>524</sup> Nicht ohne Grund wurde von zwei Arten von Angeklagten gesprochen.<sup>525</sup> Dass die Militärgruppe im *Lin-Jiang-Fall* mit etwas mildereren Strafen abschneidet, kann damit begründet werden, dass ein Großteil ihrer „Schuld“ auf die bereits verstorbenen Lin Biao und Ye Qun abgewälzt werden konnte.<sup>526</sup>

Insgesamt erscheinen die rechtlichen Vorwürfe gegen die Lin-Jiang-Gruppe als etwas willkürlicher und etwas abstrakter Auszug, der den Kern des Unrechts der Kulturrevolution nicht unbedingt trifft. Bei konkreten Vorwürfen wie dem geplanten Mordanschlag auf Mao Zedong fällt es schwer, den Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es bleibt abzuwarten, ob nach Öffnung der Geschichtsarchive diese Version aufrechterhalten bleibt oder zu ändern sein wird. Juristisch nicht überzeugend gelöst ist die Frage der Trennlinie zwischen politischem Fehler und konterrevolutionärem Verbrechen. Dass Mao im Gegensatz zur *Viererbände* und den Leuten um

---

<sup>519</sup> Vgl. oben B.IV.1.c).

<sup>520</sup> Vgl. auch oben B.III.3.

<sup>521</sup> Vgl. *Xu Shu*, S. 99, der im Dezember 1979, nach der Verurteilung Wei Jingshengs zu 15 Jahren Freiheitsstrafe, für die *Viererbände* eine Strafe von 1.500 Jahren erwartete.

<sup>522</sup> Beijing Rundschau 48/1980, S. 19.

<sup>523</sup> Vgl. etwa Zhao Zhihong, Renmin Ribao vom 7.4.1980, S. 1.

<sup>524</sup> Vgl. Guangming Ribao vom 10.7.1982, S. 1; Renmin Ribao vom 2.9.1983, S. 4.

<sup>525</sup> China aktuell 1982, S. 460; vgl. *Weggel*, Theorie und Praxis, S. 38.

<sup>526</sup> Vgl. *Luo Jianhua*, S. 40.

Lin Biao im Endeffekt subjektiv Gutes wollte, bedarf wohl intensiver tiefenpsychologischer Interpretation und lässt Zweifel an der Abgrenzbarkeit erkennen. Entscheidend war vielmehr das nicht hinnehmbare Ergebnis einer konsequenten Subsumption. Die Einstufung Mao Zedongs, „Staatsgründer, Überwinder des Feudalismus und großer Einiger“,<sup>527</sup> als Konterrevolutionär hätte die Absurdität des politischen Strafrechts jedem am Gedanken des Kommunismus interessierten Bürger deutlich vor Augen geführt.

Strafverfolgung und Rehabilitierungen bildeten letztlich die Fortsetzung der Lösung intraelitärer Konflikte, die die Volksrepublik China spätestens seit Ende der 1950er Jahre kannte. Umso erstaunlicher ist es deswegen, dass heute retrospektiv mit gewisser Vorsicht festgestellt werden kann, dass die Reaktion des Strafrechts auf die Kulturrevolution in China politisch weitgehend erfolgreich verarbeitet wurde. Das politische Kalkül der Parteiführung ging letztlich auf. Die Strafverfahren und die ausgesprochenen Rehabilitationen haben – auf gesellschaftlicher Ebene – einen glaubwürdigen Bruch mit der Kulturrevolution markiert und den Blick der Bevölkerung wieder nach vorne richten lassen. Selbstjustiz durch Opfer der Kulturrevolution oder deren Kinder<sup>528</sup> dürften eine krasse Ausnahmeerscheinung darstellen. Das in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einsetzende – von wenigen erwartete – dynamische Wirtschaftswachstum kann als Folge des Anfang der 1980er Jahre erfolgten, geglückten Aufbruchs der chinesischen Gesellschaft in die Zukunft verstanden werden. Die Herausnahme Maos aus der politischen Führungsgruppe, in der angeblich die schlimmsten konterrevolutionären Elemente in der Geschichte der Volksrepublik versammelt waren, und die Differenzierung zwischen dem erfolgreichen Teilnehmer des *Langen Marsches* und Gründer der Volksrepublik einerseits sowie dem fehlerbehafteten, etwas senilen und von der Realität abgeschirmten<sup>529</sup> Spät-Mao andererseits<sup>530</sup> muss mittelfristig als gelungenes Auflösen eines Gordischen Knotens für die KPCh angesehen werden. Die Krankheit wurde bekämpft und der Patient damit gerettet.<sup>531</sup>

Die Nichtverurteilung Maos durch Partei und Justiz ist heute in der Volksrepublik weiter tabuisiert und noch keineswegs restlos verarbeitet. Doch befindet sich die KPCh gewissermaßen auf dem Wege einer Emanzipation von dem Übervater der Nation, Mao Zedong, indem sie sich mit Deng Xiaoping ein zweites ideologi-

---

<sup>527</sup> Schmid, S. 4.

<sup>528</sup> Dazu etwa Salisbury, S. 432.

<sup>529</sup> Vgl. Salisbury, S. 79.

<sup>530</sup> 一分为二: Eins in zwei teilen. Eine Konzeption, die in China seit dem Taoismus bekannt ist und in der marxistischen dialektischen Analyse weitergeführt wurde. Für diesen Hinweis bin ich Harro von Senger sehr dankbar.

<sup>531</sup> Angebliche Richtlinie Maos, die von Hua Guofeng in seinem Regierungsbericht 1978 zitiert wurde, Dokumente der 1. Tagung des V. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, Peking 1978, S. 43.

sches und charismatisches Standbein geschaffen hat.<sup>532</sup> Mittlerweile haben die dritte und vierte Führungsgeneration unter Jiang Zemin bzw. Hu Jintao für eine Konsolidierung der unter Deng eingeschlagenen politischen Richtung gesorgt. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass es im 21. Jahrhundert zu einer neuen, objektiveren Untersuchung und Bewertung der Rolle Maos während der Kulturrevolution kommen wird.<sup>533</sup> Dies mag durch eine neue gesellschaftliche Kraft unternommen werden, möglicherweise jedoch sogar durch eine noch sattelfester gewordene KPCh selbst. Dabei geht es nicht darum, die Schuld für die Kulturrevolution auf Mao zu konzentrieren. Das individualistisch-monolithische Konzept eines Alleinherrschers Mao wurde auch von der Politikwissenschaft relativ früh verworfen.<sup>534</sup> Es geht allein um die an der historischen Wahrheit orientierte Frage der Mitverursachung und Mitschuld Maos an dieser *Großen Proletarischen Kulturrevolution* und deren Exzessen, soweit diese nicht ihrem Wesen nach Bestandteile der Kulturrevolution waren.

Retrospektiv können daher die Äußerungen Huang Kechengs,<sup>535</sup> Sekretär der Disziplinarkommission beim Zentralkomitee der KPCh, wohl als allgemein akzeptiertes Konzept im Umgang mit der Partei-Linken verstanden werden. Huang schlug 1980 drei Grundsätze vor: Es sollte niemand hingerichtet werden, Nachsichtigkeit sollte über Strenge dominieren und die Justiz sollte nicht zu sehr in die Einzelheiten gehen.<sup>536</sup> Insgesamt ist die Rolle des Strafrechts hinsichtlich der Konfrontation mit der Kulturrevolution als sehr wichtig zu beurteilen. Die zahlreichen pönalisierenden und rehabilitierenden Schritte markierten einen Schlusstrich unter die Epoche der Kulturrevolution.<sup>537</sup> Die Strafverfolgung schuf kaum deutlicher auszudrückende Fakten, die geeignet waren, die „anhaltende Angst“<sup>538</sup> abzubauen. Die offiziellen Zeitungen betonten daher auch den Aspekt der gewonnenen Planungssicherheit.<sup>539</sup> Auch historisch stellte in Kaiserdynastien der strafrechtliche Schlusstrich ein wichtiges Element der Neuausrichtung dar.<sup>540</sup> Ob gerade das Lin-

---

<sup>532</sup> Der amtierende, wenig charismatische Staatspräsident Jiang Zemin bemüht sich ebenfalls nach Kräften, ideologisch nicht zu sehr abzufallen und ein eigenes theoretisches Profil erkennbar werden zu lassen. Ob Jiang jemals eine mit Mao und Deng vergleichbare Rolle spielen wird, muss stark bezweifelt werden.

<sup>533</sup> Vgl. auch *Georg Blume*, S. 3.

<sup>534</sup> Vgl. *Domes*, China, S. 15 m.w.N.

<sup>535</sup> Siehe unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

<sup>536</sup> Vgl. China aktuell 1980, S. 389.

<sup>537</sup> Diese Intention wurde bereits im Urteil des *Lin-Jiang-Falls* ausgedrückt, Zuigao Fayuan, S. 43.

<sup>538</sup> So *Zhao Ziyang*, nach *Renmin Ribao* vom 23.5.1979, S. 1.

<sup>539</sup> Vgl. *Renmin Ribao* vom 27.1.1981, S. 2; *Guangming Ribao* vom 26.1.1981, S. 4 und vom 28.1.1981, S. 1.

<sup>540</sup> Für die Tang-Dynastie *Bünger*, S. 50.

Jiang-Verfahren glaubwürdig im Sinne einer rechtlichen Erziehung der Massen war,<sup>541</sup> muss allerdings stark bezweifelt werden.<sup>542</sup>

## D.II. Konsequenzen

Eine Erfahrung während der Kulturrevolution war der permanente Bruch von durch die Verfassung garantierten Individualrechten und Organisationsvorschriften. Die Verfassung von 1954 war nicht mehr das Papier wert, auf dem sie stand.<sup>543</sup> Ergo sind Normen allein noch keine Garantie für deren Befolgung. Die gesellschaftliche Aufgabe besteht vielmehr darin, nach der Schaffung verbindlicher Normen auch für deren Verankerung in der Gesellschaft zu sorgen.

Die Existenz eines Verfassungsgerichts allein hätte die Entwicklung der Kulturrevolution wohl nicht wesentlich aufhalten können. Ein solches, die Verfassung kontrollierendes Gericht war in der frühen Volksrepublik politisch nicht erwünscht. Um die Willkür der Kulturrevolution auch nur abzuschwächen, hätte ein Verfassungsgericht auf jeden Fall bereits deutlich vor dem Beginn der Kulturrevolution 1966 eingesetzt und aktiviert werden müssen. Dennoch ist zweifelhaft, ob ein solches Verfassungsgericht der Kulturrevolution größeren Widerstand hätte leisten können als die sonstige Gerichtsbarkeit.

Die autoritär ausgerichtete Volksrepublik China hat nach Maos Tod mit einem Teil der Vergangenheit gebrochen. Mangels Verankerung in internationalen Verträgen und wegen der kontinuierlichen Unterdrückung aller gesellschaftlichen Gegenkräfte außerhalb der kommunistischen Partei war eine neutrale Bewertung der Kulturrevolution nicht zu erwarten. Der Umgang mit Systemunrecht hängt aber entscheidend von Gegenwart und Zukunft des neuen Regimes ab. Die Bilanzierung des Systemunrechts erfolgt nicht neutral im luftleeren Raum, sondern vor dem Hintergrund der neuen Situation mit ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Wichtiges Element dabei scheint auch, ob der Austausch der Elite möglich ist oder „alte Kräfte“ zur Meisterung der bevorstehenden Aufgaben gewonnen werden müssen.

Über die Volksrepublik China hinaus sollten die Erwartungen an eine Präventivwirkung möglicher strafrechtlicher Maßregelung autoritärer Regime nach einer Demokratisierung nicht zu hoch geschraubt werden. Denn per definitionem handelt es sich um Unrecht diktatorischer Regime, die ihre Ziele ohnehin repressiv und ohne Akzeptanz der Bevölkerung durchsetzen. Größere Erfolgsaussichten in Bezug auf die präventive Verhinderung oder zumindest Reduzierung von Systemunrecht

---

<sup>541</sup> So hoffnungsvoll die Renmin Ribao vom 30.9.1980, S. 1.

<sup>542</sup> Vgl. *Hungdah Chiu*, Legal Aspects, S. 27.

<sup>543</sup> So auch *Wang Zuofu*, S. 679, der von einem „Fetzen Papier“ spricht (一纸空文).

können in der Förderung der völkerrechtlichen Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen liegen. Da ein diktatorisches Regime wenig Interesse an entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen mit seiner eigenen Strafverfolgung haben wird, wäre das Völkergewohnheitsrecht der Ort, woraus sich eine universale Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen begründen lassen kann.

Dennoch erscheint es generell opportun, die Strafverfolgung der jeweiligen nationalen Demokratie zu überlassen. Die Entscheidung über eine Strafverfolgung oder eine mögliche Amnestierung gehört zu den gewonnenen Freiheitsrechten einer jungen Demokratie. Es wäre geradezu paradox, eine solche Entscheidung des demokratischen Staates zu übergehen und diese Demokratie damit gleichsam wieder punktuell zu entmündigen, während im Allgemeinen Diktaturen zumeist respektiert, zuweilen auch hofiert werden. Für die Volksrepublik China ist im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution die zuletzt aufgeworfene Frage nicht relevant, weil es sich bei der heutigen Volksrepublik nicht um einen demokratisch regierten Staat im Sinne der westlichen Kriterien handelt. Selbst wenn es in der Volksrepublik zu einem politischen Systemwechsel kommen sollte, dürfte ein großer gesellschaftlicher Konsens in der mangelnden Akzeptanz außerchinesischer Jurisdiktion über Verantwortliche von Systemunrecht liegen.

Was die auf die Kulturrevolution bezogene Strafverfolgung betrifft, so kann trotz der ausgebliebenen Transformation zu einer demokratischen Gesellschaft von einer positiven Tendenz für die weitere Rechtsentwicklung aufgrund der Strafverfolgungen ausgegangen werden. Die Verfahren gegen die *Viererbande* und andere haben trotz zahlreicher rechtsstaatlicher Mängel zu einer allmählichen Zivilisierung des Bestrafungssystems beigetragen. „Konterrevolutionäre Elemente“ galten lange als völlig schutzlose Objekte, die der Willkür ihrer Bewacher restlos ausgeliefert waren. Ende der 1970er Jahre startete die neue Führung den Versuch, diese doch noch in ein rechtliches Korsett zu pressen, das eigentlich nicht nur für sie gemacht wurde. Daher kann im Lauf der seit Ende 1976 beginnenden „Strafverfolgung“ die Tendenz von einem diktatorischen<sup>544</sup> zu einem eher am Rechtsstaat orientierten Vorgehen festgestellt werden. Diese Feststellung bezieht sich in erster Linie auf die Entwicklung des Strafrechts, kann aber bei weiterer Betrachtung auf das gesamte Rechtssystem übertragen werden.

Die Entwicklung der Volksrepublik in den 1980er und 1990er Jahren trägt deutliche Anzeichen hin zu einer Zivilgesellschaft. Die Unterdrückung der Studentenproteste 1989 auf dem Tian’anmen-Platz und der Falun-Gong-Bewegung ab Ende der 1990er Jahre sind zweifellos Rückschläge, die aber die herrschende Entwicklung nicht umkehren können. Ein Regieren allein durch Repression wird in der Volksrepublik China – auch wegen der immer stärkeren Verflechtung mit der internationalen Staatengemeinschaft – immer schwieriger. Ein kritischer Rückblick

---

<sup>544</sup> Vgl. *Jensen*, S. 75.

auf die Vergangenheit während und im Anschluss an die Kulturrevolution wird deshalb früher oder später stattfinden.

### **D.III. Zur Modelldiskussion**

Der vorliegende Landesbericht zu China ist Teil eines größeren, vergleichenden Projekts des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht. Dass das Strafrecht keine erstrangige, aber auch keine zu vernachlässigende Rolle bei der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit spielt,<sup>545</sup> wird in einer endgültigen Bewertung sicher noch weiter zu spezifizieren sein. Die vergleichende Untersuchung hat sich selbst das Ziel gesteckt, rechtspolitische Vorschläge zugunsten einer künftigen Verhütung und Bekämpfung politikgesteuerter Kriminalität zu erarbeiten.<sup>546</sup> Darüber hinaus wird erwartet, dass die Ergebnisse des Projekts auch über die Strafrechtswissenschaft hinaus von der Transformationsforschung aufgenommen und möglicherweise sogar weiterverwertet werden können.

#### **1. Vorläufige Modellbildungen**

Eine vorläufige, die Diskussion anregende Gruppenbildung hat der Projektleiter *Jörg Arnold* in verschiedenen Veröffentlichungen und auch bei der Präsentation anlässlich eines internationalen Kolloquiums zu diesem Projekt 1999 vorgenommen. Er unterschied dabei drei Hauptmodelle der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit:<sup>547</sup>

- das Strafverfolgungsmodell,
- das Aussöhnungsmodell und
- das Schlussstrichmodell.

Während beim Strafverfolgungsmodell der Versuch intensiver Strafverfolgung im Vordergrund stehen soll, tritt beim Aussöhnungsmodell der Gedanke der Versöhnung von Opfern und Tätern besonders hervor. Beim Schlussstrichmodell schließlich geht es um den strafrechtlichen Schlussstrich unter das Unrecht der Diktatur, d.h. die Täter im diktatorischen Regime bleiben straflos. Das Schlussstrichmodell wird noch einmal unterteilt in eine „absolute“, auf das Strafrecht völlig verzichtende, und eine „relative“, trotz gewisser Strafverfolgung faktisch ohne strafrechtliche Sanktionierung verbleibende Gruppe. Dabei werden die Modelle nicht dogmatisch scharf voneinander abgegrenzt, sondern im Rahmen von Schwer-

---

<sup>545</sup> So *Arnold*, S. 271.

<sup>546</sup> *Arnold*, S. 249.

<sup>547</sup> *Arnold*, S. 266 f.

punkten gebildet. D.h. Überschneidungen und vielleicht sogar Mischformen werden nicht von vornherein ausgeschlossen.

## 2. Kritik an den Arbeitsmodellen

Die vorläufige – mittlerweile wesentlich umgestaltete – Modellbildung nach *Arnold* hat zwar gezeigt, dass es ähnliche Arten der Vergangenheitsaufarbeitung zusammenzufassen in der Lage ist. Dennoch ist dies noch kein ausreichender Beweis seiner Schlüssigkeit und seiner Geeignetheit für die weitere Anwendung. Zweifelhaft bleibt der theoretische Ansatz.

Die Einteilung der Modelle ist nach *Arnold* trinomisch ausgerichtet mit den Hauptsäulen der Strafverfolgung, der Aussöhnung und des Schlussstrichs. Auffallend ist bei dieser Anordnung, dass es sich bei der Strafverfolgung und dem Schlussstrich um Mittel in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit handelt, während die Aussöhnung doch als mögliches Ziel derartiger Bemühungen in Frage kommt. Sind die beiden ersten Modelle also in der Weise vom Aussöhnungsmodell abzugrenzen, dass hier nur die Arten der Vergangenheitsbewältigung aufzunehmen sind, welche nicht das Ziel der Aussöhnung verfolgen? Geht es also um Strafverfolgung und Schlussstrich ohne Aussöhnungsintention? Wenn dies nicht das Abgrenzungskriterium sein soll, fallen dann hierunter die Fälle der Vergangenheitsbewältigung mit dem Ziel der Aussöhnung, welche sich weder der Mittel der Strafverfolgung noch des Schlussstrichs bedienen? Welche Mittel könnten hier noch in Frage kommen, liegt es doch nahe, die genannten Mittel als korrelative Begriffe anzusehen, die keinen Platz für Alternativen lassen?

Oder soll unter Aussöhnung doch keine Zielvorgabe, sondern ein Mittel verstanden werden? Ist dieses Mittel – Musterland für das Aussöhnungsmodell ist Südafrika – die Aussöhnung durch Amnestie? Wie wären dann Schlussstrich und Amnestie abzugrenzen? Ist Amnestie nicht ein typischer Unterfall des Schlussstrichs? Hinzu kommt, dass bei Südafrika höchst fraglich ist, ob dieses Land sich tatsächlich primär das Ziel der Aussöhnung gesteckt hat. Ist die Arbeit der – in der Tat herausragenden – Wahrheits- und Versöhnungskommission nicht gerade gekennzeichnet durch die schmerzhaft und zugleich „heilende“ Suche nach Wahrheit? Eine Suche, welche bereits vernarbte geglaubte persönliche und gesellschaftliche Wunden wieder aufreißt und das geflossene Blut wieder deutlich sichtbar macht, vielleicht sogar sichtbarer, als dies jemals vorher der Fall war. Wäre hier nicht sogar die Kreierung eines „Wahrheitsmodells“ nahe liegender? Kann es darüber hinaus vor jener viel zitierten Kommission zur Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern des Apartheidregimes kommen, wenn das Damoklesschwert des Strafrechts über den aussagenden Tätern schwebt? Aber nicht die Zuordnung des südafrikanischen Systemwechsels steht hier in Frage, sondern das mit Aussöhnung bezeichnete Modell. Denn selbst wenn überhaupt kein konkreter Systemwechsel zu einem

bestimmten Modell passte, würde dies keineswegs eine fehlende Berechtigung dieses Modells beweisen.

Nicht evident erscheint auch die Beziehung zwischen dem Modell der Strafverfolgung und dem des Schlusstrichs. Die Bezeichnung „Schlusstrichmodell“ legt begrifflich nahe, dass es sich hierbei um eine aktive Maßnahme handelt; ist aber eine bewusste Amnestie – wie etwa in Argentinien oder Spanien – wirklich einer bloßen Untätigkeit der in Politik oder Justiz Verantwortlichen – wie in Russland oder Georgien – gleichzustellen? Die grundsätzlichen Bedenken gelten hier einerseits einem Vermengen von Verarbeitungsmechanismen, die nur schwerlich zusammenzubringen sind, und andererseits einem Auseinanderreißen von solchen Mechanismen, die einander nahe stehen. Kann man all die untersuchten Länder des Schlusstrichmodells in einen großen Topf werfen? Oder müsste man nicht vielleicht unterscheiden, in welchem Stadium der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ein Schlusstrich gezogen wird: Gleich bei oder erst nach Vollziehung des Systemwechsels oder erst nach Durchlaufen eines langen Marsches der Strafverfolgung? Und wenn auf der anderen Seite die Differenzierung zwischen tatsächlicher oder nur scheinbarer Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung nachvollziehbar und sogar wichtig erscheinen mag, rechtfertigt dies die Einordnung faktischer Strafflosigkeit in die Gruppe der Schlusstrichstaaten? Können nicht allgemeine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungshindernisse, wie Rückwirkungsverbote, Verjährung oder Haftunfähigkeit gute Gründe für eine faktische Strafflosigkeit der Täter sein, ohne dass die Strafverfolgung an sich in Frage gestellt wird?

Exemplarisch vorgeführt: Kann es sein, dass etwa Südkorea aus der Gruppe der Strafverfolgungsmodelle in die Schlusstrichmodelle umgruppiert wird, nur weil einige Verurteilte am Ende kurvenreicher und langer Bemühungen um strafrechtliche Rechenschaftslegung der für die Niederschlagung des Kwangju-Massakers Verantwortlichen begnadigt werden? Könnte die Umgruppierung wieder in die andere Richtung erfolgen, wenn – die rechtliche Kompetenz vorausgesetzt – die Begnadigungen rückgängig gemacht würden? Wie groß kann dann noch die Aussagekraft solcher Modelle sein? Ein eher praktisches Problem tritt bei dieser Art der Modellbildung hinzu: Wie kann man Länder nach ihrer schwerpunktmäßigen Vergangenheitsaufarbeitung einordnen, deren Bemühungen historisch noch gar nicht abgeschlossen sind?

Aus den vorgenannten Gründen erscheint das trinomische Modell in sich widersprüchlich und nicht überzeugend.

### 3. Alternativen zum vorläufigen Modell?

Zunächst ist daran zu denken, nicht alles in Bausch und Bogen zu verwerfen, sondern gezielt das zu entfernen, was nicht schlüssig erscheint.<sup>548</sup> So galten die theoretischen Einwendungen primär der Kategorie des Aussöhnungsmodells. Dieses Modell wurde wohl ursprünglich deswegen ins Leben gerufen, um der besonderen Art der Vergangenheitsaufarbeitung in Südafrika Rechnung zu tragen. Unabhängig von der Frage des Aussöhnungsziels könnte Südafrika je nach Bewertung der Gewichtung der Amnestien entweder der Gruppe der Strafverfolgungs- oder der Schlussstrichstaaten zugeordnet werden. Das deutet darauf hin, dass statt der trinomischen eine binomische Grundeinteilung angemessener sein könnte. Mithin gäbe es also nur noch ein Strafverfolgungs- und ein Schlussstrichmodell, wobei auch hier noch die vorhin angesprochenen Abgrenzungsschwierigkeiten zu lösen wären. Hier könnte ein weiterer Schritt gemacht werden, indem ein Strafverfolgungsmodell und komplementär dazu ein Nicht-Strafverfolgungsmodell gebildet würden. Das Abgrenzungskriterium wäre in der Bedeutsamkeit der Strafverfolgung für die Auseinandersetzung mit der autoritären Vergangenheit zu suchen. D.h. in das Strafverfolgungsmodell gehörten die Länder, in denen die Strafverfolgung eine gewichtige Rolle in der Vergangenheitsaufarbeitung spielte, zunächst ohne Rücksicht auf die letztendliche Effizienz im Sinne einer Vollstreckung der verhängten Kriminalstrafe. Innerhalb des Strafverfolgungsmodells erscheint eine Differenzierung zwischen effektiver und nicht-effektiver Strafverfolgung sinnvoll und angemessen. Dagegen fänden sich im Nicht-Strafverfolgungsmodell die Systeme, die von Anfang an eine Amnestieregelung kannten, die nur Rehabilitationen der Opfer durchführten oder die – aus welchen Gründen auch immer – den Blick zurück in die Vergangenheit gar nicht werfen wollten.

Diese binomische, an der faktischen Strafverfolgung orientierte Einteilung ist – zugegebenermaßen – extrem auf das Strafrecht bezogen und bietet zunächst nur einen beschränkten Erkenntnisgewinn. Ohne die politikwissenschaftlichen Theorien der Transformations- und Transitionsforschung im Rahmen disziplinüberschreitender Forschung zu ignorieren, erscheint dennoch die Konzentration der Strafrechtswissenschaft auf das Strafrecht und seine Effizienz als nahe liegend und möglicherweise mindestens ebenso wertvoll für künftige Forschungen anderer Disziplinen. Die binomische Einteilung hätte jedenfalls den großen Vorteil, gezielt der ganz zu Anfang gestellten Frage der Rolle des Strafrechts in der Auseinandersetzung mit der diktatorischen Vergangenheit nachgehen zu können. Gerade hier könnten die Ursachen und Folgen des Einsatzes oder Verzichts von Strafrecht relativ sauber untersucht werden. Ob der Einsatz des Strafrechts tendenziell eher der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit, der Schlussstrich eher der Versöhnung,

---

<sup>548</sup> Die hier formulierten Vorschläge wurden bereits am 22. April 2000 in einem Vortrag des Autors in Chongju/Korea unterbreitet. Auf eine Kritik an der mittlerweile wesentlich komplexeren Modellbildung wird verzichtet.

sei es aus Angst, sei es aus freiwilliger Einsicht dienen soll, kann an dieser Stelle ebenso wenig beantwortet werden, wie die Frage, ob der Einsatz des Strafrechts politisch stabile Staaten voraussetzt, während labile Demokratien keine andere Handlungsmöglichkeit als die Nicht-Bestrafung früherer Potentaten haben.

Eine andere Möglichkeit der Modellbildung könnte in der Differenzierung nach offensiver und defensiver Auseinandersetzung (Intensität) mit der Vergangenheit liegen. Dabei ist nicht zu verstehen eine Zweiteilung in offensive und defensive Länder, sondern vielmehr eine Platzierung der verschiedenen Länder auf einer nach oben offenen Skala, in der nicht notwendigerweise die Abgrenzung zur defensiven Vergangenheitsaufarbeitung definiert werden müsste. Als Faktoren für die Platzierung der Länder auf der Skala müssten zumindest Umfang und Grad der Strafverfolgung, Rehabilitierung der Opfer und Beauftragung von institutionellen oder Ad-hoc-Organen mit der politisch-historischen Befassung mit der Diktatur berücksichtigt werden. Als Vorarbeit für diesen Vergleich bedürfte es der konkreten Untersuchung sämtlicher aktiver Bemühungen im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit jedes im Gesamtprojekt untersuchten Systemwechsels. Eine so ermittelte Gesamtintensität der Vergangenheitsbewältigung könnte möglicherweise ein Gradmesser für die Konsolidierung der Demokratie in diesen Ländern sein und Rückschlüsse auf den Stand der Demokratisierung bzw. auf die Stabilität der jungen Demokratie zulassen. Bei allen Schwierigkeiten der Gegenüberstellung und Vergleichbarkeit einer solchen Intensität könnte gerade die akteurstheoretisch orientierte Transformationsforschung großes Interesse an solchen Ergebnissen haben.

Nach den noch vorzunehmenden Untersuchungen zu den Ursachen und Folgen der verschiedenen Wege sind derzeit vor allem zwei Folgerungen aus den Modellbildungen vorstellbar. Zum einen könnte dies eine externe Prognose für das weitere Vorgehen einer zukünftigen jungen Demokratie erleichtern. Zum anderen könnten die Modelle möglicherweise sogar als Anleitung für die junge Demokratie bzw. die oppositionellen demokratischen Kräfte unter einer autoritären Herrschaft dienen. Jedenfalls aus wissenschaftlicher Sicht erscheint es nicht geboten, sich im Sinne einer imperativen Bekämpfung der Systemkriminalität auf das Strafverfolgungsmodell festzulegen. So sehr es schmerzen mag, Urheber schweren und teilweise sogar strafbaren Unrechts ungesühnt zu sehen, so ist es meiner Einschätzung nach – und so verstehe ich auch *Jörg Arnold*<sup>549</sup> – gleichwohl legitim, zwischen beiden Hauptwegen im Umgang mit der Systemkriminalität abzuwägen. Der Möglichkeit eines Strafverzichts mit der damit verbundenen Gerechtigkeitseinbuße kann die Möglichkeit der Transformation und einem damit verbundenen Freiheitsgewinn gegenüberstehen. Zu bedenken ist jedenfalls für die Fälle der steuerbaren Systemtransformationen, dass je unausweichlicher und automatischer eine (konsequente)

---

<sup>549</sup> *Arnolds* Forderung nach Bestrafung der Urheber von Systemkriminalität steht unter dem Vorbehalt, „notwendige Aussöhnungen nicht unmöglich zu machen“.

strafrechtliche Verfolgung der Täter der Diktatur ist, diese umso weniger geneigt sein werden, auf ihre diktatorische Macht zu verzichten.

#### 4. Einordnung Chinas

Die Volksrepublik China hat nach der Kulturrevolution keinen Systemwechsel hin zu einem demokratischen Regime vollzogen, hat sich nicht einmal zu einer „defekten Demokratie“ entwickelt, sondern hat im Prinzip das autoritäre Regime beibehalten. Von einem politischen Systemwechsel im politikwissenschaftlichen Sinne<sup>550</sup> kann deshalb nicht gesprochen werden. Insofern gibt es strukturelle Bedenken bei einem Vergleich mit Ländern, die einen „klassischen Systemwechsel“ erreicht haben. Die Aufarbeitung der Vergangenheit der Kulturrevolution vollzog sich innerhalb des autoritären Systems, auch wenn es dort zu Verschiebungen kam.<sup>551</sup> Es standen sich in der neuen politischen Situation also auch keine demokratischen und autoritären Kräfte gegenüber.

Von diesen strukturellen Bedenken abgesehen scheinen die Kategorien der Modelle der Strafverfolgung, des Schlusstrichs und selbst der Versöhnung alle in gewisser Weise auf die Volksrepublik China zuzutreffen. Die Strafverfolgung insbesondere der *Viererbande* und der Gruppe um Lin Biao hat mit ihren regionalen Verzweigungen einen wichtigen Beitrag geleistet im Umgang mit der Kulturrevolution. Gleichzeitig wurde durch aktive Strafverfolgung und Rehabilitierung ein Schlusstrich unter die Kulturrevolution und deren Verbrechen gezogen, der den gesellschaftlichen Blick wieder in die Zukunft lenken sollte. Die selektive Strafverfolgung kann aber legitimerweise auch als „Versöhnung“ gegenüber den zahllosen Mitläufern angesehen werden, die „nur“ ausführende Rollen einnahmen. Diese „Versöhnung“ ist jedoch eher in dem Sinne zu verstehen, dass die Kampfhandlungen beendet oder ein Waffenstillstand geschlossen werden sollte. Oder dass in einem Über-Unterordnungsverhältnis „Gnade vor Recht“ gelten sollte in der Erwartung, dass Mitläufer in Zukunft zumindest nicht mehr opponieren würden.

---

<sup>550</sup> Vgl. *Merkel*, S. 13 f.

<sup>551</sup> Vgl. oben A.II.2.c).

## **Glossar und Anhang**



## Glossar

### Übersetzung (Kurzerläuterung)

**Acht-Zeichen-Kurs:** Berichtigungskurs der Liu-Fraktion nach dem Scheitern des Großen Sprungs. Die acht Zeichen stehen für die vier (zweisilbigen) chinesischen Begriffe 调整 (Regulierung), 巩固 (Konsolidierung), 充实 (Ergänzung) und 提高 (Niveaueanhebung).

**Anti-Rechts-Kampf:** Die im direkten Anschluss an die *Hundert-Blumen-Bewegung* von 1957 begonnene Säuberungskampagne gegen die Intellektuellen, die ihre Kritik an den bestehenden Zuständen – auch an der KPCh und am Sozialismus – offen vorgetragen hatten. Rund 400.000 Personen sollen als „Rechte“ etikettiert und verfolgt worden sein. Der für die Kampagne mitverantwortliche Deng Xiaoping distanzierte sich 1980 hinsichtlich des Ausmaßes der Repression.<sup>1</sup>

**Ausgewählte Werke Maos:** Diese Schriften Mao Zedongs spielten aufgrund der Verankerung der *Mao-Zedong-Gedanken* in der Satzung der KPCh für die Politik Chinas eine enorme Rolle. Während die ersten vier Bände in recht kurzer Zeit hintereinander erschienen (1951, 1952, 1953 und 1960), folgten die weiteren Bände erst nach seinem Ableben. Band V wurde 1977 von Maos Nachfolger Hua Guofeng herausgegeben, der Verkauf wurde Anfang 1985 jedoch eingestellt, weil einige Dokumente (aus der Zeit von 1949–1957) die „schwerwiegenden Fehler Mao Zedongs in seinen späteren Lebensjahren“ widerspiegeln.<sup>2</sup> 1986 erschien eine neue zweibändige Ausgabe von Maos – teilweise bisher unbekanntes – Schriften ad usum Delphini. Das Gesamtwerk, dessen Herausgabe vom Politbüro am 8. Oktober 1976 beschlossen wurde, ist bis heute nicht erschienen.

### Begriff

八字方针

ba zi fangzhen

反右派斗争

fan youpai  
douzheng

毛泽东  
选集

Mao Zedong  
xuanji

<sup>1</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 137.

<sup>2</sup> Vgl. *China aktuell* 1985, S. 81.

**Berichtigung des Arbeitsstils:** Politischer Begriff für die interne Ausrichtung der Partei, die eine Säuberung mitbeinhaltete.

整风

zhengfeng

**Besserung durch Arbeit:** Diese Institution existiert seit August 1957 und wird angewendet bei Verfehlungen, die noch nicht als kriminell gesellschaftsschädlich angesehen werden. Obwohl die Besserung durch Arbeit nicht als Kriminalstrafe betrachtet wird, kann die betreffende Person für bis maximal vier Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen werden. Trotz Kodifizierung des Strafrechts wurde die Besserung durch Arbeit durch Beschluss des Staatsrats vom 29. November 1979 beibehalten. Das Verfahren ist weiterhin sehr informell und wenig transparent und kennt keine Beteiligung der Volksgerichte. Die Besserung durch Arbeit ist zu unterscheiden von der Umerziehung durch Arbeit 劳动改造, die nach einer gerichtlichen Verurteilung in den Gefängnissen vollzogen wird.<sup>3</sup>

劳动教养

laodong

jiaoyang

**Bewegung der vier Bereinigungen:** 1964 von Mao initiierte Kampagne zur Neuordnung der KPCh hinsichtlich Finanzen, Ideologie, Politik und Organisation.<sup>4</sup>

四清运动

si qing yundong

**Bewegung zur Bildung von Volkskommunen:** Im August 1958 vom erweiterten Politbüro beschlossene Kampagne im Kampf um eine neue Kollektivierungsoffensive auf dem Land, die neue Formen der sozialistischen Gemeinschaft hervorbringen sollte. Die durchschnittlich 2.000 Haushalte umfassende und sich auf alle Lebensbereiche erstreckende Volkskommune sollte zur neuen Basisverwaltung auf dem Land werden. Am Ende der Kampagne sollen nahezu sämtliche bäuerlichen Haushalte einer von landesweit rund 80.000 Volkskommunen zugeteilt gewesen sein. Durch die anschließende Readjustierungspolitik wurden die Volkskommunen faktisch wieder sehr zurückgeschraubt.

人民公社运动

renmin gongshe

yundong

<sup>3</sup> Vgl. *Thomas Richter*, S. 72.

<sup>4</sup> Vgl. *Salisbury*, S. 212.

**Bewegung zur Kritik an Lin Biao und Konfuzius:** Nachdem bereits 1972 eine Kampagne zur Kritik am verstorbenen Verteidigungsminister Lin Biao eingeleitet worden war, folgte ab Sommer 1973 eine Kampagne zur Kritik an Konfuzius. Faktisch zielte diese von der Parteilinken gesteuerte Bewegung vor allem auf die Person des Ministerpräsidenten Zhou Enlai ab. Als die Bewegung Anfang 1974 immer mächtiger wurde, gelang es Zhou und seinen politischen Getreuen, Lin Biao mit Konfuzius in Verbindung zu bringen und auf diese Weise von Zhou abzulenken.<sup>5</sup>

**Deng-Xiaoping-Theorie:** In den 1990er Jahren eingeführte Bezeichnung für die ideologischen Grundlagen Chinas Politik unter Deng nach 1978. Die Theorie hängt eng mit dem Konzept eines *Sozialismus chinesischer Prägung* zusammen. Seit dem XV. Parteitag der KPCh im September 1997 ist die Theorie als ideologische Grundlage in die Parteisatzung eingeführt und wurde im März 1999 auch in die geltende Verfassung von 1982 aufgenommen als – so Tian Jiyun, Stellvertretender Vorsitzender des NVK – „Nachfolge und Weiterentwicklung der *Mao-Zedong-Gedanken*“. Dengs „glänzende Theorie“ sei als „Leitgedanke auf dem Weg zur Prosperität des Landes, zum Aufschwung der Nation und zum Glück des Volkes“ zu betrachten.<sup>6</sup>

**Drei-Anti-Bewegung:** Bewegung von Dezember 1951 bis Oktober 1952, die sich gegen Korruption, Verschwendung und Bürokratismus in Partei- und Regierungsorganen wendete. Die Bewegung geht zurück auf einen Beschluss des Zentralkomitees der KPCh vom 1. Dezember 1951.

**Drei Arten von Leuten:** Bezeichnung der frühen 1980er Jahre für Menschen, die sich während der Kulturrevolution schwerwiegender Fehler schuldig gemacht hatten. Diese Arten waren „kulturrevolutionäre Gewalttäter“, „Emporkömmlinge aus den Rotgardisten-Organisationen“ und „ultralinke Parteispalter“. Angehörige der *VBA* unterfallen gemäß einem Beschluss des Zentralkomitees der KPCh nicht dieser Kategorie.

批林批  
孔运动

pi Lin pi Kong  
yundong

邓小平  
理论

Deng Xiaoping  
lilun

三反运  
动

san fan yundong

三种人

san zhong ren

<sup>5</sup> Vgl. Hoffmann, Kampf, S. 117; Ommerborn, S. 45 ff.

<sup>6</sup> Beijing Rundschau 18/1999, S. 12.

Die **drei bitteren Jahre**: Die auf den *Großen Sprung nach vorn* und die Einführung der Volkskommunen folgenden Jahre der wirtschaftlichen Not (1959–1961, teilweise auch auf 1960–1962 datiert). Die Hungersnot wurde durch Naturkatastrophen sowie durch die gleichzeitige Beendigung der sowjetischen Wirtschaftshilfe weiter verschärft.)

三 年 困  
难 时 期

san nian kunnan  
shiqi

**Drei große Unterschiede**: Unterschiede zwischen Stadt und Land, Arbeitern und Bauern, körperlicher und geistiger Arbeit.

三 大 差  
别

san da chabie

**Drei Grundlehren vom Volk**: Von Sun Zhongshan begründete dreigliedrige Maxime einer Politik für China, auf die sich später nicht nur die Guomindang, sondern auch die KPCh berufen sollte. Die nationale Grundlehre galt der Wiedererlangung der nationalen Souveränität, die politische Grundlehre der Demokratisierung und die soziale Grundlehre der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der chinesischen Gesellschaft.

三 民 主  
义

san min zhuyi

**Drei Private und eine Garantie**: Anfang der 1960er Jahre eingeführte Politik, nach der Privatparzellen für Bauern, eigene Betriebe und freier Warenhandel in gewissem Umfang erlaubt waren, während das Ernteziel nach staatlichen Plänen festgelegt wurde.

三 自 一  
包

san zi yi bao

**Drei Unterstützungen, zwei militärische Aufgaben**: Interventionsbefehl Maos vom 21. Januar 1967 an die *VBA*, der die Unterstützung für Landwirtschaft, Industrie und „Linke“ sowie – als Aufgaben – die militärische Ausbildung der Bevölkerung und die Militärkontrolle in allen sensiblen gesellschaftlichen Bereichen beinhaltete.

三 支 两  
军

san zhi liang jun

**3. September-Gesellschaft**: Politische Partei, die als eine von acht Parteien neben der KPCh toleriert wird. 1944 ursprünglich als „demokratische wissenschaftliche Gesellschaft“ gegründet und am 3. September 1945 anlässlich der Erinnerung an den Sieg im „antifaschistischen Krieg“ umbenannt in den jetzigen Namen. Mitglieder der Gesellschaft waren vor allem Intellektuelle aus Kultur und Erziehung, Naturwissenschaft und Technik. Ab Anfang 1949 Kooperation mit der KPCh unter Anerkennung deren Führungsanspruchs.

九 三 学  
社

jiu-san xueshe

**Einheit Nr. 8341:** Leibwache zum Schutz Mao Zedongs und der wichtigsten Zentralkomitee-Mitglieder. Die Bezeichnung soll daher stammen, dass ein taoistischer Mönch Mao vor der Gründung der Volksrepublik prophezeite, dass Mao 83 Jahre alt werden und das Land 41 Jahre lang regieren würde. Die Einheit nahm mit der Zeit Divisionsstärke an und setzte sich aus Elitesoldaten zusammen. Diese Einheit soll maßgeblich an der Festnahme der *Viererbande* beteiligt gewesen sein.<sup>7</sup>

**Entmaoisierung:** Kein in der Volkrepublik offiziell verwendeter Begriff.<sup>8</sup> Der damalige Parteivorsitzende Hua Guofeng verwarf diesen Begriff und betonte, dass nach den Verfälschungen der *Mao-Zedong-Gedanken* durch Lin Biao und die *Viererbande* jetzt endlich wieder die eigentlichen *Mao-Zedong-Gedanken* vertreten würden. Auch die Deng-Fraktion legte trotz begrenzter Kritik an Mao Wert auf eine politische Kontinuität und distanzierte sich ebenso von einer Entmaoisierung im Stile der Entstalinisierung in der Sowjetunion.

**Februar-Gegenströmung:** Abwertende Bezeichnung für den Protest einiger Politbüro-Mitglieder aus der Liu-Fraktion gegenüber der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* im Februar 1967, der sich vor allem gegen die Kadersäuberungen richtete.

**Februar-Thesen:** Am 7. Februar 1966 beschlossene und am 12. Februar vom Zentralkomitee gebilligte Thesen der von Mao eingesetzten, aus fünf Personen bestehenden Gruppe („Fünfergruppe“) für die Kulturrevolution, die der Ausrichtung von Schriftstellern und Künstlern dienen sollte. Deren Leiter Peng Zhen versuchte, durch diese Thesen eine rabiate und destruktive ideologische Offensive der Kulturrevolution abzuschwächen.<sup>9</sup>

**Fortgesetzte Revolution:** In Anlehnung an und gleichzeitig subtiler Abweichung von Trozkijs Theorie der „Permanenten Revolution“ (不断革命).<sup>10</sup> Für Mao gab es keine gesicherte Revolution, sondern die Revolution war stets in Gefahr, wieder rückgängig gemacht oder ausgehöhlt zu werden.

八 三 四  
一 部 队

ba san si yao  
budui

非 毛 化

fei Mao hua

二 月 逆  
流

eryue niliu

二 月 提  
纲

eryue tigang

继 续 革  
命

jixu geming

<sup>7</sup> Vgl. China aktuell 1977, S. 653.

<sup>8</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 9.3.1979, S. 2.

<sup>9</sup> Text in Union Research Institute, S. 3–6.

<sup>10</sup> Vgl. *Heinzig*, S. 48.

**Fünf-Anti-Bewegung:** Bewegung von Januar bis Oktober 1952, die sich gegen kapitalistische Bestechung von Regierungsangestellten, Steuerhinterziehung, Diebstahl von Staatseigentum, Betrug bei staatlichen Aufträgen sowie Entwendung von Wirtschaftsinformationen aus Regierungsquellen wendete. Diese Bewegung lief parallel zur *Drei-Anti-Bewegung* und endete offiziell am 25. Oktober 1952 mit Letzterer.

**Gebildete Jugendliche:** Jugendliche in den Städten, die Schulen und Hochschulen besuchten. Sie wurden zu Millionen *hinauf auf die Berge – hinunter aufs Land* geschickt, um von den Bauern erzogen zu werden.

**Generallinie für die Übergangsperiode:** Diese vom Zentralkomitee der KPCh 1954 abgesegnete Generallinie schrieb fest, dass der Umbau der chinesischen Wirtschaft zum Sozialismus „ziemlich lange“ dauerte, schrittweise zu vollziehen sei und abhängig von der Entwicklung der Produktivkräfte erfolgen müsse.

**Große Proletarische Kulturrevolution** oder kurz: Kulturrevolution. Nach Maos Widerspruchslehre eine Methode zur Lösung nicht-antagonistischer Widersprüche im Volk.<sup>11</sup> Der Begriff wurde erstmals von Chen Boda in seinem Leitartikel im Parteiorgan *Hongqi* vom Juni 1966 verwendet; bis dahin war der Terminus „große sozialistische Kulturrevolution“ gängig gewesen. Zunächst wurde die Kulturrevolution datiert auf die Jahre 1966–1969, nachdem Lin Biao auf dem IX. Parteitag der KPCh im April 1969 die Beendigung der Kulturrevolution verkündet hatte. Nach heutiger chinesischer Lesart, die von den meisten ausländischen Beobachtern übernommen wird, wird der Zeitraum auf das Jahrzehnt bis 1976 ausgedehnt.<sup>12</sup> Heute wird in China nur noch von der „Kulturrevolution“ gesprochen, seit Ende der 1970er Jahre allgemein in Anführungszeichen gesetzt. Nach wie vor stark negativ besetzter Begriff, der mit „nationalem Unglück“, „Großem Sprung nach rückwärts“, „Katastrophe“ und „Chaos“ assoziiert und damit als Antithese zu einer geordneten und stabilen Situation verstanden wird.

五反运动

wu fan yundong

知识青年

zhishi qingnian

过渡时期  
总路线

guodu shiqi  
zong luxian

无产阶级  
文化大革命

wuchan jieji  
wenhua da  
geming

<sup>11</sup> Vgl. *Cheng Tien-Mu*, S. 47.

<sup>12</sup> Kritisch etwa *Mellenthin*, S. 9, der die Zeit nach 1969 als „Restauration“ ansieht.

**Großer Sprung nach vorn:** 1958 vom Zentralkomitee beschlossene und vor allem von Mao betriebene sprunghafte Beschleunigung des Wirtschaftswachstums durch Einbringen des revolutionären Elans der Bevölkerung, welcher im „Schnecken tempo der Fünfjahrespläne“ nicht zur Entfaltung gelangen konnte. Zusammen mit der *Bewegung zur Bildung von Volkskommunen* und der Generallinie des sozialistischen Aufbaus bildete der Große Sprung nach vorn die so genannten drei roten Banner, die den „Wind des Kommunismus“ wehen lassen sollten. Die erhofften Ziele des Großen Sprungs konnten trotz massiver Manipulation der Statistiken nicht erreicht werden. Stattdessen folgten die *drei bitteren Jahre*.

大跃进

da yue jin

**„Hai Rui wird seines Amtes enthoben“:** Theaterstück von Wu Han aus dem Jahr 1960, das einen aufrechten Beamten der Ming-Dynastie (Hai Rui, 999–1062) porträtiert, der direkte Kritik am Kaiser übt und daraufhin entlassen wird. Das Theaterstück wurde als Anspielung auf die Entlassung von Peng Dehuai im Sommer 1959 durch Mao verstanden.

海瑞罢官

Hai Rui baguan

**Hauptwiderspruch:** Aus der Methode der Dialektik von Mao Zedong 1937 entwickeltes Konzept der Bestimmung des temporär wichtigsten Widerspruchs der Gesellschaft. Die Festlegung des Hauptwiderspruchs dient dazu, dass die KPCh alle Kräfte bündeln und mobilisieren soll (Hauptaufgabe), um den Hauptwiderspruch aufzulösen.

主要矛盾

zhuyao maodun

**Hinauf auf die Berge – hinunter aufs Land:** Diese Kampagne bezog sich ab 1963 vor allem auf *Gebildete Jugendliche*, die von den Bauern praktisch erzogen werden sollten. Die Kampagne war Teil des Kampfs gegen die *drei großen Unterschiede*. Eine Weisung Maos<sup>13</sup> forcierte die Kampagne, die insgesamt mehr als 17 Millionen Jugendliche („verlorene Generation“) bis in die späten 1970er Jahre betraf und erst 1981 offiziell für beendet erklärt wurde.

上山下乡

shang shan xia xiang

**„Hongqi“** („Rote Fahne“): Publizistisches Theorieorgan des Zentralkomitees der KPCh, welches 1958 die Zeitschrift „Xuexi“ („Studium“) ablöste. 1988 ersetzt durch die Zeitschrift „Qishi“ („Wahrheit“). War während der Kulturrevolution mehrfach Plattform für Attacken gegen die Liu-Fraktion.

红旗

Hongqi

<sup>13</sup> Renmin Ribao vom 22.12.1968, S. 1.

**Hundert-Blumen-Bewegung:** Von Mao in Reminiszenz an die Blüte der Philosophie im China der Kämpfenden Reiche (5.–2. Jhd. v. Chr.) initiiertes Aufruf vor allem an die Intellektuellen, sich kreativ für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Volksrepublik einzubringen. Die ausgegebene Losung lautete: 百花齐放, 百家争鸣 (Lasst hundert Blumen blühen und hundert Schulen miteinander wetteifern). Als sich 1957 die Intellektuellen tatsächlich zu äußern begannen und auch Kritik an der monokratischen Herrschaft der KPCh und am Sozialismus übten, wurde die Bewegung schnell beendet und die kritischen Geister in der anschließenden Säuberungskampagne *Anti-Rechts-Kampf* sanktioniert. Art. 14 der Verfassung von 1978 nahm die Losung der hundert Blumen wieder auf.

双 百 方  
针

shuang bai  
fangzhen

**Januar-Sturm:** Machtergreifung der Radikalen in Shanghai im Januar 1967 mit Hilfe der lokalen Rebellenorganisation unter dem jungen Textilarbeiter Wang Hongwen, die zunächst die beiden Shanghaier Zeitungsredaktionen von Wenhui Bao und Jiefang Ribao besetzten. Im Anschluss übernahmen die Radikalen die Stadtregierung. Inszeniert war der Januar-Sturm von Zhang Chunqiao und Yao Wenyuan.

一 月 革  
命 风 暴

yiyue geming  
fengbao

**Kaderschulen des 7. Mai:** Diese Art der *Landverschickung* geht zurück auf eine Anweisung Maos vom 7. Mai 1966, in der ein Egalitarismus der Berufe gefordert wird. Vor allem die Passage über die Kader, die an der Basis körperliche Arbeit besonders in der Landwirtschaft leisten sollen, wird zum Inbegriff dieser „Schule“. Die Kaderschulen des 7. Mai beruhen letztlich auf der Konzeption der *Massenlinie* und der damaligen Einschätzung Maos, dass die Widersprüche zwischen Kadern und Volksmassen zu groß geworden waren. Die Konfrontation mit dem bäuerlichen Leben sollte der Umerziehung der Kader dienen.<sup>14</sup>

五 七 干  
校

wu qi ganxiao

**Kampfversammlung** (wörtlich: Versammlung zur Kritik und zum Kampf): Von *Rotgardisten* inszeniertes öffentliches Massenverhör *kapitalistischer Machthaber in der Partei* oder Intellektueller, deren Ziel das Abringen eines Schuldgeständnisses der „Angeklagten“ war. Kampfversammlungen hatten bereits in den Anfangsjahren der Volksrepublik stattgefunden.

批 斗 会

pi-dou hui

<sup>14</sup> Domes, China, S. 91.

**Kapitalistische Machthaber in der Partei** (wörtlich: Machthaber in der Partei, die den kapitalistischen Weg beschreiten): Pejorative Ausdrucksweise der linken Mao-Fraktion für die rechte Liu-Fraktion während der Kulturrevolution. Diese Bezeichnung stellte in Zeiten des fortdauernden Klassenkampfes eine wenig verklausulierte Einstufung der Parteimehrheit als Konterrevolutionäre dar und war als Aufruf zum Widerstand zu verstehen. Weniger umständlich wurde auch von der „Schwarzen Bande“ (黑帮) oder von *Rinder-teufeln und Schlangengeistern* gesprochen.

**Konterrevolution:** Wohl aus dem Ausland rezipierter Begriff, der inhaltlich grundsätzlich offen und flexibel gehandhabt werden kann und nicht auf eine bestimmte historische „Revolution“ festgelegt ist. Bereits die „demokratische Zentralregierung aus Arbeitern und Bauern“ in China erließ im April 1934 für das von ihr kontrollierte Gebiet Regeln zur Bestrafung von Konterrevolution.<sup>15</sup> Im Zentrum der Konterrevolution steht die Absicht, die gelungene sozialistische Revolution wieder rückgängig zu machen und die Restauration kapitalistischer Zustände zu betreiben. Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind vielfältig, so dass unter Konterrevolution regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten gefasst wird. Nach Gründung der Volksrepublik China wurden im Februar 1951 entsprechende Regeln zur Konterrevolution verabschiedet,<sup>16</sup> die eine zentrale Bedeutung für die Kriminalpolitik des Landes hatten. Die Tatbestände der Konterrevolution wurden in abgeänderter Form in die erste Kodifikation des Strafgesetzes übernommen (§§ 90–104 StrG 1979).<sup>17</sup> Wiederum stark abgeändert ging der Abschnitt zur Konterrevolution mit der Revision des Strafrechts 1997 im Abschnitt zur Staatssicherheit auf (§§ 102–113 StrG 1997).

党  
资  
义  
的  
派  
内  
本  
道  
当  
走  
主  
路  
权

dang nei zou  
ziben zhuyi  
daolu de  
dangquan pai

反  
革  
命  
罪

fan geming zui

<sup>15</sup> *Pu Jian*, S. 340.

<sup>16</sup> Siehe unten Anhang 3.1. Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution.

<sup>17</sup> Siehe unten Anhang 3.2. Strafgesetz.

**Landverschickung** (wörtlich: hinunterschicken an die Basis): Die Kampagne betraf in erster Linie Kader und Studenten, die an die Basis hinuntergeschickt werden sollten, um nicht in Bürokratismus zu verfallen. Diese Methode war bereits 1958 und 1959 auf oppositionelle Kader und Studenten angewendet worden. In Bezug auf Kader war seit 1966 von den *Kaderschulen des 7. Mai* die Rede. Während der Kulturrevolution dauerte die Landverschickung für die Kader zu meist sechs Monate, während die *Gebildeten Jugendlichen* im Prinzip für immer entsandt wurden und tatsächlich häufig bis Mitte oder Ende der 1970er Jahre auf dem Land blieben. Eine wichtige Variante der Landverschickung war die Kampagne *Hinauf auf die Berge – hinunter aufs Land*.

下放  
xiafang

**Langer Marsch:** Rückzugsbewegung der Roten Armee Chinas ab Oktober 1934 über rund 12.500 Kilometer von Südost- bis Nordwest-China, bei der aufgrund feindlicher Angriffe und der widrigen Bedingungen mehr als 90 Prozent der Teilnehmer ihr Leben ließen. Der Lange Marsch endete Oktober 1935 in Yan'an in der Provinz Shaanxi. Der Lange Marsch wird als erfolgreich bestandene Reifeprüfung der kommunistischen Bewegung in China angesehen. Die Teilnahme an dieser schwierigen Flucht kam in der Folge der Qualifikation für ein höheres Amt in der KPCh oder in der Armee gleich – allen voran Mao Zedong, der sich auf der *Zunyi-Konferenz* innerparteilich hatte durchsetzen können.

长征  
chang zheng

„**Liang Xiao**“: Auf einem Homonym (两校 liang xiao: zwei Schulen) beruhendes Pseudonym einer radikal-maoistischen Autorengruppe der Qinghua- und Peking-Universität, die vor allem in den Jahren 1975/76 zahlreiche theoretische Hetzartikel namentlich gegen Deng Xiaoping veröffentlichte.<sup>18</sup> „Luo Siding“ in Shanghai, „Chi Heng“ und „Tang Xiaowen“ waren weitere Pseudonyme für „radikal linke“ Autoren.

梁效  
Liang Xiao

<sup>18</sup> Ausführlich *Uwe Richter*, S. 76 ff.

**Lin-Jiang-Fall** (wörtlich: Fall der konterrevolutionären Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing): Zentrales Strafverfahren gegen die so genannten Haupttäter der Kulturrevolution. Es handelte sich um insgesamt 16 Personen, die in zwei Gruppen eingeteilt waren, die Gruppe um den früheren Verteidigungsminister Lin Biao und die – um Chen Boda erweiterte – Gruppe der *Viererbände*. Da von den 16 Haupttätern bereits sechs verstorben waren, wurden nur die zehn noch lebenden formal angeklagt und verurteilt. Der Fall war der im Hinblick auf die Kulturrevolution politisch brisanteste auf nationaler Ebene.

林彪、  
江青  
革  
命  
案  
反  
集

Lin Biao, Jiang  
Qing fan geming  
jituan an

**Lushan-Konferenz:** Das 2. Plenum des IX. Zentralkomitees im August/September 1970 auf dem Berg Lu, Provinz Jiangxi, auf dem Lin Biao den Posten des vakanten Staatspräsidenten für sich selbst einforderte. Dieses Ansinnen wurde von Mao und anderen abgeschmettert. Assoziiert wird mit diesem Begriff in China ebenfalls die Lushan-Konferenz von 1959, wo der damalige Verteidigungsminister Peng Dehuai Kritik am *Großen Sprung nach vorn* übte und im Anschluss abgesetzt wurde.

庐  
山  
会  
议

Lushan huiyi

**Mao-Zedong-Gedanken:** Gedankengebäude, das auf einer Vielzahl von Einzelschriften Mao Zedongs zunächst aus der Zeit zwischen dem *Langen Marsch* und der militärischen Niederlage Japans aufbaut und als Einheit der marxistisch-leninistischen Theorie und der Praxis der chinesischen Revolution gesehen wird. Die Mao-Zedong-Gedanken werden somit als Konkretisierung des Marxismus in China verstanden. Der Begriff wurde auf dem VII. Parteitag der KPCh 1945 maßgeblich durch Liu Shaoqi eingeführt<sup>19</sup> und bildete auch eine Emanzipierung von der Komintern, insbesondere von der KPdSU. Den Begriff des Maoismus (毛主义) lehnte Mao ab, weil er keine neue Doktrin begründen wollte. Nach Maos Tod wurden die *Mao-Zedong-Gedanken* mehr und mehr entpersonalisiert und als Gemeingut der KPCh angesehen; dennoch ist durch die Schöpfung der *Deng-Xiaoping-Theorie* eine gewisse personenbezogene Anknüpfung an Mao nicht zu widerlegen.

毛  
泽  
东  
思  
想

Mao Zedong  
sixiang

<sup>19</sup> Chan, S. 108.

**Massenbewegung** oder **Massenkampagne**: Mittel der Massen zur Kommunikation mit der Führung, um Widersprüche aufzulösen. Massenbewegungen in einer sozialistischen Gesellschaft kommen zumeist in Form der Massenkritik oder der Kulturrevolution vor.<sup>20</sup> De facto inszenierte in der Volksrepublik die Führung der KPCh zumeist selbst „spontane“ Mobilisierungen der Massen, die den Elan der neuen Gesellschaft zeigen und das Bewusstsein der Gesellschaft verändern sollten.

**Nordost-Mafia**: Gruppe von Kadern der KPCh, die gemäß einem Beschluss des Nordost-Büros des Zentralkomitees der KPCh 1946 ein Telegramm an Jiang Jieshi schickten, in dem sie die Freilassung Zhang Xueliangs verlangten. Während der Kulturrevolution wurde dieses Vorgehen als Kapitulation und Verrat gewertet.

**Peking Frühling**: Nach Beendigung der Kulturrevolution und Rehabilitierung von Politikern, Schriftstellern und Künstlern aufkommende Aufbruchstimmung in der gesamten Bevölkerung. An der Mauer der Demokratie (民主墙) in Peking äußerten sich Ende 1978 bis zum Frühjahr 1979 kritische Stimmen aus dem Volk auf *Wandzeitungen*. Die Kritik bezog sich zunächst auf die Kulturrevolution, später auch auf Mao selbst. Als auch die Vorherrschaft der KPCh in Frage gestellt und über die *vier Modernisierungen* hinaus die Demokratie als fünfte Modernisierung eingefordert wurde, endete die Toleranz der neuen Führung. Die kritischsten Autoren, wie Wei Jingsheng, wurden verhaftet und zu langen Freiheitsstrafen verurteilt. Heute wird der Begriff auch auf die Studentenproteste des Frühjahrs 1989 bezogen, die am 4. Juni 1989 mit militärischen Mitteln brutal beendet wurden.

**Personenkult**: Ein Personenkult um Mao Zedong setzte bereits mit dem VII. Parteitag 1945 ein,<sup>21</sup> wo die *Mao-Zedong-Gedanken* in der Parteisatzung schon als ideologische Grundlage für den kommunistischen Weg zitiert wurden. Ab den 1960er Jahren forcierte Verteidigungsminister Lin Biao die Erhebung der – an sich schon äußerst charismatischen – Person Mao Zedongs zum „Großen Steuermann“ und zur „aller-aller-rötsten Sonne“. Der Personenkult sollte ein Dogma der

群众运动

qunzhong  
yundong

东北帮

dongbei bang

北京之  
春

Beijing zhi chun

个人崇拜

geren chongbai

<sup>20</sup> Vgl. Cheng, *Tien-Mu*, S. 84 f.

<sup>21</sup> Mac Farquhar, II, S. 188.

Unfehlbarkeit begründen. Diesem Ziel sollte auch das *Rote Buch* der Mao-Zitate dienen, das Lin in millionenfacher Auflage herausbrachte. Mit dem systematischen Aufbau des Personenkults bedeutete jede Kritik an dieser Überfigur Blasphemie oder Konterrevolution. Politische Gegner wurden dämonisiert als „Blutsauger“, „Giftschlangen“, „Teufel“, „gefährliche Wölfe“, „Monster“ oder „Parasiten“. Im Windschatten dieses Mao-Kults versuchte Lin, einen Kult um seine eigene Person aufzubauen. Auch nach Lins Tod ebte der Personenkult um Mao kaum ab. Maos Tod bedeutete für viele Festlandchinesen einen unersetzbaren Verlust. Trotz vorsichtiger Kritik an Mao ab 1978 gilt er bis heute als Übervater und Grundpfeiler der Volksrepublik.

**Projekt 571:** Codename für das von Lin Biao mit Unterstützung der Sowjetunion und der *Vereinigten Flotte* mutmaßlich geplante (Sprengstoff-)Attentat auf Mao im Spätsommer 1971. Der Name spielt auf das Homonym 武 (装) 起义 (bewaffneter Aufstand) an.

**Renegatenclique von Xinjiang:** 131 Kader der KPCh, die im September 1942 vom Militärmachthaber von Xinjiang Sheng Shicai kurzzeitig ins Gefängnis geworfen wurden und denen während der Kulturrevolution der Vorwurf der Kapitulation gemacht wurde. Die überlebenden Mitglieder dieser „Clique“ wurden im Sommer 1975 aus der Haft entlassen.<sup>22</sup>

**Revisionismus:** Von der Mao-Fraktion an die Adresse der Liu-Fraktion gemachter Vorwurf, der ein Nachgeben gegenüber der Bourgeoisie und damit den Verrat an der proletarischen Weltrevolution beinhaltete. Revisionismus wurde insbesondere der Politik der Entstalinisierung in der Sowjetunion unter Chruschtschow vorgeworfen. Der Begriff erfuhr im Laufe der Kulturrevolution einen immer weiteren Anwendungsbereich und wurde auch für die ultralinke *Viererbande* nach deren Sturz verwendet.<sup>23</sup>

五 七 一  
工 程

wu qi yao (yi)  
gongcheng

新 疆 叛  
徒 集 团

Xinjiang pantu  
jituan

修 正 主  
义

xiuzheng zhuyi

<sup>22</sup> Vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 109.

<sup>23</sup> Vgl. Renmin Ribao vom 22.12.1976, S. 1.

**Revolutionäre Rebellen:** Ab Ende 1966 gebildete Gruppen, die meist aus Lehrlingen, Kontrakt- und Saisonarbeitern bestanden. Wie von der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* gefordert sollten sie die Kulturrevolution nun auch in die Fabriken hineinbringen. Nach dem abnehmenden Einfluss der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* ab Mitte 1967 verloren auch die Revolutionären Rebellen – wie die *Rotgardisten* – bald an Gewicht. Im Sommer 1969 war auch der Begriff der Revolutionären Rebellen selbst untergegangen.<sup>24</sup>

**Rinderteufel und Schlangengeister:** Anspielung auf diejenigen, die unter wissenschaftlichem oder künstlerischem Mantel Maos Politik kritisierten und angeblich versuchten, die Diktatur des Proletariats in eine Diktatur der Bourgeoisie umzuwandeln. Mao benutzte den Begriff bereits beim *Anti-Rechts-Kampf* 1957 gegenüber den Intellektuellen, in der Kulturrevolution wurde er von Chen Boda in seinem Leitartikel in der *Renmin Ribao* vom 1.1.1966 wiederaufgenommen und auf die *kapitalistischen Machthaber in der Partei* bezogen.

**Rote Arbeiterwehren:** Von lokalen Parteiführern aufgestellte Truppen, deren Ziel darin bestand, Angriffe der *Roten Garden* abzuwehren.<sup>25</sup> In anderem Kontext tauchte der Begriff bereits in den 1920er und 1930er Jahren auf.

Das **Rote Buch** (wörtlich: Zitate des Vorsitzenden Mao): Von Lin Biao in den 1960er Jahren herausgegebene abgeflachte Kurzversion der Werke Maos. Das handliche, mit einem roten Umschlag versehene Buch wurde in millionenfacher Auflage an Angehörige der *VBA*, *Rotgardisten* und andere Bevölkerungsgruppen abgegeben.

**Rote Garden** oder **Rotgardisten:** Nach dem Vorbild revolutionärer Kampfverbände im zaristischen Russland organisierte Jugendliche. Zumeist Schüler und Studenten, die ab Sommer 1966 den Kampf gegen die *Vier Relikte* austrugen. Ermutigt durch Mao und die *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution* und logistisch unterstützt durch *VBA* und Polizeistreifen Millionen von Jugendlichen rote Armbinden über und ließen sich vom Roten Buch inspirieren.

革 命 造  
反

geming zaofan

牛 鬼 蛇  
神

niugui-sheshen

工 人 赤  
卫 队

gongren chi  
weidui

毛 主 席  
语 录

Mao zhuxi yulu

红 卫 兵

hong weibing

<sup>24</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 156, 180.

<sup>25</sup> Vgl. *Domes*, Ära Mao, S. 153; *Weggel*, Geschichte, S. 264.

**Rundschreiben vom 16. Mai:** Rundschreiben des Zentralkomitees vom 16. Mai 1966 an wichtige Stellen in Partei und Armee, das zum ersten Mal seit Jahren die Mao-Fraktion wieder politisches Oberwasser spüren ließ. Das Rundschreiben verriß die *Februar-Thesen* und ersetzte deren Autor, die Fünfergruppe für die Kulturrevolution unter Peng Zhen, durch die neue *Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution*. Das Schreiben warnt eindringlich vor den Konterrevolutionären und den „Chruschtschows in unserer Nähe“.

**Sozialismus chinesischer Prägung:** Konzept, das erstmals von Deng Xiaoping am XII. Parteitag der KPCh von 1982 vorgestellt wurde und eng mit der so genannten *Deng-Xiaoping-Theorie* zusammenhängt. Die Gewährleistung des Sozialismus chinesischer Prägung soll die Grundlinie der KPCh während des Anfangsstadiums des Sozialismus darstellen und die Anstrengungen von Generationen erfordern. Der Begriff wurde bei der Verfassungsänderung von 1993 in die Präambel aufgenommen. Der Sozialismus chinesischer Prägung bezieht sich vor allem auf wirtschaftliche, politische und kulturelle Aspekte. In wirtschaftlicher Hinsicht bildet das sozialistische öffentliche Eigentum die Grundlage der Wirtschaft, wird aber durch andere Eigentumsformen ergänzt. Die frühere Bereicherung eines Teils der Bevölkerung wird geduldet, das Endziel bleibt aber eine gemeinsame Bereicherung. Gegenüber dem Ausland wird eine Politik der Öffnung durchgeführt und am internationalen Austausch und Wettbewerb soll aktiv teilgenommen werden. In politischer Hinsicht wird am sozialistischen Weg, an der demokratischen Diktatur des Volkes, am Marxismus-Leninismus, den *Mao-Zedong-Gedanken* sowie an der *Deng-Xiaoping-Theorie* festgehalten. Das System der Volkskongresse, die Zusammenarbeit mehrerer Parteien, politische Konsultationen und Autonomie der Gebiete der nationalen Minderheiten unter der Führung der KPCh sind zu gewährleisten. Demokratie soll entwickelt, die Rechtsordnung vervollständigt, der sozialistische Rechtsstaat aufgebaut werden. Das Ziel ist eine sichere und stabile Gesellschaft, eine effiziente und nicht korrupte Regierung, das harmonische Zusammenleben aller ethnischen und nationalen Gruppen und ein lebendiges politisches Spektrum. In kultureller Hinsicht sollen Partei und Volk nach dem Marxismus und der *Deng-Xiaoping-Theorie* ausgerichtet werden. Eine nationale, volksnahe sozialistische

五 一 六  
通 知

wu yaoliu  
tongzhi

有 中 国 特 色  
的 社 会 主 义

you Zhongguo  
tese de shehui  
zhuyi

Kultur wird angestrebt, die sich mit der Modernisierung, der Welt und der Zukunft auseinandersetzt.

**Stinkende Nummer 9:** Bis 1976 pejorative Bezeichnung für Wissenschaftler und Intellektuelle. Nach acht anderen Klassenfeinden (Renegaten, Agenten, *kapitalistische Machthaber in der Partei*, Grundbesitzer, Großbauern, Konterrevolutionäre, schlechten Elementen und Rechten) bildeten sie die neunte Kategorie.

**Tian'anmen-Zwischenfall:** Vorfall vom 5. April 1976 auf dem Pekinger Tian'anmen-Platz, bei dem die nicht von der KPCh organisierten Trauerbekundungen für den verstorbenen Zhou Enlai gewaltsam aufgelöst wurden. Die Beendigung soll 8 Tote, 200 Verletzte und Tausende von Verhaftungen mit rund 500 Exekutionen mit sich gebracht haben. Deng Xiaoping wurde für die Demonstrationen verantwortlich gemacht und im Anschluss an deren Auflösung erneut politisch entmachtet. Im Herbst 1978 wurde der Tian'anmen-Zwischenfall neu bewertet und die betroffenen Teilnehmer nicht mehr als Konterrevolutionäre, sondern als Helden betrachtet.

**Vereinigte Flotte:** Pseudonym für die Gruppe um Lin Ligu und Ye Qun, die 1970/71 die logistischen Voraussetzungen für das Mordkomplott gegen Mao geschaffen haben soll. Weitere wichtige Mitglieder waren Zhou Yuchi, Yu Xinye und Li Weixin. Der Putschplan erhielt den Codenamen *Projekt 571*.

**Verschwörerische Bewegung des „Zu-Brei-Schlagens der Hauptabteilung für Politik (der VBA)“:** Der *Viererbande* vorgeworfene Initiierung und Förderung der destruktiven Aktionen und Exzesse der *Rotgardisten* während der ersten Jahre der Kulturrevolution.

臭老九

chou lao jiu

天安門  
天 安 門  
事 件Tian'anmen  
shijian联合舰  
联 合 舰  
队

lianhe jiandui

〈砸烂总  
政〉的阴  
谋活动“za lan  
zongzheng” de  
yinmou huodong

**Viererbande:** Abwertende Bezeichnung für Jiang Qing, Zhang Chunqiao, Wang Hongwen und Yao Wenyuan. Der Begriff soll bereits auf Mao selbst zurückgehen.<sup>26</sup> Im Oktober 1976 von Hua Guofeng wieder aufgegriffen<sup>27</sup> und seither allgemein verwendet. Mit Beginn der Kampagne zur Entlarvung der Viererbande im Jahr 1977 steht der Begriff quasi synonym für konterrevolutionäre Volksfeinde.<sup>28</sup> Bereits Hua Guofeng stellte sie als ultra-rechte Gruppe dar, welche die faschistische Diktatur der Bourgeoisie und den Kapitalismus errichten, China zu einem halbkolonialen, halbfeudalen Land machen wollten und die *revisionistische* Linie vertraten.

**Vier Große:** Teil der *Massenbewegung* in der *Großen Proletarischen Kulturrevolution*. Gemeint waren damit die vier Hauptmittel des Kampfs gegen die *kapitalistischen Machthaber in der Partei*, nämlich freie Äußerung von Ansichten und freie Aussprachen, *Wandzeitungen* und öffentliche Diskussionen.

**Vier Grundprinzipien:** Die vier Axiome der Volksrepublik lauten: 1. Beschreiten des sozialistischen Weges, 2. Ausübung der volksdemokratischen Diktatur, 3. Führung durch die KPCh, sowie 4. das Festhalten am Marxismus-Leninismus und den *Mao-Zedong-Gedanken*.

**Vier-Klassen-Bündnis:** Das nach der Niederlage Japans im Zweiten Weltkrieg geschlossene Bündnis zwischen Arbeiterklasse, Bauern, nationaler Bourgeoisie und städtischer Kleinbourgeoisie zum Kampf gegen die Nationalisten unter Jiang Jieshi. Das Bündnis wurde mit der Vertreibung der Nationalisten und der Ausrufung der Volksrepublik 1949 obsolet.

四人帮

siren bang

四大 (大  
鸣, 大放,  
大字报,  
大辩论)

si da (daming,  
dafang, dazi bao,  
da bianlun)

四项基  
本原则

si xiang jiben  
yuanze

阶级联  
盟

jieji lianmeng

<sup>26</sup> Vgl. von *Schirach*, S. 92 f. m.w.N.

<sup>27</sup> *Renmin Ribao* vom 22.10.1976, S. 1.

<sup>28</sup> Ausführlich *Will*, S. 116 ff.

**Vier Modernisierungen:** Die Politik der Modernisierung von Landwirtschaft, Industrie, Verteidigung sowie Wissenschaft und Technik. Von Zhou Enlai bereits auf der 1. Tagung des I. NVK 1954 propagiert, auf der 1. Tagung des III. NVK im Januar 1965 erneut angemahnt und auf der 1. Tagung des IV. NVK im Januar 1975 wieder aufgegriffen. Ab Dezember 1978 praktizierte Deng Xiaoping diese Politik. Die im *Pekinger Frühling* laut gewordene Forderung nach Demokratie als „5. Modernisierung“ wurde dagegen von der KPCh energisch zurückgewiesen.

**Vier Relikte:** In der Kulturrevolution Sammelbegriff für altes Denken, alte Kultur, alte Sitten und alte Gewohnheiten. Nach Punkt 1 des Beschlusses des Zentralkomitees vom 8. August 1966 versuche die Bourgeoisie immer noch, mittels der Vier Relikte die Macht wiederzuerlangen. Den Vier Relikten solle das Proletariat die Vier Neuen entgegenzusetzen. Den Vier Relikten solle das Proletariat die Vier Neuen (四新) entgegenzusetzen. Da klare Definitionen nicht existierten, entschieden insbesondere die *Rotgardisten* selbst, was anti-quiert und zu bekämpfen war.<sup>29</sup>

**4.-Mai-Bewegung:** Durch Pekinger Studenten initiierte Masendemonstration vom 4. Mai 1919, die sich gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages richtete, nach dem das japanische Kaiserreich die deutschen Vorrechte in Shandong erhalten sollte, obwohl China 1916 auf Seiten der Alliierten dem Krieg beigetreten war. Aus chinesischer Sicht eine patriotische und den chinesischen Kommunismus entflammende Bewegung, die bis heute hochgehalten wird.

**Volksbefreiungsarmee (VBA):** Bezeichnung für die Rote Armee Chinas (红军) seit dem als Volksbefreiungskrieg (解放战争) bezeichneten siegreichen Bürgerkrieg gegen die Guomindang-Truppen in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre.

四个现代化  
(或  
四化)

si ge xiandaihua  
(bzw. sihua)

四旧  
旧思想,  
旧文化,  
旧风俗,  
旧习惯)

si jiu (jiu  
sixiang, jiu  
wenhua, jiu  
fengsu, jiu  
xiguan)

五四(爱国)  
运动)

wu si (aiguo)  
yundong

人民解放军

renmin jiefang  
jun

<sup>29</sup> Vgl. *Weggel*, Geschichte, S. 257.

**Wahrheit in den Tatsachen suchen:** Vor allem von Mitgliedern der Deng-Fraktion nach der Kulturrevolution gebrauchte Maxime von Karl Marx, die Mao selbst mehrfach herangezogen hatte. Die Deng-Fraktion benutzte diese Losung vor allem, um ideologische Dogmen des Marxismus-Leninismus und der *Mao-Zedong-Gedanken* aufbrechen zu können.

实事求是

shishi qiushi

**Wandzeitung:** Während der Kulturrevolution als eines der Vier Großen beliebtes Medium zur öffentlichen Kommunikation und namentlich zur öffentlichen Kritik an den *Revisio-nisten*. Wandzeitungen wurden aber auch schon vor der Kulturrevolution eingesetzt, etwa bei der *Hundert-Blumen-Bewegung*. Der Inhalt der „ersten wahrhaft marxistischen Wandzeitung“ wurde am 1. Juni 1966 im Radio verlesen; danach war jeder zu stürzen, der gegen den Vorsitzenden Mao opponierte.<sup>30</sup> Mao selbst war Autor der berühmten Wandzeitung vom August 1966 mit der Losung „Bombardiert das Hauptquartier!“ Beim *Pekinger Frühling* wurde wieder im großen Stil auf Wandzeitungen zurückgegriffen. Nach dessen gewaltsamer Beendigung wurde das Anbringen von Wandzeitungen verboten.

大字报

dazi bao

**Warlordismus:** Bezeichnung für die meist militärisch ausge-tragenen Kämpfe der regionalen Machthaber in China nach der Revolution von 1911.

军阀(主义)

junfa (zhuyi)

**Wuhan-Zwischenfall:** Fall des Widerstands eines Regional-kommandeurs gegen die Zentralführung in Peking. Im Som-mer 1967 setzte sich die *VBA* in der Stadt Wuhan unter dem Kommando des Regionalkommandeurs Chen Zaidao<sup>31</sup> gegen die Attacken von *Rotgardisten* zur Wehr. Als im Juli 1967 Xie Fuzhi, der Minister für öffentliche Sicherheit, mit zwei Emissären der *Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution* zur Vermittlung in Wuhan eintraf, ließ Chen diese festnehmen. Unterdessen fanden in Peking organisierte Massendemon-strationen gegen Liu Shaoqi und Chen Zaidao statt. Verteidigungsminister Lin Biao verurteilte Chens Verhalten als kon-terrevolutionär und rief zum Kampf gegen Chen und seine Ge-

武汉事件

Wuhan shijian

<sup>30</sup> Verfasser dieser *Wandzeitung* soll u.a. die Dozentin Nie Yuanzi gewesen sein. Mao soll später eingeräumt haben, dass er selbst die *Wandzeitung* veranlasst habe, vgl. *Weggel*, Geschichte, S. 251.

<sup>31</sup> Vgl. Übersicht Opfer, unten Anhang 1.4. Übersicht Opfer.

folgsleute auf. Angesichts dieses Zwischenfalls drohte eine Spaltung der *VBA*. Die prekäre Situation konnte schließlich auf unblutigem Wege gelöst werden. Chen Zaidao wurde verhaftet.

**You-Xuetao-Gruppe:** verantwortlich für die Verfolgung von 183 Kadern und anderen Personen. Leiter dieser Gruppe soll Zhang Chunqiao gewesen sein.

游雪涛  
小组

You Xuetao  
xiaozu

**Zentrale Gruppe für die Kulturrevolution:** Am 28. Mai 1966 bei der erweiterten Tagung des Politbüros eingesetzte Gruppe, welche die Fünfergruppe für die Kulturrevolution Peng Zhens ablöste. Während der Kulturrevolution trat diese Gruppe faktisch an die Stelle des Zentralkomitees und des Politbüros. Ihr gehörten u.a. Chen Boda und Jiang Qing an.

中央文  
化革命  
小组

zhongyang  
wenhua geming  
xiaozu

**Zentrale Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen:** Am 24. Mai 1966 vom Ständigen Ausschuss des Politbüros eingesetzte Gruppe, die formal diesem Organ unterstellt war, in der Praxis aber direkt dem Parteivorsitzenden Mao unterstand. Sie beschäftigte sich vor allem mit der „Untersuchung“ von konterrevolutionären Verbrechen innerparteilicher Gegner und hielt diese im Pekinger Qincheng-Gefängnis meist über mehrere Jahre in Haft. Bedeutende Mitglieder dieser Gruppe waren Kang Sheng, Chen Boda, Xie Fuzhi, Jiang Qing, Ye Qun, Wang Dongxing und Qi Benyu. Eine herausragende Rolle dürfte auch Zhou Enlai gespielt haben. Von den „Untersuchungen“ dieser und entsprechender regionaler Gruppen sollen während der Kulturrevolution bis zu zwei Millionen Kader betroffen gewesen sein.<sup>32</sup>

中央专  
案审查  
小组

zhongyang  
zhu'an  
shencha xiaozu

**Zunyi-Konferenz:** Konferenz der Führer des Langen Marsches Anfang Januar 1935 in der Stadt Zunyi, Provinz Guizhou. Die 20 Teilnehmer diskutierten über die Ursache für den erzwungenen Rückzug aus dem Zentralen Sowjetgebiet. Die Konferenz bildete den innerparteilichen Durchbruch für Mao Zedong, Zhou Enlai und Zhu De, die für eine unkonventionellere Partisanentaktik der Roten Armee plädierten. Die Kominternberater verloren damit ihren dominierenden Einfluss auf die Kriegstaktik im *Langen Marsch*.

遵义会  
议

Zunyi huiyi

<sup>32</sup> Vgl. *Schoenhals*, *Central Case*, S. 87 ff.

**Zwei-alle-Fraktion:** Von Hua Guofeng ausgegebene Lösung, sich strikt an seinem direkten Vorgänger Mao zu orientieren. „Alles, was der Vorsitzende Mao an politischen Entscheidungen getroffen hat, verteidigen wir entschlossen. Alles, was der Vorsitzende Mao an Weisungen herausgegeben hat, befolgen wir von A bis Z, ohne davon abzuweichen.“ Zum ersten Mal in der *Renmin Ribao* vom 7. Februar 1977<sup>33</sup> artikuliert. Neben Hua zählte auch Wang Dongxing zu den wichtigsten Vertretern dieser politischen Fraktion. Die Fraktion bekannte sich nicht nur zu Mao, sondern auch zur *Großen Proletarischen Kulturrevolution*. Noch 1978 gab Hua die Zerschlagung der *Viererbande* als triumphalen Abschluss der Kulturrevolution aus. Die Zwei-alle-Fraktion wurde nicht nur wegen ihres dogmatischen Ansatzes, sondern auch wegen der angeblichen Ausrichtung auf den Mao der späten Jahre kritisiert.

**Zwei-Linien-Kampf:** Innerparteiliche Kämpfe der Fraktionen um Mao Zedong und Liu Shaoqi.

(两个) 凡是派

(liang ge) fanshi pai

两条路线斗争

liang tiao luxian douzheng

---

<sup>33</sup> S. 1.



# 1. Strafverfahren gegen die „konterrevolutionären Banden um Lin Biao und Jiang Qing

## 1.1. Übersicht Haupttäter

姓名 + Transkription	Politische Funktionen	Strafmaß	Angewandter Straftatbestand
陈伯达 <b>Chen Boda</b> (Strafverteidiger: 傅志人 Fu Zhiren, 甘雨霏 Gan Yupei)	Leiter der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966–1969), Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> , Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. und IX. ZK der KPCh, Herausgeber der Parteizeitschrift <i>Hongqi</i> (1958–1970), Persönlicher Sekretär von Mao Zedong, Kandidat des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1966), Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh (1966–1970/71)	<u>(Kammer 1)</u> Freiheitsstrafe von 18 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. Wohl seit 10/1970 in Haft. Noch 1981 aus dem Gefängnis entlassen und in ein ziviles Krankenhaus eingeliefert. <sup>1</sup>	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)
黄永胜 <b>Huang Yongsheng</b>	Generalstabschef der <i>VBA</i> , Kommandeur der Militärregion Guangzhou, Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh (1969 wohl bis 1971)	<u>(Kammer 2)</u> Freiheitsstrafe von 18 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. 1971 unter Aufsicht der <i>VBA</i> gestellt. <sup>2</sup> Einige Monate nach Verkündung des Gerichtsurteils aus dem Gefängnis entlassen und in ein Militärhospital eingeliefert. <sup>3</sup>	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>1</sup> Vgl. Hongkonger Zeitung Xin Wanbao vom 4.12.1981, nach China aktuell 1981, S. 784. Nach *Bartke*, Who was Who, S. 29 soll Chen erst im März 1988 aus dem Gefängnis entlassen worden sein.

<sup>2</sup> Vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 107 f.

<sup>3</sup> China aktuell 1982, S. 532.

姓名 + Transkription	Politische Funktionen	Strafmaß	Angewandter Straftatbestand
<b>江青</b> <b>Jiang Qing</b>	Stellvertretende Leiterin der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966–1969), Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> , Mitglied des PB des IX. + X. ZK der KPCh (1969–1976), (4. Ehefrau von Mao Zedong, seit 1938)	(Kammer 1) Todesstrafe mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub, Entziehung der politischen Rechte auf Lebenszeit. 1983 Umwandlung der Todesstrafe in lebenslange Freiheitsstrafe. Soll sich am 14.5.1991 in Haft erhängt haben.	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)
<b>江腾蛟</b> <b>Jiang Tengjiao</b> (Strafverteidiger: 王舜华 Wang Shunhua, 周奎正 Zhou Kui-zheng)	Politkommissar der Luftwaffe der Nanjinger Verbände der <i>VBA</i>	(Kammer 2) Freiheitsstrafe von 18 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. Nach einigen Monaten aus dem Gefängnis entlassen und in ein Militärhospital eingeliefert. <sup>4</sup>	Aufstachelung (§ 93), Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Konterrevolutionäre Tötung und Körperverletzung (§ 101)
<b>康生</b> <b>Kang Sheng</b>	Berater der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966–1969), Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> , Stellvertretender Vorsitzender des X. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des IX. + X. ZK der KPCh (1969–1975), Dritter Stellvertretender Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des X. ZK der KPCh (1973–1975), Leiter der Gruppe Organisation und Propaganda beim ZK der KPCh	Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † 16.12.1975 (am 31.10.1980 posthum aus der KPCh ausgeschlossen).	§ 11 Ziff. 5 StPG79

<sup>4</sup> China aktuell 1982, S. 532.

<p><b>李作鹏</b> <b>Li Zuopeng</b> (Strafverteidiger: 苏惠渔 Su Huiyu, 张思之 Zhang Sizhi)</p>	<p>Erster Politkommissar der Marine (wohl bis 1971), Stellvertretender Generalstabschef der <i>VBA</i>, Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh</p>	<p><u>(Kammer 2)</u> Freiheitsstrafe von 17 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. 1971 unter Aufsicht der <i>VBA</i> gestellt.<sup>5</sup> Im Sommer 1982 aus dem Gefängnis entlassen und in ein Militärhospital eingeliefert.<sup>6</sup></p>	<p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p><b>林彪</b> <b>Lin Biao</b> (Marshall)</p>	<p>Verteidigungsminister (1959–1971), Stellvertretender Vorsitzender des VIII. und IX. ZK der KPCh (ab August 1966 einziger Stellvertretender Vorsitzender), Stellvertretender Vorsitzender der KPCh (seit 1958; ab 1966 mit dem Titel „engster Kampfgefährte des Vorsitzenden Mao“ bedacht, welchen zuvor Liu Shaoqi innehatte. 1969 laut Kap. 1 Abs. 6 der Satzung der KPCh vom 14.4.1969 zum Nachfolger Maos designiert), Mitglied des PB (1955–1971)</p>	<p>Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † Sept. 1971</p>	<p>§ 11 Ziff. 5 StPG79</p>
<p><b>林立果</b> <b>Lin Ligu</b></p>	<p>Stellvertretender Leiter der Operationsabteilung beim Führungsstab der <i>VBA</i>-Luftwaffe, (Sohn von Lin Biao)</p>	<p>Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † Sept. 1971</p>	<p>§ 11 Ziff. 5 StPG79</p>
<p><b>邱会作</b> <b>Qiu Huizuo</b></p>	<p>Stellvertretender Generalstabschef der <i>VBA</i> (wohl bis 1971), Direktor der Generalabteilung für Logistik der <i>VBA</i></p>	<p><u>(Kammer 2)</u> Freiheitsstrafe von 16 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. 1971 unter Aufsicht der <i>VBA</i> gestellt.<sup>7</sup> Im Juli 1982 aus dem Gefängnis entlassen und in ein Militärhospital eingeliefert.<sup>8</sup></p>	<p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>

<sup>5</sup> Vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 107 f.

<sup>6</sup> *Bartke*, Who was who, S. 257.

<sup>7</sup> Vgl. *Schoenhals*, Central Case, S. 107 f.

姓名 + Tran- skription	Politische Funktionen	Strafmaß	Angewandter Straftatbe- stand
王 洪 文 Wang Hongwen	Stellvertretender Leiter des Re- volutionskomitees der Stadt Shanghai, Stellvertretender Vorsitzender des X. ZK der KPCh, Mitglied des PB des X. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Aus- schusses des PB des X. ZK der KPCh (1973–1976), Dritter Sekretär des Parteikomi- tees der Stadt Shanghai (ab 1971), Dritter stellvertretender Vorsit- zender der KPCh (ab 1973), Leiter des Shanghaier Gewerk- schaftsbunds (ab 1973)	<u>(Kammer 1)</u> Lebenslange Freiheits- strafe, unbefristete Entziehung der politischen Rechte. Ab 1986 im Kranken- haus medizinisch be- handelt, 1992 verstor- ben.	Konterrevolu- tionäre Verei- nigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Aufstachelung (§ 93), Konterrevolu- tionäre Tötung und Körperver- letzung (§ 101), Falsche An- schuldigung (§ 138)
吴 法 宪 Wu Faxian (alias Wu Chenqing) (Strafver- teidiger: 马 克 昌 Ma Ke- chang, 周 亨 元 Zhou Hengyuan)	Stellvertretender Generalstabs- chef und Befehlshaber der Luft- waffe der <i>VBA</i> , Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh (wohl bis Herbst 1971)	<u>(Kammer 2)</u> Freiheitsstrafe von 17 Jahren, Entziehung der politi- schen Rechte für 5 Jah- re. 1971 unter Aufsicht der <i>VBA</i> gestellt. <sup>9</sup> Noch 1981 aus dem Gefängnis entlassen und in ein Militärhospi- tal eingeliefert. <sup>10</sup>	Konterrevolu- tionäre Verei- nigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Falsche An- schuldigung (§ 138)
谢 富 治 Xie Fuzhi	Minister für öffentliche Sicher- heit (ab 1959), Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfäl- len</i> und Leiter deren 3. Büros, Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh (ab 1969), Stellvertretender Ministerpräsi- dent (ab 1965), Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Peking	Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † 1972 oder 1973 (am 31.10.1980 posthum aus der KPCh ausgeschlossen).	§ 11 Ziff. 5 StPG79

<sup>8</sup> Bartke, Who was who, S. 379.

<sup>9</sup> Vgl. Schoenhals, Central Case, S. 107 f.

<sup>10</sup> Vgl. Hongkonger Zeitung Xin Wanbao vom 4.12.1981, nach China aktuell 1981, S. 784.

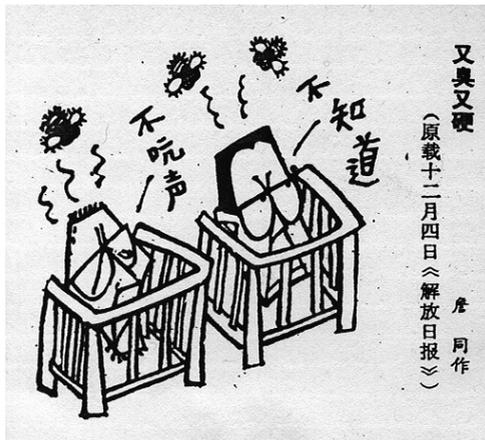
<p>姚文元 Yao Wen Yuan (Strafverteidiger: 韩学章(女) Han Xue-zhang, 张中 Zhang Zhong)</p>	<p>Mitglied der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966–1969), Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai (ab 1967), Mitglied des PB des IX. + X. ZK der KPCh (1969–1976), Zweiter Sekretär des Parteikomitees der Stadt Shanghai (ab 1971), (Maos Schwiegersohn)</p>	<p><u>(Kammer 1)</u> Freiheitsstrafe von 20 Jahren, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre. Im Oktober 1996 nach Verbüßen der vollen Freiheitsstrafe entlassen.</p>	<p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>叶群 Ye Qun</p>	<p>Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i>, Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh, (Ehefrau von Lin Biao)</p>	<p>Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † Sept. 1971.</p>	<p>§ 11 Ziff. 5 StPG79</p>
<p>张春桥 Zhang Chunqiao</p>	<p>Stellvertretender Leiter der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966–1969), Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai (ab 1967), Mitglied des PB des IX. ZK der KPCh (ab 1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des X. ZK der KPCh, Erster Sekretär des Parteikomitees der Stadt Shanghai (ab 1971), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (ab 1975), Leiter der politischen Hauptverwaltung der <i>VBA</i> (ab 1975), Mutmaßlicher Leiter der <i>You-Xuetao-Gruppe</i></p>	<p><u>(Kammer 1)</u> Todesstrafe mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub, Entziehung der politischen Rechte auf Lebenszeit. 1983 Umwandlung der Todesstrafe in lebenslange Freiheitsstrafe. Soll zu Beginn der 1990er Jahre in Haft verstorben sein.</p>	<p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§ 92), Aufstachelung (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>周宇驰 Zhou Yuchi</p>	<p>Stellvertretender Leiter des Büros der Führungskräfte der <i>VBA</i>-Luftwaffe</p>	<p>Nicht formal angeklagt, da bei Prozessbeginn verstorben, † 1971.</p>	<p>§ 11 Ziff. 5 StPG79</p>

## 1.2. Unterschiedliches Verhalten der Angeklagten im Hauptverfahren des *Lin-Jiang-Falls*

(schnelles) Geständnis + Kooperation zur Aufdeckung anderer Fälle	Jiang Tengjiao, Wu Faxian, Qiu Huizuo
Geständnis	Wang Hongwen, Chen Boda, Li Zuopeng
Teilgeständnis	Huang Yongsheng
bedingte Einsicht („Fehler, keine Verbrechen“ <sup>1</sup> )	Yao Wenyuan
keine Kooperation (Schweigen)	Zhang Chunqiao
Störung der Gerichtsordnung	Jiang Qing

---

<sup>1</sup> “认错不认罪” Vgl. Guangming Ribao vom 11.12.1980, S. 3; Renmin Ribao vom 11.12.1980, S. 4.



Karikatur aus der Renmin Ribao vom 9.12.1980, S. 1 (ursprünglich in Jiefang Ribao vom 4.12.1980). Die Karikatur zeigt Zhang Chunqiao und Jiang Qing vor Gericht. Von beiden geht übler Geruch aus, der Fliegen anlockt. Zhang gibt keinen Ton von sich, Jiang weiß nichts mehr. Die Bildüberschrift lautet: „So stinkend wie hartnäckig.“

### 1.3. Übersicht über die beteiligten Richter und Staatsanwälte

姓名 + Transkription	Amt bzw. politische Funktionen außerhalb des Strafverfahrens	Funktion im Strafverfahren gegen die Gruppen um Lin Biao und Jiang Qing
曹理周 Cao Lizhou		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Zhang Chunqiao
范之 Fan Zhi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wang Hongwen
费孝通 Fei Xiaotong	Anthropologe	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Zhang Chunqiao
冯长义 Feng Changyi		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
甘英(女) Gan Ying		Richterin am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Qing
高斌 Gao Bin		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Tengjiao
高朝勋 Gao Chaoxun		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Li Zuopeng
黄火青 Huang Huoqing*	Präsident der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes	Vorsitzender der Sonderermittlungsstelle
黄凉尘 Huang Liang- chen		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Qing
黄玉昆 Huang Yukun	Stellvertretender Gene- ral-Politkommissar der <i>VBA</i>	Stellvertretender Präsident des Sonder- senats
江华 Jiang Hua*	Präsident des Obersten Volksgerichts	Präsident des Sondersenats
江文 Jiang Wen	Delegierter der <i>VBA</i> im V. NVK	Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle mit Zuständigkeit für die in der 1. Kammer des Sondersenats behandelten Fälle

敬毓嵩 Jing Yusong		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
李明贵 Li Minggui		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Chen Boda
李天相 Li Tianxiang		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
李毅 Li Yi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Li Zuopeng
刘继光 Liu Jiguang		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Huang Yongsheng
刘丽英 (女) Liu Liying		Richterin am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Qing
骆同启 Luo Tongqi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Huang Yongsheng
马纯一 Ma Chunyi		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
孟庆恩 Meng Qing'en		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
宁焕星 Ning Huanxing		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wu Faxian
曲文达 Qu Wenda		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
曲育才 Qu Yucai		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Qing
任成宏 Ren Chenhong		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Tengjiao
任凌云 Ren Lingyun		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Chen Boda
沈家良 Shen Jialiang		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
沈建 Shen Jian		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Jiang Qing

<b>姓名 + Transkription</b>	<b>Amt bzw. politische Funktionen außerhalb des Strafverfahrens</b>	<b>Funktion im Strafverfahren gegen die Gruppen um Lin Biao und Jiang Qing</b>
史进前 Shi Jinqian	Stellvertretender Generalpolitkommissar der <i>VBA</i>	Stellvertretender Vorsitzender der Sonderermittlungsstelle
史笑谈 Shi Xiaotan		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Yao Wenyuan
司徒擎 Situ Qing		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wang Hongwen
苏子衡 Su Ziheng*	Professor für Chemie, Mitglied des Ständigen Ausschusses des V. (- VII.) Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wu Faxian
孙树峰 Sun Shufeng		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
图们 Tu Men		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
王芳 Wang Fang	Kader des Sicherheitsapparats	Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
王瀑声 Wang Pusheng		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
王文林 Wang Wenlin		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
王文正 Wang Wenzheng		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wang Hongwen
王耀青(女) Wang Yaoqing		Mitarbeiterin der Sonderermittlungsstelle
王战平 Wang Zhanping	Mitglied des Rechtsausschusses des Obersten Volksgerichts	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Zhang Chunqiao und Wang Hongwen

王振中 Wang Zhenzhong		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
王志道 Wang Zhidao		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Zhang Chunqiao
巫宝三 Wu Baosan		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Yao Wenyuan
吴茂荪 Wu Maosun	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der chinesischen Guo- mindang, Mitglied des Ständigen Ausschusses des V. Nati- onalen Komitees der Politischen Konsultativ- konferenz des Chinesi- schen Volkes	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Qiu Huizuo
伍修权 Wu Xiuquan*	Stellvertretender Gene- ralstabschef der <i>VBA</i>	Stellvertretender Präsident des Sonderse- nats und Vorsitzender der 2. Kammer
许宗祺 Xu Zongqi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Qiu Huizuo
严信民 Yan Xinmin	Mitglied des Ständigen Ausschusses des V. (+ VI.) Nationalen Komitees der Politischen Kon- sultativkonferenz des Chinesischen Volkes	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Huang Yongsheng
喻屏 Yu Ping	Stellvertretender Präsi- dent der Obersten Staats- anwaltschaft des Volkes	Stellvertretender Vorsitzender der Sonder- ermittlungsstelle
袁同江 Yuan Tongjiang		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
曾汉周 Zeng Hanzhou	Stellvertretender Präsi- dent des Obersten Volks- gerichts	Stellvertretender Präsident des Sonderse- nats und Vorsitzender der 1. Kammer
翟学玺 Zhai Xuexi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Wu Faxian

<b>姓名 + Transkription</b>	<b>Amt bzw. politische Funktionen außerhalb des Strafverfahrens</b>	<b>Funktion im Strafverfahren gegen die Gruppen um Lin Biao und Jiang Qing</b>
张敏 Zhang Min	Kommandeur eines Stützpunkts der Staatli- chen Wissenschafts- und Technologie- Kommission für Na- tionale Verteidigung	Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Yao Wenyuan
张世荣 Zhang Shirong		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Qiu Huizuo
张英杰 Zhang Yingjie		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
张肇圻 Zhang Zhaoqi		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
张中如 Zhang Zhongru		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
钟澍钦 Zhong Shuqin		Mitarbeiter der Sonderermittlungsstelle
朱里之 Zhu Lizhi		Richter am Sondersenat, spezielle Zuständigkeit für Li Zuopeng

\* In der Anklageschrift namentlich als Opfer genannt.

## 1.4. Übersicht über die – in der Anklageschrift genannten – Opfer der „konterrevolutionären Banden um Lin Biao und Jiang Qing“<sup>41</sup>

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution <sup>2</sup>
安子文 An Ziwen	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Leitender Kader der Organisationsabteilung beim ZK der KPCh
薄一波 Bo Yibo	Stellvertretender Ministerpräsident (1956–1966), Vorsitzender der Staatlichen Wirtschaftskommission, Kandidat für das PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1966), Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945–1966)
蔡顺礼 Cai Shunli	Leiter des Politinstituts der <i>VBA</i> (1966–1971)
曹荻秋 Cao Diqui*	Parteisekretär der Stadt Shanghai, Oberbürgermeister der Stadt Shanghai (1965–1967), †
曹孟君 Cao Mengjun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
曹瑛 Cao Ying	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)
车向忱 Che Xiangchen	Stellvertretender Vorsitzender des ZK der Chinesischen Gesellschaft zur Förderung der Demokratie, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Mitglied der so genannten <i>Nordost-Mafia</i> , †
陈国栋 Chen Guodong	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)

<sup>1</sup> Alphabetisch geordnet nach dem Familien- und Eigennamen laut Hanyu-Pinyin-Umschrift. Den im Text **fett** herausgehobenen Personen wird in der Anklageschrift ein eigener Anklagepunkt gewidmet.

<sup>2</sup> Die Funktionen beziehen sich vor allem auf die Angaben in der Anklageschrift bzw. im Urteil und wurden vielfach ergänzt. Die Jahreszahlen geben den individuellen faktischen Ausübungszeitraum der jeweils genannten Positionen an, soweit sich dieser auf abgesicherte Quellen stützen kann.

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
陈焕镛 Chen Huanyong*	Pflanzensystematiker, †
陈麟瑞 Chen Linrui	Mitglied des ZK der Gesellschaft zur Förderung der Demokratie Chinas, † 1969
陈鲤庭 Chen Liting*	Künstler
陈曼云 Chen Manyun*	bekannter heimgekehrter Auslandschinese, †
陈漫远 Chen Manyuan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
陈鹏 Chen Peng	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1969)
陈丕显 Chen Pixian	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968), Erster Sekretär des Shanghaier Parteikomitees (11/1965–1967)
陈其尤 Chen Qiyou	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
陈少敏 (女) Chen Shaomin	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied oder Kandidatin der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)
陈劭先 Chen Shaoxian	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK
陈先舟 Chen Xianzhou	Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i> , †
陈修文 Chen Xiuwen**	Pilot des Helikopters, mit dem sich ein Teil der <i>Vereinigten Flotte</i> nach dem Scheitern des Mordkomplotts an Mao ins Ausland absetzen wollte, †
陈序经 Chen Xujing*	bekannter heimgekehrter Auslandschinese, †

陈毅 Chen Yi	<b>Marschall der VBA, Oberbürgermeister von Shanghai (1949–1958), Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Außenminister (1958–1972), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats, Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission beim ZK der KPCh, Mitglied des IX. ZK der KPCh, † 1972</b>
陈云 Chen Yun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1969), Mitglied des IX. ZK der KPCh, Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats
陈再道 Chen Zaidao	Kommandeur der Region Wuhan (1954–1967), (verantwortlich für den sog. <i>Wuhan-Zwischenfall</i> )
陈曾固 Chen Zenggu	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
陈正人 Chen Zhengren	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
成钧 Cheng Jun	Stellvertretender Kommandeur der Luftwaffe (1958–1967)
程世才 Cheng Shicai	Stellvertretender Kommandeur der VBA in Shenyang (1958–1963)
程子华 Cheng Zihua	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1966)
楚图南 Chu Tunan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
楚溪春 Chu Xichun	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
崔田民 Cui Tianmin	Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1967), Zweiter Politkommissar des Eisenbahnkorps der VBA
崔月犁 Cui Yueli	Stellvertretender Oberbürgermeister von Peking
寸树声 Cun Shusheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
邓宝珊 Deng Baoshan	Stellvertretender Vorsitzender des ZK des Revolutionären Komitees der Guomindang
邓华 Deng Hua	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, (Stellvertretender) Kommandeur der chinesischen Truppen im Korea-Krieg
邓拓 Deng Tuo*	Sekretär des Parteikomitees der Stadt Peking, Chefredakteur der Renmin Ribao, † 1966
<b>邓小平</b> <b>Deng Xiaoping*</b>	<b>Mitglied des VIII. + X. ZK der KPCh (1956–1966, 8/1973–4/1976),</b> <b>Mitglied des PB des VIII. + X. ZK der KPCh (1955–1966, 12/1973–4/1976),</b> <b>Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. + X. ZK der KPCh (1956–1966, 1974–1976),</b> <b>Generalsekretär des ZK der KPCh (1958–1966),</b> <b>Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (4/1973–4/1976; ab 1975 als Erster Stellvertretender Ministerpräsident),</b> <b>Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission beim ZK der KPCh (1975–1976),</b> <b>Generalstabschef der VBA (1975–1976)</b>
邓子恢 Deng Zihui	Mitglied des VII. – IX. ZK der KPCh (1945–1972)
丁觉群 Ding Juequn*	(1927 zusammen mit Liu Shaoqi in der Arbeiterbewegung Wuhan)
董必武 Dong Biwu**	Präsident des Obersten Volksgerichts (1954–1959), Stellvertretender Präsident der VR China (1959–1966), Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros des X. ZK der KPCh
杜义德 Du Yide	Stellvertretender Politkommissar der Marine (1965–1967)
段君毅 Duan Junyi	Minister des 1. Maschinenbauministeriums (1960–1967)
顿星云 Dun Xingyun	<i>keine nähere Spezifizierung</i>
范文澜 Fan Wenlan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh

方方 Fang Fang*	Delegierter der Auslandschinesen beim II. + III. NVK (1958–1966), †
方毅 Fang Yi	Mitglied oder Kandidat des VIII. ZK der KPCh
方正平 Fang Zhengping	Politkommissar der Südchinesischen Flotte (1958–1966)
方志纯 Fang Zhichun	Parteisekretär von Jiangxi (1956–1967), Mitglied der sog. <i>Renegatenclique von Xinjiang</i> , †
方仲如 Fang Zhongru	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
冯白驹 Feng Baiju	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
冯基平 Feng Jiping	Stellvertretender Oberbürgermeister von Peking, Polizeichef der Stadt Peking, Mitglied des Parteisekretariats von Peking
傅崇碧 Fu Chongbi	Generalkommandeur in Peking (4/1967–3/1968), Stellvertretender Vorsitzender des Revolutionären Komitees der Stadt Peking (4/1967–3/1968)
傅连璋 Fu Lianzhang (alias Dr. Nelson Fu)	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, (Zeitweise Arzt von Mao Zedong und Lin Biao), † 1968
傅其芳 Fu Qifang*	Sporttrainer, †
傅秋涛 Fu Qiutao	Delegierter der <i>VBA</i> im II. + III. NVK (1958–1966), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1959–1966)
盖叫天 Gai Jiaotian*	Darsteller der Peking-Oper, †
甘渭汉 Gan Weihan	Mitglied des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Oberbefehlshaber der <i>VBA</i> in Chengdu (1966–1967)
高崇民 Gao Chongmin	Stellvertretender Vorsitzender des ZK der Demokratischen Liga Chinas, Stellvertretender Vorsitzender und Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, † 1967

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
高克林 Gao Kelin	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
高文华 Gao Wenhua	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1967)
高扬 Gao Yang	Verantwortlicher im Parteikomitee der Stadt Shanghai, Stellvertretender Leiter der Abteilung für Technik in der Chinesischen Akademie der Wissenschaften, Minister für chemische Industrie (1962–1967)
龚逢春 Gong Fengchun	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
巩天民 Gong Tianmin	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)
龚饮冰 Gong Yinbing	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
龚子荣 Gong Zirong	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)
古大存 Gu Dacun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
顾而已 Gu Eryi*	Künstler
谷牧 Gu Mu	Leiter der Politischen Abteilung für Industrie und Kommunikation des ZKs der KPCh (1964–1967), Vorsitzender des Haushaltsausschusses des III. NVK (1964–1967), Vorsitzender des Aufbauausschusses des Staatsrats
顾前 Gu Qian*	Stabschef des Hauptquartiers der Nanjinger Luftwaffe, †
顾毓珍 Gu Yuzhen*	Professor, †

顾子庄 Gu Zizhuang**	Kader der Hauptabteilung für Logistik der <i>VBA</i> , †
郭健 Guo Jian	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)
郭林祥 Guo Linxiang	Stellvertretender Politkommissar der <i>VBA</i> in Chengdu, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Südwestbüros des ZK der KPCh (1965–1967)
哈丰阿 Ha Feng'a	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
韩光 Han Guang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)
郝苗 Hao Miao*	Koch bei Liu Shaoqi
何长工 He Changgong	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)
贺诚 He Cheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
贺晋年 He Jinnian	Generalmajor der <i>VBA</i>
<b>贺龙 He Long*</b>	<b>Marschall der <i>VBA</i>, Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1966), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats, Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission beim ZK der KPCh (1961–191967), † 1969</b>
何思敬 He Sijing*	Professor an der Peking-Universität und an der Volksuniversität, †
何伟 He Wei	Botschafter der VR China in Nordvietnam (1957–1962), Erziehungsminister (1964–1966)
洪学智 Hong Xuezhi	Mitglied des VIII. ZK der KPCh
胡厥文 Hu Juewen	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1959–1983)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
胡克实 Hu Keshi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Zweiter Sekretär des Kommunistischen Jugendbundes
胡乔木 Hu Qiaomu	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Kandidat des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, Sekretär von Mao Zedong (1945–1966)
胡荣贵 Hu Ronggui	Stellvertretender Politkommissar der <i>VBA</i> in Kunming
胡耀邦 Hu Yaobang	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, Erster Sekretär des Kommunistischen Jugendbundes
胡愈之 Hu Yuzhi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
胡正详 Hu Zhengxiang*	Pathologe, †
胡子昂 Hu Zi'ang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
华迪平 Hua Diping**	Kader der Hauptabteilung für Logistik der <i>VBA</i> , †
华罗庚 Hua Luogeng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – VI. NVK (1956–1985)
黄火青 Huang Huoqing	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
黄洁 Huang Jie*	bekannter heimgekehrter Auslandschinese, † 1966
黄克诚 Huang Kecheng	Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1950–1967), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrats (1954–1967), Stabschef der <i>VBA</i>
黄钦书 Huang Qinshu*	bekannter heimgekehrter Auslandschinese, †
黄绍洪 Huang Shaohong	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †

黄新廷 Huang Xinting	Delegierter der <i>VBA</i> von Chengdu im III. NVK (1964–1967), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrats (1965–1967)
惠浴宇 Hui Yuyu	Delegierter der Provinz Jiangsu im I., II. + III. NVK (1954–1967) Regierungschef der Provinz Jiangsu (1955–1967)
霍士廉 Huo Shilian	Stellvertretender Regierungschef der Provinz Zhejiang (1955–1966), Delegierter der Provinz Zhejiang im I. – III. NVK (1954–1966), Sekretär des Nordwest-Büros des ZK der KPCh (1965–1966)
计苏华 Ji Suhua*	Thoraxchirurg, †
吉雅泰 Ji Yatai*	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, †
贾陶 Jia Tao	Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i> , †
贾拓夫 Jia Tuofu	Minister für Leichtindustrie (1954–1956), Delegierter für die Provinz Henan im I. – II. NVK (1954–1959)
翦伯赞 Jian Bozan*	Professor für Geschichte an der Peking-Universität, † 1968
江华 Jiang Hua	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1966)
蒋南翔 Jiang Nanxiang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Minister für Bildung (1965–1966)
江渭清 Jiang Weiqing	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
姜永宁 Jiang Yongning*	Sporttrainer, †
金如柏 Jin Rubai	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
金 仲 华 Jin Zhonghua*	Stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt Shanghai (1955–1966), † 1968
康 克 清 (女) Kang Keqing	Vorsitzende der Nationalen Frauenunion, Vorsitzende des Nationalen Komitees zum Schutz des Kindes, Delegierte der Provinz Jiangxi für den III. – VI. NVK (1964–1988), (Ehefrau von Zhu De (seit 1929))
孔 飞 Kong Fei	Stellvertretender Kommandeur der <i>VBA</i> in der Inneren Mongolei (1955–1967)
孔 祥 祯 Kong Xiangzhen	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1967)
孔 原 Kong Yuan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1966), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, Direktor der Zentralen Untersuchungsabteilung (Geheimdienst)
奎 璧 Kui Bi	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
老 舍 Lao She* (alias Shu Sheyu)	Schriftsteller, † 1966
雷 永 通 Lei Yongtong	Leitender Kader der Marine, †
李 葆 华 Li Baohua	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
李 昌 Li Chang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
李 初 梨 Li Chuli	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
李 楚 离 Li Chuli	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes

李达 Li Da	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1964–1966), Rektor der Universität Wuhan, † 1966 (Ende 1980 vom Sekretariat des ZK politisch rehabilitiert)
李富春 Li Fuchun	Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1969) Mitglied des IX. + X. ZK der KPCh, Vorsitzender der Staatlichen Planungskommission (1954–1972)
李广田 Li Guangtian*	Professor, Rektor der Universität Yunnan (1957–1963), †
李坚真 (女) Li Jianzhen	Kandidatin des VIII. ZK der KPCh
李颀伯 Li Jiebo	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967)
李井泉 Li Jingquan	Mitglied des VIII. + X. ZK der KPCh (1956–1967, 1973–1982), Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1958–1967), Erster Parteisekretär des Zweigbüros Südwest-China, Stellvertretender Vorsitzender des III. NVK, Erster Politikkommissar der Militärregion Chengdu
李景膺 Li Jingying	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
李聚奎 Li Jukui	Minister für Erdölindustrie (1955–1958), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates, Politikkommissar der Allgemeinen Logistikabteilung der VBA (1958–1967)
李立三 Li Lisan	Mitglied des IV. – VIII. ZK der KPCh (1925–1966), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
李培之 Li Peizhi	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
李平心 Li Pingxin	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
李士英 Li Shiyong	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1963), Delegierter für die Provinz Jiangsu im III. NVK (1964–1968)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
李维汉 Li Weihān	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
李先念 Li Xiānnián	Mitglied des VII. – XII. ZK der KPCh (1945–1987), Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1958–1966), Mitglied des PB des VIII. – XII. ZK der KPCh (1956– 1985), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (1954–1980), Finanzminister (1954–1974), (später Staatspräsident der VR China (1983–1988))
李延禄 Li Yānlù	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
李耀 Li Yào	Stellvertretender Politkommissar der Allgemeinen Logis- tikabteilung der VBA (1957–1967)
栗又文 Li Youwēn	Gouverneur der Provinz Jilin (1955–1968), Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i>
李运昌 Li Yunchāng	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1966), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
李志民 Li Zhīmín	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
李重人 Li Zhōngrén*	Spezialist für traditionelle chinesische Medizin, †
梁必业 Liāng Bìyè	Stellvertretender Leiter der Allgemeinen Politabteilung der VBA (1962–12/1966)
梁思成 Liāng Sīchéng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1968), Professor für Architektur an der Qinghua-Universität
廖承志 Liào Chéngzhì	Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1949–1967)
廖汉生 Liào Hànsēng	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)

廖鲁言 Liao Luyan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
廖苏华 Liao Suhua	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
廖志高 Liao Zhigao	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967), Erster Parteisekretär der Provinz Sichuan (1965–1967)
林枫 Lin Feng	Stellvertretender Vorsitzender und Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. + III. NVK (1959–1967), Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945–1967), Präsident der Zentralen Parteischule
林锵云 Lin Qiangyun*	Stellvertretender Gouverneur der Provinz Guangdong, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1968), Mitglied der sog. „Untergrundparteiorganisation von Guangdong“, †
林铁 Lin Tie	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
林修德 Lin Xiude	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
刘伯承 Liu Bocheng	Mitglied des VII. – XI. ZK der KPCh (1945–1982), Mitglied des PB des VIII. – XI. ZK der KPCh (1956–1982), Stellvertretender Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrats (1954–1966)
刘长胜 Liu Changsheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1967)
刘崇乐 Liu Chongle*	Entomologe, †
刘道生 Liu Daosheng	Delegierter der VBA beim III. NVK (1964–1966)
刘斐 Liu Fei	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
刘何 Liu He	<i>keine nähere Spezifizierung</i>
刘杰 Liu Jie	Minister des 2. Ministeriums für Maschinenbau (1960–1966)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
刘澜波 Liu Lanbo	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i>
刘澜涛 Liu Lantao	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Kandidat des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretender Vorsitzender und Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Erster Parteisekretär des Zweigbüros Nordwest-China
刘念义 Liu Nianyi	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
刘宁一 Liu Ningyi	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1966–1968), Stellvertretender Vorsitzender des III. NVK (1965–1968)
刘盼遂 Liu Pansui*	Professor, †
刘培善 Liu Peishan	Delegierter der <i>VBA</i> im II. und III. NVK, Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1968)
刘清扬 (女) Liu Qingyang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des ZK der Demokratischen Liga Chinas (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1967), †
刘仁 Liu Ren*	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Zweiter Parteisekretär der Stadt Peking (1955–1966), †
刘善本 Liu Shanben*	Stellvertretender Leiter für Erziehung an der Akademie der Luftwaffe, †
刘少奇 Liu Shaoqi*	<b>Präsident der VR China (4/1959–8/1966), ab 1961 designierter Nachfolger Mao Zedongs als Parteivorsitzender der KPCh, Mitglied des Politbüros des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945–1966), † 1969</b>
刘少文 Liu Shaowen	Delegierter der <i>VBA</i> im III. NVK (1964–1967)

刘慎之 Liu Shenzhi	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
刘晓 Liu Xiao	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1954–1968), Chinesischer Botschafter in der UdSSR (1955–1962)
刘锡五 Liu Xiwu	Stellvertretender Sekretär der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1949–1967)
刘锡英 Liu Xiying	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
刘亚雄 Liu Yaxiong	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967), Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh
刘裕民 Liu Yumin	Stellvertretender Bauminister (1965–2/1967), Delegierter der Provinz Shanxi im III. NVK (1964–1967)
刘震 Liu Zhen	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967)
刘志坚 Liu Zhijian	Stellvertretender Leiter des Generalpolitkommissariats der VBA (1958–1967), Delegierter der VBA im III. NVK (1964–1967), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1967)
刘转连 Liu Zhuanlian	Stellvertretender Kommandeur der VBA in der Provinz Shenyang (1963–1966)
刘王立明 Liu-Wang Liming	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
陆定一 Lu Dingyi*	<b>Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945–1966), Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1962–1966), Kandidat des PB des VIII. ZK der KPCh, Leiter der Propagandaabteilung beim ZK der KPCh (1954–1966), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrates (1959–1966), Kulturminister (1965–12/1966)</b>

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
陆瘦燕 Lu Shouyan*	Akupunkturspezialist, †
吕东 Lü Dong	Minister für Metallindustrie (1964–4/1967), Delegierter der wissenschaftlichen und technischen Kreise im IV. Nationalen Komitee der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
吕正操 Lü Zhengcao	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i>
罗琼 Luo Qiong	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1964–1966)
罗荣桓 Luo Ronghuan	Stellvertretender Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates (1954–1963), Mitglied des PB des VIII. ZK (1956–1963)
<b>罗瑞卿</b> <b>Luo Ruiqing*</b>	<b>Mitglied des VIII. ZK der KPCh,</b> <b>Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1962–1965),</b> <b>Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrates (1959–1965),</b> <b>Generalstabschef der VBA (1959–1965)</b>
马纯古 Ma Chungu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)
马国瑞 Ma Guorui	Mitglied des Ständigen Ausschusses der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1967)
马辉之 Ma Huizhi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1954–1967)
马明方 Ma Mingfang	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Dritter Parteisekretär des Zweigbüros Nord-Ost-China, Mitglied der sog. <i>Renegatenclique von Xinjiang</i> , †
马特 Ma Te*	Professor, †
马文瑞 Ma Wenrui	Mitglied oder Kandidat des VIII. ZK der KPCh
茅以升 Mao Yisheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – VI. NVK (1956–1988)

毛 泽 东 Mao Zedong*	<b>Parteivorsitzender der KPCh (1945–1976), Mitglied des Politbüros des VI. – X. ZK der KPCh (1935–1976), Vorsitzender des Militärausschusses des ZK der KPCh (1934–1976), Präsident der VR China (1954–1959)</b>
梅 龚 彬 Mei Gongbin	Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der chinesischen Guomindang (1949–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967), †
孟 泰 Meng Tai*	Nationaler Arbeitsheld, †
孟 用 潜 Meng Yongqian*	Stellvertretender Vorsitzender des Komitees des Chinesischen Volkes für den Weltfrieden (1965–1968)
南 汉 宸 Nan Hanchen	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1967)
聂 凤 智 Nie Fengzhi	Kommandeur der Luftwaffe in Nanjing (1955–1967)
聂 荣 臻 Nie Rongzhen	<b>Marschall der VBA, Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1967–1969), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrates (1954–1974), Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission beim ZK der KPCh (1961–1987)</b>
区 梦 觉 Ou Mengjue	Kandidatin des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
欧 阳 钦 Ouyang Qin	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
欧 阳 毅 Ouyang Yi	Stellvertretender Leiter der Logistikabteilung der VBA in Guangzhou (1965–1966)
潘 光 旦 Pan Guangdan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des ZK der demokratischen Liga Chinas, † 1967
潘 淑 Pan Shu	Stellvertretender Vorsitzender der Jiu-San-(3. September)-Gesellschaft (1958–1966)
潘 天 寿 Pan Tianshou*	Maler, † 1971
潘 自 力 Pan Zili	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
彭德怀 Peng Dehuai*	<b>Verteidigungsminister (1954–1959), Mitglied des PB des VI. – VIII. ZK der KPCh (1934–1959, 1964–1966), † 1974</b>
彭嘉庆 Peng Jiaqing	Stellvertretender Politkommissar der Allgemeinen Logistikabteilung der <i>VBA</i> (1964–1966)
彭真 Peng Zhen	Oberbürgermeister von Peking, Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des PB des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945– 1966), Stellvertretender Vorsitzender des III. NVK, Stellvertretender Vorsitzender und Mitglied des Ständi- gen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politi- schen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Autor der <i>Februar-Thesen</i>
平杰三 Ping Jiesan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Natio- nalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1967)
钱俊瑞 Qian Junrui	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
钱信忠 Qian Xinzong	Minister für öffentliche Gesundheit (1965–2/1967), Delegierter der Provinz Jiangsu im III. NVK (1964– 2/1967)
钱瑛 Qian Ying	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretende Sekretärin der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1968)
秦基伟 Qin Jiwei	Mitglied des Volkskongresses der Provinz Yunnan (1955–8/1968), Delegierter der <i>VBA</i> im II. + III. NVK, Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates
班禅额尔德尼·却吉 坚赞 Qoigyï Gyaincain Bainqen Erdini	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Natio- nalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1966)
丘金 Qiu Jin	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh

饶毓泰 Rao Yutai*	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1968), Professor an der Peking-Universität, † 1968
饶正锡 Rao Zhengxi	Stellvertretender Leiter der Allgemeinen Logistikabteilung der <i>VBA</i> (1958–1967)
容国团 Rong Guotuan*	Sporttrainer, † 1968
萨空了 Sa Kongliao	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1966)
申茂兴 Shen Maoxing*	Kader in der Hauptabteilung für Logistik der <i>VBA</i> , †
时传祥 Shi Chuanxiang*	Pekinger Straßenreiner und nationaler Held der Arbeit, † 1975
史良 (女) Shi Liang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. – VI. NVK (1959–1985), Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
舒同 Shu Tong	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
帅孟奇 (女) Shuai Mengqi	Kandidatin des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1961–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)
宋任穷 Song Renqiong	Kandidat des PB des VIII. ZK der KPCh (1966–1968), Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Erster Politkommissar der <i>VBA</i> in Shenyang (1965–1968), Stellvertretender Vorsitzender des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, (1973 rehabilitiert und in das X. ZK der KPCh gewählt)
宋时轮 Song Shilun	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
粟裕 Su Yu	Mitglied des VIII. – XI. ZK der KPCh (1956–1982)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
苏振华 Su Zhenhua	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
苏子衡 Su Ziheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
孙大光 Sun Daguang	Minister für Kommunikation (1964–1966), Delegierter der Provinz Anhui im III. NVK (1964–1966), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1966)
孙起孟 Sun Qimeng	Stellvertretender Vorsitzender des ZK der Gesellschaft für den Demokratischen Aufbau Chinas, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
孙维世 (女) Sun Weishi*	Künstlerin, † 1968 (Adoptivtochter von Zhou Enlai)
孙晓村 Sun Xiaocun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1967)
孙志远 Sun Zhiyuan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1975), Minister des 3. Maschinenbauministeriums (1961–1966), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1966)
谭启龙 Tan Qilong	Kandidat des VIII. + IX. ZK der KPCh (1956–1973)
谭友林 Tan Youlin	Stellvertretender Kommandeur des Ingenieurcorps der VBA (1964–1967)
谭政 Tan Zheng	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Stellvertretender Gouverneur der Provinzregierung von Fujian (1966–1967), Stellvertretender Verteidigungsminister (1949–1965)
谭震林 Tan Zhenlin	Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh (1958–1967), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (1959–1967), (Mitglied der <i>Februar-Gegenströmung</i> )

唐金龙 Tang Jinlong	Stellvertretender Kommandeur der <i>VBA</i> in Wuhan, † 11/1967 (Suizid)
汤平 Tang Ping*	Leiter der Allgemeinen Finanzabteilung für Logistik der <i>VBA</i> , † 1968
唐生智 Tang Shengzhi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1958–1966)
唐天际 Tang Tianji	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1978)
唐巽泽 Tang Xunze	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, † 1968
陶勇 Tao Yong	Kommandeur der Ostchinesischen Flotte (1955–1967)
陶铸 Tao Zhu	Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1966), Berater der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> (1966), Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. ZK der KPCh (8/1966–12/1966), Leiter der Propagandaabteilung des ZK, Erster Sekretär des Provinzpartei Komitees Guangdong, Politikommissar der <i>VBA</i> in Guangdong (1957–1966) Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (1965–1966), † 1969
廷懋 Ting Mao	Stellvertretender Politikommissar der <i>VBA</i> in der Inneren Mongolei (1955–1966)
童第周 Tong Dizhou	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. – V. NVK (1965–1978)
童芷苓 Tong Zhiling*	Künstler
万里 Wan Li	Sekretär des Parteikomitees der Stadt Peking, Stellvertretender Oberbürgermeister von Peking
万晓塘 Wan Xiaotang	Erster Sekretär des Parteikomitees der Stadt Tianjin (1958–1966), Sekretär des Parteikomitees der Provinz Hubei (1958–1966)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
万毅 Wan Yi	Kandidat des VII. + VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Nationalen Verteidigungsrats (1954–1967), Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i>
王冰 Wang Bing	<i>keine nähere Spezifizierung</i>
王从吾 Wang Congwu	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretender Sekretär der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
王恩茂 Wang Enmao	Mitglied des VIII. ZK der KPCh
汪锋 Wang Feng	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1966)
王广恩 Wang Guang'en*	Stellvertretender Direktor der Fengtian-Spinnerei in Shenyang, † 1968
王光美 (女) Wang Guangmei*	Delegierte für die Provinz Hubei im III. NVK (1965–1975), (Ehefrau von Liu Shaoqi (seit 1948))
王鹤峰 Wang Hefeng	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
王鹤寿 Wang Heshou	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
王家楫 Wang Jiaji	Mitglied des Ständigen Ausschusses des ZK der Jiu-San-(3. September)-Gesellschaft
王稼祥 Wang Jiayang	Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
汪金祥 Wang Jinxiang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967), Stellvertretender Minister für öffentliche Sicherheit (1954–1967)

王昆仑 Wang Kunlun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1975)
王平 Wang Ping	Delegierter der <i>VBA</i> im II. + III. NVK (1959–1/1968), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1959–1/1968)
王其梅 Wang Qimei	Stellvertretender Kommandeur der <i>VBA</i> in der Autonomen Region Tibet (1956–1967), Mitglied des Nationalitätenkomitees im I. – III. NVK (1954–1967), Delegierter der Autonomen Region Tibet im I. – III. NVK (1959–1967), † 1967
王任重 Wang Renzhong	Politkommissar der <i>VBA</i> in Wuhan (1963–1967), Erster Parteisekretär der Provinz Hubei (1954–1967)
王尚荣 Wang Shangrong	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1966)
王世泰 Wang Shitai	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1956–1967)
王世英 Wang Shiyong	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1968), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1978)
王守融 Wang Shourong*	Professor, †
王述臣 Wang Shuchen*	Kader in der Hauptabteilung für Logistik der <i>VBA</i> , †
王树声 Wang Shusheng	Mitglied des VIII. – X. ZK der KPCh (1956–1974)
王天强 Wang Tianqiang	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
王维纲 Wang Weigang	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966), Stellvertretender Präsident des Obersten Volksgerichts (1959–1966)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
王 维 舟 Wang Weizhou	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1978)
王 性 尧 Wang Xingyao	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
王 延 春 Wang Yanchun	Erster Parteisekretär der Provinz Hunan (1966–1/1967)
王 昭 Wang Zhao	Erster Parteisekretär der Stadt Yichun in der Provinz Heilongjiang
王 照 华 Wang Zhaohua	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
王 震 Wang Zhen	Mitglied des VIII. – XII. ZK der KPCh (1956–1987)
王 诤 Wang Zheng	Minister des 4. Maschinenbauministeriums (1963–1967), Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1967)
王 子 纲 Wang Zigang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
卫 恒 Wei Heng	Erster Politkommissar der <i>VBA</i> in der Provinz Shanxi (1966–1967), Delegierter der Provinz Shanxi im II. + III. NVK (1959–1967)
魏 文 伯 Wei Wenbo	Parteisekretär der Stadt Shanghai (1956–1967), Delegierter der Provinz Jiangsu im III. NVK (1964–1967), Sekretär des Ostchina-Büros des ZK der KPCh (1966–1967)
文 敏 生 Wen Minsheng	Delegierter der Provinz Guangdong im II. NVK (1958–1964), Delegierter der Provinz Henan im III. NVK, Gouverneur der Provinz Henan (1963–10/1967), Zweiter Parteisekretär der Provinz Henan (1965–10/1967)
文 年 生 Wen Niansheng*	Stellvertretender Kommandeur der <i>VBA</i> in Guangzhou (1955–1967), † 1968

吴德峰 Wu Defeng	Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
吴富善 Wu Fushan	Kommandeur der Luftwaffe der Militärregion Guangzhou (1958–1967)
吴溉之 Wu Gaizhi	Mitglied der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1965)
吴晗 Wu Han*	Stellvertretender Vorsitzender der Demokratischen Liga Chinas (1958–1966), Stellvertretender Oberbürgermeister von Peking (1949–1966), Historiker und Essayist, (Autor des Stücks „ <i>Hai Rui wird seines Amtes enthoben</i> “), † 1969
吴鸿宾 Wu Hongbin	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – IV., V. + VI. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1949–1966, 1978–1983)
吴克华 Wu Kehua	Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1967)
乌兰夫 Wu Lanfu, (Ulanhu)	Kandidat des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Stellvertretender Ministerpräsident des Staatsrats (1954–1967)
吴冷西 Wu Lengxi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
武新宇 Wu Xinyu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. + III. NVK (1959–1975)
伍修权 Wu Xiuquan	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1959–1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1978)
吴芝圃 Wu Zhipu	Parteisekretär des Büros Zentrum-Süd des ZK (1962–1967)
习仲勋 Xi Zhongxun	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
肖华 Xiao Hua	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969), Stellvertretender Sekretär der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
肖劲光 Xiao Jinguang	Mitglied des VIII. – XI. ZK der KPCh (1956–1982)
肖克 Xiao Ke	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
肖望东 Xiao Wangdong	Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (1965–1967), Stellvertretender Kulturminister (1965–1967)
肖向荣 Xiao Xiangrong	Delegierter der VBA im III. NVK (1964–1966)
谢扶民 Xie Fumin	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1974)
邢相生 Xing Xiangsheng	Kader des Amtes für öffentliche Sicherheit der Stadt Peking
熊庆来 Xiong Qinglai*	Professor an der Universität Yunnan, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, † 1969
徐冰 Xu Bing	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1959–1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. + III. NVK (1959–1975), Stellvertretender Vorsitzender des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
许崇清 Xu Chongqing	Vorsitzender der Demokratischen Liga Chinas in Guangdong (1962–1966), † 1969
许光达 Xu Guangda	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
徐海东 Xu Haidong	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
许立 Xu Li*	bekannter heimgekehrter Auslandschinese, †
徐立清 Xu Liqing	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1967)

徐深吉 Xu Shenji	Stellvertretender Kommandeur der Luftwaffe (1956–1966), soll am sog. Anti-Mao-Vorfall im Januar 1967 beteiligt gewesen sein
徐向前 Xu Xiangqian	<b>Marschall der VBA, Mitglied des PB des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission beim ZK der KPCh (1954–1967)</b>
徐子荣 Xu Zirong	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretender Minister für öffentliche Sicherheit (1952–1968), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1968), † 1968
薛子正 Xue Zizheng	Kandidat der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1966)
阎宝航 Yan Baohang	Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1954–1966)
晏福生 Yan Fusheng	Stellvertretender Politkommissar der VBA in Guangzhou (1963–1967)
阎红彦 Yan Hongyan	Erster Politkommissar der VBA in Yunnan (1964–1967)
杨成武 Yang Chengwu	Mitglied oder Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Generalstabschef von Peking, Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> und Leiter deren 2. Büros
杨承祚 Yang Chengzuo*	Professor an der Chinesischen Volksuniversität, †
杨东莼 Yang Dongchun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1966)
杨嘉瑞 Yang Jiarui	Stellvertretender Kommandeur der VBA in Lanzhou (1964–1967)
杨静仁 Yang Jingren	Sekretär des Nordwest-Büros des ZK der KPCh (1965–1967)
杨奇清 Yang Qiqing	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1968)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
杨尚昆 Yang Shangkun	Kandidat des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (später Staatspräsident der VR China (1988–1993))
杨献珍 Yang Xianzhen	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1958–1966), Vorsitzender der Zentralen Parteischule der KPCh, (Vertreter der Lehre vom „Zwei in eins vereinigen“)
杨秀峰 Yang Xiufeng	Mitglied des VIII. ZK der KPCh, Präsident des Obersten Volksgerichts (1965–1966)
杨秀山 Yang Xiushan	Stellvertretender Kommandeur der <i>VBA</i> in Wuhan (1963–1967)
杨一辰 Yang Yichen*	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Stellvertretender Gouverneur der Provinz Hebei (1963–1966)
杨勇 Yang Yong	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
杨蕴玉 Yang Yunyu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965– 1967)
杨之华 (女) Yang Zhihua	Mitglied der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966), Mitglied der sog. <i>Renegatenclique von Xinjiang</i> , † 1973
杨植霖 Yang Zhilin	Erster Politkommissar der <i>VBA</i> in Qinghai (1965–1967)
姚依林 Yao Yilin	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967), Handelsminister (1960–1967)
叶飞 Ye Fei	Mitglied des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)

叶剑英 Ye Jianying*	<b>Marschall der VBA, Mitglied des Sekretariats des VIII. ZK der KPCh (1966–1969), Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission des VIII. ZK der KPCh (1954–1966), Mitglied des PB des VIII. – XII. ZK der KPCh (1956–1987), Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK, (Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des X. – XII. ZK der KPCh)</b>
叶熙春 Ye Xichun*	Spezialist für traditionelle chinesische Medizin, † 1968
叶渚沛 Ye Zhupei*	Metallurge, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, † 1971
应云卫 Ying Yunwei*	Regisseur und Künstler, † 1967
俞霭峰 Yu Aifeng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
俞大纮 Yu Dafu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)
余秋里 Yu Qiuli	Generalpolitkommissar der VBA
于毅夫 Yu Yifu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966), Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i> ,
袁宝华 Yuan Baohua	Rektor der Volksuniversität in Peking
袁升平 Yuan Shengping	Delegierter der VBA im III. NVK (1965–1975)
袁子钦 Yuan Ziqin	Stellvertretender Leiter der Allgemeinen Politabteilung der VBA (1966–1967), † 1968
乐松生 Yue Songsheng*	Stellvertretender Oberbürgermeister von Peking (1955–1966), † 1968
曾山 Zeng Shan	Mitglied des VII. – IX. ZK der KPCh, Innenminister (1960–1972)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
曾希圣 Zeng Xisheng	Sekretär des Südwest-China Büros des ZK der KPCh (1966–1967)
曾宪植 Zeng Xianzhi	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. + V. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1983)
张爱萍 Zhang Aiping	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967)
张邦英 Zhang Bangying	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1966)
张昌绍 Zhang Changshao*	Pharmakologe, † 1967
张鼎丞 Zhang Dingcheng	Mitglied des VIII. – XI. ZK der KPCh (1956–1981), Mitglied der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1969), Präsident der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes (1954–1981)
章汉夫 Zhang Hanfu	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1966)
张淮三 Zhang Huaisan	Sekretär der KPCh in Tianjin (1958–1967)
张际春 Zhang Jichun	Stellvertretender Leiter der Propagandaabteilung des ZK der KPCh (1954–1966)
张稼夫 Zhang Jiafu	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
张劲夫 Zhang Jinfu	Mitglied oder Kandidat des ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1978)
张经武 Zhang Jingwu	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
张霖之 Zhang Linzhi*	Minister für Kohleindustrie (1957–1967)

张凌斗 Zhang Lingdou**	Kader der Hauptabteilung für Logistik der VBA, †
张平化 Zhang Pinghua	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967)
张启龙 Zhang Qilong	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1967)
张树森 Zhang Shusen**	Kader der Hauptabteilung für Logistik der VBA, †
张苏 Zhang Su	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – III. NVK (1954–1967)
张廷发 Zhang Tingfa	Stellvertretender Kommandeur der Luftwaffe (1964–1967)
张文浩 Zhang Wenhao	Parteikader in Ost-Hebei, †
张闻天 Zhang Wentian (alias Luo Fu)	Kandidat des PB des VIII. ZK der KPCh (1956–1967), Mitglied des VI. – VIII. ZK der KPCh (1931–1967), Stellvertretender Außenminister (1954–1959)
张玺 Zhang Xi	Mitglied des ZK der Jiu-San-(3. September)-Gesellschaft, †
张孝骞 Zhang Xiaoqian	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1965)
张秀岩 Zhang Xiuyan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1965)
张学思 Zhang Xuesi	Stabschef der Marine, Mitglied der sog. <i>Nordost-Mafia</i> , † 1970
张友渔 Zhang Youyu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1967)
章蕴 (女) Zhang Yun	Kandidatin des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1966)

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
张治中 Zhang Zhizhong	Stellvertretender Vorsitzender des III. NVK (1965–1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1949–1969), † 1969
张仲翰 Zhang Zhonghan	Delegierter der Autonomen Region Xinjiang im III. NVK (1964–1968)
张仲良 Zhang Zhongliang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh
张重一 Zhang Zhongyi*	Professor am Pädagogischen Institut der Provinz Hebei in Peking
张子意 Zhang Ziyi	Mitglied der Zentralen Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1963–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1978), Stellvertretender Leiter der Propagandaabteilung beim ZK der KPCh, Mitglied der sog. <i>Renegatenclique von Xinjiang</i> , † 1981
张宗燧 Zhang Zongsui*	Physiker, † 1969
赵伯平 Zhao Boping	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
赵丹 Zhao Dan*	Künstler
赵尔陆 Zhao Erlu	Stellvertretender Leiter des Büros für Rüstungsindustrie beim Staatsrat (1962–1967)
赵健民 Zhao Jianmin*	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Parteisekretär der Provinz Yunnan (1963–1968)
赵九章 Zhao Jiuzhang*	Geophysiker, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK, † 1968
赵林 Zhao Lin	Erster Parteisekretär der Provinz Jilin (1966–1967)
赵朴初 Zhao Puchu	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1978)

赵寿山 Zhao Shoushan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. + III. NVK (1959–1965)
赵树理 Zhao Shuli*	Schriftsteller, † 1970
赵毅敏 Zhao Yimin	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1958–1967), Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
赵忠尧 Zhao Zhongyao	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1975)
赵紫阳 Zhao Ziyang	Erster Parteisekretär der Provinz Guangdong (1965–1967)
郑君里 Zheng Junli*	Regisseur, † 1969
郑平 Zheng Ping	Mitglied oder Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1956–1969)
郑天保 Zheng Tianbao	Mitglied oder Kandidat des ZK der demokratischen Parteien, des Nationalen Industrie- und Handelsverbandes oder Mitglied deren Ständiger Ausschüsse, †
郑天翔 Zheng Tianxiang	Sekretär des Parteikomitees der Stadt Peking
郑位三 Zheng Weisan	Mitglied des VII. + VIII. ZK der KPCh (1945–1969), Mitglied des Ständigen Ausschusses des II. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1975)
钟汉华 Zhong Hanhua	Politkommissar der VBA in Wuhan (1966–1967), beteiligt am sog. <i>Wuhan-Zwischenfall</i>
钟慧澜 Zhong Huilan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes
钟期光 Zhong Qiguang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh
周长庚 Zhou Changgeng**	Kader der Hauptabteilung für Logistik der VBA, †

姓名 + Transkription	Politische und gesellschaftliche Funktionen bis zur und während der Kulturrevolution
周恩来 Zhou Enlai (alias Wu Hao)	<b>Mitglied des PB des VI. – X. ZK der KPCh (1928–1976), Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. – X. ZK der KPCh (1956–1976), Ministerpräsident des Staatsrats (1954–1976), Erster Stellvertretender Vorsitzender der KPCh (1973–1976)</b>
周谷城 Zhou Gucheng	Mitglied des Präsidiums des ZK der Chinesischen Demokratischen Bauern- und Arbeiterpartei
周桓 Zhou Huan	Kandidat des VIII. ZK der KPCh (1956–1968)
周礼 Zhou Li	Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. NVK (1965–1966)
周仁 Zhou Ren*	Metallkeramikspezialist, † 1973
周荣鑫 Zhou Rongxin	Generalsekretär des Staatsrats (1965–1967)
周信芳 Zhou Xinfang*	Darsteller der Peking-Oper, inszenierte 1959 Wu Hans Stück „ <i>Hai Rui wird seines Amtes enthoben</i> “, † 1975
周扬 Zhou Yang	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des III. + IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1959–1966)
周仲英 Zhou Zhongying	Kandidat der Kontrollkommission des VIII. ZK der KPCh (1962–1966)
朱德 Zhu De	<b>Marschall der VBA, Mitglied des Politbüros des VI. – X. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des PB des VIII. – X. ZK der KPCh, Stellvertretender Vorsitzender des VIII. ZK der KPCh (1956–1969), Vierter Stellvertretender Vorsitzender der KPCh (ab 1973), Vorsitzender des III. NVK (1965–1975)</b>
朱德海 Zhu Dehai	Kandidat des VIII. ZK der KPCh, Erster Parteisekretär der Autonomen Koreanischen Prä-fektur Yanbian (1960–1968)

朱学范 Zhu Xuefan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1965–1978)
朱蕴山 Zhu Yunshan	Mitglied des Ständigen Ausschusses des I. – IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (1949–1966)
庄田 Zhuang Tian	Stellvertretender Gouverneur der Provinz Guangdong (1965–1967)
邹大鹏 Zou Dapeng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes

\* Auch im Urteil des Sondersenats namentlich genannt.

\*\* Nur im Urteil des Sondersenats namentlich genannt.

† Während der Kulturrevolution eines gewaltsamen Todes Gestorbene, einschließlich Suizid.

## 2. Übersicht über weitere Strafverfolgung zur Kulturrevolution\*

*Ende 1976 Volksgericht des Bezirks Qingpu der Stadt Shanghai<sup>1</sup>*

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
陶善本 Tao Shanben		7 Jahre Freiheitsstrafe	Terror in der Kulturrevolution, wodurch eine Person getötet und viele verletzt wurden.

Bereits am 2. August 1977 sollen in Anyang, Provinz Henan, zwölf vermeintliche Unterstützer der *Viererbande*, darunter der ehemalige Leiter des Revolutionskomitees des Bezirks Anyang und zwei seiner Stellvertreter, hingerichtet worden sein.<sup>2</sup>

*13. August 1978 Mittleres Volksgericht der Stadt Hangzhou, Provinz Zhejiang<sup>3</sup>*

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
翁森鹤 Weng Senhe	Stellvertretender Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Provinz Zhejiang, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Zhejiang, Kandidat des Parteikomitees der Provinz Zhejiang	Lebenslange Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte auf Lebenszeit (ab 9.7.1975 in Haft)	Art. 8 und 18 der Verfassung von 1978; §§ 2, 10 Abs. 3, § 17 der Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution von 1951, Politnorm der „milden Behandlung dem Geständigen, strenge Bestrafung demjenigen, der leugnet“

Im November 1978 sollen in der Provinz Henan der Erste Sekretär des Parteikomitees der Stadt Kaifeng **Chang Ching-chun** sowie zwei weitere Parteifunktionäre verhaftet worden sein.<sup>4</sup>

\* Chronologisch geordnet – soweit möglich – nach dem Tag der Verkündung des Urteils. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Siehe auch die Zusammenfassung oben B.II.2. Weitere Strafverfolgung.

<sup>1</sup> Renmin Ribao vom 18.3.1984, S. 4.

<sup>2</sup> Amnesty International, S. 184.

<sup>3</sup> Lishi (xuji), S. 438 ff.; vgl. China aktuell 1977, S. 13, 168.

<sup>4</sup> Mellenthin, S. 89.

Zur selben Zeit sollen in der Nordwest-Provinz Xinjiang drei Gefolgsleute der *Viererbande*, **Liu Hung-ko**, **Chi Kuo-hsing** und **Chang Feng-dschi** festgenommen worden sein. Ihnen wird unter anderem vorgeworfen, mit Yang Li-yeh und Wu Chulun, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Revolutionskomitees von Xinjiang, zusammengearbeitet zu haben.<sup>5</sup>

Im Dezember 1978 wurde in der Provinz Shanxi die Verhaftung von 14 Personen bekannt. Zu ihnen gehörten mit **Chang Pei-hsin**, **Ma Hsi-dscheng**, **Sun Fuli** und **Li Zhengmao** vier stellvertretende Vorsitzende des Revolutionskomitees der Provinz.<sup>6</sup>

In der Provinz Shaanxi wurde Mitte Dezember 1978 ebenfalls eine Reihe von mutmaßlichen Verbrechern der Kulturrevolution festgenommen. In Baoji waren neun „aktive Konterrevolutionäre“ betroffen, während im Bezirk Xianyang vier Personen zusätzlich auf einer Massenversammlung öffentlich der Kritik preisgegeben wurden.<sup>7</sup>

Ende Dezember 1978 kritisierte das Parteikomitee der Stadt Peking fünf *Rotgardisten*-Führer als Verantwortliche für die Sabotage der Kulturrevolution. Dabei handelte es sich um die „fünf kleinen Generäle“ Nie Yuanzi, Kuai Dafu, Han Aijing, Tan Houlan und Wang Dabin.<sup>8</sup> Dieser politischen Abrechnung sollte einige Jahre später noch eine juristische folgen.<sup>9</sup>

Im Januar 1979 sollen mehrere *Rotgardisten* zu schweren Strafen verurteilt worden sein. Dabei sollen vier Angeklagte mit dem Tode bestraft und hingerichtet worden sein. Ferner sollen zwei *Rotgardisten* zu Todesstrafe mit zweijähriger Bewährung und zwei weitere zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt worden sein.<sup>10</sup>

Im Februar 1979 sollen acht Anhänger der *Viererbande* in der Provinz Yunnan verhaftet worden sein. Gegen drei weitere Anhänger soll körperliche Arbeit bzw. körperliche Arbeit unter Überwachung angeordnet worden sein.<sup>11</sup>

Im selben Monat soll in der Provinz Anhui **Hong Shanghai** als Anhänger der *Viererbande* festgenommen worden sein.<sup>12</sup>

In der Provinz Jiangxi fand dagegen eine Kritikversammlung gegen mehrere „Vertrauensleute und Lakaaien der *Viererbande*“ statt.<sup>13</sup>

<sup>5</sup> Mellenthin, S. 89 f.

<sup>6</sup> Mellenthin, S. 90.

<sup>7</sup> Mellenthin, S. 90.

<sup>8</sup> Vgl. China aktuell 1979, S. 678; Mellenthin, S. 88 f.

<sup>9</sup> Vgl. das Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Peking vom 16. März 1983.

<sup>10</sup> Vgl. Mellenthin, S. 91.

<sup>11</sup> Vgl. Mellenthin, S. 92.

<sup>12</sup> Vgl. Mellenthin, S. 92.

Im März 1979 sollen im Kreis Lianjiang, Provinz Guangdong, zwei Funktionäre unter dem Vorwurf der Tötung mehrerer Menschen während der Kulturrevolution festgenommen worden sein.<sup>14</sup>

Ebenfalls im März 1979 soll im Bezirk Shantou, Provinz Guangdong der Funktionär **Sun Jingye**, ehemaliger Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees des Bezirks Shantou, mit dem Vorwurf der Tötung mehrerer Menschen während der Kulturrevolution verhaftet worden sein.<sup>15</sup>

Außerdem soll im März 1979 in der Provinz Henan ein Mitglied des Ständigen Ausschusses des Parteikomitees des Kreises Yiyang verhaftet worden sein.<sup>16</sup>

3. April 1979 Mittleres Volksgericht der Stadt Hangzhou, Provinz Zhejiang, Prozess vor 100.000 Zuschauern<sup>17</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
张永生 Zhang Yongs-heng	Student am Institut für Bildende Kunst der Provinz Zhejiang, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Zhejiang	Lebenslange Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte auf Lebenszeit (am 5.7.1979 bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Zhejiang) (ab 13.8.1978 in Haft)	Art. 8 und 18 der Verfassung von 1978; §§ 2, 10 Abs. 2 + 3, 17 Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution von 1951, Politnorm der „milden Behandlung dem Geständigen, strenge Bestrafung demjenigen, der leugnet“

In der Provinz Zhejiang soll etwa im Mai 1979 gegen den ehemaligen Parteisekretär einer Eisenbahn-Einheit **Dschun Yan-hsiu** zwei Jahre Zwangsarbeit angeordnet worden sein, nachdem er offenbar bereits 1976 unter Hausarrest gestellt worden war. „Dschun“ soll in der Kulturrevolution das Verbrechen des Prügelns, Zerschlagens und Plünderns verübt haben.<sup>18</sup>

Ebenfalls im Mai 1979 soll in der Provinz Anhui **Zhang Shaobai**, ein ehemaliger Kandidat des Parteikomitees des Bezirks Chuxian als angeblicher Unterstützer Lin Biaos und der *Viererbande* verhaftet worden sein.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Vgl. *Mellenthin*, S. 92.

<sup>14</sup> China aktuell 1980, S. 19.

<sup>15</sup> China aktuell 1980, S. 19.

<sup>16</sup> China aktuell 1980, S. 19.

<sup>17</sup> Lishi (xuji), S. 438 ff.

<sup>18</sup> Vgl. *Mellenthin*, S. 93.

<sup>19</sup> China aktuell 1980, S. 18; *Mellenthin*, S. 93.

Im September 1979 fanden in der Stadt Zhengzhou, Provinz Henan, vier Festnahmen statt. Betroffen waren **Shen Maogong**, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Parteikomitees der Provinz Henan und Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds von Henan, **Gao Guorong**, Leiter der Organisationsabteilung des Parteikomitees der Provinz Henan, **Dou Zheng**, Abteilungsleiter im Revolutionskomitee der Provinz Henan sowie **Li Shangqian**, Abteilungsleiter im Parteikomitee und Jugendverband der Provinz Henan. Shen, Gao und Dou sollen „streng gemäßregelt“ worden sein. Li Shangqian dagegen soll Reue gezeigt haben und wurde deswegen „milde behandelt“.<sup>20</sup>

Im Oktober 1979 sollen in der Stadt Tangshan, Provinz Hebei, vier Parteifunktionäre verhaftet worden sein, darunter **Li Ruizhong**, Mitglied des Parteikomitees, sowie des Ständigen Ausschusses des Gewerkschaftsbunds der Stadt Tangshan, **Fan Zhazhong**, **Li Yibin** und **Dong Yishun**. Ihnen wurde vorgeworfen, während der Kulturrevolution Menschen verfolgt, Häuser durchsucht und Eigentum beschlagnahmt zu haben.<sup>21</sup>

Am 12. Oktober 1979 sollen drei Funktionäre des Eisenbahnbüros im Bezirk Bengbu der Provinz Anhui verhaftet worden sein. Es handelt sich dabei um **Liu Huaide**, **Chen Guangyu** und **Wang Zhenlu**, denen vorgehalten wurde, eine *Rotgardisten*-Organisation gegründet und Ende 1966 den Eisenbahnverkehr durch Blockade von Zügen sabotiert zu haben.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> China aktuell 1980, S. 19; *Mellenthin*, S. 93 f.

<sup>21</sup> China aktuell 1980, S. 19; *Mellenthin*, S. 94.

<sup>22</sup> China aktuell 1980, S. 19; *Mellenthin*, S. 94.

14.12.1979 Mittleres Volksgericht der Stadt Zhengzhou, Provinz Henan<sup>23</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
唐岐山 Tang Qishan	Lokführer in der Region Zhengzhou, Erster Sekretär des Parteikomitees des nördlichen Wartungsabschnitts des Eisenbahnamts von Zhengzhou	Lebenslange Freiheitsstrafe (ab 6.5.1978 in Haft)	Reaktionäre Ideologie, Verleumdung eines alten proletarischen Revolutionärs, brutale Verfolgung von Kadern und der Massen, Parteifeindlichkeit und Störung der Armee, Zusammenschluss in Banden und Stiften von Chaos, rücksichtslose Tätigkeiten zur Usurpierung der Partei und Ergreifen der Macht, Zerstören des Eisenbahntransports, so dass Volkswirtschaft große Verluste erleidet. Ferner Ausnützen des Amtes zur Verführung und Entehrung von Frauen und Annahme von Bestechungsgeldern.

28.12.1979 Mittleres Volksgericht der Stadt Suzhou, Provinz Jiangsu<sup>24</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
华林森 Hua Linsen	Mitglied des X. ZK der KPCh, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Suzhou, Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Provinz Jiangsu, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Jiangsu	18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre (ab 6.1.1977 in Haft <sup>25</sup> )	§§ 2, 10 Abs. 2 + 3, §§ 16, 17 Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution von 1951

<sup>23</sup> Lishi (xuji), S. 373 ff.

<sup>24</sup> Lishi (xuji), S. 559 ff.; China aktuell 1980, S. 18; *Mellenthin*, S. 95.

<sup>25</sup> Die verbüßte Haftzeit bis zur Verkündung des Urteils wurde üblicherweise auf die verhängten befristeten Freiheitsstrafen angerechnet.

邹学棋 Zou Xueqi		15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	konterrevolutionäres Element, Beteiligung an Aufständen
赵宝康 Zhao Bao-kang		7 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre	konterrevolutionäres Element, Beteiligung an Aufständen

29.12.1979 Volksgericht des Bezirks Gulou der Stadt Nanjing, Provinz Jiangsu<sup>26</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
曾邦元 Zeng Bangyuan	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Universität Nanjing	16 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für 5 Jahre (ab 27.11.1976 in Haft)	Gründung einer Bande, konterrevolutionäre Propaganda und Agitation (vgl. § 10 Nr. 3 der Regeln zur Bekämpfung der Konterrevolution von 1951), Verleumden und Attackieren zentraler Führungspersönlichkeiten, Intrigieren durch Verleumden des hauptverantwortlichen Genossen des Provinzkomitees, konterrevolutionäre Aktivitäten der Usurpierung der Partei und der Machtergreifung in großem Stil, vergeblicher Umsturz der Staatsgewalt der proletarischen Diktatur und des sozialistischen Systems.
Kang Daming		15 Jahre Freiheitsstrafe	Anhänger der <i>Viererbande</i> , Verleumdung von Funktionären, Verursachen von „Zwischenfällen“
Zhou Jilu		10 Jahre Freiheitsstrafe	Anhänger der <i>Viererbande</i> , Verleumdung hoher Partei- und Staatsfunktionäre, Verführung bzw. Vergewaltigung von zehn Frauen

<sup>26</sup> Lishi (xuji), S. 566 ff.; China aktuell 1980, S. 18; *Mellenthin*, S. 95, 91.

*Januar 1980 Hangzhou, Provinz Zhejiang*<sup>27</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
Ye Rende	Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Zhejiang, Kandidat des Parteikomitees der Provinz Zhejiang	7 Jahre Freiheitsstrafe	
5 Personen		zwischen 7 und 20 Jahre Freiheitsstrafe	
N.N.		Überwachung für drei Jahre	

*4.10.1980 Mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai*<sup>28</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
胡永年 Hu Yongnian	Mitglied des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai, Leiter des Revolutionskomitees des städtischen Sportausschusses	Todesstrafe mit 2-jährigem Vollstreckungsaufschub, <sup>29</sup> Entziehung der politischen Rechte auf Lebenszeit	Prügeln, Zerschlagen, Plündern (§ 137 StrG)

*Januar 1981 Provinz Yunnan*<sup>30</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
Wang Yongkun		15 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976

<sup>27</sup> China aktuell 1980, S. 20; *Mellenthin*, S. 95.

<sup>28</sup> Renmin Ribao vom 7.10.1980, S. 1.

<sup>29</sup> Meldungen über eine Vollstreckung der Todesstrafe konnten nicht gefunden werden, sodass von der Umwandlung in eine (lebenslange) Gefängnisstrafe ausgegangen wird.

<sup>30</sup> Vgl. *Mellenthin*, S. 95 f.

Tu Hengkeng + Xia Liangfu		10 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976
Xu Baoxin		7 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976
Tao Xingguo + Tang Guichun		5 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976
Zhang Xiuzhen		3 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976
Wang Shundong + Huang Meitian		3 Jahre Überwachung	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976
8 weitere Angeklagte		„mit Milde behandelt“, weil Vergehen geringfügiger und Geständnis	Verleumdung hoher Staats- und Parteiführer durch Anbringen von „konterrevolutionären“ <i>Wandzeitungen</i> in Kunming am 18. Mai 1976

Ca. Juni 1981 Handan, Provinz Hebei: **Wang Xiwen** soll wegen Mordes und konterrevolutionärer Aktivitäten für die *Viererbande* zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sein.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> FBIS vom 19.6.1981 nach *Leng Shaochuan*, *Crime and Punishment*, S. 23.

*Vor März 1982 in Chengdu und Chongqing, Provinz Sichuan zwei Verfahren vor dem Mittleren Volksgericht der Stadt Chengdu und dem Mittleren Volksgericht der Stadt Chongqing*<sup>32</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
邓兴国 Deng Xingguo	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Sichuan	18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre	konterrevolutionäres Element
黄廉 Huang Lian		18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre	konterrevolutionäres Element
周家喻 Zhou Jiayu		16 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre	konterrevolutionäres Element

*25./26.2.1982 Militärgericht der chinesischen Volksbefreiungsarmee*<sup>33</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
顾同舟 Gu Tongzhou (Urteil vom 25.2.1982)	Stabschef des Luftwaffen-Kommandos des Militärbezirks Guangzhou	11 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre, Entziehung des Ordens zweiter Klasse für Unabhängigkeit und Freiheit sowie des Ordens zweiter Klasse für die Befreiung. (ab 17.9.1971 isoliert untersucht, ab 29.7.1980 offiziell in Haft, so dass Haftende am 16.9.1982)	Spionage (§ 97)

<sup>32</sup> Lishi (xuji), S. 345.

<sup>33</sup> Lishi (xuji), S. 310 ff.

胡 萍 Hu Ping (Urteil vom 26.2.1982)	Stellvertretender Stabs- chef des Luftwaffen- kommandos	11 Jahre Freiheits- strafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre, Entziehung des Ordens dritter Klasse für Unab- hängigkeit und Frei- heit sowie des Or- dens dritter Klasse für die Befreiung. (ab 13.9.1971 iso- liert untersucht, ab 29.7.1980 offiziell in Haft, so dass Haf- tende am 12.9.1982)	Spionage (§ 97)
--	---	--	-----------------

9. März 1982 *Militärgericht der chinesischen Volksbefreiungsarmee*<sup>34</sup>

Name des Täters	Politische und gesell- schaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
王 维 国 Wang Weiguo	Erster Politkommissar der <i>VBA</i> -Einheit 7341	14 Jahre Freiheits- strafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre, Entziehung des Ordens zweiter Klasse für Unab- hängigkeit und Frei- heit sowie des Or- dens zweiter Klasse für die Befreiung. (am 16.4.1982 be- stätigt durch das Oberste Volksge- richt) (ab 20.9.1971 isoliert untersucht, ab 28.7.1980 offi- ziell in Haft, so dass Haftende am 19.9.1985)	Konterrevolutionäre Ver- einigung (§ 98), Manipulation von Staatsdie- nern (§ 93)

<sup>34</sup> Lishi (xuji), S. 330 ff.

24.3.1982 Oberes Volksgericht der Provinz Sichuan<sup>35</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
刘 结 挺 Liu Jieting	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Sichuan, Stellvertretender Politkommissar des Militärbezirks Chengdu, Mitglied des IX. ZK der KPCh	20 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre (am 20.4.1982 bestätigt durch das Oberste Volksgericht) (ab 24.6.1978 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138).
张 西 挺 Zhang Xiting	Stellvertretende Leiterin des Revolutionskomitees der Provinz Sichuan, Kandidatin des IX. ZK der KPCh (Ehefrau von Liu Jieting)	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 5 Jahre (am 20.4.1982 bestätigt durch das Oberste Volksgericht) (ab 24.6.1978 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)

26. April 1982 Mittleres Volksgericht der Stadt Harbin, Provinz Heilongjiang<sup>36</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
聂 士 荣 Nie Shirong	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Heilongjiang	8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Heilongjiang)	gewalttätiger <i>Rotgardist</i> : Usurpation (§ 92)

<sup>35</sup> Lishi (xuji), S. 346 ff.; Renmin Ribao vom 15.7.1978, S. 2.

<sup>36</sup> China aktuell 1982, S. 531 f.; Lishi (xuji), S. 588 ff.

<p>牛成山 Niu Chengshan</p>	<p>Kandidat des 3. Parteikomitees der Provinz Heilongjiang, Stellvertretender Leiter des Büros für Finanzen und Handel des Revolutionskomitees der Provinz Heilongjiang</p>	<p>5 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (ab 6.6.1981 in Haft)</p>	<p>Usurpation (§ 92)</p>
<p>韩潮 Han Chao (alias 韩国金 Han Guojin)</p>	<p>Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Heilongjiang, gleichzeitig Stellvertretender Leiter der Volksmiliz der Provinz Heilongjiang</p>	<p>6 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (ab 17.7.1978 in Haft)</p>	<p>gewalttätiger <i>Rotgardist</i>: Prügeln, Zerschlagen, Plündern (§ 137), Widerrechtlicher Umgang mit Waffen (§ 112), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>邵岩城 Shao Yan-cheng (Urteil vom 29.4.1982)</p>	<p>Mitglied des Revolutionskomitees der Schule für Ackerbau der Provinz Heilongjiang</p>	<p>7 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Heilongjiang) (ab 27.1.1977 in Haft)</p>	<p>gewalttätiger <i>Rotgardist</i>: Falsche Anschuldigung durch Staatsbedienstete (§ 146), Störung der Gesellschaftsordnung (§ 158)</p>
<p>张永昌 Zhang Yongchang</p>		<p>Absehen von Anklageerhebung wegen vollständigen Geständnisses und Aufdeckung weiterer Verbrechen</p>	<p>Usurpation (§ 92)</p>
<p>刘雪峰 Liu Xuefeng</p>	<p>Mitglied des Revolutionskomitees der Provinz Heilongjiang</p>	<p>Absehen von Anklageerhebung in Anbetracht der konkreten Umstände des Falls und der Tatbeteiligung des Angeklagten</p>	<p>Usurpation (§ 92)</p>

3. Mai 1982 Mittleres Volksgericht der Stadt Kunming, Provinz Yunnan<sup>37</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
黄兆其 Huang Zhaoqi	<i>Rotgardisten</i> -Führer, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Yunnan (bis 1976), Stellvertretender Vorsitzender der Politabteilung für Industrie und Verkehrswesen des Parteikomitees der Provinz Yunnan	18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre (bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Yunnan)	Politische Verfolgung von 1,38 Mio. Menschen, dabei Todesfolge für über 17.000 Menschen, Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
刘殷农 Liu Yinnong	Stellvertretender Vorsitzender des Revolutionskomitees der Stadt Kunming, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Yunnan, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Parteikomitees von Kunming	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Politische Verfolgung von 1,38 Mio. Menschen, dabei Todesfolge für über 17.000 Menschen, Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
涂晓雷 Tu Xiaolei	Arbeiter im Kulturamt der Provinz Yunnan	14 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Yunnan)	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138).
胡延观 Hu Yanguan	Stellvertretender Leiter der Kanzlei des Parteikomitees der Provinz Yunnan, Sekretär der Führungsgruppe der Provinz Yunnan	13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Yunnan)	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>37</sup> Lishi (xuji), S. 461 ff.; China aktuell 1982, S. 630.

31. Mai 1982 Mittleres Volksgericht der Stadt Changsha, Provinz Hunan<sup>38</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
唐 忠 富 Tang Zhongfu	Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Provinz Hunan, Mitglied des IX. und X. ZK der KPCh, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Hunan	10 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (Berufung wegen Anrechnung von geleisteter Zwangsarbeit nach Erläuterung des Oberen Volksgerichts wieder zurückgenommen.) (ab 24.2.1982 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101)
胡 勇 Hu Yong (alias 胡世满 Hu Shi-man)	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Hunan, Stellvertretender Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds der Provinz Hunan, Kandidat des Parteikomitees der Provinz Hunan	15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (am 14.10.1982 bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Hunan) (ab 3.4.1979 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionärer Totschlag und konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101)
叶 卫 东 Ye Weidong (alias 叶冬初 Ye Dong-chu)	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Hunan, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Mittelschule Nr.1 in Changsha	13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (am 14.10.1982 bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Hunan) (ab 17.10.1977 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionärer Totschlag und konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101)

<sup>38</sup> Lishi (xuji), S. 387 ff.; China aktuell 1982, S. 630; Renmin Ribao vom 20.5.1979, S. 1.

25. Juni 1982 Mittleres Volksgericht des Selbstverwaltungsbezirks Chuxiong der Yi-Nationalität der Provinz Yunnan<sup>39</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
刘光兴 Liu Guangxing	Stellvertretender Sekretär des Parteikomitees des Autonomen Bezirks Chuxiong	12 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93) Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)

27. Juli 1982 Mittleres Volksgericht des Selbstverwaltungsbezirks Wenshan der Zhuang- und Miao-Nationalität der Provinz Yunnan<sup>40</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
何立宽 He Likuan	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees des autonomen Bezirks Wenshan	14 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (am 28.9.1982 bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Yunnan)	Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102 Ziff. 1, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)

Auch in den Provinzen Anhui und Hebei sollen Anhänger der *Viererbande* strafrechtlich verfolgt worden sein.<sup>41</sup>

28. Juli 1982 Wuhan, Provinz Hubei<sup>42</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
N.N.	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Hubei	20 Jahre Freiheitsstrafe	Schwerwiegende Konterrevolutionäre Verbrechen, darunter Aktivitäten zum Sturz der Regierung und Verfolgung Andersdenkender

<sup>39</sup> Lishi (xuji), S. 522 ff.

<sup>40</sup> Lishi (xuji), S. 534 ff.

<sup>41</sup> China aktuell 1982, S. 630.

<sup>42</sup> China aktuell 1982, S. 531 f.

N.N.	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Hubei	13–20 Jahre Freiheitsstrafe	Schwerwiegende Konterrevolutionäre Verbrechen, darunter Aktivitäten zum Sturz der Regierung und Verfolgung Andersdenkender
N.N.		13–20 Jahre Freiheitsstrafe	Schwerwiegende Konterrevolutionäre Verbrechen, darunter Aktivitäten zum Sturz der Regierung und Verfolgung Andersdenkender
N.N.		13 Jahre Freiheitsstrafe	Schwerwiegende Konterrevolutionäre Verbrechen, darunter Aktivitäten zum Sturz der Regierung und Verfolgung Andersdenkender

21. August 1982 Oberes Volksgericht der Stadt Shanghai<sup>43</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
王秀珍 (女) Wang Xiuzhen	Mitglied des IX. ZK der KPCh, Technikerin in der 30. Baumwollfabrik in Shanghai, Stellvertretende Leiterin des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>  Konterrevolutionäre Verei- nigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdie- nern (§ 93), Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>43</sup> China aktuell 1982, S. 531 f.; Wenhui Bao vom 29.8.1982, S. 1 und 2; Lishi (xuji), S. 197 ff.; vgl. auch Anklagepunkt 4 im *Lin-Jiang-Fall*.

徐景贤 Xu Jing-xian	Mitglied des IX. ZK der KPCh, Stellvertretender Vorsitzender der Militärkommission, Leiter der Gruppe für die Kulturrevolution innerhalb der <i>VBA</i> (ab Januar 1967), Politbüro-Mitglied (ab Januar 1967) Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai	18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>  Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
---------------------	---	--	---

23. August 1982 Mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai<sup>44</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
陈阿大 Chen Ada	Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds in Shanghai, Mitglied des Ständigen Ausschusses und Verantwortlicher für die Gruppe Industrie und Verkehrswesen beim Revolutionskomitee der Stadt Shanghai	16 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>  Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101), Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>44</sup> China aktuell 1982, S. 531 f.; Wenhui Bao vom 29.8.1982, S. 1 und 2; Lishi (xuji), S. 197 ff.; vgl. auch Anklagepunkt 4 im *Lin-Jiang-Fall*.

<p>叶 昌 明 Ye Chang-ming</p>	<p>Stellvertretender Vorsitzender des Gewerkschaftsbunds in Shanghai, Arbeiter im Shanghaier Forschungsinstitut für Synthetik-Fasern, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai</p>	<p>15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre</p>	<p>Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i></p> <p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>马 振 龙 Ma Zhen-long</p>	<p>Arbeiter in einer Shanghaier Emaille-Fabrik, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Gewerkschaftsbunds in Shanghai</p>	<p>16 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre</p>	<p>Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i></p> <p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93)</p>
<p>黄 金 海 Huang Jinhai</p>	<p>Arbeiter in der 31. Baumwollfabrik in Shanghai, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai, Verantwortlicher der Gruppe für Finanzen und Handel beim Revolutionskomitee der Stadt Shanghai, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Gewerkschaftsbunds in Shanghai</p>	<p>15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (am 17.9.1982 bestätigt durch das Obere Volksgericht von Shanghai)</p>	<p>Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i></p> <p>Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>

戴立清 Dai Li-qing	Gelegenheitsarbeiter in der Shanghaier Fabrik Nr. 1 für Standardmaterialien, Stellvertretender Sekretär des Parteiausschusses der Etappenbasis in Shanghai, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Gewerkschaftsbunds in Shanghai	15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>  Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101), Falsche Anschuldigung (§ 138)
朱永嘉 Zhu Yongjia	Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai, Verantwortlicher der Schriftstellergruppe beim Parteiausschuss der Stadt Shanghai	14 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>  Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
马天水 Ma Tian-shui	Erster Parteisekretär von Shanghai, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees von Shanghai (seit 1973)	Ermittlungen vom Amt für öffentliche Sicherheit eingestellt, weil Ma während der Haft 1978 an reaktiver Psychose erkrankt und seitdem verhandlungsunfähig war.	Misshandlung einer großen Anzahl von Menschen mit Todesfolge oder bleibenden körperlichen und seelischen Schäden, Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands in Shanghai nach dem Sturz der <i>Viererbande</i>

28. August 1982 Jinzhou, Provinz Liaoning<sup>45</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
Jing De-cun	Stellvertretender Stadtparteisekretär von Jinzhou, Stellvertretender Vorsitzender des Revolutionskomitees von Liaoning	20 Jahre Freiheitsstrafe	Gewalttaten als <i>Rotgardisten</i> -Führer

Spätsommer 1982 Militärgericht der Volksbefreiungsarmee<sup>46</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
毛远新 Mao Yuanxin	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Liaoning, Sekretär des Parteikomitees der Provinz Liaoning, Politkommissar der Militärregion Shenyang, (Neffe Maos)	Im Oktober 1976 festgenommen, im Spätsommer 1982 freigelassen, weil Gericht keine Straftaten feststellen konnte.	

18. Oktober 1982 Mittleres Volksgericht der Stadt Changsha, Provinz Hunan<sup>47</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
张厚 Zhang Hou	Sekretär des Parteiausschusses der Stadt Changsha, Erster Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Changsha	8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (ab 18.3.1982 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101)

<sup>45</sup> China aktuell 1982, S. 531 f.

<sup>46</sup> China aktuell 1982, S. 571; vgl. auch China aktuell 1977, S. 541; China aktuell 1983, S. 195, S. 353.

<sup>47</sup> Lishi (xuji), S. 430 ff.; China aktuell 1982, S. 630.

21. Dezember 1982 Oberes Volksgericht der Provinz Guizhou<sup>48</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
孙昌德 Sun Changde	Hilfskraft am Forschungsinstitut für Geochemie der Stadt Guiyang, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Guizhou	10 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (ab 25.3.1982 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionärer Totschlag und konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)
徐英年 Xu Yingnian	Magisterstudent am Forschungsinstitut für Geochemie der Stadt Guiyang, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Provinz Guizhou, Mitglied des Parteiausschusses der Provinz Guizhou	6 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (ab 25.3.1982 in Haft)	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionärer Totschlag und konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138)

26. Januar 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Nanchang, Provinz Jiangxi<sup>49</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
涂烈 Tu Lie		15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138), Widerrechtlicher Umgang mit Waffen (§ 112), Konterrevolutionäre Sabotage (§ 100)
万里浪 Wan Liliang	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Provinz Jiangxi	14 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	wie oben

<sup>48</sup> Lishi (xuji), S. 569 ff.<sup>49</sup> Jiangxi Ribao nach Lishi (xuji), S. 547–558.

蔡方根 Cai Fang- gen		13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	Usurpation (§ 92), Konterrevolutionäre Propa- ganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138), Widerrechtlicher Umgang mit Waffen (§ 112), Konterrevolutionäre Sabota- ge (§ 100)
陈全生 Chen Quan- sheng		13 Jahre Freiheits- strafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	wie oben
蔡松林 Cai Son- glin		13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	wie oben
张羽 Zhang Yu		11 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre	wie oben
魏厚庆 Wei Hou- qing		11 Jahre Freiheits- strafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre	wie oben
曾凡珩 Zeng Fan- heng		11 Jahre Freiheits- strafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre	wie oben

Wang Hubian 王 虎 便 wohl im März 1983 verhaftet.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> Guangming Ribao vom 10.3.1983, S. 2.

16. März 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Peking<sup>51</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
聂元梓 Nie Yuan-zi	Dozentin für Philosophie an der Peking-Universität, Mitautorin der „ersten wahrhaft marxistischen Wandzeitung“ (Mao) von 1966, Sekretärin der Parteihauptzelle in der philosophischen Fakultät der Peking-Universität, Stellvertretende Vorsitzende des Revolutionskomitees der Peking-Universität und der Stadt Peking, Kandidatin des IX. ZK der KPCh (1969–1973)	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre (ab 19.4.1978 in Haft)	Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
蒯大富 Kuai Dafu	Student an der Qinghua-Universität, Gesamtverantwortlicher des Armeeverbands „Jinggangshan“ der Qinghua-Universität, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Stadt Peking, ab Dezember 1968 Arbeit in der Fabrik Nr. 304 in Ningxia, (Zeuge im <i>Lin-Jiang-Fall</i> )	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre (ab 19.4.1978 in Haft)	Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Totschlag (§ 132), Falsche Anschuldigung (§ 138), Prügeln, Zerschlagen, Plündern (§ 137)

<sup>51</sup> Beijing Ribao vom 17.3.1983, S. 3; Renmin Ribao vom 17.3.1983, S. 4; China aktuell 1982, S. 630; China aktuell 1983, S. 173; Lishi (xuji), S. 132 ff., S. 4 f.; China aktuell 1979, S. 178 f.

韩爱晶 Han Ai-jing	Student und Verantwortlicher der „Kampftruppe Rote Fahne“ an der Pekinger Hochschule für Luftfahrt, Leiter des Revolutionskomitees der Pekinger Hochschule für Luftfahrt, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees der Stadt Peking, seit November 1969 Arbeit in der Fabrik Nr. 331 in Zhuzhou, Provinz Hunan	15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (ab 19.4.1978 in Haft)	Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Konterrevolutionäre Körperverletzung (§ 101), Falsche Anschuldigung (§ 138)
谢静宜 Xie Jingyi	Parteisekretärin der Stadt Peking, Mitglied der maoistischen Autorengruppe „Liang Xiao“	(Ende 1976 inhaftiert)	
谭厚兰 Tan Hou-lan	Studentin an der Pädagogischen Hochschule Peking	Verfahren von der Staatsanwaltschaft des Volkes Peking eingestellt wegen Geringfügigkeit der Taten, Schuldbekennnis und gezeigter Reue	Falsche Anschuldigung (§ 138), Beschädigung von Kulturgütern (§ 174)
王大宾 Wang Dabin	Student am Institut für Geologie	aus Gründen der Zuständigkeit nach Heimatprovinz Hubei abgegeben <sup>52</sup>	

<sup>52</sup> China aktuell 1983, S. 490. Siehe Urteil vom 29. August 1983.

25. März 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Jinzhou, Provinz Liaoning<sup>53</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
张铁生 Zhang Tiesheng	Mitglied des Ständigen Ausschusses des IV. NVK (1975–1976), („Revolutionärer“ Prüfling, der etwa 1973 ein leeres Blatt bei der Hochschulprüfung abgab), Stellvertretender Leiter der Kerngruppe der Partei am Landwirtschaftsinstitut in Tieling, Stellvertretender Sekretär des Parteiausschusses am Landwirtschaftsinstitut in Tieling	15 Jahre Freiheitsstrafe (1977 inhaftiert), Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (am 14.4.1983 bestätigt durch das Obere Volksgericht der Provinz Liaoning)	Versuch, nach dem Sturz der <i>Viererbände</i> einen konterrevolutionären, bewaffneten Umsturz zu organisieren, Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102, 90), Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93)

12. April 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Peking<sup>54</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
舒龙山 Shu Longshan	<i>Rotgardist</i> , Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Fabrik Nr. 230 des ersten Forschungsinstituts des 7. Maschinenbauministeriums, Mitglied der Kerngruppe der KPCh im 7. Maschinenbauministerium	15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (ab 13.10.1978 in Haft)	Falsche Beschuldigung des ehemaligen Verteidigungsministers Peng Dehuai mit der Folge dessen Verfolgung und Folterung  Usurpation (§§ 92, 90), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>53</sup> Lishi (xuji), S. 364 ff.; China aktuell 1983, S. 172 f.<sup>54</sup> Lishi (xuji), S. 116 ff.; *Mellenthin*, S. 89.

März, April 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai<sup>55</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
游雪涛 You Xue-tao		14 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	Usurpation (§ 92), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138), Rechtswidrige Inhaftierung (§ 143)
施尚英 Shi Shang-ying	Verantwortlicher des Kommandostabs der Shanghaier Volksmiliz	13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
钟定栋 Zhong Dingdong	Verantwortlicher des Kommandostabs der Shanghaier Volksmiliz	13 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
王知常 Wang Zhichang		12 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
王明龙 Wang Minglong		12 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
薛干青 Xue Gan-qing	Stellvertretender Sekretär des Parteikomitees des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Shanghai	11 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
徐成虎 Xu Chenghu	Stellvertretender Sekretär des Parteikomitees des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Shanghai	10 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben

<sup>55</sup> Jiefang Ribao vom 2.4.1983, S. 1.

廖祖康 Liao Zu- kang		10 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	Usurpation (§ 92), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138), Rechtswidrige Inhaftierung (§ 143)
肖木 Xiao Mu		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
张国权 Zhang Guoquan		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
李伟民 Li Wei- min		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
刘浩德 Liu Haode		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
秦学能 Qin Xue- neng		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
王日初 Wang Richu		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
陈敢峰 Chen Ganfeng	Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Shanghai Tongji-Universität, Stellvertretender Leiter des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai	8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben

夏云开 Xia Yun- kai		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	Usurpation (§ 92), Manipulation von Staatsdienern (§ 93), Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102), Falsche Anschuldigung (§ 138), Rechtswidrige Inhaftierung (§ 143)
夏宗珈 Xia Zong- jia		8 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
李家振 Li Jiazhen		7 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
刘和德 Liu Hede		7 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
印玉泉 Yin Yuquan		7 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
汪湘君 (女) Wang Xiangjun	Mitglied des Ständigen Ausschusses des Revolutionskomitees von Shanghai	6 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2–3 Jahre	wie oben
唐行南 Tang Xin- nan		Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre	wie oben

*Juni 1983 Wuhan, Provinz Hubei*<sup>56</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
Yan Zhangyan	<i>Rotgardist</i>	7 Jahre Freiheitsstrafe	Verleumdung von Militärführer He Long mit der Folge dessen Verfolgung und Folterung

*29. August 1983 Wuhan, Provinz Hubei*<sup>57</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
王大宾 Wang Dabin	<i>Rotgardist</i> , Student am Institut für Geologie	9 Jahre Freiheitsstrafe	Falsche Beschuldigung des ehemaligen Verteidigungsministers Peng Dehuai mit der Folge dessen Verfolgung und Folterung

*2. November 1983 Mittleres Volksgericht der Stadt Peking*<sup>58</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
戚本禹 Qi Benyu	Mitglied der <i>Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution</i> , Mitglied der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> , Stellvertretender Herausgeber der Parteizeitschrift „Hongqi“, Stellvertretender Sekretariatsleiter der Kanzlei des Zentralkomitees	18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Beteiligung an den kriminellen Aktivitäten der konterrevolutionären Jiang Qing-Bande Konterrevolutionäre Propaganda (§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138), Prügeln, Zerschlagen, Plündern (§ 137), Raub (§ 150)

<sup>56</sup> China aktuell 1983, S. 490.<sup>57</sup> China aktuell 1983, S. 490; siehe auch oben Peking 16.3.1983.<sup>58</sup> Beijing Ribao vom 3.11.1983, S. 1; Renmin Ribao vom 3.11.1983, S. 3; China aktuell 1983, S. 666; Lishi (xuji), S. 1 ff. Vom früheren Pekinger Verfahren mit Nie Yuanzi (siehe oben 16.3.1983) offenbar abgetrennt.

<p>迟 群 Chi Qun</p>	<p>Leiter des Revolutionskomitees der Qinghua-Universität (bis 10/76), Sekretär des Parteikomitees an der Qinghua-Universität Politikkommissar der <i>Einheit Nr. 8341</i> der <i>VBA</i>, Führendes Mitglied der maoistischen Autorengruppe „<i>Liang Xiao</i>“, Stellvertretender Leiter der Abteilung für Propaganda einer Politabteilung der <i>VBA</i></p>	<p>18 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre (Ende 1976 inhaftiert)</p>	<p>Beteiligung an den kriminellen Aktivitäten der konterrevolutionären Jiang-Qing-Bande, Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>刘 庆 棠 Liu Qing-tang</p>	<p>Stellvertretender Kulturminister, Stellvertretender Leiter des Zentralen Ballett- und Opernensembles</p>	<p>17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre (ab 8.9.1982 in Haft)</p>	<p>Beteiligung an den kriminellen Aktivitäten der konterrevolutionären Jiang-Qing-Bande, Konterrevolutionäre Vereinigung (§ 98), Konterrevolutionäre Propaganda (§§ 102, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>
<p>赵 登 程 Zhao Deng-cheng</p>	<p>Stellvertretender Divisionsführer der Luftwaffe der <i>VBA</i>, Mitglied einer Führungs- und Kerngruppe des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, Stellvertretender Leiter des 3. Büros der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i></p>	<p>15 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 3 Jahre (ab 18.10.1972 in Haft)</p>	<p>Komplott zum Sturz der Regierung, Erhebung falscher Anklagen gegen andere, Usurpation (§§ 92, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)</p>

齐景和 Qi Jinghe	Sekretär von Kang Sheng, Stellvertretender Leiter des 1. Büros der <i>Zentralen Gruppe zur Untersuchung von Sonderfällen</i> zu Liu Ren und Peng Zhen, <sup>59</sup> Verantwortlicher der Kadergruppe in der Organisationsabteilung des ZK (seit Okt. 1976)	17 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 4 Jahre	Komplott zum Sturz der Regierung, Erhebung falscher Anklagen gegen andere, Usurpation (§§ 92, 90), Falsche Anschuldigung (§ 138)
------------------	---	--	--

23. Februar 1984 Mittleres Volksgericht der Stadt Peking<sup>60</sup>

Name des Täters	Politische und gesellschaftliche Funktionen	Strafmaß	Rechtlicher Vorwurf bzw. Verurteilungsmaßstab
王更印 Wang Gengyin	Politikkommissar einer Division im Militärbezirk Guangzhou, Stellvertretender Leiter der Militärkontrollkommission des Amtes für öffentliche Sicherheit der Stadt Peking, Stellvertretender Parteisekretär des Parteiausschusses im Amt für öffentliche Sicherheit der Stadt Peking	10 Jahre Freiheitsstrafe, Entziehung der politischen Rechte für folgende 2 Jahre (ab 21.1.1980 in Haft)	Falsche Anschuldigung (§ 138)

<sup>59</sup> Liu Ren und Peng Zhen gehören beide zu den im *Lin-Jiang-Fall* aufgeführten Opfern der Kulturrevolution, siehe Anhang 1.4.

<sup>60</sup> Lishi (xuji), S. 195 f.

### 3. Gesetze

#### 3.1. Regeln zur Bestrafung der Konterrevolution vom 21. Februar 1951<sup>1</sup>

**第一条** 根据中国人民政治协商会议共同纲领第七条的规定，为惩治反革命罪犯，镇压反革命活动，巩固人民民主专政，特制定本条例。

**第二条** 凡以推翻人民民主政权，破坏人民民主事业为目的之各种反革命罪犯，皆依本条例治罪。

**第三条** 勾结帝国主义背叛祖国者，处死刑或无期徒刑。

**第四条** 策动、勾引、收买公职人员、武装部队或民兵进行叛变，其首要分子或率队叛变者，处死刑或无期徒刑。

其他参与策动、勾引、收买或叛变者，处十年以下徒刑；其情节重大者，加重处罚。

**第五条** 持械聚众叛乱的主谋者、指挥者及其他罪恶重大者处死刑，其他积极参加者处五年以上徒刑。

**第六条** 进行下列间谍或资敌行为之一者，处死刑或无期徒刑；其情节较轻者处五年以上徒刑：

§ 1 Um konterrevolutionäre Verbrecher zu bestrafen, konterrevolutionäre Aktivitäten niederzuschlagen und die demokratische Diktatur des Volkes zu festigen, werden diese Regeln eigens gemäß der Bestimmung des § 7 des Gemeinsamen Programms der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes erlassen.

§ 2 Jeder konterrevolutionäre Verbrecher, der die Absicht hat, die volksdemokratische Staatsgewalt zu stürzen oder die Sache der Volksdemokratie zu beschädigen, wird nach diesen Regeln wegen seiner Verbrechen bestraft.

§ 3 Wer sich mit dem Imperialismus verschwört und das Vaterland verrät, wird mit Todesstrafe oder mit unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft.

§ 4 Werden das Personal des öffentlichen Dienstes, bewaffnete Streitkräfte oder Volksmilizen dazu aufgehetzt, verführt oder bestochen, Verrat zu begehen, werden die Rädelsführer oder Gruppenführer des Verrats mit Todesstrafe oder unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft.

Die anderen Teilnehmer des Aufhetzens, Verführens, Bestechens oder des Verrats (selbst) werden mit Gefängnisstrafe über 10 Jahren bestraft; in schweren Fällen verschärft sich die Bestrafung.

§ 5 Hauptakteure, Befehlshaber sowie andere maßgeblich Schuldige einer bewaffneten Rebellionsversammlung werden mit dem Tode bestraft; sonstige aktive Teilnehmer werden mit Gefängnisstrafe über 5 Jahren bestraft.

§ 6 Wer eine der nachstehenden Handlungen der Spionage oder der finanziellen Unterstützung des Feindes begeht, wird mit Todesstrafe oder mit unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft; in minder schweren Fällen wird eine Gefängnisstrafe über 5 Jahre ausgesprochen:

---

<sup>1</sup> Im Original: 中华人民共和国惩治反革命条例. Deutsche Übersetzung von *Thomas Richter*.

(一) 为国内外敌人窃取、刺探国家机密或供给情报者；

(二) 为敌机、敌舰指示轰击目标者；

(三) 为国内外敌人供给武器军火或其他军用物资者。

**第七条** 参加反革命特务或间谍组织，有下列情节之一者，处死刑或无期徒刑；其情节较轻者处五年以上徒刑：

(一) 受国内外敌人派遣潜伏活动者；

(二) 解放后组织或参加反革命特务或间谍组织者；

(三) 解放前组织或领导反革命特务或间谍组织，及其他罪恶重大，解放后无立功赎罪表现者；

(四) 解放前参加反革命特务或间谍组织，解放后继续参加反革命活动者；

(五) 向人民政府登记、自首后继续参加反革命活动者；

(六) 经人民政府教育释放仍继续与反革命特务、间谍联系或进行反革命活动者。

(1) Diebstahl, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen oder Versorgung in- oder ausländischer Feinde mit Informationen;

(2) Aufzeigen von Zielen zur Bombardierung feindlicher Flugzeuge und Kriegsschiffe;

(3) Versorgung in- oder ausländischer Feinde mit Waffen, Munition oder sonstigen militärisch nutzbaren Gütern und Materialien.

**§ 7** Wer an konterrevolutionären Geheimdiensten oder Spionageorganisationen mitwirkt, wird mit Todesstrafe oder mit unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft, wenn einer der nachstehenden Umstände gegeben ist; in minder schweren Fällen wird eine Gefängnisstrafe über 5 Jahre ausgesprochen:

(1) wer von in- oder ausländischen Feinden für versteckte Aktivitäten entsendet wird;

(2) wer nach der Befreiung\* konterrevolutionäre Geheimdienste oder Spionageorganisationen organisiert oder daran mitwirkt;

(3) wer vor der Befreiung konterrevolutionäre Geheimdienste oder Spionageorganisationen organisiert oder geleitet hat, seine sonstige Schuld erheblich ist und nach der Befreiung der Ausdruck des Abbüßens der Schuld durch gute Taten ausbleibt;

(4) wer vor der Befreiung an konterrevolutionären Geheimdiensten oder Spionageorganisationen mitgewirkt hat und nach der Befreiung die Mitwirkung an konterrevolutionären Aktivitäten fortsetzt;

(5) wer nach Registrierung oder Selbstanzeige bei der Volksregierung die Mitwirkung an konterrevolutionären Aktivitäten fortsetzt;

(6) wer aus der Schulung durch die Volksregierung entlassen ist und weiterhin Verbindungen zu konterrevolutionären Geheimagenten und Spionen fortsetzt oder konterrevolutionäre Aktivitäten begeht.

---

\* Unter „Befreiung“ versteht der Text den Sieg der Kommunisten über die Nationalisten, der 1949 mit der Ausrufung der Volksrepublik gekrönt wurde.

**第八条** 利用封建会门，进行反革命活动者，处死刑或无期徒刑；其情节较轻者处三年以上徒刑。

**第九条** 以反革命为目的，策谋或执行下列破坏、杀害行为之一者处死刑或无期徒刑；其情节较轻者处五年以上徒刑：

(一) 抢劫、破坏军事设施、工厂、矿物、森林、农场、堤坝、交通、银行、仓库、防险设备或其他重要公私财物者；

(二) 投放毒物、散播病菌或以其他方式，引起人、畜或农作物之重大灾害者；

(三) 受国内外乱人指使扰乱市场或破坏金融者；

(四) 袭击或杀、伤公职人员或人民者；

(五) 假借军政机关、民主党派、人民团体名义，伪造公文证件，从事反革命活动者。

**第十条** 以反革命为目的，有下列挑拨、煽惑行为之一者，处三年以上徒刑；其情节重大者处死刑或无期徒刑：

(一) 煽动群众抗拒、破坏人民政府征粮、征税、公役、兵役或其他政令之实施者；

**§ 8** Wer feudalistische Sekten und Geheimgesellschaften benutzt, um konterrevolutionäre Aktivitäten zu begehen, wird mit Todesstrafe oder mit unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft; in minder schweren Fällen wird eine Gefängnisstrafe über 3 Jahre ausgesprochen.

**§ 9** Wer in konterrevolutionärer Absicht eine der nachstehenden Zerstörungs- oder Tötungshandlungen plant, ausführt oder dazu anspornt, wird mit Todesstrafe oder unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft; in relativ leichten Fällen wird Gefängnisstrafe über 5 Jahre ausgesprochen:

(1) Raub oder Beschädigung militärischer Einrichtungen, Fabriken, Bergwerke, von Wäldern, landwirtschaftlichen Betrieben, Deichen und Dämmen, Verkehrswegen, Banken, Speichern, Einrichtungen zur Gefahrenabwehr oder von anderem bedeutendem öffentlichem oder privatem Eigentum.

(2) Herbeiführen eines erheblichen Unheils für Mensch, Vieh oder landwirtschaftliche Kulturen durch Streuen von Gift, Verbreiten von Krankheitserregern oder durch andere Methoden.

(3) Störung des Marktes oder Schädigung des Finanzwesens nach Aufwiegelung durch in- oder ausländische Feinde.

(4) Überraschungsangriff auf das Personal des öffentlichen Diensts oder auf die Bevölkerung oder Tötung oder Verletzung derselben.

(5) Konterrevolutionäre Aktivitäten, die unter dem Deckmantel von militärischen oder politischen Organen, demokratischen Parteigruppierungen oder Volksvereinigungen offizielle Schreiben und Bescheinigungen fälschen.

**§ 10** Wer in konterrevolutionärer Absicht eine der nachstehenden aufhetzenden oder aufwiegelnden Handlungen begeht, wird mit Gefängnisstrafe über 3 Jahren bestraft; in schweren Fällen wird Todesstrafe oder unbefristete Gefängnisstrafe ausgesprochen:

(1) Wer die Massen zum Widerstand oder zur Sabotage aufwiegelt gegen die von der Volksregierung auferlegte Erhebung von Getreideabgaben oder Steuern, den Gemeinschaftsdienst, den Wehrdienst oder die Ausführung anderer politischer Anordnungen.

(二) 挑拨离间各民族、各民主阶级、各民主党派、各人民团体或政府间的团结者；

(三) 进行反革命宣传鼓动、制造和散布谣言者。

**第十一条** 以反革命为目的偷越国境者，处五年以上徒刑、无期徒刑或死刑。

**第十二条** 聚众劫狱或暴动越狱，其组织者、主谋者处死刑或无期徒刑；其他积极参加者处三年以上徒刑。

**第十三条** 窝藏、包庇反革命罪犯者，处十年以下徒刑；其情节重大者，处十年以上徒刑、无期徒刑或死刑。

**第十四条** 凡犯本条例之罪而有下列情形之一者，得酌情从轻、减轻或免于处罚：

(一) 自动向人民政府真诚自首悔过者；

(二) 在揭发、检举前或以后真诚悔过立功赎罪者，

(三) 被反革命分子胁迫、欺骗，确非自愿者；

(四) 解放前反革命罪行并不重大，解放后又确已悔改并与反革命组织断绝联系者。

(2) Wer Zwietracht sät zwischen verschiedenen Nationalitäten, verschiedenen demokratischen Klassen, verschiedenen demokratischen Partigruppierungen, verschiedenen Volksvereinigungen oder innerhalb der Einheit der Regierung.

(3) Wer konterrevolutionäre Propaganda oder Agitation betreibt oder Gerüchte erfindet und in Umlauf bringt.

**§ 11** Wer in konterrevolutionärer Absicht heimlich die Staatsgrenze überschreitet, wird mit Gefängnisstrafe über 5 Jahren, lebenslanger Gefängnisstrafe oder Todesstrafe bestraft.

**§ 12** Bei der massenhaft begangenen gewaltsamen Befreiung von Gefangenen aus dem Gefängnis oder bei Gefängnisausbruch nach einem Aufstand wird der Organisator oder Hauptakteur der Verschwörung mit Todesstrafe oder unbefristeter Gefängnisstrafe bestraft; sonstige aktive Teilnehmer werden mit Gefängnisstrafe über 3 Jahren bestraft.

**§ 13** Wer konterrevolutionäre Verbrecher versteckt oder deckt, wird mit Gefängnisstrafe unter 10 Jahren bestraft; in schweren Fällen wird Gefängnisstrafe über 10 Jahre, unbefristete Gefängnisstrafe oder Todesstrafe ausgesprochen.

**§ 14** Jeder, der nach diesen Regeln eine Straftat begeht, muss entsprechend den Umständen mild oder abgemildert bestraft werden oder von Strafe wird abgesehen, wenn eine der nachstehenden Sachlagen gegeben ist:

(1) wer sich freiwillig und aufrichtig der Volksregierung stellt und bereut;

(2) wer vor oder nach Aufdeckung und Anzeige (der Straftat) aufrichtig bereut und die Schuld durch gute Taten abbüßt;

(3) wer durch konterrevolutionäre Elemente genötigt oder getäuscht wurde, mithin wirklich unfreiwillig gehandelt hat;

(4) wer vor der Befreiung einen konterrevolutionären Straftatbestand erfüllt hat, der nicht erheblich ist, und nach der Befreiung erneut wirklich bereits Reue empfunden und sich gebessert hat und wenn er die Verbindungen zu konterrevolutionären Organisationen abgebrochen hat.

**第十五条** 凡犯多种罪者，除判处死刑和无期徒刑者外，应在总和刑以下，多种刑中的最高刑以上酌情定刑。

**第十六条** 以反革命为目的之其他罪犯未经本条例规定者，得比照本条例类似之罪处刑。

**第十七条** 犯本条例之罪者，得剥夺其政治权利，并得没收其财产之全部或一部。

**第十八条** 本条例施行以前的反革命罪犯，亦适用本条例之规定。

**第十九条** 对反革命罪犯，任何人均有向人民政府揭发、密告之权，但不得挟嫌诬告。

**第二十条** 犯本条例之罪者，在军事管制时期内由各地军区司令部、军事管制委员会或剿匪指挥机关所组织之军事法庭依照本条例审判之。

**第二十一条** 本条例自中央人民政府委员会批准公布之日施行。

§ 15 Bei jedem, der mehrere Straftaten begeht, soll mit Ausnahme der Verhängung von Todesstrafe und unbefristeter Gefängnisstrafe die Strafe entsprechend den Umständen unterhalb der Gesamtstrafe und über der von allen (Einzel-)Strafen höchsten Strafe festgesetzt werden.

§ 16 Andere als die in diesen Regeln bestimmten Straftaten, die in konterrevolutionärer Absicht begangen werden, müssen analog zu einem ähnlichen Tatbestand dieser Regeln verurteilt werden.

§ 17 Demjenigen, der nach diesen Regeln eine Straftat begeht, müssen die politischen Rechte aberkannt werden; außerdem muß sein Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

§ 18 Auf konterrevolutionäre Verbrecher vor Inkrafttreten dieser Regeln werden die Bestimmungen dieser Regeln ebenso angewendet.

§ 19 Im Hinblick auf konterrevolutionäre Verbrecher ist ohne Ausnahme jeder zur Aufdeckung und anonymen Anzeige berechtigt; jedoch ist es nicht erlaubt, (jemanden) aus Groll falsch zu beschuldigen.

§ 20 Über diejenigen, die nach diesen Regeln eine Straftat begehen, ist innerhalb der Periode militärischer Kontrolle nach diesen Regeln vor Militärtribunalen zu verhandeln, die durch die in allen Gebieten vorhandenen Oberkommandos der Militärbezirke, militärischen Kontrollausschüsse oder Befehlsorgane zur Ausrottung von Banditen organisiert werden.

§ 21 Diese Regeln treten am Tag der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Ausschuss der Zentralen Volksregierung in Kraft.

### 3.2. Strafgesetz der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979 (Auszug)\*

Erstes Buch: Allgemeiner Teil

#### 1. Abschnitt Leitgedanken, Aufgaben und Anwendungsbereich des Strafgesetzes

...

§ 9 Dieses Gesetz tritt am 1.1.1980 in Kraft. Auf eine Handlung, die nach Gründung der Volksrepublik China und vor Ausführung dieses Gesetzes begangen wurde und die nach den damaligen Gesetzen, Verordnungen oder politischen Richtlinien nicht als Straftat angesehen wurde, werden die damaligen Gesetze, Verordnungen oder politischen Richtlinien angewandt. Falls die Handlung gemäß den damaligen Gesetzen, Verordnungen oder politischen Richtlinien als Straftat angesehen wurde und sie gemäß den Vorschriften des 8. Titels im 4. Abschnitt des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes verfolgt werden muss, bemisst sich die strafrechtliche Verantwortung nach den damaligen Gesetzen, Verordnungen oder politischen Richtlinien. Wird jedoch die Handlung nach diesem Gesetz nicht als Straftat angesehen oder ist die Strafe leichter, so wird dieses Gesetz angewandt.

#### 2. Abschnitt Die Straftat

##### 1. Titel *Straftat und strafrechtliche Verantwortung*

§ 10 Alle Handlungen, die die Souveränität des Staates, seine territoriale Integrität oder das System der Diktatur des Proletariats schädigen, die sozialistische Revolution, den sozialistischen Aufbau und die gesellschaftliche Ordnung stören, volkseigenes Vermögen, kollektiveigenes Vermögen der werktätigen Massen, rechtmäßiges Privatvermögen der Bürger oder persönliche, demokratische oder andere Rechte der Bürger verletzen, sowie andere gesellschaftsschädigende Handlungen, die nach dem Gesetz mit einer Kriminalstrafe belegt werden sollen, sind Straftaten; wenn jedoch der Sachverhalt deutlich minder schwer und die Schädigung nicht groß ist, ist nicht von einer Straftat auszugehen.

---

\* In Kraft getreten am 1.1.1980. Deutsche Übersetzung von *Thomas Richter*. Die Übersetzung lehnt sich teilweise an die unveröffentlichte Magisterarbeit von *Monika Ishar* (Ruhr-Universität Bochum) aus dem Jahr 1986 an, der an dieser Stelle noch einmal herzlich für die Unterstützung dieses Projekts gedankt sei.

### 3. Abschnitt Kriminalstrafen

#### 5. Titel *Todesstrafe*

§ 43 Die Todesstrafe wird nur verhängt bei kriminellen Elementen, die abscheulichste Verbrechen begangen haben. Wenn die Todesstrafe gegen ein kriminelles Element, das zur Todesstrafe verurteilt werden soll, nicht sofort vollstreckt werden muss, kann gleichzeitig mit dem Todesurteil verkündet werden, dass die Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird, in denen eine Umerziehung durch Arbeit erfolgt und die künftige Führung beobachtet wird.

Mit Ausnahme der Verurteilung zur Todesstrafe nach dem Gesetz durch das Oberste Volksgericht sollen alle Todesurteile dem Obersten Volksgericht mit Bitte um Prüfung und Genehmigung gemeldet werden. Die Vollstreckung einer zur Bewährung ausgesetzten Todesstrafe kann von einem Oberen Volksgericht angeordnet oder nach Prüfung genehmigt werden.

§ 46 Wenn es bei der Verurteilung zu einer ausgesetzten Todesstrafe im Bewährungszeitraum wirklich Reue und Besserung gibt, wird die Strafe nach Ablauf von zwei Jahren auf unbefristete Gefängnisstrafe abgemildert; wenn es wirklich Reue und Besserung gibt und zusätzlich noch der Erwerb von Verdiensten zutage tritt, wird die Strafe nach Ablauf von zwei Jahren auf Gefängnisstrafe zwischen 15 und 20 Jahren abgemildert; wenn sich jemand unter schlimmen Umständen der Besserung widersetzt, was sich nach einer Untersuchung bestätigt, wird die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Oberste Volksgericht beschlossen oder nach Prüfung genehmigt.

#### 7. Titel *Aberkennung der politischen Rechte*

§ 54 Die Strafdauer einer zusätzlich verhängten Aberkennung der politischen Rechte wird vom Tag des Ablaufs des Vollzugs der Gefängnis- oder Haftstrafe oder vom Tag der Haftentlassung auf Bewährung an berechnet; natürlich erstreckt sich die Wirksamkeit der Aberkennung der politischen Rechte (auch) auf den Zeitraum des Vollzugs der Hauptstrafe.

### 4. Abschnitt Konkrete Anwendung der Kriminalstrafen

#### 3. Titel *Selbstanzeige*

§ 63 Wer sich nach einer Straftat selbst anzeigt, kann mild bestraft werden. Ist dabei die Straftat vergleichsweise leicht, kann die Strafe abgemildert oder ganz von Strafe abgesehen werden; ist die Straftat vergleichsweise schwer, kann ebenfalls die Strafe abgemildert oder ganz von Strafe abgesehen werden, wenn der Erwerb von Verdiensten zutage tritt.

## 5. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 79 Enthält der Besondere Teil dieses Gesetzes keine ausdrücklich bestimmte Straftat, kann analog zu dem Paragraphen im Besonderen Teil dieses Gesetzes, der am ähnlichsten aussieht, eine Straftat festgestellt und danach verurteilt werden, jedoch soll dies dem Obersten Volksgericht mit Bitte um Prüfung und Genehmigung gemeldet werden.

## Zweites Buch: Besonderer Teil

### 1. Abschnitt Konterrevolutionäre Straftaten

§ 90 (*Konterrevolution*)<sup>1</sup> Eine konterrevolutionäre Straftat ist jede Handlung, welche in der Absicht, die Staatsmacht der Diktatur des Proletariats oder das sozialistische System zu stürzen, begangen wird und die Volksrepublik China schädigt.

...

§ 92 (*Usurpation*) Wer sich verschwört, die Regierung zu stürzen oder den Staat zu spalten, wird mit lebenslanger Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe über zehn Jahren bestraft.

§ 93 (*Manipulation von Staatsbediensteten*) Wer Staatsbedienstete oder Angehörige der Streitkräfte, der Volkspolizei oder der Volksmiliz dazu aufstachelt, verleitet oder besticht, zum Feind überzulaufen, Landesverrat zu üben oder eine Rebellion durchzuführen, wird mit lebenslanger Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe über zehn Jahren bestraft.

...

§ 97 (*Spionage*) Wer eine der nachstehend aufgeführten Spionagehandlungen und Handlungen, welche den Feind unterstützen, begeht, wird mit Gefängnisstrafe über zehn Jahren oder lebenslanger Gefängnisstrafe bestraft. In minder schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft:

1. wer für feindliche Personen Informationen entwendet, auskundschaftet oder für sie verschafft;
2. wer feindlichen Personen Waffen und Munition oder andere militärisch genutzte Güter und Materialien liefert;
3. wer an einer Agenten- oder Spionageorganisation teilnimmt oder Aufgaben im Dienste feindlicher Personen übernimmt.

§ 98 (*Konterrevolutionäre Vereinigung*) Wer eine konterrevolutionäre Vereinigung organisiert oder anführt, wird mit Gefängnisstrafe über fünf Jahren bestraft; wer sonst aktiv an einer konterrevolutionären Vereinigung teilnimmt, wird mit Ge-

---

<sup>1</sup> Die Überschriften sind nicht offiziell, sondern vom Übersetzer hinzugefügt worden.

fängnisstrafe unter fünf Jahren, mit kurzfristigem Freiheitsentzug, mit Aufsicht oder mit der Aberkennung der politischen Rechte bestraft.

...

**§ 100** (*Konterrevolutionäre Sabotage*) Wer in konterrevolutionärer Absicht eine der nachstehend aufgeführten Sabotagehandlungen begeht, wird mit lebenslanger Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe über zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft:

1. wer durch Sprengung, Brandstiftung, Überschwemmung oder unter Ausnutzung technischer oder anderer Methoden militärische Einrichtungen, Produktionsanlagen, Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung und des Verkehrs, Bauwerke, Anlagen zur Gefahrenabwehr oder andere öffentliche Projekte oder öffentliches Eigentum beschädigt;
2. wer staatliche Archive, militärische Güter und Materialien, Industrie- oder Bergwerksbetriebe, Banken, Geschäfte, Lagerhäuser oder anderes öffentliches Eigentum beraubt;
3. wer Schiffe, Kriegsschiffe, Flugzeuge, Eisenbahnzüge, Oberleitungsbusse oder Kraftfahrzeuge entführt;
4. wer feindlichen Personen Bombardierungsziele zeigt;
5. wer Schusswaffen oder Munition herstellt, plündert oder stiehlt.

**§ 101** (*Konterrevolutionärer Totschlag und konterrevolutionäre Körperverletzung*) Wer in konterrevolutionärer Absicht durch Streuen von Gift oder Aussetzen von Krankheitserregern oder durch andere Methoden einen Menschen tötet oder verletzt, wird mit lebenslanger Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe über zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 102** (*Konterrevolutionäre Propaganda*) Wer in konterrevolutionärer Absicht eine der nachstehend aufgeführten Handlungen begeht, wird mit Gefängnisstrafe unter fünf Jahren, mit kurzfristigem Freiheitsentzug, mit öffentlicher Aufsicht oder mit der Aberkennung der politischen Rechte bestraft; wer als Rädelsführer oder in sonst erschwerender Weise daran teilnimmt, wird mit Gefängnisstrafe über fünf Jahren bestraft:

1. wer die Massen dazu aufwiegelt, die Durchführung der staatlichen Gesetze und Verordnungen zu sabotieren oder sich ihr zu widersetzen;
2. wer mit konterrevolutionären Parolen, Flugblättern oder anderen Methoden den Sturz der Staatsmacht der Diktatur des Proletariats oder des sozialistischen Systems propagiert und dazu aufwiegelt.

**§ 103** (*Todesstrafe bei konterrevolutionären Straftaten*)

Ist bei einer der in diesem Abschnitt beschriebenen konterrevolutionären Straftaten mit Ausnahme der Paragraphen 98, 99 und 102 der Schaden für den Staat und das

Volk besonders groß oder handelt es sich um besonders schlimme Fälle, kann die Todesstrafe verhängt werden.

...

## **2. Abschnitt Schädigung der öffentlichen Sicherheit**

...

§ 112 (*Widerrechtlicher Umgang mit Waffen*) Wer widerrechtlich Schusswaffen und Munition herstellt, kauft, verkauft oder transportiert oder wer Waffen und Munition von Staatsorganen, Armee- oder Polizeiangehörigen oder der Volksmiliz stiehlt oder raubt, wird mit Gefängnisstrafe unter sieben Jahren bestraft. In schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe über sieben Jahren oder lebenslanger Gefängnisstrafe bestraft.

...

## **4. Abschnitt Verletzung persönlicher und demokratischer Rechte der Bürger**

...

§ 132 (*Totschlag*) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit der Todesstrafe, lebenslanger Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe über zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

...

§ 137 (*„Prügeln, Zerschlagen, Plündern“*) Es ist streng verboten, eine Menschenmenge zum „Prügeln, Zerschlagen, Plündern“ zusammenzurufen. Wird durch „Prügeln, Zerschlagen, Plündern“ die grausame Verletzung oder der Tod eines Menschen verursacht, wird wegen Körperverletzung oder Totschlags bestraft. Wird öffentliches oder privates Eigentum zerstört oder geplündert, wird der Rädelsführer unbeschadet der Verurteilung zur Zurückgabe des Erlangten wegen Raubes bestraft.

Wer die im obigen Absatz geregelte Straftat begeht, kann auch isoliert zur Aberkennung der politischen Rechte verurteilt werden.

§ 138 (*Falsche Anschuldigung*) Es ist streng verboten, mit irgendwelchen Methoden oder Mitteln Kader oder die Massen falsch anzuschuldigen. Jeder, der mit erfundenen Tatsachen einen anderen (einschließlich einen Straftäter) falsch anschuldigt, unterliegt einer Strafmaßnahme, die der Beschaffenheit, den Umständen und den Folgen der Straftat, zu der er angeschuldigt hat, und den Kriterien der Strafzumessung entspricht. Begeht ein Staatsbediensteter eine falsche Anschuldigung, wird er schwer bestraft.

Wird nicht absichtlich falsch angeschuldigt, sondern irrtümlich angeklagt oder fehlt der Anzeige jede tatsächliche Grundlage, wird die Regelung des obigen Absatzes nicht angewandt.

...

**§ 143** (*Rechtswidrige Inhaftierung*) Es ist streng verboten, einen anderen rechtswidrig zu inhaftieren oder ihn mit anderen Methoden seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Der Zuwiderhandelnde wird mit Gefängnisstrafe unter drei Jahren, kurzfristigem Freiheitsentzug oder mit der Aberkennung seiner politischen Rechte bestraft. Handelt es sich um Schlägereien oder Demütigungen, wird schwer bestraft.

Wer die im obigen Absatz geregelte Straftat begeht und dabei einen Menschen schwer verletzt, wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft; wird der Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von über sieben Jahren bestraft.

...

**§ 146** (*Falsche Anschuldigung durch Staatsbedienstete*) Ein Staatsbediensteter, der sein Amt falsch ausübt, der unter Vorschub öffentlicher Interessen privaten Interessen nachgeht und eine Person, die Anzeige erstattet, Beschwerde eingelegt oder Kritik geübt hat, aus Rache falsch anschuldigt, wird mit Gefängnisstrafe unter zwei Jahren oder mit kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft; in schweren Fällen wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sieben Jahren bestraft.

## **5. Abschnitt Eigentumsverletzung**

**§ 150** (*Raub*) Wer mit Gewalt, Zwang oder anderen Methoden öffentliches oder privates Eigentum raubt, wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer die im obigen Absatz geregelte Straftat begeht, wird in schweren Fällen oder wenn er die schwere Verletzung oder den Tod eines Menschen verursacht, mit Gefängnisstrafe über zehn Jahren, lebenslanger Gefängnisstrafe oder mit Todesstrafe bestraft und kann zusätzlich mit Einziehung des Vermögens bestraft werden.

...

## **6. Abschnitt Beeinträchtigung der Gesellschafts- und Verwaltungsordnung**

...

**§ 158** (*Störung der Gesellschaftsordnung*) Es ist jedermann verboten, mit irgendwelchen Mitteln die gesellschaftliche Ordnung zu stören. Sind die Umstände einer Störung der gesellschaftlichen Ordnung schwerwiegend und wird verursacht, dass die Arbeit, die Produktion, der Geschäftsverkehr, der Unterricht oder die wissenschaftliche Forschung nicht mehr weitergeführt werden können und der Staat oder

die Gesellschaft schwere Verluste erleiden, wird der Rädelsführer mit Gefängnisstrafe unter fünf Jahren, mit kurzfristigem Freiheitsentzug, mit öffentlicher Aufsicht oder mit der Aberkennung der politischen Rechte bestraft.

...

**§ 174** (*Beschädigung von Kulturgütern*) Wer vorsätzlich vom Staat geschützte, wertvolle Kulturgegenstände oder Sehenswürdigkeiten und historische Stätten beschädigt, wird mit Gefängnisstrafe unter sieben Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

### **3.3. Strafprozessgesetz der Volksrepublik China vom 1. Juli 1979 (Auszug)<sup>1</sup>**

#### **Erster Teil: Allgemeine Regeln**

#### **Kapitel I: Leitgedanken, Aufgaben und Grundprinzipien**

§ 7 Die Volksgerichte urteilen Fälle im zweiinstanzlichen Verfahren ab.

§ 9 Die Volksgerichte führen bei der Aburteilung von Fällen gemäß diesem Gesetz das Volksschöffen-Beisitzersystem durch.

§ 11 In jedem der folgenden Fälle wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ermittelt; bei bereits abgeschlossener Ermittlung ist das Verfahren einzustellen, von der Klageerhebung abzusehen oder auf Freispruch zu erkennen:

1. bei klaren und geringfügigen (Tat-)Umständen und geringem Schaden, (was) (darum) nicht als Straftat angesehen wird;
2. bei Straftaten, für welche die Frist der Verfolgungsverjährung bereits abgelaufen ist;
3. bei Straffreierklärung durch Amnestie;
4. bei Antragsdelikten nach dem Strafgesetz, wenn kein Strafantrag gestellt oder dieser zurückgenommen ist;
5. bei Tod des Beschuldigten;
6. wenn andere Gesetze oder Verordnungen anordnen, von der Ermittlung strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen.

#### **Kapitel II: Zuständigkeit**

§ 15 Die Mittleren Volksgerichte sind als Gerichte des ersten Rechtszugs für folgende Strafsachen zuständig:

1. Konterrevolution;
2. allgemeine Strafsachen, in denen zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe zu verurteilen ist;
3. Straftaten von Ausländern oder Straftaten von Staatsbürgern unseres Landes, welche die gesetzmäßigen Rechte von Ausländern verletzen.

§ 17 Das Oberste Volksgericht ist als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig für bedeutende Strafsachen von gesamtstaatlichem Charakter.

---

<sup>1</sup> Integrale deutsche Übersetzung von *Wolfgang Keßler, Michael Strupp* und *Oskar Weggel* in China aktuell 1979, S. 982–1011.

§ 18 Die Volksgerichte höherer Ebene können erforderlichenfalls Strafsachen aburteilen, die in die Zuständigkeit von Volksgerichten der unteren Ebene als Gerichte des ersten Rechtszugs gehören; sie können auch Strafsachen, die in ihre eigene Zuständigkeit als Gerichte des ersten Rechtszugs gehören, zur Aburteilung an Volksgerichte der unteren Stufe abgeben. Wenn Volksgerichte der unteren Ebene der Ansicht sind, dass die Umstände von Strafsachen, für die sie als Gerichte des ersten Rechtszugs zuständig sind, bedeutend und verwickelt sind und (der Fall) von einem Volksgericht höherer Ebene abgeurteilt werden muss, können sie darum ersuchen, (den Fall) an ein Volksgericht der höheren Ebene zur Aburteilung abzugeben.

§ 22 Die Zuständigkeit der Sondergerichte ist anderweitig geregelt.

### **Kapitel III: Ablehnung (von Gerichtspersonen)**

§ 23 Richter, Beamte der Volksanwaltschaft und Ermittlungsbeamte müssen sich in folgenden Fällen selbst ablehnen; Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter haben ebenfalls das Recht, die Ablehnung zu verlangen:

1. wenn sie in der Sache selbst Partei oder naher Angehöriger einer Partei sind;
2. wenn sie selbst oder einer ihrer nahen Angehörigen an der Sache ein Interesse haben;
3. wenn sie selbst in der Sache Zeuge, Sachverständiger, Verteidiger oder Vertreter einer Partei im zivilrechtlichen Adhäsionsverfahren gewesen sind;
4. wenn sie mit Parteien der Sache in anderer Beziehung stehen, die eine gerechte Entscheidung des Falls beeinflussen könnte.

### **Kapitel VI: Zwangsmaßnahmen**

§ 39 Zur Verhaftung von Straftätern ist die Genehmigung der Volksanwaltschaft oder die Entscheidung eines Volksgerichts erforderlich; sie wird von den Sicherheitsorganen ausgeführt.

## **Zweiter Teil: Verfahrenseröffnung, Ermittlungen und Erhebung der öffentlichen Klage**

### **Kapitel II: Ermittlungen**

#### *Abschnitt 8: Abschluss der Ermittlungen*

§ 92 Die Dauer der gegen den Beschuldigten im Zuge der Ermittlungen verhängten Untersuchungshaft darf zwei Monate nicht überschreiten. Wenn der Sachver-

halt kompliziert ist und eine Erledigung des Falls mit Ablauf der genannten Frist nicht möglich ist, kann die Frist mit Genehmigung der Volksanwaltschaft der nächst höheren Ebene um einen Monat verlängert werden.

Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden oder besonders komplizierten Rechtsfall, so kann die Oberste Volksanwaltschaft den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses um Genehmigung ersuchen, über eine weitere Fristverlängerung zu befinden.

## **Dritter Teil: Das (Haupt-)Verfahren**

### **Kapitel II: Verfahren im ersten Rechtszug**

#### *Abschnitt 1: Öffentliche Klage*

§ 113 Bei der Eröffnung des Verfahrens prüft der Verfahrensvorsitzende, ob die Parteien erschienen sind; er ruft den Fall auf, verkündet die Namensliste der Kammermitglieder, der Protokollführer, der Ankläger, der Verteidiger sowie der Sachverständigen und der Übersetzer; er klärt die Parteien über ihr Recht auf, Mitglieder der Kammer, Protokollführer, Ankläger, Verteidiger und Dolmetscher abzulehnen; er belehrt die Beschuldigten, dass ihnen das Recht auf Verteidigung zusteht.

### **3.4. Verfassung der Volksrepublik China vom 20. September 1954 (Auszug)<sup>1</sup>**

#### **Kapitel I: Allgemeine Grundsätze**

**Art. 17** Alle staatlichen Organe müssen sich auf die Volksmassen stützen, eine ständige enge Verbindung mit ihnen aufrechterhalten, ihre Meinung berücksichtigen und sich ihrer Kontrolle stellen.

**Art. 19 Abs. 1** Die Volksrepublik China sichert die volksdemokratische Ordnung, bekämpft jede verräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit und bestraft alle Verräter und Konterrevolutionäre.

#### **Kapitel II: Staatsaufbau**

##### **Abschnitt 1: Der Nationale Volkskongress**

**Art. 24** Der Nationale Volkskongress wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Nationalen Volkskongresses muss der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die Wahl der Abgeordneten zum nächsten Nationalen Volkskongress abschließen. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, die Wahlen unmöglich machen, so kann die Amtszeit des Nationalen Volkskongresses bis zur ersten Sitzung des nächsten Nationalen Volkskongresses verlängert werden.

**Art. 37** Kein Abgeordneter des Nationalen Volkskongresses kann ohne Zustimmung des Nationalen Volkskongresses oder in der Zeit zwischen den Sitzungsperioden des Nationalen Volkskongresses ohne Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verhaftet oder vor Gericht gestellt werden.

##### **Abschnitt 2: Der Vorsitzende der Volksrepublik China**

**Art. 39** Der Vorsitzende der Volksrepublik China wird vom Nationalen Volkskongress gewählt. Jeder Bürger der Volksrepublik China, der das 35. Lebensjahr vollendet hat und das aktive und passive Wahlrecht besitzt, kann zum Vorsitzenden der Volksrepublik China gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden der Volksrepublik China beträgt vier Jahre.

**Art. 45** Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Volksrepublik China üben ihre Befugnisse so lange aus, bis der neue Vorsitzende und stellvertre-

---

<sup>1</sup> Integrale deutsche Übersetzung in *Franz*, S. 98–117.

tende Vorsitzende, die vom nächsten Nationalen Volkskongress zu wählen sind, ihr Amt angetreten haben.

### **Kapitel III: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger**

**Art. 89** Die Freiheit der Person der Bürger ist unverletzlich. Kein Bürger darf ohne Beschluss des Volksgerichts oder Genehmigung einer Volks-Staatsanwaltschaft verhaftet werden.

**Art. 90** Die Wohnung der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich, und das Postgeheimnis ist gesetzlich geschützt.

Die Bürger der Volksrepublik China genießen Freiheit der Niederlassung und des Wohnungswechsels.

**Art. 94** Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf Bildung. Um den Bürgern dieses Recht zu sichern, gründet der Staat Schulen verschiedener Art sowie andere Kultur- und Bildungsstätten und erweitert diese ständig.

Der Staat widmet der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend besondere Aufmerksamkeit.

**Art. 95** Die Volksrepublik China sichert den Bürgern die Freiheit der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, des literarischen und künstlerischen Schaffens und anderer kultureller Betätigung. Der Staat fördert und unterstützt die Bürger, die sich auf wissenschaftlichen, pädagogischen, literarischen, künstlerischen und anderen kulturellen Gebieten schöpferisch betätigen.

**Art. 97** Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht, vor jedem staatlichen Organ beliebiger Stufe gegen jeden Regierungsfunktionär wegen Rechtsbruch oder Vernachlässigung seiner Pflichten schriftlich oder mündlich Klage zu führen. Personen, die infolge Beeinträchtigung ihrer Rechte als Bürger durch Regierungsfunktionäre Verluste erlitten haben, haben einen Anspruch auf Schadenersatz

### **3.5. Verfassung der Volksrepublik China vom 5. März 1978 (Auszug)<sup>1</sup>**

#### **Kapitel I: Allgemeine Grundsätze**

**Art. 8** Das sozialistische Gemeineigentum ist unantastbar. Der Staat sichert die Konsolidierung und Entwicklung der Wirtschaft des sozialistischen Volkseigentums und der Wirtschaft des sozialistischen Kollektiveigentums der werktätigen Massen.

Er verbietet jedem, gleich mit welchen Mitteln die Wirtschaftsordnung der Gesellschaft zu stören, den staatlichen Wirtschaftsplan zu sabotieren, sich staatliches oder kollektives Eigentum widerrechtlich anzueignen oder dieses zu vergeuden und den Gemeininteressen zu schaden.

**Art. 18** Der Staat schützt das sozialistische System, unterdrückt jede landesverräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit, bestraft alle Landesverräter und Konterrevolutionäre, die neu entstandenen bürgerlichen und die anderen üblen Elemente.

Der Staat entzieht, dem Gesetz entsprechend, den noch nicht umerzogenen Grundherren, Großbauern und reaktionären Kapitalisten die politischen Rechte, ermöglicht ihnen aber zugleich die weitere Existenz, damit sie sich durch Arbeit zu Bürgern wandeln, die die Gesetze einhalten und von ihrer Hände Arbeit leben.

#### **Kapitel II: Staatsaufbau**

##### **Abschnitt 1: Der Nationale Volkskongress**

**Art. 29** Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses unterliegen der Kontrolle durch die Einheiten, die sie gewählt haben. Diese Wahleinheiten haben das Recht, die von ihnen gewählten Abgeordneten jederzeit gemäß dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren abzuwählen und zu ersetzen.

##### **Abschnitt 5: Die Volksgerichte und die Volks-Staatsanwaltschaften**

**Art. 41** Die Rechtsprechung wird durch das Oberste Volksgericht, die örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und die besonderen Volksgerichte ausgeübt. Die Zusammensetzung der Volksgerichte ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Bei der Verhandlung von Rechtsfällen durch die Volksgerichte wirken entsprechend den gesetzlich festgelegten Vorschriften Vertreter der Volksmassen als Beisitzer mit. Bei schwerwiegenden konterrevolutionären und kriminellen Delikten

---

<sup>1</sup> Integrale deutsche Übersetzung in China aktuell 1978, S. 259–269.

müssen die Massen mobilisiert werden, damit sie diese Fälle diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung machen.

Mit Ausnahme der gesetzlich definierten Sonderfälle sind alle Verhandlungen der Volksgerichte öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

### **Kapitel III: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger**

**Art. 47** Die Freiheit der Person und die Wohnung der Bürger sind unverletzlich. Kein Bürger darf ohne Beschluss eines Volksgerichts oder Genehmigung durch eine Volks-Staatsanwaltschaft verhaftet werden; Verhaftungen müssen durch die Sicherheitsorgane vorgenommen werden.

### **3.6. Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember 1982 (Auszug)<sup>1</sup>**

#### **Kapitel I: Allgemeine Grundsätze**

**Art. 5** Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems.

Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen.

Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden.

Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.

#### **Kapitel III: Staatsaufbau**

##### **Abschnitt 1: Der Nationale Volkskongress**

**Art. 60** Der Nationale Volkskongress wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses muss dafür sorgen, dass zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Nationalen Volkskongresses die Wahl der Abgeordneten zum nachfolgenden Nationalen Volkskongress abgeschlossen ist. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, die diese Wahl verhindern, so kann sie durch die Entscheidung einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verschoben und die Amtszeit des bestehenden Nationalen Volkskongresses verlängert werden. Die Wahl der Abgeordneten zum nachfolgenden Nationalen Volkskongress muss innerhalb eines Jahres nach der Beendigung solcher außergewöhnlicher Umstände abgeschlossen sein.

**Art. 74** Kein Abgeordneter des Nationalen Volkskongresses darf ohne Zustimmung des Präsidiums der laufenden Tagung oder in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses ohne Zustimmung seines Ständigen Ausschusses verhaftet oder vor Gericht gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Integrale deutsche Übersetzung in China aktuell 1983, S. 121–143.

## **Abschnitt 2: Der Vorsitzende der Volksrepublik China**

**Art. 79 Abs. 3** Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China entspricht der des Nationalen Volkskongresses; sie sollen ihr Amt nicht länger als zwei aufeinander folgende Amtszeiten ausüben.

## **Abschnitt 7: Die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften**

**Art. 125** Alle Verhandlungen der Volksgerichte sind mit Ausnahme der gesetzlich definierten Sonderfälle öffentlich durchzuführen. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

**Art. 126** Die Volksgerichte sollen ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen.

## **Summary (Prosecution of State Crime in the Aftermath of the Cultural Revolution)**

### **1. Description of the Project**

A few years after the fall of the Berlin wall, the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law initiated a study called “Criminal Law in Reaction to State Crime”. This project includes some 20 countries and investigates the question of how legal systems have reacted to state crime committed prior to a change in political system. Following the collapse of many socialist systems in 1989, the project focuses on the situation in central, eastern and south-eastern Europe, but also includes countries such as Latin America, Africa and Asia.<sup>1</sup>

China was included in the project to investigate the political shift from Mao Zedong to Deng Xiaoping in the Seventies. The country report is an analysis of legal and political measures with regard to wrongdoings during the Cultural Revolution. The criminal procedure against the “Gang of Four” in 1980 and 1981 is merely the political climax of reactions of the new political regime.

The People’s Republic of China is, however, the only country analyzed in this project which did not undergo a transition to a democratic and pluralist political system. Undoubtedly, there was a major political shift after Mao Zedong died in 1976. The Cultural Revolution which started in 1966 was the culmination of an isolated totalitarian country with no individual rights or protection of the population. Deng Xiaoping started modernizing the country after he and his allies returned to power in December 1978. In between, the successor of Mao as Party leader, Hua Guofeng, was a stabilizing factor without defining a precise direction in which China should move. However, the new leaders around Deng did not want a democratic system either and put an end to the Beijing Spring of 1979 when - in addition to the four elements of modernization: Agriculture, Industry, Defense and Science/Technology - some activists asked for democracy as a fifth element of modernization. Some of them were imprisoned and the Communist Party remained the only political party governing China. Under Deng’s new modernization policy, we nevertheless can recognize a regime which is no longer totalitarian, but authoritarian.

### **2. Development of Prosecution**

Although many phenomena involving the prosecution of “culprits” can be criticized in view of an advanced system of rule of law, we can still see a gradual de-

---

<sup>1</sup> For more detailed information on the project, see *Albin Eser/Jörg Arnold/Helmut Krieger: Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes. (Research in brief). 2002.*

velopment of the criminal justice system between 1976 and 1984. “Prosecution” started with the arrest of the “Gang of Four” in October 1976, the date which - together with the death of Chairman Mao - marks the end of the Cultural Revolution. The “prosecution” was not directed towards the many violent Red Guards, but began as a mere political struggle against the “ultra-leftist” ideas and elites within the Chinese Communist Party (CCP). Hua Guofeng started campaigns to criticize the “Gang of Four” and their supporters. However, almost no public prosecutor or judge was available to handle these cases. Like the Cultural Revolution itself, this movement was a political fight within the Party which was the only important political player in the People's Republic of China. The Party had the power to treat its major enemies in whichever way it liked. No other independent political force was able to challenge this power.

It was the political reappearance of Deng Xiaoping and his allies which led to the rediscovery of law as an instrument – a political instrument – to lead the country in a more effective way. Nevertheless, before the enactment of the first Criminal Code in summer 1979, some local courts found guilty several accused who had killed or injured people during the Cultural Revolution. The judgments were based on the Constitution of 1978 or on the Regulations on Punishment for Counterrevolution of 1951 and stressed the point that the accused were either supporters of the “Gang of Four” or of the former Minister of Defence, Lin Biao, who had fallen out of favor years ago, or even supporters of both.

The new Criminal Code and Criminal Procedure Law were adopted by the newly elected 4th National People's Congress and have been effective since January 1980. This legislation, which is based on drafts from the Fifties and early Sixties, must be considered a successful step forward towards the rule of law in China. From that time on, the Criminal Code was the only legal source being applied by the “People's Courts” in many provinces all around China as regards violence and terror during the Cultural Revolution.<sup>2</sup> The issue of retrospective legislation was not discussed at all within the judiciary.

### **3. “Gang of Four” and Military Associates of Lin Biao**

The trial of the “Gang of Four”, which more precisely ten accused faced and was officially named the trial of the “Lin Biao and Jiang Qing Counterrevolutionary Cliques”, was a political incident of national importance for China at the time and attracted a lot of attention within the mass media. Besides the Four of Shanghai, including Mao's widow Jiang Qing, six former military associates of Defense Minister Lin Biao were accused. After Lin Biao's disappearance in the fall of 1971,

---

<sup>2</sup> See Appendix 2 „Übersicht weitere Strafverfolgung“ (Survey of Further Criminal Proceedings).

these persons were retained in prison. The unification of these two groups in one trial took place for tactical reasons: The responsibilities for any wrongdoing during the Cultural Revolution did not need to be shared. Even six dead persons became part of the “counterrevolutionary cliques” with Lin Biao as one of the two supposed masterminds. Furthermore, the prosecution was a major challenge to the new legal system. It would be naive to believe that the Party did not control the whole enterprise of this criminal procedure in a direct or indirect way. The establishment and composition of the Special Chamber of the Supreme People’s Court and of the prosecuting bodies show that an independent judiciary did not exist. There was no doubt about the verdict against the accused. In addition, the trial was too important to allow the search for truth. Truth was still defined solely by the Party. However, there was still the danger that the given legal framework would be harmed in an obvious way. One major goal of this trial was to tell the Chinese people that the period of Cultural Revolution without any rules and any security was definitely over and that the punishment of the accused would remain – at least in principal – within the new framework. Therefore, this trial can be considered a model trial and legal training for the judiciary and the entire population.

Compared to the treatment of other delinquencies in China, the punishment was not severe at all, even though the court found all accused guilty of diverse counter-revolutionary activities. Even the “principal culprits” Jiang Qing and Zhang Chunqiao were sentenced “only” to death penalties with a two-year suspension of execution. Later on, the punishment was commuted to life imprisonment. This, of course, had an effect on other criminal cases related to the Cultural Revolution. Only one case of capital punishment is reported after 1981.<sup>3</sup> In 1984, criminal prosecution with regard to the Cultural Revolution stopped altogether.

#### 4. Victims’ Concerns

It was not only the perpetrators to whom attention was paid in the aftermath of the Cultural Revolution, but also the victims. Officially, the entire Chinese nation had become a victim of the Cultural Revolution. Red Guards had terrorized the whole country, entering private and public buildings, destroying property, assaulting and torturing people and, not rarely, even killing them. Schools and universities closed down and pupils and students were sent to the countryside, often for many years; therefore, this “lost generation” was deprived of its right to education and could no longer compete with the succeeding generations. All in all, the country saw chaotic political and social conditions without much economic progress.

---

<sup>3</sup> See Appendix 2 „Übersicht weitere Strafverfolgung“ (Survey of Further Criminal Proceedings).

As far as individual rehabilitation is concerned, the focus was placed on rehabilitation through Party organs. Since few judgments were made during the Cultural Revolution, the “new” judiciary did not need to reverse many erroneous court decisions. However, sometimes the courts took to punishing perpetrators by stressing the suffering of the victims and therefore conceded that the latter were right. This indirect method of rehabilitation through the judiciary can clearly be seen in the case of the “Gang of Four” and others. Here, the bill of indictment and the judgment contained pages of names of victims. These “victims” were grouped together according to their political and social functions. At first glance, these lists seem to be a Who’s Who of the People’s Republic of China.<sup>4</sup> However, some well-known “victims” do not appear while others can be found, although it seems very doubtful whether they should be regarded as victims of any crimes or of the Cultural Revolution itself. Chairman Mao, for instance, is given the rather small role of a victim in the indictment as he is said to have failed an attack on his person planned by Lin Biao and others in 1971. On the other hand, it was Mao who, at the very beginning of the Cultural Revolution, ordered the bombing of the bourgeois headquarters, which meant nothing else but an attack on his opponents within the CCP. Afterwards, he encouraged millions of Red Guards in Beijing to continue their task. Furthermore, two of his selected successors, Lin Biao and Wang Hongwen, were among the principal culprits of the main trial. This shows that the new political leadership tried to find a balance between distancing itself from Mao and following his traditions. The elaborate list of victims not only had to do with the past, but was also extremely important for the future roles to play in the People’s Republic of China under Deng Xiaoping. People missing on the list of victims were not supposed to play an important role any longer in Chinese society. Therefore, it is no surprise to discover the names of acting prosecutors and even judges among the list of victims.

## 5. Conclusion

The policy of focusing all responsibilities for the wrongdoings during the Cultural Revolution on very few shoulders on the one hand, and extending the notion of “victims” almost to the whole nation on the other, played a major role in coming to terms with the Cultural Revolution as a whole and opening the perspective of a new China in which economic growth was the main goal. The criminal trial of the “Gang of Four” allowed the Party to discuss its place in society more frankly, especially at the 6th Plenum of the Central Committee of the CCP in June 1981, when Mao’s role in China was divided into two: On one side stood the revolutionary hero and founder of the People’s Republic of China and, on the other, the old Party

---

<sup>4</sup> See Appendix 1.4. „Übersicht Opfer“ (Survey of Victims).

Leader who made many mistakes, especially as far as the Cultural Revolution is concerned.

The economic reforms, which first affected the farmers in the countryside and quickly took root there, soon also spread to the cities. At the same time, tensions in the relationship between political leadership and the military decreased. In 1984, as the last actions against the followers of the “Gang of Four” came to a close, the Chinese economic miracle was already in early bloom. The “ultra-leftists” had not only been legally but also - more importantly - politically eliminated and condemned to the sidelines. For this reason, the continuation of criminal proceedings for political cleansing purposes was no longer necessary. At this point, numerous convicted members of the military had already been released from prison for “health reasons”. After two members of the “Gang of Four” died in detainment at the beginning of the Nineties, it even seemed harmless to grant Zhang Chunqiao a discharge from further imprisonment in 1998.

In retrospect, despite many legal shortcomings even and especially in the trial of the “Gang of Four”, the strategy of eliminating political opponents while simultaneously developing a legal system can be seen as having been largely successful.

## Literaturverzeichnis

- Ahn, Byung-Joon*, Chinese Politics and the Cultural Revolution. Dynamics of Policy Processes. Seattle, London 1976.
- Amnesty International*, Rapport sur la peine de mort. London 1979.
- Arnold, Jörg*, Politischer Systemwechsel und staatsverstärkte Kriminalität im Blickfeld strafrechtlicher Retrospektive. In: Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR. Baden-Baden 2000, S. 244–273.
- Bao, Ruo-Wang (Pasqualini, Jean)/Chelminski, Rudolph*, Prisoner of Mao. New York 1973 (zit.: Pasqualini).
- Bartke, Wolfgang*, Who was Who in the People's Republic of China. München 1997 (zit.: Bartke, Who was Who).
- Die reaktivierten Kader aus der Zeit vor der Kulturrevolution. China aktuell 1978, S. 333–339 (zit.: Bartke, Die reaktivierten Kader).
  - Versuch einer Analyse der chinesischen Führungsstruktur nach dem Sturz der Vierergruppe. China aktuell 1977, S. 189–195 und S. 275–281 (zit.: Bartke, Versuch einer Analyse).
- Baum, Richard*, Burying Mao. Chinese Politics in the Age of Deng Xiaoping. Princeton 1996.
- Beijing daxue zhexue xi 70 jie gong-nong-bing xueyuan, Kongzi shi fan geming fubi de zushiye. Wa Lin Biao fandong sixiang de yi tiao hei gen (Konfuzius ist der Urgroßvater des konterrevolutionären Restauration. Ausgrabung einer schwarzen Wurzel der reaktionären Gedanken von Lin Biao). Beijing 1974 (zit.: Beijing daxue).
- Bergère, Marie-Claire*, La République Populaire de Chine de 1949 à nos jours. Paris 1987.
- Blume, Georg*, Schröder im Reich der Mitte. Schwierige Kanzlerreise: Im Kosovo kämpft die Nato für Menschenrechte, in Peking haben andere Themen Vorrang. Die Zeit 19/1999, S. 3 (zit.: Georg Blume).
- Blume, Giovanni*, Die chinesische Kulturrevolution 1965/67. Frankfurt a.M. 1968 (zit.: Giovanni Blume).
- Bonavia, David*, Verdict in Peking. The Trial of the Gang of Four. New York 1984.
- Bonnichon, André*, Le Droit de la Chine Communiste. Den Haag 1955.
- Bünger, Karl*, Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit. Peiping (= Beijing) 1949.
- Chan, Adrian*, Chinese Marxism. London, New York 2003.
- Chen, Anita*, Dispelling Misconceptions about the Red Guard Movement: The Necessity to Re-examine Cultural Revolution Factionalism and Periodization. The Journal of Contemporary China 1/1992, vol. 1, S. 61–85.

- Chen, Xingliang*, Gongtong fazui lun (Über die gemeinschaftliche Straftat). Beijing 1992.
- Chen, Zhiping* (Hrsg.), Zhongguo geming shi (Geschichte der chinesischen Revolution). Beijing 1993.
- Cheng, Peter*, A Chronology of the Peoples Republic of China. Totowa, N.J., 1972.
- Cheng, Tien-mu*, Maos Dialektik des Widerspruchs. Über die Wechselwirkung von Theorie und Praxis und die Rolle der kulturrevolutionären Publizistik in China. Hamburg 1971.
- Chiu, Hungdah*, Certain Legal Aspects of the Recent Peking Trials of the “Gang of Four” and Others. In: James C. Hsiung (ed.), Symposium: The Trial of the “Gang of Four” and its Implication in China. Occasional Papers/Reprint Series in Contemporary Asian Studies No. 3/1981 (40), S. 27–39. Baltimore 1981 (zit.: Hungdah Chiu, Legal Aspects).
- Criminal Punishment in Mainland China: A Study of some Yunnan Province Documents. The Journal of Criminal Law and Criminology 3/1977 (68), S. 374–398 (zit.: Hungdah Chiu, Criminal Punishment).
- Christensen, Peer Moller/Delman, Jorgen*, A Theory of Transitional Society: Mao Zedong and the Shanghai School. In: Bulletin of Concerned Asian Scholars (ed.), China from Mao to Deng. Armonk, N.Y., 1983, S. 9–20.
- Cohen, Jerome Alan*, The Criminal Process in the People’s Republic of China, 1949–1963. An Introduction. Cambridge 1968.
- Daubier, Jean*, A History of the Chinese Cultural Revolution. New York, Toronto 1974.
- Delaquis, Ernst*, Die Rehabilitation. Bericht für die X. Internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Band XIII, S. 145–187.
- Deng, Xiaoping*, Die Reform der Revolution. Eine Milliarde Menschen auf dem Weg. Berlin 1988.
- Dingle, Edwin J.*, China’s Revolution: 1911–1912. A Historical and Political Record of the Civil War. (Shanghai 1912) Taipei 1972.
- Dittmer, Lowell*, Liu Shao-ch’i and the Chinese Cultural Revolution. The Politics of Mass Criticism. Berkeley, Los Angeles, London 1974.
- Domenach, Jean-Luc*, Der vergessene Archipel. Gefängnisse und Lager in der Volksrepublik China. Hamburg 1995.
- Domes, Jürgen*, Tradition und Traditionsbruch in der Politik der VR China. In: Paul Gregor/Woesler Martin (Hrsg.), Zwischen Mao und Konfuzius? Bochum 2000, S. 65–89 (zit.: Domes, Tradition).
- La République Populaire de Chine après Mao: consolidation, réformes et décadence. In: Marie-Claire Bergère/Lucien Bianco/Jürgen Domes, La Chine au XX<sup>e</sup> siècle. De 1949 à aujourd’hui. Paris 1990, S. 89–118 (zit.: Domes, République).
- China nach der Kulturrevolution. München 1975 (zit.: Domes, China).
- Die Ära Mao Tse-tung. Stuttgart u.a. 1971 (zit.: Domes, Ära Mao).
- Domes, Jürgen/Näth, Marie-Luise*, Geschichte der Volksrepublik China. Mannheim u.a. 1992.

- Edwards, R. Randle*, The Gang of Four Trial: Chinese Criminal Justice in Practice. Introduction. *China Law Reporter* 4/1981, vol. 1, S. 173–174.
- Elegant, Robert S.*, Mao's Great Revolution. New York, Cleveland 1971.
- Eser, Albin/Arnold, Jörg/Kreicker, Helmut*, Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes (Research in brief). Freiburg 2002.
- Fan, K.H.* (ed.), The Chinese Cultural Revolution. Selected Documents. New York, London 1968.
- Franz, Günther* (Hrsg.), Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. 3. Aufl. München, Wien 1975.
- Gänßbauer, Monika*, Ein Trauma und die Folgen. Feng Jicai und die Extremsituation der Kulturrevolution. *Asien* Juli 1997 (64). Hamburg 1997, S. 48–59.
- Gao, Mingxuan*, Xingfa xue gaishu (Überblick über die Strafrechtslehre). In: Mingxuan Gao (Hrsg.), *Xin bian Zhongguo xingfa xue* (Neue chinesische Strafrechtslehre). Band 1. Beijing 1998, 3. Druck 2000.
- Gardner, John*, Chinese Politics and the Succession to Mao. London, Basingstoke 1982.
- Gray, Jack*, Großer Sprung nach vorn. In: Wolfgang Franke (Hrsg.), *China Handbuch*. Düsseldorf 1974, S. 468–475.
- Gu, Xuewu*, List und Politik. In: Harro von Senger (Hrsg.), *Die List*. Frankfurt a.M. 1999, S. 424–445 (zit.: Gu Xuewu, List).
- Von Mao zu Deng: Chinas Wandel vom Totalitarismus zum Autoritarismus. Aus *Politik und Zeitgeschichte* 8. Dezember 1995, S. 38–47 (zit.: Gu Xuewu, Mao).
- Guillermaz, Jacques*, Le Parti communiste chinois au pouvoir. Paris 1979.
- Hai, Feng*, Rotgardisten gegen die Rote Armee. Die Auseinandersetzung zwischen Chiang Ch'ing und Lin Piao in der Kulturrevolution. *Internationales Asienforum* 1971, S. 95–105.
- Han, Suyin*, Das China Mao Tse-tungs. München 1968.
- Han, Yusheng*, Fanzui keti (Objekt der Straftat). In: Mingxuan Gao (Hrsg.), *Xingfa xue yuanli* (Grundprinzipien des Strafrechtslehre). Band 1. Beijing 1993, 2. Druck 1994, S. 471–505.
- Harris, Lillian-Craig*, Images and Reality: Human Rights and the Trial of the Gang of Four. In: James C. Hsiung (ed.), *Symposium: The Trial of the "Gang of Four" and its Implication in China*. Occasional Papers/Reprint Series in Contemporary Asian Studies No. 3/1981 (40), S. 40–56. Baltimore 1981.
- Heberer, Thomas*, Nicht Demokratisierung, sondern Pluralisierung. Zum politischen Entwicklungsprozeß in China. *Entwicklung und Zusammenarbeit* 12/1997 (38), S. 323–325.
- Heinzig, Dieter*, Die Präambel des neuen Verfassungsentwurfs der Volksrepublik China. *VRÜ* 1972, S. 41–56.
- Hoffmann, Rainer*, Kampf zweier Linien. Zur politischen Geschichte der chinesischen Volksrepublik 1949–1977. Stuttgart 1978 (zit.: Hoffmann, Kampf).

- Hoffmann, Rainer*, Maos Rebellen. Sozialgeschichte der chinesischen Kulturrevolution. Hamburg 1977 (zit.: Hoffmann, Rebellen).
- Entmaoisierung in China. Zur Vorgeschichte der Kulturrevolution. München 1972 (zit.: Hoffmann, Entmaoisierung).
- Hsia, Tao-tai/Murray, Deborah*, Communist Chinese Legal Development. Reflected in the Country's Legal Publications. The Quarterly Journal 1968, vol. 25, S. 290–298.
- Hua, Linshan*, Les années rouges. Paris 1987.
- Jensen, Hermann*, Die Verfassung der Volksrepublik China mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgrundsätze und ihrer Anwendung in der Verfassungswirklichkeit. Marburg 1964.
- Jiang, Xun*, Les „jeunes instruits“, générations sacrifiée de la Chine. In: Yazhou Zhoukan, nach Courier international vom 21.1.1999 (429), S. 40–41.
- Keith, Ronald C.*, China's struggle for the rule of law. Houndmills, Basingstoke, Hampshire 1994.
- Kindermann, Gottfried-Karl*, Der Aufstieg Ostasiens in der Weltpolitik 1840–2000. Stuttgart, München 2001.
- Klein, Detlef*, Innenpolitik und Fraktionskämpfe. In: Maoismus: Kontinuität und Diskontinuität. Bilanz und Perspektiven der Entwicklung nach dem Tode Mao Tse Tungs. Bochum 1977, S. 80–104 (zit.: Detlef Klein).
- Klein, Michael*, Zur Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China. Eine Studie zu ausgewählten Grundsatzfragen des Strafrechts und der Strafrechtspflege 1979–1983. Studien zum chinesischen Recht. Band IV. Bochum 1985 (zit.: Michael Klein).
- Krott, Martin*, Die Karikatur als Mittel der politischen Auseinandersetzung. Beschreibung und Einschätzung der Karikaturen zum Sturz der „Viererbande“. In: Helmut Franz/Wolfgang Kubin/Mechthild Leutner/Klaus Stermann/Gerhard Will/Cheung-lich Yu (Hrsg.), China unter neuer Führung. Bochum 1978, S. 264–297 (zit.: Krott, Karikatur).
- Programm für Chinas Zukunft. Deng Xiaopings Dokumente zur Lage der Nation auf dem Höhepunkt des Machtkampfes 1975. 2. Aufl. Hamburg 1978 (zit.: Krott, Programm).
- Lan, Quanpu* (Hrsg.), Qishi nian falü yaolan (Überblick über 70 Jahre Recht). Beijing 1997.
- Lee, Ta-ling*, Read Guards and Political Dissidents (I): Tools of Violence and Power Struggle. In: Yuan-li Wu et al., Human Rights in the People's Republic of China. Boulder 1988, S. 193–209.
- Leng, Shaochuan*, Crime and Punishment in Post-Mao China. China Law Reporter 1982, vol. 2, S. 5–33 (zit.: Leng Shaochuan, Crime and Punishment).
- The Role of Law in the People's Republic of China as Reflecting Mao Tse-Tung's Influence. Occasional Papers/Reprint Series in Contemporary Asian Studies No. 5/1978 (17), S. 1–18 (zit.: Leng Shaochuan, Role of Law).
- Li, Guangcan* (Hrsg.), Zhonghua Renmin Gongheguo xingfa lun (Über das Strafrecht der VR China). Band 1. Changchun 1984.

- “Lishi de shenpan” bianji zu (Hrsg.), Lishi de shenpan (Urteil der Geschichte). Beijing 1981 (zit.: Lishi).
- “Lishi de shenpan (xuji)” bianji zu (Hrsg.), Lishi de shenpan (xuji) (Urteil der Geschichte [Fortsetzung]). Beijing 1986 (zit.: Lishi [xuji]).
- Liu, Jen-Kai*, Ein Überblick über die wichtigsten Persönlichkeiten, Parteitage, Tagungen, Konferenzen und Kampagnen der VR China. China aktuell 1999, S. 1060–1068.
- Liu, Shoufen*, Guanyu “97 xingfa” yu “79 xingfa” ruogan wenti de bijiao (Vergleich einiger Fragen zum Strafgesetz von 97 und 79). Xingshi Faxue 8/1997, S. 12-18.
- Luo, Jianhua*, Lishi da shenpan hui mou (Rückblick über große Urteile der Geschichte). Nüxing tiandi 8/1996, S. 39–42.
- Ma, Kechang* (Hrsg.), Xingfa tonglun (Allgemeiner Überblick über das Strafrecht). 2. Aufl. Wuhan 1999.
- Mac Farquhar, Roderick*, The Origins of the Cultural Revolution. 1: Contradictions among the People, 1956–1957. London, Kuala Lumpur 1974 (zit.: Mac Farquhar I).
- The Origins of the Cultural Revolution. 2: The great leap forward, 1958–1960. Oxford 1983 (zit.: Mac Farquhar II).
- The Origins of the Cultural Revolution. 3: The coming of the cataclysm, 1961–1966. Oxford 1997 (zit.: Mac Farquhar III).
- Machetzki, Rüdiger*, Chronologie des innerparteilichen Linienkampfes in der Kommunistischen Partei Chinas, 1949–1965. Hamburg 1973.
- Mao, Tse-Tung (Mao Zedong)*, Ausgewählte Werke. Band I. Beijing 1968 (zit.: Mao, Band I).
- Margolin, Jean-Louis*, Chine: une longue marche dans la nuit. In: Stéphane Courtois/Nicolas Werth/Jean-Louis Panné/Andrzej Paczkowski/Karel Bartosek/Jean-Louis Margolin, Le livre noir du communisme. Crimes, terreur, répression. Paris 1997, S. 502–597.
- Martin, Helmut*, Innerparteiliche Auseinandersetzungen und die erste Entmaoisierungsphase. Die zentrale Arbeitskonferenz und das 3. Plenum des XI. Zentralkomitees Ende 1978 sowie deren Auswirkungen 1979. China aktuell 1979 (06), S. 672–696 (zit.: Martin, Innerparteiliche Auseinandersetzungen).
- Rehabilitierungen für Hunderttausende: Stilles Verdikt über Maos große Kampagnen. China aktuell 1978, S. 326–332 (zit.: Martin, Rehabilitierungen).
- Mellenthin, Knut*, Der Peking-Prozeß. Dokumente und Analysen. Hamburg 1981.
- Merkel, Wolfgang*, Einleitung. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. Opladen 1996, S. 9–20.
- Miller, H. Lyman*, The Cultural Revolution in the Docks. The Trials in Political Perspective. In: James C. Hsiung (ed.), Symposium: The Trial of the “Gang of Four” and its Implication in China. Occasional Papers/Reprint Series in Contemporary Asian Studies No. 3/1981 (40), S. 5–26. Baltimore 1981.
- Münzel, Frank*, Das Recht der Volksrepublik China. Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand. Darmstadt 1982.

- Näth, Marie-Louise/Pfennig, Werner*, Entwurf zur Veränderung der Verfassung der Volksrepublik China. Internationales Asienforum 1971, S. 86–94.
- van Ness, Peter/Raichur, Satish*, Dilemmas of Socialist Development: An Analysis of Strategic Lines in China, 1949–1981. In: Bulletin of Concerned Asian Scholars (ed.), China from Mao to Deng. Armonk, New York 1983, S. 77–89.
- Ommerborn, Wolfgang*, Die Politisierung der Konfuzius-Debatte bis 1976 und die Bedeutung der akademischen Neubewertung des Konfuzius nach dem Tod Mao Zedongs in der Volksrepublik China. In: Gregor Paul/Martin Woesler (Hrsg.), Zwischen Mao und Konfuzius? Bochum 2000, S. 29–63.
- Opitz, Peter J.* (Hrsg.), Maoismus. Stuttgart u.a. 1972.
- Pasierbsky, Fritz*, Zur Politsprache im modernen China. Sprache – Denken – Wirklichkeit bei Mao Tse-tung. Wiesbaden 1971.
- Peters, Karl*, Rehabilitierung Straffälliger. In: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 42. deutschen Juristentages. Tübingen 1958, S. G 3–G 26.
- Pfennig, Werner*, Das Justizwesen im politischen System der Volksrepublik China. Eine Einführung. In: Helmut Franz/Wolfgang Kubin/Mechthild Leutner/Klaus Stermann/Gerhard Will/Cheung-lich Yu (Hrsg.), China unter neuer Führung. Bochum 1978, S. 60–85.
- Plötz-Verlag (Hrsg.), China. Geschichte – Probleme – Perspektiven. Freiburg, Würzburg 1981.
- Pu, Jian*, Zhongguo fazhi shi (Chinesische Rechtsgeschichte). Beijing 1987.
- Pye, Lucian W.*, An Introductory Profile: Deng Xiaoping and China's Political Culture. China Quarterly 1993, vol. 135, S. 412–443.
- Qin, Xinghong* (Hrsg.), Zhongguo de daolu. Cong Mao Zedong dao Deng Xiaoping (Der Weg Chinas. Von Mao Zedong zu Deng Xiaoping). 2. Aufl. Guangzhou 1997.
- Richter, Thomas*, Umweltstrafrecht in der Volksrepublik China. Freiburg i.Br. 2002 (zit.: Thomas Richter).
- Richter, Uwe*, Die Kulturrevolution an der Universität Beijing. Vorgeschichte, Ablauf und Bewältigung. Hamburg 1988 (zit.: Uwe Richter).
- Robinson, Thomas W.* (ed.), The Cultural Revolution in China. Berkeley, Los Angeles 1971.
- Salisbury, Harrison E.*, The New Emperors. China in the Era of Mao and Deng. Boston, Toronto, London 1992.
- Sandschneider, Eberhard*, Militär und Politik in der Volksrepublik China. 1969–1985. Hamburg 1987.
- Schärping, Thomas*, Mao-Chronik. Daten zu Leben und Werk. München, Wien 1976.
- Schier, Peter*, Die wichtigsten Ereignisse, Tendenzen und Probleme der innenpolitischen Entwicklung der Volksrepublik China im Jahre 1980. China aktuell 1980, S. 1071–1074 (zit.: Schier, Wichtigste Ereignisse)

- Der Fall „Li Yi Zhe“. Ein Paradigma für die Möglichkeit und offizielle Behandlung politisch abweichenden Verhaltens in der Volksrepublik China, 1966–1979. China aktuell 1979, S. 489–500 (zit.: Schier, Fall „Li Yi Zhe“).
- Schmid, Ulrich*, Chinas letzter Kaiser. Mao Zedong zwischen Kitsch, Konvention und Kritik. NZZ vom 2.10.1999.
- Schoenhals, Michael*, Guest Editor’s Introduction. China Law and Government 1996, vol. 29, S. 3–5 (zit.: Schoenhals, Introduction)
- The Central Case Examination Group, 1966–79. The China Quarterly 1996, vol. 145, S. 87–111 (zit.: Schoenhals, Central Case).
- (ed.), China’s Cultural Revolution, 1966–1969. Not a Dinner Party. Armonk, N.Y., London 1996 (zit.: Schoenhals, Cultural Revolution).
- Schram, Stuart R.*, The political thought of Mao Tse-tung. New York, Washington, London 1969 (revidierte und erweiterte Fassung), 5. Druck 1974.
- von Schirach, Richard*, „Sie haben mehr als den Tod verdient“. Eine Dokumentation der Anklage gegen die „Viererbande“. China aktuell 1977, S. 92–119.
- von Senger, Harro*, Einführung in das chinesische Recht. München 1994 (zit.: von Senger, Einführung).
- Strategeme. Lebens- und Überlebenslisten aus drei Jahrtausenden. Band 1. 9. Aufl. Bern, München, Wien 1994 (zit.: von Senger, Strategeme).
- Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China. Bern, Frankfurt a.M. 1982 (zit.: von Senger, Partei).
- Sheng, Guofeng* (Hrsg.), Lidai yuan’an pingfan lu (Rehabilitierung ungerechter Fälle aller Dynastien). Shanghai 1981.
- Shi, Jizhou*, Guanyu “tanbai” he “kangju” de chengdu he dengji wenti (Über das Problem des Umfangs und Rangs von „Geständnis“ und „Widerstand“). Zhengzhi yu falü 3/1982, S. 146–147.
- Solomon, Richard H.*, Mao’s Revolution and the Chinese Political Culture. Berkeley, Los Angeles, London 1971.
- Spence, Jonathan D.*, Mao Zedong. New York 1999.
- Su, Jyun-Hsyung*, Zum gegenwärtigen Stand des Strafrechts im kommunistischen China. ZStW 1968 (80), S. 510–528.
- Terrill, Ross*, Madame Mao: The White-bones Demon. A Biography of Madame Mao Tse Tung. New York 1992.
- Thielbeer, Siegfried*, Was spielt es für eine Rolle, ob die Katze schwarz oder weiß ist – Hauptsache, sie fängt Mäuse. Der Reformler Deng Xiaoping und der Schandfleck des Tiananmen-Massakers. FAZ vom 21.2.1997, S. 3.
- Tien, Hung-mao*, The Communist Party of China: Party Powers and Group Politics from the Third Plenum to the Twelfth Party Congress. Occasional Papers/Reprints Series in Contemporary Asian Studies No. 2/1984 (61). Baltimore 1984.
- Tsien, Tche-Hao (Qian Zhihao)*, La Chine. Paris 1976.

- Union Research Institute, Zhonggong zhongyang wenjian (guanyu wenhua da geming) yijiuliulu-yijiuliuli/CCP Documents of the Great Proletarian Cultural Revolution 1966–1967. Hong Kong 1968.
- Wang, Zuofu*, Qinfan gongmin renshen quanli, minzhu quanli zui (Straftaten gegen die persönlichen und demokratischen Rechte der Bürger). In: Mingxuan Gao (Hrsg.), Xin bian Zhongguo xingfa xue (Neue chinesische Strafrechtslehre). Beijing 1998, 3. Druck 2000, S. 678–754.
- Weber-Schäfer, Peter*, Zum politischen Denken Mao Tse-tungs. In: Maoismus: Kontinuität und Diskontinuität. Bilanz und Perspektiven der Entwicklung nach dem Tode Mao Tse-tungs. Bochum 1977, S. 3–32.
- Weggel, Oskar*, Geschichte Chinas im 20. Jahrhundert. Stuttgart 1989 (zit.: Weggel, Geschichte).
- Theorie und Praxis der chinesischen Rechtspflege. Anmerkungen zur juristischen Handhabung des Prozesses gegen die „Vierer-/Zehnerbande“. China aktuell 1981, S. 32–40 (zit.: Weggel, Theorie und Praxis).
  - Die neue Verfassung der Volksrepublik China: Einheit, „Einengung des Kampffeldes“ und Entwicklungsenthusiasmus. China aktuell 1978, S. 248–258 und S. 344–361 (zit.: Weggel, Neue Verfassung).
  - Das Außenhandelsrecht der VR China. Baden-Baden 1976 (zit.: Weggel, Außenhandelsrecht).
  - „Gemäßigte“ Führung, „radikale“ Verfassung. Kommentar zum neuen Verfassungstext. China aktuell 1975, S. 28–35 (zit.: Weggel, Gemäßigte Führung).
  - Große Proletarische Kulturrevolution. In: Wolfgang Franke (Hrsg.), China Handbuch. Düsseldorf 1974, S. 459–467 (zit.: Weggel, Große Proletarische Kulturrevolution).
  - Geht China einer neuen Kulturrevolution entgegen? China aktuell 1973, S. 807–810 (zit.: Weggel, Neue Kulturrevolution?).
- Weggel, Oskar/Nieh, Yu-Hsi*, Der neue Verfassungsentwurf der Volksrepublik China. VRÜ 1971, S. 59–68.
- Wegmann, Konrad/Klein, Michael*, Der kriminologische Verbrechensbegriff in der Volksrepublik China und die juristische Behandlung des politischen Verbrechens. In: Gerd Kaminski (Hrsg.), Chinas neuer Weg zum Recht. Wien 1982, S. 235–253.
- Will, Gerhard*, Zu Form und Inhalt der politischen Auseinandersetzung mit den Vier. In: Helmut Franz/Wolfgang Kubin/Mechthild Leutner/Klaus Stermann/Gerhard Will/Cheung-lich Yu (Hrsg.), China unter neuer Führung. Bochum 1978, S. 116–130.
- Witke, Roxane*, Genossin Tschiang Tsching. Die Gefährtin Maos erzählt ihr Leben. München 1977.
- Wittich, Antje*, Zur Analogie im chinesischen Strafrecht. Jahrbuch für Ostrecht 31 (1990), S. 437–454.
- Xu, Chongde* (Hrsg.), Xianfa xue (Zhongguo bufen) (Verfassungsrechtslehre [Chinesischer Teil]). Beijing 2000.

- Xu, Shu*, Bu gongzheng de panjue (An unjust judgment). Wandzeitung vom 20.10.1979 nach der englischen Übersetzung. Chinese Law and Government 1981, vol. 14, No. 2. S. 92–100.
- Yang, Xiancai*, Zhongguo geming shi (Geschichte der chinesischen Revolution). 2. Aufl. Beijing 1989.
- Yao, Ming-le*, Die Verschwörung. Staatsstreich und Ermordung des Lin Piao. New York 1983.
- Ye, Yonglie*, Jiang Qing zhuan. Siren bang quan zhuan zhi yi (Biographie von Jiang Qing. Erster Band der vollständigen Biographie zur Viererbande). Changchun 1993, 3. Druck 1996.
- Yin, Jiabao*, Fanzui gaishuo (Übersicht über die Straftaten). In: Mingxuan Gao (Hrsg.), Xingfa xue yuanli (Grundprinzipien der Strafrechtslehre). Band 1. Beijing 1993, 2. Druck 1994, S. 359–406.
- Zhu, Zongyu/Yang, Yuanhua/A, Zheng* (Hrsg.), Zhonghua Renmin Gongheguo zhuyao shijian renwu (Hauptereignisse und -persönlichkeiten der VR China). Erweiterte Aufl. Fuzhou 1994.
- Zuigao Renmin Fayuan yanjiu shi (Hrsg.), Zhonghua Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan tebie fating shenpan Lin Biao, Jiang Qing fan geming jituan an zhufan jishi (Aufzeichnungen über die Gerichtsverhandlung mit den Haupttättern der konterrevolutionären Vereinigung um Lin Biao und Jiang Qing durch den Sondersenat des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China). (Wohl) Beijing (wohl) 1981 (zit.: Zuigao Fayuan).
- Zuigao Renmin Jianchayuan “xingshi fanzui anli congshu” weiyuanhui (Hrsg.), Xingshi fanzui anli congshu (fan geming zui) (Schriftenreihe zu den kriminellen Straftaten [Konterrevolutionäre Straftaten]). Beijing 1992 (zit.: Zuigao Jianchayuan).

## Herausgeber und Autor

*Arnold, Jörg (1957)*

Prof. Dr. iur.; Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg; Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Rechtsanwalt in Freiburg. Lehraufträge an den Universitäten Münster, Humboldt Berlin und Freiburg über Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Habilitation 1989 an der Humboldt-Universität zu Berlin; von 1982–1990 Tätigkeit als Jurist sowohl in der Rechtspraxis der DDR als auch in der Rechtswissenschaft. Seit 1991 am Max-Planck-Institut. Veröffentlichungen zur DDR-Strafrechtsgeschichte, u.a. der beiden Bände *Die Normalität des Strafrechts der DDR* (1995, 1996). Leiter des Projekts „Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung“. Publikation der Ergebnisse unter dem Titel *Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR* (2000). Koordinator des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“. Neben der Mitherausgabe der gleichnamigen Publikationen des Max-Planck-Instituts zahlreiche weitere Veröffentlichungen über „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht“, u.a. Buchveröffentlichungen *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht* (mit Ambos 2004) sowie Mitherausgabe der Eser-Festschrift *Menschenrechtliches Strafrecht* (2005). Forschungen auch zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Strafrecht und dabei Einzelveröffentlichungen zum Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht (2004, 2005).

*Eser, Albin (1935)*

Prof. Dr. iur. (Würzburg); Dr. h.c. mult. (Krakau/Polen, Huancayo/Peru, Waseda Universität Tokio/Japan), M.C.J. (New York University). Nach Professuren in Bielefeld (1970) und Tübingen (1974) seit 1982 bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Freiburg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts. 1960/61 Studienjahr an der New York University. Habilitation 1969 in Tübingen mit einer Arbeit über *Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum*. Von 1971 bis 1988 im Nebenamt Richter an den Oberlandesgerichten Hamm und Stuttgart. Seit 2004 Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. Verfasser (und Mitherausgeber) zahlreicher Aufsätze und Monographien zum deutschen, ausländischen und internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, Umweltrecht, Medizinrecht, unter anderem *Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege* (1970), *Studienkurs Strafrecht* (1971–1992), *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich* (3 Bände, mit H.-G. Koch, 1987, 1989, 1999); *Internationale und Universale Nationale Strafgerichtsbarkeit* (deutsch-griechische Ausgabe, 2003). Mitautor des StGB-Kommentars von Schönke/Schröder. Mitherausgeber der Schriftenreihe „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ sowie „Ethik und Recht in der Medizin“.

*Richter, Thomas (1966)*

Dr. iur. (Freiburg i.Br.); Leiter des Referats Ostasien am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (seit 1996). Zuvor Rechtsanwalt in Ulm (1995–1996). Studien der Rechtswissenschaft, der chinesischen Sprache und des chinesischen Rechts an der Universität Passau und der Ost-China Hochschule für Politik und Recht in Shanghai

(1986–1992). Juristisches Referendariat am Landgericht Ulm mit Stationen am Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Dresden, und im Law Development Service der Welternährungsorganisation (FAO), Rom (1992–1995). Regelmäßige Forschungs- und Vortragsreisen nach China, Korea und Japan. Wissenschaftliche Schwerpunkte liegen in der Entwicklung des chinesischen Strafrechts, des Menschenrechtsschutzes und des Umweltschutzes, mit zahlreichen Publikationen, unter anderem *Umweltstrafrecht in der Volksrepublik China* (2002), *Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in China*, in: Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes* (2005), S. 141–260. *Constitutional and Procedural Questions about the Requirement of Judicial Authority. A Comparative View on the Responsibilities of Pre-Trial Detention in Germany and the People's Republic of China*, in: Albrecht, Hans-Jörg/Chen Guangzhong (eds.), *Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany* (2004), S. 207–214.

*Sieber, Ulrich (1950)*

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. (Neofit Rilski Universität Bulgarien); Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Honorarprofessor und wissenschaftlicher Direktor des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Advisor Professor an der Renmin-Universität Peking; Gastprofessor an der Universität Wuhan; Präsident der Deutschen Vereinigung für Europäisches Strafrecht; Mitglied im Conseil de Direction der Association Internationale de Droit Pénal. 1987 Habilitation an der Universität Freiburg; 1987–1991 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth; 1991–2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg; 2000–2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2004 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Daneben Gastprofessor an der Universität Tokio (1994); persönlicher Sonderberater von zwei EG-Kommissaren (1993–1994, 1997–1999) sowie Gutachter und Berater für verschiedene Unternehmen, deutsche und ausländische Regierungsstellen sowie internationale Organisationen. Herausgeber bzw. Mitherausgeber u.a. der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“, der Schriftenreihen „ius informationis“, „ius criminale“ und „ius europaeum“, der Zeitschriften „Multimedia und Recht“ und des „Handbuchs Multimedia-Recht“. Veröffentlichungen zahlreicher Beiträge, insbesondere zu Fragen der Rechtsvergleichung, des Europäischen Strafrechts, des Informationsrechts und der organisierten Kriminalität.

# Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

---

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> abrufbar.

---

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> or from Duncker & Humblot at <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)>.





Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 121 *Imke Hotter*  
**Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche  
und Heranwachsende in Baden-Württemberg**  
Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis  
2004, 370 Seiten • ISBN 3-86113-067-X € 31,00
- K 122 *Bettina Lang*  
**Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik**  
Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungs-  
verhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika  
2005, 616 Seiten • ISBN 3-86113-068-8 € 35,00
- K 123 *Maria Elena Zegada*  
**Jugendstrafrecht in Bolivien**  
Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung inter-  
nationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechts-  
vergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland,  
Lateinamerika und Spanien  
2005, 286 Seiten • ISBN 3-86113-069-6 € 31,00
- K 124 *Maria Markantonatou*  
**Der Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle  
Aspekte einer politischen Kriminologie**  
Transformationen des Staates und der sozialen Kontrolle  
im Zeichen des Neoliberalismus  
2005, 322 Seiten • ISBN 3-86113-070-X € 31,00
- K 126 *Claudia Dorsch*  
**Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation  
nach den §§ 100a, 100b StPO**  
2005, 330 Seiten • ISBN 3-86113-072-6 € 31,00
- K 127 *Christiane Krüpe-Gescher*  
**Die Überwachung der Telekommunikation  
nach den §§ 100a, 100b StPO in der Rechtspraxis**  
2005, 256 Seiten • ISBN 3-86113-073-4 € 31,00
- K 128 *Hannes Meyer-Wieck*  
**Der Große Lauschangriff**  
Eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen  
des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO  
2005, 346 Seiten • ISBN 3-86113-071-8 € 31,00
- K 129 *Annette Louise Herz*  
**Menschenhandel**  
Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis  
2005, 312 Seiten • ISBN 3-86113-074-2 € 35,00